

Am
für ober-schlesische Landeskunde.
Leiter: Karl Seydewitz.
Oppeln,

W 31 3868

8085/54

Instytut Śląski

L. 16101 -

Daß

Schul-Recht

und die

Unterrichts-Versassung

von

Schlesien.

Von

Heinrich Simon.



Breslau,
bei Georg Philipp Aberholz.
1848.

SL 12 b 1

SL 7 d 1

53636

II

Insty

Insty

L. 1610



V o r w o r t.

Dem Kirchenrechte von Schlesien, welches wir vor Kurzem der Doffentlichkeit übergaben, schließt sich dies sechste Heft des Provinzial-Gesetzbuches der Schlesischen Verfassung und Verwaltung an: das Schulrecht und die Unterrichts-Verfassung von Schlesien. Beide Schriften ergänzen sich bei der genauen Verbindung, in welcher Kirche und Schule nach unserer Verfassung stehen, in mehrfacher Richtung.

In Ansehung des Elementar-Schulwesens, welchem bei weitem der größte Theil dieser Schrift gewidmet ist, drängten sich während der Bearbeitung vielsache Bemerkungen auf, von denen hier mindestens eine angedeutet werden möge.

Früher als in vielen andern Staaten erkannte Preußen an, daß die Elementarschule die Grundlage aller geistigen Bildung im Volke und schon Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große gaben demgemäß Gesetze, welche den besseren der damaligen Zeit gleichstehen. Man ging auf diesem Wege fort¹⁾ und das Wesentliche, was durch gesetzliche Anordnungen in Ansehung der Gegenstände und der Methode des Unterrichts zu erreichen, dürfte so ziemlich erreicht sein.

Man vergaß aber, daß diese gesetzlichen Anordnungen es nicht allein thun; daß die Seele des Unterrichts vielmehr gute Lehrer, tüchtige Ar-

¹⁾ Vergl. die Einleitung S. 14.

beiter aber theuer; man vergaß, daß diese Geseke großentheils auf dem Papiere bleiben mußten, da der Staat nicht die Geldmittel gab und giebt, jene durch gute Lehrer lebendig zu machen. Hierzu ist der Staat verpflichtet, denn die für damalige Zeit so ruhmvolle Schöpfung des Allgemeinen Landrechts ging auch darin voraus, daß sie das Princip aussprach: die Schule ist Staatsanstalt¹⁾. Diese große und in ihren Folgen so reiche Idee, diese andererseits sich von selbst verstehende Idee, da der Bürger nicht für die Gemeinde, sondern für das ganze Vaterland erzogen wird, — sie wurde nicht ins Leben geführt. Das Volksschulwesen wird nach eben diesem Landrecht von den Gemeinden dotirt und der Staat kommt nur da, wo die Kräfte der Gemeinden gar nicht ausreichen, zu Hülfe, dieß aber in völlig ungenügender Weise. In Preußen waren vor wenigen Jahren, — so theilen wir an einem andern Orte mit²⁾, 325 Land-Schullehrer, die weniger als zehn Thaler jährlich es Einkommen haben, 857 Land-Schullehrer, die 10 bis 20 Thaler haben, 2287 Land-Schullehrer, die 20 bis 40 Thaler haben, 2826 Schullehrer, die 40 bis 60 Thaler haben, 2957 Land-Schullehrer, die ein jährliches Einkommen von 60 bis 80 Thaler haben und 2833 Land-Schullehrer, die 80 bis 100 Thaler haben³⁾. Um es diesen zwölfthausend Staatsbeamten und den Stadt-Schullehrern, die in ähnlicher Lage sind, möglich zu machen, die Million Kinder, die ihnen anvertraut

¹⁾ U. E. R. II. 12. §. 1. „Schulen und Universitäten sind Veranstellungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.“ Vergl. hierüber die Einleitung S. 1. und die Ansicht der Schlessischen Provinzial-Stände S. 79.

²⁾ Preussisches Staatsrecht Thl. I. S. 613.

³⁾ Nach der Uebersicht des Geh. Reg. Rath. Beckedorf. Alle Neben-Emolumente sind bei diesen Zahlen schon veranschlagt. Seit jener Uebersicht aus den letzten zwanziger Jahren haben sich die Verhältnisse der Schullehrer besonders durch Gemeindemittel um ein Erhebliches gebessert, doch hatten beispielsweise in dem einzigen Regierungsbezirke Stettin im Jahre 1842 einhundert vier und dreißig Schullehrer Alles in Allem noch nicht sechszig Thaler Einkommen.

ist, wirklich auszubilden, würde der Staat zunächst etwa mit einer halben Million Thaler jährlich zutreten müssen, um Jene über die allerdrückendsten Nahrungsforgen hinwegzusetzen, denn die Gemeinden thun schon jetzt mit geringen Ausnahmen Alles, was in ihren Kräften steht.

Diese halbe Million ist eine sehr unbedeutende Summe im Verhältnisse zu dem zu erreichenden Zwecke; sie wird überdies zur Zeit nicht gespart, sondern nur in anderer Art verausgabt; statt sie nämlich auf den Unterricht, die Erziehung jener Million Kinder zu verwenden, — diesem Haupt- hemmniß des Pauperismus und des Verbrechens, — wird sie auf die aus jener Million Kinder erwachsenden Armen und Verbrecher verwendet; stattdes Schulhäuser baut man Armenhäuser und Zuchthäuser.

Preußen verwendet auf sämtliche Elementarschulen aus Staatsmitteln jährlich wenig über hunderttausend Thaler; auf das Heer sechsundzwanzig Millionen Thaler. Ein gebiegener Volksunterricht ist aber die Basis aller Volksgüter, denn eine Bürger-Erziehung, wie sie sein soll, „ist zugleich das Grab aller öffentlichen Mißbräuche, aller Vorurtheile, aller geistigen und physischen Armuth, jedes Aberglaubens, jedes Fanatismus, kurz aller Krebschäden, welche an dem Herzen der Nation und der Einzelnen nagen.“ Wenn nun von hundert Personen achtundneunzig ihren Unterricht in Elementarschulen erhalten, wenn also fast die ganze Nation von jenen Elementar-Lehrern gebildet wird, so gehören diese Volks-Lehrer doch wohl sonder Zweifel zu den für das Wohl der Nation wichtigsten Staatsbedienten, und man kann sie somit nicht füglich schlechter als Bedienten salariren.

In Schlesien sind diese Staatsbedienten noch besser daran, als in mehreren anderen Preussischen Provinzen, und doch, wie könnte man auch in Schlesien von dem viel zu geringen Gehalte der großen Mehrzahl unserer Elementar-Schullehrer absehen, und könnte man es, so denke man an die Abjubanten, so denke man an die emeritirten Schullehrer, an ihre Wittwen und Waisen.

Jeder Billigdenkende wird zugeben, — so sagt der treffliche Har-
 fort¹⁾, dem wir uns hierin vollständig anschließen, — daß ein Mann, von
 welchem tüchtige Kenntnisse, unermüdlische tägliche Leistungen und Fortschrei-
 ten in geistiger Beziehung, ein exemplarischer Lebenswandel und eine gewisse
 äußere Bildung gefordert werden, seine Stellung auf dem Lande nicht unter
 zweihundert Thaler und in der Stadt nicht unter dreihundert Thaler wür-
 dig, ohne drückende Nahrungsorgen behaupten kann.

So weit sind wir aber in Schlesien noch lange nicht.

In Frankreich bewilligte die Julirevolution dem freilich gänzlich ver-
 nachlässigten Volksunterrichte jährlich zwei und eine halbe Million
 Thaler! Warum sollten wir zurückbleiben, nachdem wir einen dreißigjäh-
 rigen Frieden genossen? Eine Nation, die sechsundzwanzig Millionen für
 äußere Wehrhaftigkeit, welche Millionen für Eisenbahnen, Landstraßen und
 andere materielle Hülfsmittel aufbringt, darf nicht vor einer Ausgabe zu-
 rückschrecken, die sie innerlich wehrhaft machen soll, die dem geistigen Verkehr
 neue Bahnen bricht, die einen sicheren Damm bildet gegen das Vorschreiten
 des Proletariats. „Der Staat muß das Fehlende zuschießen!“
 so sagte der verstorbene König²⁾. Es ist die Pflicht des Staates.

Breslau, den 15. December 1847.

Heinrich Simon.

¹⁾ In der ausgezeichneten, mit glühender Menschenliebe geschriebenen, Schrift:
 Bemerkungen über die Preussische Volksschule. Tserlohn 1842.

²⁾ K. D. v. 3. Juli 1798. Siehe Seite 2.

Inhalts-Anzeige.

Einleitung.

	Seite
I. Allgemeine Grundsätze	1
II. Ressort- und Aufsichts-Verhältnisse in Schulsachen	2
Das Kultus-Ministerium	2
Die Provinzial-Schul-Kollegien	2
Die Regierungen	2
Die städtischen Schul-Deputationen	2
Die Schulvorstände für Landschulen	7
III. Die Privaterziehung	10

Erste Abtheilung.

Die Volksschulen.

Historische Einleitung	11
Erstes Kapitel. Die katholischen Schulen	15
(Das Schul-Reglement v. 18. Mai 1801 mit den sämmtlichen Ergänzungen.)	
Zweites Kapitel. Die evangelischen Schulen	53
I. Das General-Land-Schulen-Reglement v. 12. Aug. 1763	53
II. Abänderungen und Ergänzungen des vorstehenden Reglements	63
Drittes Kapitel. Allgemeine, auf die Schulen aller Konfessionen sich beziehende Bestimmungen	71
I. Bestimmungen über den Schulbesuch und die Konfirmation	71
II. Bestimmungen über die Ferien	76
III. Die Schullehrer-Konferenzen	78
IV. Die Pensionirung der Schullehrer	79
V. Die Schulrevisionen	86
VI. Die Schulbauten und Reparaturen an Schulgebäuden, so wie die Feuerversicherung derselben	97
VII. Die Klein-Kinder-Schulen	100
VIII. Das jüdische Schulwesen	101

Zweite Abtheilung.

Die gelehrten Schulen und Gymnasien.

Dritte Abtheilung.

Die Universität.

	Seite
I. Die Stiftung der Universität und deren ursprünglichen Fonds	105
II. Die gegenwärtigen Fonds und deren Verwendung	108
III. Die Vereinigung der beiden Universitäten Frankfurt und Breslau	110
IV. Die mit der Universität verbundenen und zu ihrer Benutzung stehenden Institute und Sammlungen und deren jährliche Unterhaltungskosten	116
V. Die Unterstützungsfonds und Privatstiftungen für Studirende	117
VI. Die Statuten der Universität	122

Vierte Abtheilung.

Die sonstigen öffentlichen Lehranstalten.

I. Die Schullehrer-Seminarien	144
II. Die Waisen- und Schul-Anstalt zu Bünzlau	144
III. Die Blinden-Unterrichts-Anstalt	144
IV. Die Taubstummen-Anstalten	144
V. Die chirurgische Schule der Provinz	144
VI. Das Hebammen-Lehr-Institut der Provinz	144
VII. Die Kunst-, Bau- und Handwerks-Schule der Provinz	145
VIII. Die Sonntagsschulen für Handwerker	145
IX. Die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Proskau	146

Einleitung.

I.

Allgemeine Grundsätze.

Die öffentlichen Schulen mit Einschluß der Universitäten werden von dem Allgemeinen Landrechte, im Gegensatz zu den Privat-Erziehungsanstalten, als Veranstellungen des Staats bezeichnet, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben (A. L. R. II. 12. §. 1). Dasselbe unterscheidet gemeine Schulen (§§. 12 ff.), die dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind, gelehrte Schulen und Gymnasien (§§. 54 ff.), in welchen die Jugend zu höheren Wissenschaften, oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben durch Beibringung der dabei nöthigen oder nützlichen wissenschaftlichen Kenntnissen vorbereitet werden soll, und Universitäten. Dies Princip des A. L. R., daß die Schulen Staatsanstalten seien, welches auch in Frankreich um die gleiche Zeit (1791) die National-Versammlung aufstellte, ohne doch die Kraft zu haben, diese Idee ins Leben zu führen, schließt die wesentlichsten Folgen in sich, insbesondere die Staatspflicht, die Volksbildung nicht als eine Sache der einzelnen Gemeinden zu betrachten. Allein praktisch ist jene Idee auch in Preußen nur sehr unvollständig lebendig geworden, und es kommt insbesondere der Staat bei den Volksschulen nur da, wo die Kräfte der Gemeinden nicht ausreichen, hier und da den letzteren zu Hülfe. Das Princip selbst ist jedoch erst in den Landtagsabschieden von 1843 von der Regierung in Abrede gestellt und daselbst schlechthin angenommen worden, die Schulen seien Gemeinde-Anstalten. Dies widerspricht dem Allgemeinen Landrechte und ist daher nicht anzuerkennen¹⁾.

¹⁾ Die auch in sonstiger Beziehung noch heute zu beherzigende R. D. v. 3. Juli 1798 sagt hierüber gleichfalls das Gegentheil. „Unterricht und Erziehung bilden den Menschen und den Bürger und beides ist den Schulen, wenigstens in der Regel anvertraut, so daß ihr Einfluß auf die Wohlfahrt des Staates von höchster Wichtigkeit ist. Dies hat man schon längst anerkannt, und dennoch hat man fast ausschließlich bloß auf die sogenannten Gelehrtenschulen die Sorgfalt herwandt, die man bei weitem mehr den Bürger- und Landschulen schuldig war; sowohl wegen der überwiegenden Menge der ihrer bedürftigen Unterthanen, als um deswillen, weil bisher, einzelne Versuche ausgenommen, nichts dafür geschehen war.“ — Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß sehr viele der sogenannten Gelehrtenschulen zu bloßen Bürgerschulen reducirt werden müssen. Nachdem muß man die bisherigen Fonds zu diesen Schulen ausmitteln, die künftigen, nothwendigen Kosten derselben berechnen und wenn, wie zu vermuthen, die bisherigen Fonds

II.

Reffort- und Aufsichts-Verhältnisse in Schulsachen.

Die gesammten Unterrichts-Angelegenheiten stehen in letzter Instanz unter dem Cultus-Ministerium, welches durch Gesetz v. 3. Nov. 1817 als „Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten“ gebildet wurde:

Unter dem Ministerium sind die höchsten Schulbehörden für die einzelnen Provinzen nach der R. D. v. 31. Dec. 1825 die Provinzial-Schul-Kollegien, für die einzelnen Regierungsbezirke aber die Regierungen und zwar deren Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen (R. D. v. 31. Dec. 1825 und Dienstinstr. v. 23. Okt. 1817), welche letztere diejenigen Schulangelegenheiten zu bearbeiten haben, die nicht dem Provinzialschulcollegium zugewiesen sind.

In den Städten und auf dem Lande bestehen wiederum dort städtische Schul-Deputationen, hier Schulvorstände, zur Beaufsichtigung der Schulen. Erstere sind durch §. 179 b. der Städte-Ordnung von 1808 angeordnet¹⁾.

Es bestimmt:

1) Ueber ihren Wirkungskreis das R. der Regierung zu Breslau v. 13. Juli 1812.

Das Königl. Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern, hat über die nach §. 179 b. der neuen Städte-Ordnung nach vorbehaltenen Bestimmungen zur Organisation der städtischen Schul-Behörden Behufs deren Ausführung nachstehende nähere Vorschriften festgesetzt.

1) Die Behörden für die inneren und für die äußeren Schul-Angelegenheiten in den Städten im Allgemeinen, sollen nicht abgesondert von einander stehen, sondern es muß, um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, in jeder Stadt nur eine einzige Behörde für die inneren sowohl als für die äußeren Verhältnisse ihres Schulwesens unter dem Namen der städtischen Schul-Deputation errichtet werden.

2) Die Schul-Deputationen bestehen nach Maaßgabe der Größe der Städte und ihres Schulwesens aus einem bis höchstens drei Mitgliedern des Magistrats, eben so viel Deputirten des Stadt-Verordneten-Collegii, einer gleichen Anzahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer, und einem besondern Vertreter derjenigen Schulen, die, ohngeachtet sie nicht städtischen Patronats sind, den Schul-Deputationen untergeordnet werden sollen. Außerdem haben in den großen Städten die Superintenden ten, in sofern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schul-Deputation gewählt sind, das Recht, in derselben die Schul-Angelegenheiten ihrer resp. Diöcesen vorzutragen und ihre Stimme darüber abzugeben.

3) Bei der Einrichtung der Schul-Deputationen treten in den großen und mittleren Städten zuerst die vom Magistrate und von den Stadt-Verordneten

dazu nicht ausreichen, neue Quellen zur Ergänzung auffuchen. Sie werden sich in dem Schulgelde, in schriftl. Beiträgen u. s. w. finden lassen, nur am Ende muß der Staat selbst zutreten, um das Fehlende, soweit es immer die Umstände gestatten, zuzuschließen.

¹⁾ Vergl. Näheres über dieselben in v. Rönne und Simon, die Preussischen Städte-Ordnungen. Breslau 1843 S. 522 und 527 ff.

gewählten Deputirten zusammen, und wählen zu jeder mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stelle drei Subjekte.

4) Diese werden vom Magistrate der Geistlichen- und Schul-Deputation der unterzeichneten Regierung vorgeschlagen, welche für jede Stelle eines aushebt, und nebst den übrigen Mitgliedern zur städtischen Schul-Deputation bestätigt.

5) In den kleineren Städten, die nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines sachkundigen Mitgliedes nicht, sondern der jedesmalige Superintendent oder Erzpriester, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts, ist in der Regel schon von Amteswegen dazu bestimmt. Ist irgendwo eine Abweichung hiervon nöthig, so behalten Wir uns vor, Ausnahmen hiervon zu machen.

6) Die Vertreter der Schulen, die nicht städtischen Patronates sind, in den Schul-Deputationen, werden ohne vorhergegangene Wahl der städtischen Behörden von der Geistlichen- und Schul-Deputation der unterzeichneten Regierung ernannt, welche Festsetzung insbesondere auf sämtliche katholische Gymnasien, und auf das Gymnasium in Brieg, überhaupt auf die Schulen, welche unmittelbaren landesherrlichen Patronats sind, Anwendung findet.

Die städtischen Behörden müssen darauf bedacht sein, daß nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens thätige, und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schul-Deputation gesetzt werden, und wird die Geistliche- und Schul-Deputation der unterzeichneten Regierung hierauf besonders halten.

7) In Städten, wo Schulen verschiedener Confessionen, diese jedoch sämtlich städtischen Patronats sind, muß bei der Zusammensetzung der Schul-Deputationen auf die Verschiedenheit der Religions-Confession Rücksicht genommen werden.

8) Die mit Sachverständigen zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen, sondern können auch anderen würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch so viel wie möglich mit Geistlichen besetzt werden. In Städten, wo gelehrte Schulen sind, die mit der Schul-Deputation in Verbindung stehen, soll unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rektor, oder einer der ersten Lehrer derselben sich befinden.

9) Die Stellen in den Schul-Deputationen werden, gleich den Stellen in den übrigen städtischen Deputationen nach §. 181 der Städte-Ordnung immer auf 6 Jahre besetzt. Nach Verlaufe dieser Zeit werden die Deputationen auf dieselbe Art, wie zu Anfang, erneuert. Es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt, sie müssen aber sämtlich der Geistlichen- und Schul-Deputation der unterzeichneten Regierung von neuem zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Uebrigens ist in Gemäßheit des angeführten §. der Städte-Ordnung kein Mitglied verpflichtet, seine Stelle länger als 3 Jahre zu behalten.

10) Der Wirkungskreis der städtischen Schul-Deputationen dehnt sich zunächst auf sämtliche Lehr- und Erziehungs-Anstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Confessionen, und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Die städtischen Waisenhäuser-, Armen- und milden Stiftungs-Schulen sind mit darunter begriffen, und nur in Ansehung der Verwaltung concurrirt bei ihnen die Armen-Direktion.

Ferner werden sämtliche Elementar-Schulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronats sind, und zwar die Königl. ganz uneingeschränkt, die übrigen

mit Vorbehalt der Lehrer=Wahlen und der Vermögens=Verwaltung für die Patronen, den städtischen Schul=Deputationen untergeordnet, ingleichen die Schulen der jüdischen Gemeinden. Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats, ohne Unterschied ihres Grades, werden der Aufsicht der städtischen Schul=Deputationen ebenfalls übergeben, und nur ein oder zwei Deputirte von Seiten des anderen Patrones, nach Maaßgabe der Wichtigkeit der Schulen, den Deputationen zugeordnet.

Ueber alle Privat=Schulen und Institute führen unter Leitung der Königl. Regierung die Schul=Deputationen die Aufsicht, welche der Staat in Ansehung derselben ausübt.

11) Das den Schul=Deputationen zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste, und den Lokal=Verhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personale derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht erfüllt, und es dazu anhalten, daß sie das Streben zum Besseren in demselben anzufachen, endlich, daß sie regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämtlicher schulfähiger Kinder des Ortes zu bewirken und zu befördern suchen.

12) Sie haben deshalb nicht nur die Befugniß, den Prüfungen und Censuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit außerordentlich zu besuchen, und sich auf das genaueste in ununterbrochener Kenntniß ihres ganzen äußern und inneren Zustandes zu erhalten.

Vorzüglich liegt dies den sachkundigen Mitgliedern der Deputationen ob.

13) Sie erstatten jährlich vor dem Jahreschlusse eines ausführlichen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen, und dessen gegenwärtigen innern und äußeren Zustand, an die Geistlichen= und Schulen=Deputation der unterzeichneten Regierung.

14) Die Special=Aufsicht, welche Prediger und Schul=Vorsteher außer den Schul=Deputationen ausüben, wird übrigens durch die Einrichtung der letzteren nicht aufgehoben, sondern nur mit der allgemeinen Ober=Aufsicht derselben in Verbindung gesetzt.

15) Bei der Aufsicht über die Töchter=Schulen werden die Schul=Deputationen die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedenen Ständen zu Rathe ziehen, ihnen wesentlichen Antheil an Schul=Besuchen, Prüfung, Beurtheilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweisung geben, und die Hausmütter des Orts auf alle Weise für die Verbesserung der weiblichen Erziehung zu interessiren suchen. Sie dürfen deshalb zu den Schul=Besuchen nicht immer dieselben Frauen einladen, sondern können darin abwechseln; die Special=Aufsicht über einzelne Mädchen=Schulen dürfen sie aber Frauen, die vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, übertragen, und sie zu Mit=Vorsteherinnen derselben ernennen.

16) Eben so sehr aber, wie auf die Thätigkeit der Schul=Deputationen in der Aufsicht über das Schulwesen, wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Stand zu bringen, und darinnen zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstigen Pertinenzien der Schulen ungeschmälert, in guter Verfassung und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben.

auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen in Ansehung des Unterrichts und seiner Hülfsmittel haben sie sich sorgfältig zu erkundigen, und so oft sie dergleichen wahrnehmen, oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelpen, oder den competenten Behörden darüber Anträge zu machen. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten, und dahin zu streben, daß diese durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung ihres verdienstlichen und schweren Berufes nöthige Heiterkeit und Muße erhalten. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben, und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen.

17) Mit der Fürsorge für die Schulen hängt die Aufsicht über die Verwaltung ihres Vermögens zusammen, welche den Schul-Deputationen in Betreff der ihnen uneingeschränkt übergebenen Schulen zusteht. Wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds in den Städten schon ist, oder noch gebildet wird, da steht dieser unter unmittelbarer Verwaltung der Schul-Deputationen. So wie diese das Maaß des Schulgelbes für die ihnen uneingeschränkt anvertrauten Anstalten nach den Lokal-Verhältnissen der Geistlichen- und Schulen-Deputation vorschlagen und darauf antragen können, welcher Theil desselben zum allgemeinen Schulfonds zu ziehen, und welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Vertheilung nach gewissen Verhältnissen zu lassen sei; eben so sorgen sie auch andererseits für die pünktliche Ausführung der höheren Orts hierüber etwa schon getroffenen oder noch zu treffenden Festsetzungen.

18) Wo es irgend nicht zu weitläufige Lokal-Verhältnisse erlauben, wird das Schulgeld nicht durch die Lehrer, sondern durch die Vorsteher der einzelnen Schulen erhoben, und der Schul-Deputation nach den in jeder Stadt angenommenen Grundsätzen berechnet.

19) Jede Schule behält aber ihr eigenes Vermögen, und nur die einzelnen Stats sämmtlicher Schulen werden den Städtischen Schul-Deputationen jährlich vorgelegt, von ihnen revidirt, und der Geistlichen- und Schulen-Deputation der unterzeichneten Regierung zur Bestätigung eingesendet.

Auch die sämmtlichen Jahres-Rechnungen werden den Schul-Deputationen vorgelegt, welche sie nach §. 183 der Städte-Ordnung, von den Stadtverordneten-Collegien dechargiren lassen. Im Allgemeinen aber finden auch in Absicht des von den Schul-Deputationen zu verwaltenden Schul-Vermögens die §§. 2. 183. 184. und 186. der Städte-Ordnung Anwendung.

20) Die Wahlen der Lehrer bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronates sind, noch bei den Magisträten, nur daß das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schul-Deputation jedesmal eingezogen werden muß. An Schulen gemischten Patronats werden die Lehrer für Stellen, zu welchen die Wahl der nicht-städtischen Behörde zeither zu stand, ferner von dieser gewählt, ohne Concurrenz des Magistrats und der Schul-Deputation.

21) Die Verhältnisse der Mitglieder der Schul-Deputationen unter einander bestimmen sich nach §. 176 der Städte-Ordnung. Sie halten ihre ordentlichen Zusammenkünfte alle 14 Tage auf dem Rathhause jedes Ortes. Außerdem aber versammeln sie sich so oft es nöthig ist. Es steht ihnen frei, Geistliche oder andere sachverständige Männer außer den Deputationen in vorkommenden Fällen zuzu-

ziehen; auch bei außerordentlichen Veranlassungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schul-Vorsteher eines Ortes zu veranstalten.

In Folge dieser Festsetzungen weisen wir nunmehr sämtliche Magistrate an, darauf zu sehen, daß die in der Stadt schon vorhandenen Schulen-Deputationen hiernach umgeformt oder neu errichtet werden. Sie müssen zur Erreichung dieses Zwecks spätestens binnen 14 Tagen die von den Deputirten der Magistrate und den Stadt-Berordneten gewählten sachverständigen Mitglieder der Schulen-Deputationen unserer Geistlichen- und Schulen-Deputation anzeigen, damit diese einen aus den präsentirten Sachkundigen bestimmt.

Sodann hat jeder Magistrat über die in der Stadt zu organisirende Schul-Deputation einen besondern Bericht sofort zu erstatten. Sind in einer Stadt eine oder mehrere Schulen, die nicht städtischen Patronates sind, so muß dieser Schulen darin ausdrücklich erwähnt und dabei bemerkt werden, wem das Patronat darüber zusteht, und ob sie gelehrte, nämlich solche Schulen sind, deren Zöglinge von da zeither unmittelbar auf Universitäten gegangen.

Jeder Magistrat muß demnächst drei Personen in Vorschlag bringen, die ihm als Stellvertreter für die Angelegenheiten dieser Schulen in den städtischen Schul-Deputationen geeignet scheinen, worauf die Geistlichen- und Schulen-Deputation die Stellvertreter bestimmen wird.

Ist nun in Folge der über die Schul-Deputation jeder einzelnen Stadt zu erstattenden Berichte das Personal der städtischen Schul-Deputationen vollständig organisirt, so muß sodann zur leichteren Uebersicht ein Tableau darüber unter den Rubriken des beiliegenden Schema bis zum 3. August d. J. überreicht werden.

Alle diese Vorschriften hat insbesondere auch Ein Wohlöblicher Magistrat der Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Breslau zu beobachten, die Organisation der hierortigen Schulen-Deputation hiernach einzuleiten, und darüber an die Geistlichen- und Schulen-Deputation in den festgesetzten Terminen zur endlichen Bestimmung zu berichten.

Königl. Breslauer Regierung.
(Bresl. Amtsbl. 1812. S. 342.)

1. Namen der Stadt.	2. Darin sind Nachstehende Schulen:					
Nebst Bemerkung, ob sie zu den großen, mittleren oder kleinen Städten gehört.	Gelehrte Schulen.	Höhere Bürger-Schulen.	Elementar-Schulen.	Ob besondere Töchter-Schulen daselbst vorhanden.	Welche davon städtischen Patronates sind.	Welche nicht städtischen Patronates sind, d. i. wo das Patronat weder dem Magistrate noch der Stadt-Commune zusteht, in welchem Falle zu bemerken, wem das Patronat zusteht.

3.				4.			
Welchen Confessions-Verwandten sie gehört.				Organisation der Schul-Deputation mit namentlicher Anführung der Mit- glieder, und zwar:			
Lutheri- schen.	Katholi- schen.	Refor- mirten.	Mosai- schen.	Der Ma- gistratua- lischen.	Mitglie- der aus dem Col- legio der Stadt- Verord- neten.	Sachver- ständige Mitglie- der.	Vertreter derjenigen Schulen, die nicht städtischen Patronats sind.

2) Ueber die Form der von den städtischen Schul-Deputationen zu erstattenden Berichte sprechen sich das R. derselben Regierung v. 8. Jan. 1813, v. 24. Nov. 1820 und 28. Febr. 1833 aus. (Bresl. Amtsbl. 1813 S. 10, 1820 Nr. 253.) Vergl. das Letztere Abtheilung I. Kap. III. sub V.

3) Ueber die Wahl der Mitglieder dieser Deputationen wiederholt das R. derselben Behörde v. 23. Mai 1821 die Bestimmung des §. 9 der B. v. 13. Juli 1812 (a. a. D. 1821 S. 191).

4) Ueber die Einrichtung und die Pflichten des Schulvorstandes für Landschulen enthalten die Verordnungen der Regierung zu Breslau v. 26. Mai 1821 (a. a. D. 1821 S. 100) und der Regierung zu Liegnitz v. 8. Aug. 1824 im Wesentlichen übereinstimmende Vorschriften. Die letztere Verfügung lautet:

Da dasjenige, was am 10. Jan. 1813 im Auftrage des Königl. Ministerii für den Cultus und öffentlichen Unterricht wegen Anordnung der Schulvorstände auf dem Lande und der Instr. für dieselben durch das Reg. Amtsbl. (Jahrg. 1813 Nr. 6 pag. 55) veröffentlicht worden, in den Kreisen der Königl. Preuß. Ober-Laufsitz noch nicht förmlich zur allgemeinen Kenntniß gelangt ist, auch wohl in den übrigen Theilen des hiesigen Regierungs-Departements nicht selten übersehen wird; so haben wir wegen der Gemeinwichtigkeit des Gegenstandes für nothwendig erachtet, Nachstehendes zu republiciren.

Es soll:

- 1) der Schulvorstand einer jeden Dorfschule, Privat-Patronats, aus dem Patron (Collator) der Schule, oder dessen Repräsentanten, als dem Präses, aus dem Prediger, und nach Verhältniß des Umfangs und Größe des Schulvereins, aus 2 bis 4 Familienvätern bestehen, unter denen, wo es angeht, der Schulze des Orts sein muß. Ist dagegen die Schule Königl. Patronats, so bedarf es in dem Vorstande keines Vertreters desselben.

An Orten, wo zwei Schulen verschiedener Confessionen befindlich sind, müssen beide Pfarrer Mitglieder des Schulvorstandes werden, und hat dann der im Amte ältere bei gemeinschaftlichen Berathungen den Vorsitz; jeder von ihnen aber die specielle Aufsicht über das Innere der Schule seiner Confession. Eben dieses gilt auch von Simultanschulen, jedoch mit der Maas-

- gabe, daß dann auch das Innere der Schule von beiden Pfarrern nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen beaufsichtigt wird;
- 2) der Schulpatron und der Pfarrer wählen unter den Gemeindegliedern diejenigen Subjekte für den Schulvorstand, welche sich durch anerkannte Rechtschaffenheit, durch Bildung, und besonders durch Interesse für Schulwesen, vor den übrigen Gliedern der Commune auszeichnen, und darum zur Besorgung dieses ehrenvollen Amtes für vorzüglich geeignet und dessen würdig geachtet werden.
 - 3) Dem Schulvorstande liegt es im Allgemeinen ob, das Beste der Schule wahrzunehmen, und also für Erhaltung der äußern Ordnung, so wie für Förderung der innern Vorzüglichkeit der Schule und für die genaue Befolgung der Schulverordnungen Sorge zu tragen.
 - 4) Zu diesem Zweck versammelt sich der Schulvorstand monatlich einmal und zwar am ersten Mittwoch eines jeden Monats Nachmittag, oder, wenn der Geistliche mehrere Schulen zu revidiren hat, an einem von dem Patron zu bestimmenden Tage, entweder im Schulzimmer, oder in dem Hause des Präses. Der Gutsherr oder dessen Repräsentant, hat bei dieser Versammlung, wenn er persönlich zugegen ist, den Vorsitz, sonst der Schulrevisor.
 - 5) Alles was den baulichen Zustand des Schulhauses, die Reinlichkeit und Ordnung in der Schultube, die Beschaffenheit der Schulgeräthe und der erforderlichen Lehrmittel betrifft, alles, was sich auf die Wahrnehmung der Amtspflichten und die sittliche Führung des Schullehrers; auf die Befolgung des Lectionsplanes und auf die Handhabung der Schulzucht, so wie auf regelmäßige Benutzung der Schule bezieht; alles, was dem Lehrer Anlaß zu Beschwerden giebt, oder Grund zu Klagen über ihn geworden ist, macht den Gegenstand der Berathung, Prüfung und des Beschlusses von Seiten des Schulvorstandes aus.
 - 6) Insbesondere aber liegt es dem Geistlichen, als dem sachkundigen Mitgliede des Schulvorstandes ob, auf das Innere des Schulwesens, z. B. auf die Unterweisung, Lehrmethode, Schulzucht, Befolgung des Lehrplans, fortschreitende Bildung des Lehrers u. c., seine Aufmerksamkeit und seine Bemühungen zu richten und darum so oft als es das Bedürfniß der Schule heischt, wenigstens aber zweimal des Monats, die Schule zu besuchen. Derselbe führt auch bei den monatlichen Verhandlungen (§. 4) das Protokoll, trägt das, was daselbst beschlossen worden, in ein dazu anzulegendes Conferenzbuch ein, besorgt die erforderliche Correspondenz, und berichtet nach dem Beschluß und im Namen des Vorstandes an den vorgesetzten Superintendenten oder Schulen-Inspektor.
 - 7) Das Buch des Schulbesuchs muß der Schullehrer am Tage der monatlichen Conferenz dem Schulvorstand zur Einsicht vorlegen, damit dieser veranlaßt werde, sich von allen etwanigen Schulversäumnissen zu unterrichten, den Ursachen derselben nachzugehen, die Eltern oder ihre Stellvertreter zur Rede zu stellen, und erforderlichen Falls mit angemessenen und vom Gesetze geordneten Strafen die Regelmäßigkeit des Schulbesuches zu erzwingen. Sollten diese Maaßregeln ohne Erfolg bleiben, so hat sich diese Orts-Schul-Behörde an den Landrath des Kreises zu wenden.
 - 8) Der Schulvorstand ist verpflichtet, der öffentlichen Schulprüfung, wozu die Eltern von der Kanzel ab durch den Prediger eingeladen werden, beizu-

wohnen. Dieser führt das von den sämtlichen Mitgliedern des Schulvorstandes zu unterzeichnende Protokoll, und übersendet solches an den Superintendenten oder Kreis-Schulen-Inspektor zu weiterer Beförderung an uns. (Vergl. die gedruckte Currende an die evangel. Geistlichkeit v. 21. März 1811.)

- 9) Dem Schulvorstande liegt es ferner ob, nicht nur für gewissenhafte Verwaltung des Schulvermögens, durch einen aus seiner Mitte zu wählenden Rentanten zu sorgen, sondern auch auf Vermehrung desselben, so wie auf die Verbesserung des Einkommens des Lehrers, wo ein diesfälliges Bedürfnis besteht, angelegentlich vorzudenken.
- 10) Der Schulvorstand ist auch verpflichtet, das fixirte Gehalt und die Naturalien, so wie insonderheit das Schulgeld durch den Rentanten zu erheben, und in festgesetzten Terminen an den Lehrer gegen Quittung abzuführen.
- 11) Bei entstandener Schullehrer-Vacanz, welche von dem Revisor unverzüglich dem Superintendenten oder Schulen-Inspektor, und durch diesen uns anzuzeigen ist, wird von dem Schulvorstande in Ermäßigung zu ziehen sein, welche wünschenswerthe Veränderungen im Schulwesen, die durch die eingetretene Erledigung begünstigt werden, in Ausführung gebracht werden könnten. Die diesfälligen Einleitungen und Anträge sind bei der Schul-Inspektion und nöthigenfalls bei uns zu machen. Der vom Patrocinio ausgefertigten und vollzogenen Berufs-Urkunde muß ein vollständiges, von dem Schulvorstande und den Dorfgerichten mitunterschiedenes Verzeichniß aller an die Stelle geknüpften Emolumente beigefügt, hierauf beides durch die Inspektion an die unterzeichnete Regierung zur Bestätigung oder weiteren Veranlassung eingereicht werden. (Vergl. die Verordnung wegen Anfertigung der Vocationen, Amtsbl. 1812 S. 396, und wegen Vocationen in Fällen, wo die Lehrer zugleich als Gerichtsschreiber bestellt werden. Amtsbl. 1815 S. 434.) Die Einführung eines neuen Schullehrers geschieht von dem Revisor in Gegenwart der übrigen Schulvorstands-Mitglieder, einer Deputation der Schul-Commune und der sämtlichen Schul-Jugend.
- 12) Die Amtsführung der Schulvorstands-Mitglieder aus der Gemeinde soll 6 Jahre dauern. Nach Ablauf dieser Zeit wird vom Patron und Revisor, als bleibenden Mitgliedern, zur neuen Wahl geschritten, und kann dieselbe auf die Ausgeschiedenen wieder gerichtet werden, zumal wenn solches von ihnen gewünscht werden, oder Mangel an qualificirten Subjekten vormalten sollte.

Da nur solche Männer als Schulvorsteher angeordnet werden sollen, welche für den Flor der Schule interessirt sind, vernünftige Einsichten haben, in einem guten Rufe und bei der Gemeinde nicht in Mißcredit stehen: so ist mit Grunde zu erwarten, daß sie dies ihnen anvertraute ehrenvolle Amt mit gewissenhafter Treue verwalten und mit Freudigkeit Eifer und Mühe aufbieten werden, um das ihrer Aufsicht übergebene Schulwesen zum Segen der Gemeinde zu einem immer höheren Grade der Vollkommenheit zu erheben.

Hiernach haben die Herren Schulpatronen (Collatoren) da, wo dergleichen Orts-Schulvorstände noch nicht bestehen, mit den betreffenden Herren Geistlichen zusammen zu treten, die Wahl der fehlenden Mitglieder zu veranstalten, ein

Wahl-Protokoll aufzunehmen, und die Kreis-Schul-Inspektion von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen. (Kampff Ann. Bd. 8. S. 838—843.)

Biegnitz, den 8. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

III.

Von der Privaterziehung.

Die Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten betreffend, so verweist der §. 57 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 in Ansehung der Hauslehrer und dergl. Erziehungs-Anstalten auf die §§. 2 bis 8 incl. Tit. 12. Zhl. II. des A. L. R. Diese bestimmen:

- §. 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.
- §. 3. Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensionanstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäft nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.
- §. 4. Auch solche Privat-Schul- und Erziehungs-Anstalten sind der Aufsicht dieser Behörden unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und versorgt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet ist.
- §. 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche sie dabei bemerkt, muß sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur nähern Prüfung und Abstellung anzeigen.
- §. 6. Auf dem Lande und in kleineren Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- oder sogenannte Winkel-Schulen, ohne besondere Erlaubniß, geduldet werden.
- §. 7. Eltern steht zwar frei, nach den im zweiten Titel enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.
- §. 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich, wegen ihrer Tüchtigkeit dazu, bei der §. 3 bezeichneten Behörde ausweisen, und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

Die Geistlichen- und Schulen-Deputation der Königl. Reg. zu Breslau hat in der Verordn. v. 14. Juli 1812¹⁾ sehr ausführliche Bestimmungen über das Privat-Schulwesen ertheilt, welche fast wörtlich in das R. des Königl. Min. der Geistl., Unterr. und Med. Angel. v. 11. Aug. 1818²⁾ aufgenommen sind.

¹⁾ Bresl. Amtabl. pro 1812 S. 348.

²⁾ von Kampff Ann. Bd. 3 S. 130.

Die oben angeführten landrechtlichen Vorschriften waren durch die §§. 83 — 86 des Gewerbepolizeigesetzes v. 7. Sept. 1811 zum Theil abgeändert, sind jedoch durch die K. D. v. 10. Juni 1834¹⁾ wieder hergestellt worden. Die in der letzteren verheißene, den Lokalbehörden zu ertheilende Instruktion über die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungs-Anstalten und Privatlehrer, so wie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen ist von dem K. Staats-Min. unterm 31. Dec. 1839 erlassen und durch Cirk. K. der Königl. Min. der Geisl., Unter. und Med. Angel. und des Inn. und der Pol. v. 18. Mai 1840 mitgetheilt²⁾. Ergänzen die Bestimmungen enthält die Verf. der Reg. zu Breslau v. 3. Mai 1842³⁾. Vergl. hierüber mein Preuß. Staatsr. Bd. 1. S. 614 ff.

Erste Abtheilung.

Die Volksschulen.

Einleitung.

Schon während des siebenjährigen Krieges befahl die Breslauer Ober-Amts-Currende v. 13. Dec. 1759⁴⁾ sämmtlichen Dominien und Magisträten, den Pfarrern und Predigern bei der ihnen übertragenen Verbesserung des Schulunterrichts beizustehen, den Besuch der Schulen zu befördern und bei Vocation der Schulmeister nur tüchtige Subjekte zu präsentiren. Vier Wochen nach hergestelltem Frieden richtete Friedrich der Große bereits sein Augenmerk auf die Schulen und erließ noch von Schlesien aus die folgende K. D. v. 20. März 1763 an das geistl. Departement in Schlesien⁵⁾ und an den Weih-Bischof zu Breslau, von Strachwitz:

Kabinetts-Ordre an das geistl. Departement in Schlesien, wegen der Schulen. De dato Schweidnitz, d. 20. Martii 1763.

Da Se. Königl. Majestät in Preußen, unser allergnädigster König und Herr, nach dem glücklich hergestellten Frieden, die Aufrechthaltung der Schulen im Lande, und die gute Ordnung bei solchen, sich mit zum Haupt-Augenmerk in Gnaden zu nehmen geruhen; als hat das Departement der Evangelischen Sachen in Schlesien, zu Erhaltung dieses Zweckes, die Verordnung zu machen, daß die Superintendenten in denen ihnen untergebenen Distrikten, dieselbe die erforderliche Untersuchung anstellen, und von sechs zu sechs Monaten, ob erwähntem Departement zu Erhaltung der guten Anstalten bei den Schulen, oder zu benötigter Remedur ihre Berichte richtig erstatten müssen. Auch hat das Depar-

1) Gef. S. pro 1834 S. 135.

2) Min. Bl. der inn. Verw. pro 1840 S. 94. Bresl. Amtabl. pro 1840 S. 143.

3) Amtabl. 1842 S. 157.

4) Korn, Gr. S. Bd. 6 S. 788.

5) Novum Corpus Const., Tom. III. Nr. 14. S. 203.

tement dafür zu sorgen, daß die in Betracht der Katholischen Schulen dem Weih-Bischofe zu Breslau gestellte Ordre gehörig executiret werde.

Schweidnitz, den 20. Mart. 1763.

Friedrich.

Ferner die K. D. an den Weih-Bischof zu Breslau. De dato Schweidnitz, den 20. Mart. 1763.

Würdiger, besonders lieber Getreuer. Da ich, nach dem glücklich hergestellten Frieden, die Aufrechthaltung der Schulen im Lande, und die gute Ordnung bei solchen mir mit zum Haupt-Augenmerk sein lasse; als habt ihr eures Orts, zu Erhaltung dieses Zweckes, die Verordnung zu treffen, daß die vorgesetzte Geistlichen in denen Distrikten, die ihnen untergeben und anvertraut sind, die erforderliche Untersuchung anstellen, und von sechs zu sechs Monaten; an euch, zu Erhaltung der löblichen Anstalten, bei denen Katholischen Schulen in Schlessien, oder allenfalls zu sicherer Remedur ihre Berichte sicher erstatten müssen. Ich bin ic.

Schweidnitz, den 20. Mart. 1763.

Friedrich.

In Folge dieser Voruntersuchungen erließ Friedrich der Große für alle evangelische Schulen das General-Land-Schul-Reglement v. 12. Aug. 1763¹⁾, welches die Grundlage der Preussischen Volks-Schulverfassung bildet, indem die wesentlichen Bestimmungen desselben über die Schulpflichtigkeit, den Anfang und das Ende des Schulbesuchs, die Schulgelddzahlung, die Strafgebel für Schulversaumnisse, das den Geistlichen obliegende Geschäft der Schulrevision u. s. w., theils von der späteren Gesetzgebung aufgenommen worden sind, theils wo diese nicht ausreicht, fortbauernb gesetzliche Gültigkeit haben²⁾. Der damalige Weih-Bischof und General-Vicar der Breslauer Diocese, Moriz von Strachwitz, erhielt den Befehl, dieses Reglement auch auf die katholischen Schulen in Schlessien in Anwendung zu bringen, fand jedoch, daß mehrere der nur auf evangelische Schulen berechneten Festsetzungen den Eingang des Reglements bei den katholischen Einwohnern erschwerten. Es wurde daher die Mitwirkung des Abtes des Augustinerklosters zu Sagan, v. Felbiger, welcher sich mit den von Hecker in Berlin errichteten Lehranstalten und der darin befolgten Lehrart durch eigene Anschauung bekannt gemacht, und sie in der Saganischen Schule zur Geltung gebracht hatte, in Anspruch genommen. Der damals in Schlessien dirigirende Minister v. Schlabrendorf ließ die von Felbiger an die Geistlichen seiner Klosterdörfer erlassene Anweisung über zweckmäßige Einrichtung des Schulwesens mit einigen Abänderungen als allgemeine Instruktionen, nach welchen sich die katholischen Pfarrer auf dem Lande bei Verbesserung des katholischen Schulwesens in Schlessien und der Grafschaft Glatz zu achten haben, und nach welchen die katholischen Dorfschulen in Ober- und Nieder-Schlessien, wie auch der Grafschaft Glatz eingerichtet und verbessert werden sollen, durch die Kriegs- und

¹⁾ Korn's Ed. S. Bd. 7 S. 361.

²⁾ Die Inspektions-Ordnung für die reformirten Kirchen und Schulen in Schlessien d. d. Berlin, den 16. Juli 1789 (Nov. Corp. Const. Tom. VIII. Nr. 6 S. 3019), ist wegen ihres administrativen Interesses zu erwähnen, da sie sämtliche evangelisch-reformirte Schulen und Kirchen in Schlessien in Eine Inspektion vereinigte, am Schlusse übrigens auf die reformirten Inspektions-Ordnungen von 1713 und 1737 zurückwies.

Domainen-Kammern zu Breslau und Glogau unter dem 30. Juni und 12. Juli 1764¹⁾) bekannt machen. Diese Instruktionen gingen größtentheils in das hienächst erlassene General-Land-Schul-Reglement für die Römisch-Katholischen in Städten und Dörfern des souveränen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz v. 3. Nov. 1765²⁾) über, dessen genaue Befolgung der kathol. Geistlichkeit der Bresl. Diöces durch das Pastorale des Weihbischofs v. Strachwitz wegen der Nothwendigkeit und des Nutzens der neu einzuführenden Trivial-Schulen v. 29. Dec. 1765³⁾) noch besonders zur Pflicht gemacht wurde. Einzelne Bestimmungen jener Instruktionen, namentlich die Schulgelbersätze, deren später besondere Erwähnung geschehen wird, kommen jedoch noch gegenwärtig in Betracht. In Betreff des letzteren Gegenstandes erließen die beiden Kriegs- und Domainen-Kammern am 31. Dec. 1768 und 17. Jan. 1769⁴⁾) eine Anweisung, nach welcher das Schulgeld in bestimmte, monatliche, von allen Gemeindegliedern aufzubringende Beiträge umgewandelt werden sollte. Die durch das Reglement v. 3. Nov. 1765 eingeführte Saganische Methode gewährte die gehofften Erfolge nicht. Der Minister Graf von Hoym ließ daher durch das Cirk. v. 9. Nov. 1789⁵⁾) eine genaue Revision der katholischen Schulen, die Abschließung, Vollziehung und Einföhrung förmlicher Schul-Kontrakte und die Einföhrung eines fixirten Schulgeldes nach Anleitung der Cirk.-Verordn. v. 31. Dec. 1768 anordnen. Ehe indeß die Ausführung seiner Absicht, eine neue Organisation des katholischen Schulwesens in Schlesien zu Stande zu bringen, erheblichen Fortgang gewonnen hatte, empfahl eine R. D. v. 3. Juli 1798⁶⁾) an den Staatsminister von Maffow das Volksschulwesen der besonderen Fürsorge dieses Ministers, und bestimmte die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die erforderlichen Fonds ermittelt werden sollten. Der Graf Hoym machte diese R. D. und den danach erteilten Auftrag v. 6. Nov. 1798 den Schlesischen Kammern bekannt, um rüchichtlich des kathol. Schulwesens in gleicher Art zu verfahren und diese forderten durch R. v. 16. Febr. 1799⁷⁾) das Fürstbischöfliche General-Vicariat und die Decane auf, zur Gewinnung einer vollständigen Uebersicht des gesammten kathol. Schulwesens in Schlesien umständliche Berichte über die Lage der kathol. Schulen zu erstatten. Bevor jedoch die nöthigen Vorarbeiten beendet waren, erfolgte im Jahre 1800 die Reform des katholischen Schulwesens der Provinz und die Errichtung einer besondern kathol. Schuldirektion, deren Wirkungskreis sich zwar zunächst auf die Leopoldinische Universität und die kathol. Gymnasien erstreckte, indeß auch zum Elementarschulwesen in allgemeiner pädagogischer Beziehung stehen sollte. Dieser Behörde übertrug der Minister das Geschäft, ein neues Reglement für die kathol. Elementarschulen auszuarbeiten. Letzteres erhielt am 18. Mai die allerhöchste Vollziehung und ward per Cirk. der Breslauer und Glogauer Kriegs- und Domainen-Kammer v. 10. Juli 1801 publicirt.

1) Korn's Ed. S. Bd. 8 S. 190 ff.

2) Ebendasselbst S. 780. ff.

3) Ebendasselbst S. 848.

4) Ebendasselbst Bd. 10. S. 328 ff.

5) Korn's N. Ed. S. Bd. 3 S. 105.

6) Ebendasselbst Bd. 6 S. 262.

7) Ebendasselbst S. 258.

Die beiden katholischen Schulreglements für Schlesien v. 3. Nov. 1765 und 18. Mai 1801 sind ein glänzendes Zeugniß für die Einsicht der damaligen Gesetzgeber. Das Regl. von 1765 spricht es als Zweck aus: „bessere und für den Staat brauchbare Unterthanen“ und das Regl. von 1801, „gute Bürger und Diener des Staats“ zu bilden; es erkennen damit beide als Entzweck des Unterrichts an, Bürger zu erziehen. „Cultur, öffentliche Ordnung und allgemeiner Wohlstand“, sagt das letzterwähnte Regl., „finde nur bei gutdenkenden und über ihre Verhältnisse gehörig aufgeklärten Unterthanen statt und die Bürger würden fühlen, daß zu ihrem häuslichen Glück eine richtige Kenntniß ihrer Pflichten und vorurtheilsfreie Denkungsart nöthig sei.“ —

„Nur aber von hinlänglich besoldeten Lehrern könne man treue Ausübung ihrer Pflichten erwarten und die Festsetzung dieser Belohnung könne inskünftige nicht mehr der Willkür der Herrschaften und der Unterthanen, dem Privatabkommen, oder einer übelverstandenen Sparsamkeit überlassen werden.“ Demgemäß wird die Stellung des Schulmeisters bestimmt und es ist dies eins der ersten Gesetze, in denen Letztere mindestens der äußersten Noth entrisen werden. Während §. 14 des Regl. v. 1765 es noch geschehen ließ, „daß der Schulmeister zu seiner besseren Subsistenz ein Handwerk, als etwann die Schneider-Profession, das Würfeln und dergl. treibe“¹⁾, verordnet §. 32 des Regl. v. 1801: „Da der Schulmann sich nur mit dem Unterrichte seiner Zöglinge beschäftigen und sich darauf vorbereiten soll, so muß er alles meiden, was ihn zerstreuen, von den Schulverrichtungen abhalten und ihn in den Augen der Gemeinde herabwürdigen kann. In Hinsicht desselben werden ihm alle und jede Gewerbe nachdrücklich verboten.“

Dessgl. hatten §§. 51 und 52 das Regl. v. 1765 die Erzpriester zu Schul-Inspektoren ernannt; der §. 51 des Regl. v. 1801 hebt diese geistige Bevormundung des Schulmannes ausdrücklich auf. „Zu Schul-Inspektoren“, sagt dasselbe, „sind bisher immer die Erzpriester genommen worden: allein, da beide Aemter sehr füglich getrennt werden können und der Schulinspektor vorzüglich ein munterer, thätiger, in der Pädagogik erfahrener Mann sein muß, so soll die Vereinigung beider Posten in Einer Person nicht mehr nothwendig sein.“

Der §. 58 endlich ordnet Industrie-Schulen an und nimmt sich der weiblichen Jugend an, um sie „zu guten Hausmüttern zu bilden.“

Die Ausführung dieses trefflichen Gesetzes war laut §. 59 der Schul-Direktion und dem Fürstbischof zu Breslau übertragen. In Folge dessen erging von der kathol. Schul-Direktion für Schlesien eine „Allgemeine Anweisung zur pflicht-

¹⁾ Man würde mit Unrecht dem Regl. von 1765 diese Bestimmung als eine absonderliche Barbarei anrechnen; es war der Geist der Zeit. Das Patent Friedrich Wilhelm I. v. 10. Nov. 1722 (Corp. Const. March. Thl. I. Abthl. I. S. 547) bestimmte, „daß zu Schulmeistern auf'm platten Lande außer Schneidern, Leinwebern, Schmieden, Rademachern und Zimmerleute, sonst keine andern Handwerker angenommen werden sollen;“ eben so spricht das R. v. 17. Sept. 1738 (a. a. D. Cont. I. S. 184) „wider die herumlaufende Schneider und Fuscher und daß auf'm platten Lande außer den Küster und Schulmeister gar kein Schneider geduldet werden soll.“ Eben so sagt der General-Schulen-Plan für das Königreich Preußen im §. 10: „Ist der Schulmeister ein Handwerker, kann er sich schon ernähren, ist er keiner, wird ihm erlaubt, in der Erndte sechs Wochen auf Tagelohn zu gehen.“

mäßigen Lehrart in den niederen Stadt- und Landschulen d. d. Breslau, den 1. Nov. 1801" in 35 Paragraphen (in Folio separat gedruckt) und von Joseph Fürstbischof zu Breslau eine „Anweisung für die Kreis-Schulen-Inspetoren in der Breslauer-Diöces d. d. Breslau, den 6. Nov. 1801," in 42 Paragraphen.

Beide Verordnungen sind antiquirt; aber bezeichnend für den damaligen trefflichen Geist ist theils der §. 38 der letztgedachten Anweisung wegen Aufzählung von zwölf zur damaligen Zeit als die für Schulmänner besten erachteten Schulbücher, unter denen das anerkannte „Schulbuch für Kinder der Landleute" von v. Rochow obenansteht und die Erklärung des Fürst-Bischof Joseph, daß er unter seiner Autorität eine in Vierteljahrsheften erscheinende Zeitschrift unter dem Namen „Schullehrer Bibliothek" gründen werde; theils der Schluß, in welchem der Fürstbischof die patriotischen Gesinnungen der Kreis-Schul-Inspetoren in Anspruch nimmt; er hoffe von einem jeden derselben, daß er „von dem Geiste jenes Weisen aus der grauen Vorzeit beseelt sein würde: Die Bildung der Jugend für das erste und nothwendigste Geschäft, — dem Vaterlande gute, nützliche Bürger, der Religion wahre und thätige Verehrer zu erziehen, für den angenehmsten Dienst erkennen und stets den edlen Spruch im Munde führen werde: Wir sind nicht uns, sondern dem Vaterlande geboren."

So weit waren wir vor sechs und vierzig Jahren.

Erstes Kapitel.

Die katholischen Schulen.

Schul-Reglement

für die niedern katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz d. d. Potsdam, den 18. Mai 1801¹⁾.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst, souveräner und oberster Herzog von Schlesien etc., haben Uns seit dem Anfange Unserer Regierung unablässig bemüht, durch Verbesserung der Erziehungs-Anstalten unter Unsern getreuen Unterthanen nicht allein nützliche Kenntnisse zu verbreiten, sondern sie auch zu guten Bürgern und Dienern des Staats zu bilden. Durch zweckmäßigen und angemessenen Unterricht lernen sie vernünftig denken, und ihre Begriffe werden berichtigt. Durch Moralität und Religion wird ihr Herz und ihre Sitten verbessert, und sie sowohl für das gesellige als häusliche Leben brauchbar und deren Freuden empfänglich gemacht. Wir haben

¹⁾ Korn, Neue Ed. Samml. Bd. 7. S. 266. ff. Das General-Land-Schul-Reglement für die Römisch-Katholischen in Städten und Dörfern des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz d. d. Potsdam d. 3. Nov. 1765 ist nur, so weit es nicht durch obiges Gesetz aufgehoben, in den Noten zu letzterem abgedruckt, da der Abdruck nicht mehr gültiger Bestimmungen nicht gerechtfertigt erscheinen konnte.

in dieser Absicht durch ein Schul-Reglement für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnasien vom 26. Juli v. J. bereits einen Beweis Unserer landesväterlichen Sorgfalt gegeben. Wir haben eine eigene Schul-Direktion angeordnet, und ihr die Oberaufsicht über diesen Gegenstand aufgetragen. Es wurde jedoch darin vorzüglich auf die Ex-Jesuiten-Erziehungs-Anstalten Rücksicht genommen, wo nur gelehrter Unterricht ertheilt wird. Für die niedern Schulen in Städten und auf dem platten Lande waren darin keine bestimmte Vorschriften enthalten, und konnten es auch nicht sein, da dazu ganz andere Bestimmungen erforderlich sind. Diese Klasse Unserer Unterthanen ist aber die zahlreichste und ist bisher durch schlechte Lehrer und unzweckmäßigen Unterricht am meisten vernachlässigt worden. Es müssen taugliche Schullehrer gebildet, sie müssen mit einem auskömmlichen Unterhalt versehen werden, um sie über die drückenden Nahrungsorgen zu erheben, und ihnen die Ausübung ihres schweren Amtes angenehm zu machen. Man muß endlich alle Hindernisse so viel als möglich suchen aus dem Wege zu räumen, die Vorurtheile und Sorglosigkeit der Eltern oder der Leichtsinn der Jugend diesem heilsamen Zwecke entgegen setzen.

Wir haben Uns also entschlossen, diesen Gegenstand durch gegenwärtiges Schul-Reglement für die schlesischen katholischen niedern Stadt- und Landschulen genauer zu bestimmen, und haben das Zutrauen zu Unsern schlesischen Güterbesitzern und Unterthanen, daß sie diese Unsere landesväterliche Absicht nicht verkennen, daß Erstere sich überzeugen werden, Cultur, öffentliche Ordnung und allgemeiner Wohlstand finde nur bei gut denkenden und über ihre Verhältnisse gehörig aufgeklärten Unterthanen Statt, und daß die Unterthanen fühlen werden, zu ihrem häuslichen Glück sei eine richtige Kenntniß ihrer Pflichten und vorurtheilsfreie Denkungsart nöthig.

Das katholische Schul-Reglement für Schlesien v. 3. Nov. 1765 enthält zwar sehr viel gute Vorschriften, und Wir bestätigen und wiederholen es auch in gegenwärtigem, insofern es dadurch nicht aufgehoben und näher erläutert wird: allein Wir haben darin alles dasjenige vermißt, was wegen Unterhaltung der Schulen wesentlich nothwendig ist. Dieser Gegenstand verdient indessen alle Aufmerksamkeit; denn nur von hinlänglich besoldeten Lehrern kann man treue Ausübung ihrer Pflichten erwarten, und die Festsetzung dieser Belohnung kann inskünftige nicht mehr der Willkühr der Herrschaften und der Unterthanen, dem Privat-Abkommen, oder einer übel verstandenen Sparsamkeit überlassen werden. Auch müssen die obern Behörden besser, als es bisher geschehen konnte, die Schullehrer gegen unbillige Verweigerungen und Demüthigungen von Seiten derer, die ihnen ihren Unterhalt zu reichen haben, schützen. Eben so nothwendig ist es, genau zu bestimmen, wie es in Dörfern gemischter Religion, deren es in Schlesien sehr viele giebt, mit Ansetzung des Schullehrers und des Schul-Unterrichts gehalten werden soll.

Unter den niedern Schulen, für welche Wir hier besondere Vorschriften ertheilen, verstehen Wir solche Unterrichts-Anstalten in den Städten und auf dem platten Lande, die ganz eigentlich zur Bildung für den Bürger und den gemeinen Landmann bestimmt sind, und wo ihm die Kenntnisse, deren er in seinem Wirkungskreise und zu Betreibung seines Gewerbes bedarf, beigebracht werden. Wir setzen diesen Schulen die höhern Erziehungs-Anstalten für den Gelehrten entgegen, worin todte Sprachen, speculative Kenntnisse und überhaupt alle höhere Wissenschaften gelehrt werden, und welche man gewöhnlich Gymnasien

nennt. Von dieser letztern Art sind die Gymnasien des durch Unser Reglement v. 26. Juli v. J. als Corporation aufgehobenen Schul-Instituts. Diese sechs Gymnasien zu Breslau, Dypeln, Meisse, Glatz, Glogau und Sagan sind zur gelehrten Bildung Unserer katholischen schlesischen Unterthanen völlig hinreichend; dagegen müssen aber alle übrigen Gymnasien oder gelehrte sogenannte lateinische Schulen in Städten oder in Stiftern und Klöstern, von Publikation dieses Reglements an, aufhören, und sollen die dazu bisher verwendeten Fonds und die dabei angestellten Lehrer zu den niedern Schulen gebraucht werden, jedoch so, wie von den andern Schulen bestimmt ist, der Visitation des Ordinarii und seiner Delegirten und in Absicht der Lehrmethode der Schul-Direction unterworfen sein; Unsere Bürger in Städten und Landleute, welche ihren Kindern gelehrten Unterricht verschaffen wollen, haben in einem der oben benannten Gymnasien, sonderlich wenn sie reglementsmäßig eine verbesserte Form erhalten, dazu hinlänglich Gelegenheit, und die Stifter und Klöster, denen aus Ordenspflicht die Sorgfalt für den Jugend-Unterricht obliegt, können in niedern Schulen diese ihre Verbindlichkeit in ihrem ganzen Umfange erfüllen, doch sind sie eben den Vorschriften, wie jede andere weltliche Schule, unterworfen, und hat die Exemption von der Gerichtsbarkeit des Ordinarii auf diese Nebenbeschäftigung keinen Einfluß.

Wahl und Präsentation der Schullehrer.

1) Wir wiederholen daher nochmals zuvörderst die Vorschrift des Schul-Reglements v. 26. Juli v. J. §. 18, daß kein katholischer Schullehrer in Städten und auf dem Lande angesezt werden soll, welcher nicht in einem der angeordneten Seminarien durch die bestimmte Zeit den Unterricht genossen, und ein Zeugniß seiner Fähigkeit erhalten hat. Kein Gutsherr und keine Korporation soll das Recht haben, einen andern zu einem Landschul-Dienste zu präsentiren, und Wir beschränken dieses ihr Präsentationsrecht hiermit nur auf diejenigen, welche sich in den Seminarien zu dem Lehramte gebildet haben. Dagegen hat aber auch Unsr Schül-Direction, welcher Wir die Einrichtung dieser Seminarien und die Bekanntmachung derselben hiermit auftragen, dafür zu sorgen, daß immer eine hinlängliche Anzahl solcher Kandidaten zum Lehramte vorhanden sei¹⁾.

¹⁾ In Ansehung der katholischen Pfarrschulen erging für Schlessen die folgende

R. D. v. 30. Septbr. 1812 in Betreff des Rechts zur Besetzung der Schlessischen katholischen Erzpriesterereien, Pfarreien, Curatien und Pfarrschulen.

Da nach der erfolgten Aufhebung der geistlichen Stifter und Klöster in Schlessen über das Recht zur Besetzung der dortigen katholischen Erzpriesterereien, Pfarreien, Curatien und Pfarrschulen, Zweifel entstanden sind, so setze Ich, um diese gänzlich zu heben, in Ansehung des gedachten Gegenstandes, auf Ihren Antrag die nachstehenden Grundsätze zur künftigen Beobachtung fest:

1) Alle katholische Erzpriesterereien, Pfarreien und Curatien, die vormals von den Bischöfen zu Breslau und dem Domkapitel daselbst, oder von andern jetzt aufgehobenen geistlichen Stiftern und Klöstern in Schlessen besetzt worden sind, fallen künftig der Landesherrlichen Besetzung anheim, wenn sie in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November erledigt werden.

2) In Ansehung der vorgedachten geistlichen Aemter, welche in den übrigen Monaten des Jahres erledigt werden, will Ich gestatten, daß dieselben, mit dem Vorbehalte Schlessische Schul-Versaffung.

2) Es kann daher jeder, welcher das Recht hat, zu einer Schullehre zu präsentiren, wenn er selbst keine qualificirte Subjecte kennt, sich an die Schul-Direktion wenden, welche ihm einige vorschlagen wird, aus denen ihm alsdann die Wahl frei steht.

3) Da jedoch die Seminarien zum Theil erst jezo eingerichtet werden, und dormalen noch nicht eine hinlängliche Anzahl solcher fähiger Subjecte vorhanden sein dürfte, so soll diese Vorschrift nur vom 1. Januar künftigen Jahres an gelten.

Religion der Schullehrer.

4) Was die Religion der Schullehrer betrifft: so setzen Wir hiermit fest, daß in der Regel jede Religions-Parthei einen eigenen Schullehrer ihres Glaubens haben solle, daß daher in katholischen Dörfern der Schullehrer katholisch, so wie in protestantischen protestantisch sein müsse.

5) Für ganz katholisch oder ganz protestantisch soll auch ein Dorf gehalten werden, wenn gleich zur Zeit der Publikation dieses Reglements der sechste Theil der Stellen-Besitzer zur andern Religions-Parthei gehörte. Auf nachmalige Religions-Veränderungen der Stellen-Besitzer soll hierbei nicht geachtet werden, und ist das Datum der Publikation dieses Edikts zum Normal-Termin für die Religion des Schullehrers anzunehmen.

6) In Dörfern vermischter Religion, wo nämlich die Religions-Verschiedenheit der Stellen-Besitzer größer ist, als das §. 5 angegebene Verhältniß, soll der Schullehrer von der Religions-Parthei sein, von welcher derselbe bisher gewesen, und entscheidet hier wieder der bemeldete Normal-Termin. Es steht zwar der andern Religions-Parthei frei, sich einen eigenen Schullehrer ihrer Religion zu wählen, doch müssen deshalb die dem alten Schullehrer ausgemittelten, oder einem neuen dieser Religion nach §. 12 auszumittelnden Emolumente nicht geschmälert werden, eben so wenig, als die andre Parthei nöthig hat, zum Bau und Unterhaltung des neuen Schulhauses zu konkurriren.

7) In solchen gemischten Dörfern ertheilt der Schullehrer allen Kindern, ohne Unterschied der Religion, den Unterricht im Lesen, Schreiben und allen solchen Kenntnissen, die nicht zur Religion gehören. Zu Lesebüchern sollen solche gewählt werden, die nichts von den Unterscheidungs-Lehren einer oder der andern Religion enthalten. Desgleichen müssen sich alle Kinder zu dem gemeinschaftlichen Gebete oder Gesänge bei dem Anfange oder Ende der Schule vereinigen, wie solches hergebracht ist, doch muß dieses Gebet oder Gesang nichts einseitiges einer Religions-Parthei enthalten. In der Religion ertheilt der Schullehrer, aber nur den Kindern seines Glaubens, Unterricht; die Kinder der andern Par-

der kanonischen Form der Ernennung und der Landesherrlichen Bestätigung, durch den zeitigen Bischof von Breslau besetzt werden.

3) Zu den Erzpriestereten, die mit den Superintendenturen gleichen Rang haben, und von denen das Erzpriesteramt künftig nicht mehr zu trennen ist, ernannt in den Landesherrlichen Monaten und bestätigt in den Bischöflichen das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht; zu den übrigen geistlichen Stellen die Geistliche und Schul-Deputation derjenigen Regierung, in deren Bezirk die zu besetzende Stelle belegen ist.

4) Diese Bestimmungen gelten auch in Ansehung der katholischen Pfarrschulen. Ich überlasse es Ihnen, zur Ausführung dieser meiner Willensmeinung das Erforderliche zu veranlassen. Potsdam, den 30. Septbr. 1812. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg.

(G. S. 1812. S. 185.)

thei bleiben in den dazu bestimmten Tagen oder Stunden weg. Für den Unterricht dieser Kinder muß der Pfarrer und Seelsorger ihrer eigenen Religion, wo sie eingepfarrt sind, oder sich als Gäste hinhalten, sorgen. Seine Pflicht als Volkslehrer verbindet ihn dazu, und diese Pflicht ist nicht auf den Unterricht der Erwachsenen von der Kanzel eingeschränkt. Er selbst oder sein Kaplan müssen daher wöchentlich wenigstens drei Stunden, entweder im Schul- oder Pfarrhause, Religions-Unterricht erteilen, und zwar so, daß die ganz kleinen von denen, die schon erwachsen sind, getrennt werden.

8) Um die angehenden Pfarrer zu diesem Geschäft vorzubereiten, setzen Wir hiermit fest, wie solches schon in dem Reglement von 1765 §. 10 geschehen ist, daß alle Kandidaten zum geistlichen Stande, auch die, welche aus andern Diöcesen sind, und dort ihre Beförderung suchen, als welche ohnehin in Breslau studiren müssen, das Breslauer Schullehrer-Seminarium zu besuchen, und von dessen Direktor, theils theoretischen, theils praktischen Unterricht in der Pädagogik und allen zu der Ausübung der Pflichten eines Jugendlehrers erforderlichen Wissenschaften nehmen müssen. Ueber ihren dabei bewiesenen Fleiß und über ihre Fähigkeit, theils selbst Unterricht in Religions-Sachen zu erteilen, theils den von den Schullehrern erteilten gehörig zu prüfen, hat ihnen der Seminarien-Direktor nach Pflicht und Gewissen ein Zeugniß zu geben, welches sie dem schlesischen Finanz-Ministerio, bei dem Besuch um Erlaubniß, in den geistlichen Stand zu treten, oder um ein Beneficium, vorzuzeigen haben.

9) Da es auch in Schlessen viel Stifter und Klöster giebt, wo Kloster-Schulen sind, oder welche Güter mit Kirchen und Landschulen besitzen, auf welche die Ordens-Geistlichen als Pfarrer gesetzt werden, müssen sich alle, welche in solche Klöster sich begeben wollen, dieser Verordnung auch unterwerfen. Um entweder als Lehrer in den Klosterschulen, oder als Pfarrer ihre Pflichten der Oberaufsicht der ihnen untergebenen Stadt- und Landschulen erfüllen zu können, müssen sie entweder eines der bestellten Schullehrer-Seminarien durch die bestimmte Zeit besuchen, und sich theoretisch und praktisch mit der Pädagogik beschäftigen, oder wenigstens dem auf der Breslauer Universität zu lesenden Collegio paedagogico beiwohnen und das Zeugniß über ihren Fleiß und Fähigkeit entweder von dem Seminarien-Direktor oder dem Professor der Pädagogik muß dem Besuch um die Erlaubniß, in den geistlichen Stand zu treten, beigelegt werden.

Unterhaltung der Schullehrer.

Was die Unterhaltung der Schullehrer betrifft, so setzen Wir hiermit fest:

10) Daß alle die bis zur Publikation dieses Reglements bereits angesezten Schullehrer bei ihren bisherigen Emolumenten, wie sie ihnen durch Kontrakte mit den Gemeinen und den Herrschaften, oder durch Observanz und mündliche Uebereinkunft festgesetzt sind, verbleiben, und kein Recht haben sollen, auf die unten folgenden höhern Emolumente Anspruch zu machen. Die bereits bestimmten Emolumente sollen ihnen aber ohne Weigerung an den festgesetzten Terminen und unverkürzt gerecht werden. Geschieht dieses nicht, so haben sie sich bei dem Landrath des Kreises zu melden, und dieser sowohl als Unsere zc. Kammern sind schuldig, den Schullehrern sofort, allenfalls durch exekutive Zwangsmittel von den Säumigen ihre Forderungen beizutreiben.

11) Sollte indeß einer der jetzigen jungen Schullehrer entweder bei einer anzustellenden Prüfung schon hinlängliche Fähigkeit zu einem bessern Unterricht zeigen oder durch Besuchung des Seminarii sich dieselbe erwerben wollen, ihm auch in

Abſicht des moralischen Betragens kein Vorwurf gemacht werden können: ſo wollen Wir ihm die Ausſicht auf einen auskömmlichen Unterhalt nicht verſchränken, vielmehr es gerne ſehen, wenn Gutsherrſchaften und Unterthanen ihm, in Abſicht ſeiner mehreren Fähigkeit, die unten folgenden Emolumente ſchon jezo angedeihen laſſen. Wären dieſe aber hierzu nicht zu vermögen, ſo ſteht ihm frei, auf eine Verſetzung an einen beſſern Poſten bei der Direktion anzutragen; und dieſe hat die Pflicht, ſich die beſſere Verſorgung ſolcher Leute beſonders angelegen ſein zu laſſen, welche nur das Unglück gehabt haben, zu früh in das Amt zu kommen. In Abſicht der neu anzukommenden Schullehrer beſtimmen wir in Folgendem nur diejenigen Emolumente, welche er wenigſtens haben muß. An Dertern, wo derſelbe mehrere hat, verbleibt es bei dem Alten, und Wir ſind nicht gemeint, dieſelben hierdurch zu ſchmälern.

12) Ein Schullehrer auf dem Lande muß daher wenigſtens haben:

a) ein gutes, beſtändiges Haus.

Bei Anlage neuer Schulhäuser iſt dahin zu ſehen, daß die Wohnſtube von der Schulſtube ſeparirt, daß letztere für die Anzahl der Kinder geräumig genug und gehörig gelüftet ſei, auch daß in dem Hauſe die nöthige Stallung und Platz zu Futter und Getreide in Körnern vorhanden ſei. Auch ſind die erforderlichen Schul-Geräthschaften an Tiſchen, Bänken ꝛc. anzuschaffen.

b) Einen Gartenſtück von wenigſtens einem Scheffel Ausſaat. In Ermangelung deſſen müſſen ihm drei Beete durch ein ganzes Gewende zu Grünzeug unentgeltlich abgereicht und die nöthige Gräſerei angewieſen werden¹⁾.

1) Zu dieſen Anordnungen hat die ſpättere Geſetzgebung folgende Beſtimmungen getroffen, die ſich auch auf die evangeliſchen Schulen beziehen:

1) Nach der R. D. v. 28. Septbr. 1810 ſollen bei den Gemeinheits-Auseinanderſetzungen auf den Domainengütern in der Kurmark, Neumark, Pommern und Schleſien den ſchlechtern Landſchullehrerſtellen ein bis zwei Magdeburgiſche Morgen guten Landes und in ſchlechtem Boden verhältnißmäßig mehr zugetheilt werden.

2) Der §. 44 des Cultur-Ed. v. 14. Septbr. 1811 macht es ferner den betreffenden Behörden und Beamten zur Pflicht, an den Orten, wo die Schulen ſchlecht dotirt ſind, die Gemeinden bei Gemeintheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu ermahnen, daß ſie ſelbigen ein bequemes gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abtreten, und die R. D. v. 5. Nov. 1812 (G. S. 1812 S. 194) beſtimmte, daß die Kommunen hierzu verpflichtet ſeien.

3) Im §. 101 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 endlich iſt beſtimmt, daß bei der erſten, auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheits-Theilung zu der Schullehrerſtelle ſo viel Gartenland, als einschließlich des biſher beſeſſenen, zur Haushaltung einer Familie von der §. 41. Buchſt. b angegebenen Stärke (Mann, Frau und drei Kinder) und zur Sommerſtallfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt Rindvieh erforderlich iſt, in zweckmäßiger Lage angewieſen werden; dagegen aber auch die der Stelle biſher zuſtändig gewene Weiderechtigung auf den Grundſtücken der Dorfgemeinde aufhören. Iſt jedoch die biſherige Befugniß des Schullehrers größer, als im §. 101 beſtimmt, ſo muß er zuſolge §. 102 nach dem ganzen Umfange ſeines Theilnehmungsrechtes abgefunden werden.

4) Die Dotirung kann, wenn ſie in Land beſonders ſchwierig iſt, auch in Rente geſchehen, und die Ortsgemeinde, welcher die vorerwähnte Dotation des Schullehrers

c) An Holz: jährlich neun Klaftern Scheitholz, oder, nach Beschaffenheit des Orts, die Hälfte in Gebundholz, zwei Schock auf eine Klafter gerechnet.

aufgelegt ist, kann Seitens der übrigen, zu der nämlichen Schule gewiesenen benachbarten Gemeinden, eine Schadloshaltung nicht verlangen.

So erkannt von der K. Gen. Komm. zu Breslau unterm 21. März und 19. Juni 1837 und in der Refurs-Instanz durch das K. M. d. J. bestätigt.

(Koch, Schles. Archiv Bd. 2. S. 201.)

Diese Entscheidungen erörtern auch die Frage, wann eine solche Gemeintheilung, bei welcher die Dotirung der Schule vorgeschrieben ist, anzunehmen sei.

5) Die in dem K. des K. M. d. J. v. 31. Juli 1823 ausgesprochene Ansicht, daß der Schullehrer für das ihm zuzutheilende Land die Grundsteuer pro rata nicht zu übernehmen habe, ist durch das K. desselben Min. v. 10. Septbr. 1824 modificirt worden. Es bestimmt nämlich:

Da in dem Schles. Schulreglement für die niedern katholischen Schulen d. d. Potsdam den 18. Mai 1801, durch dessen §. 12 bestimmt worden ist, daß den neu anzustellenden Schullehrern ein Gartenstück von wenigstens einem Scheffel Ausfaat gewährt werden soll, die darauf lastende Grundsteuer aber stets vom Schullehrer hat übernommen werden müssen: so wird nunmehr die unterm 31. Juli 1823 an die K. Gen. Komm. erlassene Verfügung dahin modificirt, daß wenn der Schullehrer nach §§. 101 und 102 der Gem. Theil. Ordn. das neue Land titulo gratuito erhält, die Grundsteuer von ihm getragen werden muß; wenn er aber die Landausstattung nur auf den Grund früherer, nicht steuerpflichtiger Berechtigungen und gegen Aufhebung der letzteren bekommt, die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer bei der Gemeinde verbleibt, und ist Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung im Katasterwesen das dem Schullehrer zu überweisende steuerpflichtige Land als solches im Kataster aufzuführen und nur dabei zu vermerken, daß die Gemeinde die darauf lastende Steuer zu entrichten habe.

6) Der dem stehenden Schles. Provinzial-Landtage gegebenen Abschiede v. 30. Decbr. 1843 besagt sub No. 21:

Aus der Petition Unserer getreuen Stände haben Wir mit Wohlgefallen die Theilnahme ersehen, welche dieselben der Lage der nicht hinreichend besoldeten Land-Schullehrer und Adjuvanten widmen.

Unsere Behörden sind schon seit längerer Zeit damit beschäftigt, eine genaue Uebersicht der Verhältnisse der Landschullehrer und der Mittel, durch welche dem Nothstande der nicht hinreichend besoldeten Lehrer abgeholfen werden kann, zusammenzustellen, und werden die zur Gewinnung derselben etwa noch weiter erforderlichen Vorbereitungen dergestalt, daß das Ergebniß der stattgefundenen Untersuchung und Erörterung wo möglich dem nächsten Landtage, nachdem von Unsern getreuen Ständen gemachten Anträge, vorgelegt werden kann. Indem Wir diese Vorlegung zu veranlassen Uns vorbehalten, glauben Wir, bei der Theilnahme, womit Unsere getreuen Stände diesen Gegenstand in ihrer Petition aufgenommen haben, zum Voraus die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß dieselben geneigt sein werden, zur Beseitigung der sich ergebenden Schwierigkeiten thätig mitzuwirken. (N. Bl. 1844. Stück 10.)

Diese Vorlage geschah jedoch nicht und bemerkt der dem achten Schles. Prob.-Landtage gegebene Abschied v. 27. Decbr. 1845 sub No. 7 in Betreff des Antrages, das Einkommen der Schullehrer zu fixiren, daß bei Verathung der in der Vorbereitung begriffenen neuen Schulordnung für die Provinz dieser Antrag zur Erörterung kommen solle.

Wo Torf oder Steinkohlen vorhanden sind, wird nach Verhältniß dieses Brennmaterials dem Schullehrer gegeben. Solches ist ihm aber frei bis zu dem Schulhause anzufahren, über welche Verpflichtung unten das mehrere erfolgt. Dagegen soll der Schullehrer nicht mehr, wie bisher, freies Rast- und Leseholz haben, weil ihn dessen Einsammlung von den Schultunden abhält.

- d) An Deputat: Fünfzehn Scheffel Roggen, wie ihn die Garbe giebt, und zu Ruchelspeise drei Scheffel an Gerste, Erbsen und Hirse zusammen.
- e) die Freiheit, unter das Gemeinvieh zwei Stück Rindvieh und ein Schwein unentgeltlich zu treiben.
- f) Fünfzig Reichsthaler baar Geld.

13) Wenn der Schullehrer zugleich Organist und Küster ist, so sind ihm auf diese Emolumente alle fixirte Einnahmen, die er an Deputat oder baar von der Herrschaft oder der Gemeinde, oder aus dem Kirchenvermögen erhält, anzurechnen. Alle unfixirte Einnahmen an Offertorien, Umgängen¹⁾ und Stol=Accidenzien aber nicht.

¹⁾ Die Neujahr- und Oster-Umgänge, sofern durch dieselben der Unterricht gestört wird, sind durch das Circ. d. d. Breslau den 27. Juli und Glogau d. 16. Aug. 1803 (Korn, Neue Ed. Samml. Bd. 8 S. 390) aufgehoben. Das Circ. bestimmt:

1) An sämtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm König zc.

Unsere zc. Durch die in verschiedenen Gegenden Schlesiens üblichen Neujahr- und Oster-Umgänge, welche gemeinhin bey den Catholiken Collenden oder Oblaten genannt werden, entsteht für den Schulunterricht ein großer Nachtheil, wenn der Schullehrer während der Lehrstunden dergleichen Sammlungen abhält, wobey er, wenn er zugleich Kirchenbedienter ist, oft durch viele Wochen in den zum Kirchspiel gehörigen Dörfern den Pfarrer bey diesen nach ihrem Ursprung sehr löblichen Umgängen begleiten muß.

Es fallen solche besonders in die Zeit, welche vorzüglich auf dem Lande den schulfähigen Kindern zum Schulbesuch angewiesen worden, und es bleibt bey der jetzigen Verbesserung des Schulwesens, die Wir unablässig betrieben wissen wollen, höchst nöthig, von den Lehrern und Kindern alle Hindernisse am Unterricht möglich zu entfernen.

Nach dem §. 30. des neuen katholischen Schul-Reglements vom 18. May v. J. muß der Schullehrer die festgesetzten Lehrstunden abwarten, und unter keinem Vorwand aussetzen; es folgt daher auch von selbst, daß er wegen jener Umgänge den Unterricht nicht veräume. Obgleich Wir vor der Hand die Geislichkeit an diesen Einsammlungen nicht behindern wollen, weil bey ihnen dadurch der Schulunterricht nicht veräußt wird; so sind jedoch an vielen Orten die Schullehrer zugleich Kirchenbediente, und in dieser Qualität werden sie oft von den Pfarrern zur Begleitung aufgesordert, auch treibt sie größtentheils eigenes Interesse zur Haltung dieser Umgänge an, da selbige ihnen allerhand Naturalien, auch wohl eigenes Geld, bey den Haussammlungen gewähren.

Es wird daher der katholischen Geislichkeit hiermit verboten, keinen Kirchenbedienten, wenn er zugleich Schullehrer ist, zu diesen Umgängen während der Unterrichtsstunden mitzunehmen. Da es jedoch unbillig seyn würde, wenn die Schullehrer bey dem Verbot dieser Umgänge ihre Einnahme verlieren, und den Verlust in anderer Art nicht ersetzt erhalten sollten, und da den neuen Schullehrern sogar dergleichen Einnahmen an Offertorien, Umgängen und Stol=Accidenzien nach §. 13. des gedachten Reglements über ihre fixirte Einnahme ausdrücklich zugesichert worden; so muß ihnen auch auf eine genügende

Wo der Schullehrer aber zugleich Gemeinsschreiber ist, wird ihm das für diese Bemühung ausgemachte Fixum oder Sporteln nicht auf obige §. 12. bestimmte Emolumente angerechnet, weil Versäumniß und mehrere Arbeit auch eine höhere Belohnung verdienen.

14) Mit eigentlichem Ackerbau soll sich daher der Schullehrer nicht befassen, weil ihn dieser von seinen Pflichten abhalten, und oft in Geschäfte verwickeln würde, die mit dem Ansehen seines Amtes unverträglich sind. Hat er an irgend einem Orte nach der bisherigen Observanz eigenen Ackerbau, so muß solcher entweder an die Gemeinde oder an einen einzelnen verpachtet werden, und das Pachtgeld wird ihm auf seine baaren Emolumente angerechnet.

15) Wenn einem Land-Schullehrer bei seiner Ansetzung die §. 12. verzeichneten Emolumente ausgesetzt werden, so fällt in der Regel das Schulgeld gänzlich

Art dasjenige abgegolten werden, was sie durch Einstellung solcher Umgänge an ihren rechtmäßig zeither genossenen Emolumenten verlieren.

Um den Zweck zu erreichen, tragen Wir Euch hiermit auf, sämmtlichen Schullehrern im Kreise Eurer Inspection die Schädlichkeit dieser Umgänge in Bezug auf die Lehrstunden vorzuhalten, und in allen Schulen, wo durch dergleichen Einsammlungen an Geld, Naturalien und hergebrachten Geschenken der Unterricht ausgesetzt wird, sofort diese Umgänge für die Zukunft dem Schullehrer unter Zusicherung einer billigen Entschädigung zu inhibiren, dagegen aber durch seine gewissenhafte Angabe, was er nämlich durch Aufhebung der Umgänge jährlich zu verlieren glaubt, und durch deren Vorhaltung an die Gemeinden, welche zeither dazu contribuiert haben, und deren Zugeständniß oder Abläugnung des angegebenen Quanti dies Object sogleich berichtigen oder zu näheren Beweismitteln über die eigentliche diesfällige Einnahme führen wird, Euch einen ohngefähren Betrag dieser Einnahme des Schullehrers zu verschaffen, hiernach beyde Theile auf ein bestimmtes Quantum an Geld oder an Naturalien, oder an beyden zugleich, zu vereinigen, und solches für die Zukunft auf die einzelnen Stellenbestzer dergestalt zu vertheilen, daß es bey dem übrigen Schulgelde mit entrichtet wird.

Wir wünschen, diese Verhandlungen so gut reguliret zu sehen, daß mit künftigem Neujahr diese Umgänge cessiren können, und sind zugleich überzeugt, daß, wenn Ihr Euch durch faßliche Darstellungen bemühet, diesen Schaden begreiflich zu machen, Ihr auch ohnfehlbar durch gütliche Vereinigung der Interessenten Unsere Absicht erreichen werdet, und erwarten vom Ausfall Eurer Bemühungen Bericht.

Wann hiernächst unter Uebereinstimmung der Ober-Consistorien eben diese Grundsätze bey den evangelisch-lutherischen Schullehrern Statt finden sollen, so habet Ihr deshalb nicht nur bey den katholischen, sondern auch bey den lutherischen Schulen gleiche Verhandlungen zu pflegen, jedoch darüber besondere Berichte zu erstatten. Sind 2c.

2) An sämmtliche Steuerräthe, ingl. mut. mut. an die Ober-Consistoria, das General-Vicariat-Amt, die Decanos der übrigen Diöcesen, und an das Officium Fiscii.
Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unsern 2c. Wir lassen Euch dasjenige im Anschluß mittheilen, was wir dato wegen Abstellung der Neujahr- und Oster-Umgänge der katholischen und evangelischen Schullehrer an die Landräthe hiesigen Departements erlassen haben, um in den Städten Eures Steuerräthlichen Bezirks, wo ähnliche Einsammlungen Statt finden, die den Lehrer vom Schulunterricht abhalten, gleiche Verhandlungen durch die Magisträte treffen, und zweckmäßige Fonds zum Ersatz dieser Umgänge ausmitteln zu lassen, als worüber Wir zu seiner Zeit Eure Berichte erwarten. Sind 2c.

weg, und diejenigen, welche eine Stelle besitzen, schicken ihre Kinder unentgeltlich in die Schule. Einlieger, die nichts Eigenthümliches haben, so wie auch das Dienstgesinde entrichten nichts. Den Einliegern aber liegt die Pflicht ob, das dem Schullehrer angefahrne Holz zu hauen.

16) An Dörtern, wo die bisherigen Emolumente des Schullehrers mit Inbegriff des dort üblichen Schulgeldes größer waren, als die §. 12 befindliche Bestimmung, kann es zwar bei der Ansetzung eines neuen Schullehrers in der bisherigen Verfassung bleiben; doch steht es auch der Herrschaft und den Gemeinen frei, statt des unbestimmten Schulgeldes auf den Grund der Verordnung vom 31. Decbr. 1768 dasselbe dahin zu bestimmen, daß der Bauer 1 Kthlr., der Gärtner 12 gGr., der Häusler 8 gGr. und der Einlieger 4 gGr. bezahle!).

1) Die Instruction de publ. Breslau d. 30. Juni 1764 (Korns Ed. Samml. Bd. 8 S. 209) hatte in den §§. 48 und 49 folgende Anordnungen getroffen:

48. (Wie viel Schulgeld bezahlet, und zur Heizung der Schule Holz gegeben werden soll.)

Es ist der Billigkeit gemäß, daß Eltern die Mühe, welche die Schulmeister an ihre Kinder verwenden, auch bezahlen, besonders da die Schulmeister sehr geringe Einkommen haben, und wegen aufhabenden Amtes, durch irgend ein Gewerbe ihr Brodt sich zu vermehren, gehindert werden; dem Schulmeister soll demnach für ein Kind in der untersten Classe wöchentlich 6 Pfennige, in der mittlern 1 Silber-Groschen, in der obern 1 guter Groschen gezahlet, und die säumigen Eltern oder Vormünder durch gehörige Zwangs-Mittel angehalten werden; doch muß der Schulmeister von diesem Geld Vnte anschaffen, und das Schul-Geräthe, welches ihm beim Anfang neu übergeben, und in ein Inventarium gebracht wird, in gutem Stande unterhalten; das Eingehende aber, so von neuem angeschafft, oder mit merklichem Aufwand reparirt werden muß, hat die Gemeinde jeden Orts zu bezahlen.

Zur Heizung der Stube, wo Schule gehalten wird, bringt jedes Kind von Martini Georgii alle Montage der Woche ein Scheitel Holz.

49. (Vorsorge für arme Kinder.)

Eltern, die aus wahrer Armuth das Schul-Geld oder die Bücher sammt dem Papier für ihre Kinder nicht aufbringen können, müssen sie dennoch zur Schule schicken, haben aber sich bei dem Pfarrherrn jeden Orts zu melden, der bei der Visitation der Schule solche anzeigen muß; und es werden die Patroni sich nicht entbrechen das Schul-Geld aus dem Klingebeutel, oder aus der Gemeinde-Armen-Casse bezahlen zu lassen, sie selbst aber sich von dergleichen Charité nicht ausschließen.

Die Bestimmung des §. 48 wurde jedoch nicht gehörig befolgt, und durch das Circ. v. 31. Dec. 1768, welches zufolge Circ. v. 30. Dec. 1769 (ebendas. Bd. 11 S. 304) sich nur auf katholische Schulen bezieht, den Dominien und Gemeinden nachgegeben, statt des bisherigen Schulgeldes von allen Wirthen der Gemeinde einen geringen Beitrag monatlich erheben und an den Schul-hälter zahlen zu lassen.

Dies Circulare wegen des von den Gemeinden zu erlegenden fixirten Schulgeldes d. d. Breslau den 31. Decbr. 1768 und Ologau den 17. Jan. 1769, welches durch die Landräthe den Dominien und durch das Fürstbischöfl. General-Vicariat-Amt den Schul-Inspectoren publicirt wurde, lautet:

(Wegen des festgesetzten Schul-Geldes nach dem Schul-Reglement.)

Friedrich, König rc. rc.

Unsern rc. Obnerachtet die Sätze des von denen schulfähigen Kindern zu entrichtenden Schulgeldes, in dem emanirten Catholischen Schul-Reglement und in der Instruction von

17) In den Stadtschulen bleibt es bei dem in jedem Orte gewöhnlichen Schulgelde. Sind aber zu einer Stadtschule auch Dörfer geschlagen, so muß

1764 so mäßig bestimmt worden, daß Wir alle Ursache gehabt zu erwarten, daß dieses ausgelegte Schulgeld nach denen bestimmten Sätzen, überall von denen Eltern, Vormündern und Dienstherren derer Schul-Kinder an die Schul-Meister würde entrichtet werden, so müssen Wir dennoch von vielen Orten mißfällig vernehmen, daß nicht nur die Schul-Meister das gesetzte Schulgeld von denen Schul-Kindern nicht, oder doch mit vieler Schwierigkeit erhalten, sondern daß auch die unermögenden Eltern ihre Kinder nicht zur Schule schicken, weil es ihnen schwer fällt, das gesetzte Schulgeld, besonders wenn sie mehrere schulfähige Kinder haben, aufzubringen und an die Schul-Meister abzuführen.

Nun ist zwar in besagtem Schul-Reglement verordnet, daß die vermögenden Eltern oder Dienst-Herrn für die ausbleibenden Kinder das Schul-Geld doppelt erlegen, unermögende aber durch Arbeiten bestraft und adigirt werden sollen.

Allein die Erfahrung zeigt genug, daß diese Disposition nicht gehörig befolget, und also auch dadurch der Endzweck des Schul-Reglements nicht erreicht wird.

1. (Abänderung mit dem Schul-Gelde.)

Bei so bewandten Umständen finden Wir nöthig, hierunter eine solche Abänderung zu treffen, wodurch nicht nur denen Schul-Meistern zu einem festgesetzten Schul-Gelde verholfen, sondern auch denen unermögenden Eltern zu Hülfe gekommen, und durch eine sehr merkliche Verminderung des Schul-Geldes ihnen der Vorwand, die schulfähigen Kinder von der Schule zurückzuhalten, gänzlich benommen werde.

2. (Worinnen diese Abänderung besteht.)

Diese Abänderung besteht darin, daß Wir denen Dominiis nachgeben, statt des bisherigen Schul-Geldes, von allen Wirthen der Gemeinde, ohne auf die Zahl der Kinder jedes Wirthes zu sehen, einen nach einer zu machenden Repartition festgesetzten geringen Beitrag monatlich erheben, und an den Schulhalter bezahlen zu lassen; und da bereits in dem emanirten Schul-Reglement verordnet, daß an denen Orten, wo das Gehalt des Schulhalters so gering ist, daß er davon nicht subsistiren kann, von denen Dominiis und catholischen Unterthanen, ein convenabler Unterhalt bestimmt, und richtig gereicht werden soll, ohne daß diejenigen Wirthe, welche keine Kinder haben, von dem Beitrage eximiret werden; so ist bei Repartition des statt des Schul-Geldes auszubringenden monatlichen Geldes, auch nicht unbillig, daß ebenfalls diejenige Wirthe, welche noch keine Kinder haben, den repartirten geringen Beitrag thun müssen, und zweifeln Wir nicht, daß selbige, in Ansehung des geringen, und durch die monatliche Abtragung fast unmerklichen Beitrages sich dazu willig verstehen werden, damit sothaner Beitrag dadurch desto geringer und leichter wird.

3. (Die Ausmessung des Betrages des Schul-Geldes wird den Dominiis und Gemeinden übertragen.)

Was den Betrag dieses statt des bisherigen Schul-Geldes monatlich von jedem Bauer, Gärtner, Häusler und Einkieger, zu zahlenden Beitrages anlangt, so überlassen Wir dessen Ausmessung denen Dominiis und Gemeinden selbst; indem bei dessen Bestimmung auf die Anzahl der Wirthe und den Betrag desjenigen Geld-Quantis, welches der Schulmeister zu erhalten hätte, wenn von jedem schulfähigen Kinde des Orts das Schulgeld nach Maassgabe des Schul-Reglements richtig bezahlt würde, gesehen werden muß, weil das durch den monatlichen Beitrag von sämmtlichen Wirthen zu erhebende Geld ohngefähr so viel jährlich nur betragen darf, als das Schulgeld von sämmtlichen schulfähigen

ein jeder Wirth, er mag Kinder haben oder nicht, zum Unterhalt des Schullehrers, und zwar nach der oben angeführten Verordnung v. 31. Decbr. 1768,

Kindern des Orts nach dem Schul-Reglement betragen würde, wenn solches richtig abgeführt wird.

4. (Zu welchem Ende ein Schema zugestellet wird, wornach die Dominia die Repartition anfertigen sollen. Sätze zur Repartition.)

Inzwischen wird Euch anliegend ein Schema zugestellet, wornach dergleichen Repartitionen ohngefähr eingerichtet werden können, und habet Ihr selbiges denen Dominis und Gemeinden mit der erforderlichen Instruction zu Anfertigung der Repartition des Schulgeldes zuzufertigen, und die solchergestalt angefertigte Repartition hiernächst an Euch einreichen zu lassen, und sodann an Uns zur erforderlichen Approbation einzusenden; wobei Euch zur Direction und Nachricht gereicht, daß in dem Schemate die Sätze à 1 Rthlr. von einem Bauer, 15 Sgr. vom Gärtner, 10 Sgr. vom Häusler, und 5 Sgr. vom Einlieger jährlich deswegen angenommen worden, weil an denen Orten, wo bereits diese Einrichtung wegen des Schulgeldes wirklich eingeführt worden und subscirirt, diese Sätze hinreichend befunden worden, nicht nur das Schulgeld für die Schulkhalter aufzubringen, sondern auch einigen Ueberschuß zu Anschaffung der Schul-Nothdurften für gänzlich unvermögende Kinder zu erhalten.

Gleichwohl beträgt nach dergleichen Sätzen der jährlich stärkste Beitrag à 1 Rthlr. nicht mehr, wenn der Wirth auch mehrere schulfähige Kinder zur Schule schicket, als er nach dem Schul-Reglement von einem einzigen Kinde zu bezahlen hätte, und denen übrigen und besonders solchen Eltern, welche mehrere schulfähige Kinder haben, kommt das Schulgeld das ganze Jahr nach dieser Repartition nicht höher, als sie, nach dem Schul-Reglement, in einer oder etlichen Wochen entrichten müssen.

5. (Die Land-Räthe sollen dahin sehen, daß das repartirte und scirte Schulgeld monatlich beigetrieben und an den Schulmeister ausgezahlt werde.)

Wir zweifeln also um desto weniger, daß diese Einrichtung überall eingeführt, und sich sämtliche Wirthe, auch diejenige, so gegenwärtig keine schulfähige Kinder haben, durch die Vorstellung des geringen und durch die monatliche Abtragung unmerklichen Beitrages, und durch die Erwägung, daß künftig ihnen der Vortheil dieser Einrichtung gleichfalls zu statten kommen kann, endlich durch die Vorschrift des Schul-Reglements, welches verordnet, daß die ganze Gemeinde ohne Ausnahme zu dem Unterhalt des Schulmeisters beitragen muß, zu diesem Beitrage disponiren lassen werden. Es versteht sich aber von selbst, daß das solchergestalt repartirte und scirte Schulgeld, monatlich auf das exacteste beigetrieben, und quartaliter an den Schulmeister gezahlt werden muß, weil bei dessen Unterlassung der intendirte gute Endzweck nicht erreicht wird, wannenhero denn die Dominia und Gerichte zu unausgesetzter Beitreibung des Geldes angehalten werden, und Ihr Euch jeden Monat genaue Anzeige thun lassen müßet, ob das Schulgeld richtig eingegangen.

6. (Verhalten der Eltern u., in Ansehung dieser guten Einrichtung. Verhalten der Schulmeister.)

Wir hoffen mit Grunde, daß es durch diese Einrichtung dahin wird gebracht werden, daß sämtliche schulfähige Kinder zur Schule geschickt und denen Eltern, Vormündern und Dienstherrn von denen Dominis hierunter nicht die geringste Nachsicht wird verstatet, am wenigsten aber die Dominia selbst durch Verhinderung und Zurückhaltung der bei ihnen in Diensten befindlichen, des Schul-Unterrichts annoch bedürftigen Kinder, ein schlechtes Beispiel geben werden; wie denn auch denen Schulmeistern, da ihnen durch diese Einrichtung zu einem gewissen jährlichen Schulgeld und Auskommen verholfen wird, um desto nachdrücklicher einzuschärfen, daß selbige nicht nur in dem zu gebenden

jährlich beitragen; dieser Beitrag ist nach geschehener Repartition monatlich, so wie unten näher bestimmt werden soll, abzutragen, von dem Steuer-Einnehmer zu sammeln und an den Schullehrer zu zahlen.

Aufbringung der Emolumente der Schullehrer von den Interessenten ¹⁾.

18) Bei dem Abgange oder dem Tode eines Schullehrers ist vorerst auszumitteln, wie viel derselbe an bisherigen Emolumenten genossen hat; das Deputat-Getreide ist hierbei nach den landschaftlichen Abschätzungs-Grundsätzen, das Brenn-Material nach den Preisen des Orts anzuschlagen.

Findet sich, daß der Schullehrer mehr gehabt hat, als die Festsetzungen §§. 12 und 13 besagen, so soll sein Nachfolger nicht verkürzt werden, wie bereits oben erwähnt worden. Auch verbleibt es bei der bisherigen oberbanzmäßigen Aufbringung dieser Emolumente zwischen Herrschaften und Gemeinen. Hat er aber weniger gehabt, so tritt alsdann der Fall ein, daß er verbessert werden muß, und die Vertheilung soll in folgender Art geschehen.

19) a) Zu dem Brennmaterial und dem baarem Gelde muß die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, ein Drittel beitragen, und zwei Drittel tragen

Unterricht fleißig und eifrig sich bezeigen, sondern auch sogleich von dem Ausenbleiben der ohne Noth die Schule versäumenden Kinder Anzeige thun, damit die Eltern, Vormünder oder Dienstherren deswegen zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden bestraft werden können u. (Korn's Ed. Samml. Bd. 10. S. 329.)

¹⁾ Die Frage, ob, wenn ein katholischer Schullehrer nach den Bestimmungen der §§. 12 und 19 besoldet wird, der von der Gemeinde zu leistende Beitrag in der Art als eine Reallast zu betrachten ist, daß die auf die Bestzungen innerhalb des Schulbezirks repartirten Beiträge auch in dem Falle entrichtet werden müssen, wenn die Stellen auf Besitzer anderer Religion gelangen, ist von der K. R. zu Breslau nach eingeholter Entscheidung des K. Min. der Geisfl., Unterr. und Med. Angel. mit Rücksicht auf die dabei in Erwägung kommenden Fälle durch die Circ. Verf. v. 12. Dec. 1832 in nachstehender Art beantwortet:

- I. Bei Orten, in denen sich nur eine Schule befindet, müssen, wenn der Lehrer nach den Bestimmungen des katholischen Schul-Reglements besoldet wird, auch in der Regel die Stellenbesitzer, welche nicht der Religion des Schullehrers zugethan sind, zur Besoldung desselben konkurriren, sofern nicht etwa eine andere Festsetzung getroffen ist.
- II. Bei Dörfern, in denen schon zur Zeit der Publikation des katholischen Schul-Reglements zwei Schulen vorhanden waren, und es noch sind, wo aber bei der einen der Lehrer nach den Bestimmungen des katholischen Schul-Reglements besoldet ist, und bei der andern nicht, muß die Gehalts-Repartition für den Lehrer derjenigen Schule, bei welcher die Besoldung des Lehrers nach den Bestimmungen des katholischen Schul-Reglements erfolgt, nach §. 21 desselben alle 5 Jahre einer Revision, jedoch nur zu dem Behufe unterworfen werden, daß die in der Zwischenzeit neu entstandenen Stellen, deren Besitzer von der Religion der betreffenden Schule sind, nachgetragen werden.

Dagegen muß von jeder einzelnen, in die Gehalts-Repartition des nach dem angezogenen Schul-Reglement besoldeten Schullehrers aufgenommenen Bestzung der darauf repartirte Betrag selbst in dem Falle, wenn letztere an einen Einsassen anderer Religion gelangt, an den Schullehrer, jedoch nur bis zu dessen Abgange oder Tode, entrichtet werden.

die Stellenbesitzer oder die Gemeinde. Giebt die Herrschaft das Brennmaterial in natura, so hat die Gemeinde zwei Drittel des Preises davon mehr an Gelde zu geben. Sind mehrere Dörfer zu einer Schule geschlagen, so ist das Drittel unter die Herrschaften dieser Güter nach dem katastrirten Ertrage derselben zu vertheilen. Eben dieses findet auch in Absicht der von

Erst wenn der Schullehrer abgehen sollte, ist eine neue Gehalts-Repartition zu entwerfen, und sind daraus alle diejenigen Stellen wegzulassen, welche an Besitzer der andern Konfession gelangt sind. Findet sich dann, daß die bei der Schule verbleibenden Glaubensgenossen zu arm sind, um dem Schullehrer die reglementsmäßige Besoldung zu geben, so steht ihnen frei, das Schulsystem aufzuheben, und sich zu einer andern Schule zu halten.

III. In Dörfern dagegen, wo bereits zur Zeit der Publikation des katholischen Schul-Reglements zwei Schulen vorhanden waren und es jetzt noch sind, und wo bei beiden eine Besoldung nach den Bestimmungen des katholischen Schul-Reglements eingetreten ist, findet ebenfalls nach Verlauf von 5 Jahren eine Vervollständigung der Gehalts-Repartitionen in Absicht der sich neu gebildeten Possessionen Statt.

Ebenmäßig sind von dem in jede Gehalts-Repartition aufgenommenen Possessionen die darauf berechneten Beiträge, ohne Rücksicht auf die Religions-Veränderung des Besitzers, bis zum Abgange des Schullehrers zu entrichten.

Bei dem Abgange des Schullehrers scheiden sodann aus der Repartition der betreffenden Schule diejenigen Stellen aus, welche in der Zwischenzeit an Besitzer der andern Konfession gelangt waren. Diese Stellen treten nun zum Schulverbande der andern Religion über.

IV. Bei Orten gemischter Religion ohne eigene Schule, wo die evangelischen Einsassen sich zu einer benachbarten evangelischen Schule und die katholischen zu einer benachbarten katholischen halten, ist, je nachdem nur für die eine Schule, oder aber für beide Schulen die Besoldung nach den Bestimmungen des katholischen Schul-Reglements festgesetzt ist, in ähnlicher Art, wie ad II. und ad III. zu verfahren.

V. In einem Dorfe gemischter Religion, wo der im §. 6 des gedachten Reglements vorausgesetzte Fall eintritt, haben, wenn die andere Religions-Parthei in der Folge eine eigene Schule errichtet haben sollte, die zu dieser Schule gehörigen Stellenbesitzer, der Bestimmung in dem angezogenen §. des Reglements gemäß, auch zur Besoldung des Lehrers der eigentlichen Ortschule beizutragen, sofern sie nicht ausdrücklich davon entbunden worden sind.

Es tritt jedoch auch hier und da der Fall ein, daß an einem Orte gemischter Religion ursprünglich keine eigene Ortschule war, und die Einsassen zu benachbarten Schulen ihrer betreffenden Konfession geschlagen worden sind, in späterer Zeit aber nachgelassen worden ist, daß die eine Religions-Parthei am Orte eine eigene Schule errichtet, und dagegen die Glaubensgenossen der andern Religion nach wie vor der bisherigen benachbarten Schule ihrer Konfession zugeschlagen bleiben.

In solchen Fällen ändern vorstehend bemerkte Bestimmungen hinsichtlich des Schulverbandes nichts ab, und muß nur bei der Aufbringung der Besoldung für die Schullehrer, sofern letztere nach den Bestimmungen des katholischen Schul-Reglements §. 12 besoldet sind, in Betreff der an Glaubensgenossen der andern Religion übergehenden Stellen nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen verfahren werden.

(v. Kampff Ann. Bd. 17. S. 397.)

den Gemeinen beizutragenden zwei Drittel statt, wenn mehrere zu einer Schule geschlagen sind¹⁾).

- b) Das Deputat an Getreide tragen die wirklichen Ackerbesitzer zusammen und zwar nach der katastrirten Größe ihrer Aussaat. Wo daher die Herrschaft gar kein Feld hat, wird dieses Deputat von denen, welche Acker im Felde haben, so wie im entgegengesetzten Falle von der Herrschaft allein gegeben.
- c) Die von der oder den Gemeinen zu entrichtende baare Summe wird unter alle Stellenbesitzer, so viel deren zu einer Schule geschlagen sind, gleich vertheilt.

- d) Das Brennmaterial ist dem Schullehrer von den zur Schule geschlagenen bespannten Wirthen, oder wenn dergleichen im Dorfe nicht vorhanden sind, von der Herrschaft anzufahren. Das Holzschlagen verrichten die Einlieger.

20) Diese Emolumente sollen auf folgende Art entrichtet werden.

Um den Schullehrer durch ungerechte Verweigerungen und Verzögerungen nicht in Verlegenheit zu setzen, auch um ihn nicht zu nöthigen, daß er durch Demüthigungen sein Auskommen zu erhalten suchen müsse, und ihn dadurch in den Augen der Gemeinde herabzumwürdigen, setzen Wir hiermit folgendes fest:

- a) Das Deputat wird da, wo ein herrschaftliches Vorwerk ist, von sämtlichen Interessenten acht Tage vor Martini zusammengebracht, und an diesem Tage holt es der Schullehrer dort ab. Wo kein herrschaftliches Vorwerk ist, wird dieses Deputat bei dem Gerichtscholzen oder einem Gerichtsmanne in eben dieser Art gesammelt und abgeholt.
- b) die Repartition des Geldbeitrags wird nach den obigen Grundsätzen von dem Kreis-Steueramte gemacht, und bei Abführung der Steuern monatlich oder vierteljährlich von den Interessenten dort bezahlt. Hier erhebt der Schullehrer diesen seinen Gehalt vierteljährlich. Für diese Bemühung wollen Wir nachgeben, daß jährlich Ein Rthlr. mehr von den Interessenten bei jeder Schule colligirt werde, welchen der Steuer-Einnehmer für sich behält.

¹⁾ Nach dem R. d. R. Min. d. Geistl., Unterr. u. Med. Angel. v. 18. Juni 1838 sind die Schullehrer nicht verpflichtet, das ihnen zustehende Holz-Deputat zur Heizung der Schulstuben zu verwenden. Wenn dies gleichwohl bisher geschehen ist, so liegt der Grund davon darin, daß die Wohnstuben der Schullehrer zugleich Schulstuben, oder beide Gemächer so beschränkt waren, daß das reglementmäßige Holz-Deputat für beide ausreichte. Wo dies aber nicht der Fall ist, da ist der Schullehrer berechtigt, das ihm gesetzlich verheißene Holz-Deputat zunächst zur Befriedigung seines persönlichen Bedürfnisses zu benutzen, und höchstens nur verbunden, den Ueberrest zur Heizung der Schulstube herzugeben. Das Mehrersforderuiss für die Schulstube muß von der Gemeinde aufgebracht werden, ohne daß es deshalb einer besondern gesetzlichen Anordnung bedarf, da es sich hier um ein Mittel handelt, ohne welches der Zweck der Schule nicht erreicht werden kann, und für welches diejenigen zu sorgen haben, denen die Schule gewidmet ist. Die Dominien dagegen können dabei nicht in Anspruch genommen werden, weil deren Verpflichtung zur Beisteuer nirgends ausdrücklich festgesetzt worden, aus allgemeinen Anordnungen und der Natur des Verhältnisses aber nicht herzuleiten ist.

Durch das R. desselben Ministerii v. 27. Nov. 1840 ist die Regierung zu Oypeln ermächtigt worden, nach den oben aufgestellten Grundsätzen zu verfahren. (Min. Bl. der innern Berw. 1840 S. 457.)

21) Da die Zahl der Possessionirten sich durch mehreren Anbau vermehret, so soll diese Repartition alle fünf Jahre erneuert werden.

22) Wenn in einem Dorfe unter fünfzig Besizungen zwei Schullehrer verschiedener Religion schon jezt sind, so ist das von der Herrschaft zu entrichtende Drittel an Holz, Deputat und Geld unter beide zu theilen. Ist aber jezt nur eine Schule dort vorhanden: so hat die Herrschaft ihren Beitrag nur dem Schullehrer derjenigen Religions-Parthei zu entrichten, welcher bei Publikation dieses Reglements dort befindlich war. Will die andere Religions-Parthei sich einen eigenen Schullehrer wählen, so steht ihr dieses ganz frei, doch ohne die Einkünfte des Schullehrers der andern Parthei zu schmälern, als welcher ein gegründetes Recht darauf hat.

23) Sind zwei Schullehrer jezt schon an einem Orte von mehr als fünfzig Besizungen, so muß die Herrschaft zum Unterhalt eines jeden ein Drittel beitragen.

24) Sollten bei dem Abgange oder Tode des einen Schullehrers seine Glaubensgenossen zu arm sein, einem Schullehrer die oben festgesetzten Emolumente zu geben, so steht ihnen frei, entweder sich zu einer benachbarten Schule zu halten, oder ihre Kinder in die Schule der andern Religionsparthei nach den oben §. 7 festgesetzten Einschränkungen zu schicken, indem von einem schlecht besoldeten Schullehrer ohnehin nichts Nützliches für die Erziehung zu erwarten ist¹⁾.

25) Um nun die schlecht dotirten Schullehrerstellen nach und nach zu verbessern, hat der Landrath des Kreises von jedem sich ereignenden Abgange eines Schullehrers an Unsere 1c. Kammer des Departements Bericht zu erstatten und

1) Unterstützungs-Anstalt für Wittwen und Waisen katholischer Schullehrer. Für katholische Schullehrer-Wittwen und Waisen und invalide Lehrer der Breslauer Diöces besteht nach dem Publ. der K. Reg. zu Breslau v. 25. Aug. 1837 (Bresl. A. Bl. 1837. S. 237.) in dem Verwaltungs-Bezirk der K. Reg. zu Piesnitz eine Unterstützungs- und Pension-Anstalt, für welche, nach erfolgter Revision ihrer Statuten, ein neues Reglement entworfen und in Folge Allerhöchster K. O. v. 10. Juli 1834 von dem K. Min. der Geisl., Unterr. und Med. Angel. unter dem 12. Septbr. 1834 bestätigt worden ist. Dieses Reglement ist in den öffentlichen Sammlungen nicht abgedruckt, aber in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren den Schul-Inspektoren mitgetheilt.

Die gegenwärtigen Resultate dieser Unterstützungs-Anstalt werden mitgetheilt in der folgenden Bekanntmachung v. 5. Jan. 1847:

Dem Antrage des Direktors der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien, Herrn Kanonikus 1c. Dr. Herber, gemäß, wird nachstehende Uebersicht der Verwaltungs-Resultate dieser Anstalt am Schlusse des Jahres 1845 zur Kenntniß der Interessenten hiermit gebracht:

Im Jahre 1844 schloß die Rechnung der Anstalt ab:

1) Mit einem Aktiv-Vermögen in Pfandbriefen, incl. einer Hypothek von 100 Rthlr.	31,200 Rthlr. — Sgr. — Pf.
2) An Resten aus früheren Jahren	4 „ — „ — „
3) Mit einem baaren Kassen-Bestande	193 „ 27 „ 10 „

Mithin betrug das Vermögen der Anstalt am Schlusse
des Jahres 1844 31,397 Rthlr. 27 Sgr. 10 Pf.

demselben ein genaues Verzeichniß der Emolumente beizufügen, welche bishero mit dieser Stelle, es sei an fixirten oder unfixirten Schulgelde, Natural-Deputat,

Im Jahre 1845 ist eingekommen:

1) An Kapitalzinsen	1,093 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf.
2) An Beiträgen von 1611 Mitgliedern	4,273 „ 10 „ — „
3) An Collecten	230 „ — „ 9 „
4) An Strafgebern	17 „ — „ — „
5) Insgemein	5 „ 29 „ — „
6) An Resten	— „ — „ — *)
7) An zurückgezahlten Kapitalien	2,000 „ — „ — „
8) Dazu der vorjährige Bestand	193 „ 27 „ 10 „
Summa der Einnahme	7,817 Rthlr. 20 Sgr. 1 Pf.

Davon ist ausgegeben worden:

1) An ausgezahlten Pensionen	5,542 Rthlr. — Sgr. — Pf.
2) Insgemein	30 „ 15 „ 11 „
3) An elocirten Kapitalien	2,000 „ — „ — „
Summa der Ausgabe	7,572 Rthlr. 15 Sgr. 11 Pf.
Within bleibt Bestand	245 „ 4 „ 2 „

Die Rechnung von 1845 schließt demnach ab:

1) Mit einem Aktiv-Vermögen, incl. der Hypothek von 100 Rthlr.	31,200 Rthlr. — Sgr. — Pf.
2) Reste aus früheren Jahren	4 „ — „ — „
3) Obiger Bestand	245 „ 4 „ 2 „

Demnach beträgt das Vermögen am Schlusse 1845 31,449 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf.
Am Schlusse 1844 betrug dasselbe 31,397 „ 27 „ 10 „
Within ergibt sich eine Verbesserung von 51 Rthlr. 6 Sgr. 4 Pf.

Die Anstalt zählte ult. December 1845: 1611 Mitglieder, 381 Wittwen, 247 Waisen, 42 emeritirte Schullehrer, welche Pensionen beziehen. Im Ganzen wurden 463 Pensionen-Raten zu 12 Rthlr. ausgezahlt. So gering auch diese Pensionen-Rata zu 12 Rthlr. erscheinen mag, so ist es mir trotz aller Kämpfe rechts und links, nur unter Gottes Beistand gelungen, diesen Satz zur Zeit noch festzuhalten. Gott helfe weiter!

Hierbei erlaubt sich der Unterzeichnete die Herren Kreis-Schulen-Inspektoren ergebenst zu ersuchen:

- 1) Auf die Abhaltung der Allerhöchst bewilligten jährlichen Kirchen-Collecte genau zu achten, indem der Ertrag derselben mit dem beabsichtigten wohlthätigen Zwecke immer noch in keinem Verhältnisse steht.
- 2) Im Falle ein pensionsberechtigtes Individuum den Bezirk einer Schulen-Inspektion verläßt, und in einen andern zieht, dies dem Unterzeichneten gefälligst anzuzeigen, mit der Angabe, bis zu welchem Termine die Pension von solchen Personen bezogen worden ist.
- 3) Darauf zu halten, daß jedes der Anstalt beitretende Mitglied mit dem Reglement derselben versehen werde, wovon das Exemplar für 2 Sgr. von dem Direktorium zu beziehen ist.

*) Der Rest von 4 Rthlr. ist von der hohen Behörde niedergelegt worden.

Organisten-Besoldung, Acker, Garten, oder sonst verbunden waren. Desgleichen sind die Dorfschaften, die zu der Schule geschlagen, ihre Entfernung von der Schule und die Zahl der schulfähigen Kinder genau aufzuführen. Unsere 2c. Kammern werden hiernach beurtheilen, ob der Fall eintritt, daß, und wie der neue Schullehrer die reglementsmäßigen Emolumente erhalten soll, und der Landrath hat die Befehle der 2c. Kammer wegen deren Ausmittlung genau zu befolgen. Wenn diese Emolumente einmal an einem Orte vorschriftsmäßig bestimmt sind, so bedarf es keiner ferneren Anzeige mehr bei jeder künftigen Vacanz; der Landrath wird nur verpflichtet, bei jeder Beschwerde des Schullehrers über die Vorenthaltung seiner Emolumente die Säumigen an ihre Pflicht zu erinnern, und auf wiederholte Beschwerde sie sofort durch Execution dazu anzuhalten.

Sollte ein Landrath aus Nachlässigkeit oder Partheilichkeit dieser Pflicht nicht genügen, so hat der Schullehrer sich an den vorgesetzten Schul-Inspector zu wenden, welcher, nachdem er sich von dem Grunde der Beschwerde vergewissert hat, deshalb an die Kammer berichten muß. Der nothdürftige Unterhalt eines zur Bildung Unserer Unterthanen so wesentlichen Mannes, als ein tüchtiger Schullehrer ist, muß durchaus nicht mehr von der ungerechten Laune und Verzögerungen der Gutsbefitzer oder der Gemeinde abhängen.

Neue Schulen und Schullehrer.

26) Das Schul-Reglement von 1765 schreibt §. 12 vor, daß ein zu einer andern Schule geschlagenes Dorf im platten Lande nicht über eine halbe Meile, und im Gebirge nicht über eine Viertelmeile von der Schule entfernt sein soll, weil die Kinder im Winter und bei schlechtem Wege die Schule alsdann nicht ohne Gefahr besuchen können. Diese Bestimmung ist nach der gewöhnlichen schlesischen Polizei-Meile und der im allgemeinen Gesetzbuch vorgeschriebenen Ausmessung zu verstehen. Wenn daher an einem solchen entfernten Ort die Gemeinde die Ansetzung eines eigenen Schullehrers verlangt, so muß ihr darin gewillfahrt werden, ohne daß der Schullehrer des Dorfes, wo die Schule ist, oder die Gemeinde dagegen widersprechen können. Ist die Gemeinde des Dorfes, welches einen andern Schulunterricht verlangt, zu arm, eine eigene Schule für sich anzulegen, so muß

- 4) Dahin wirken zu wollen, daß diese so wohlthätige Anstalt, die jeder höhern Unterstützung gänzlich entbehrt, und die gewiß im Laufe der Zeit schon tausend Thränen getrocknet und manchen Kummer verlassener Wittwen und weinender Waisen gestillt hat, von edel denkenden Menschenfreunden durch Legate oder Geschenke erfreut werde.

Wo hört man irgend in öffentlichen Blättern, daß bei den vielen wohlthätigen Vermächtnissen auch unserer Anstalt gedacht worden ist? Und doch kann nur auf diese Weise ein höherer Pensions-Satz erzielt werden. Die Ansprüche werden mit jedem Jahre größer; die Einnahmen bleiben dagegen, wenn es gut geht, die alten. Mögen die Hochwürdigen Herren Schulen-Inspectoren erwägen, daß sie bei aller ihrer rühmlichen Sorgfalt, die äußeren Verhältnisse der Schullehrer zu verbessern, doch nur auf halbem Wege stehen bleiben, wenn sie nicht eben so sorgsam dahin wirken, auch die düstere Zukunft der zu hinterlassenden Wittwen und Waisen irgend aufzuheben. Breslau, den 10. November 1846.

Der Direktor. (gez.) Dr. C. J. Herber.

wenigstens bei der alten Schule auf ihre Kosten ein Adjutant oder Präceptor mit halber Besoldung angestellt werden, welcher die Pflicht hat, an diesem Orte die Schule an einem von der Gemeinde dazu auszumittelnden schicklichen Orte zu halten, da es leichter ist, daß ein einzelner erwachsener Mensch einen entfernten Weg macht, als Kinder.

27) Diese Ansetzung eines Adjutanten soll auch dann stattfinden, wenn in einem Dorfe die Zahl der schulfähigen Kinder auf 100 gestiegen ist.

28) Wenn außer dem §. 26. erwähnten Falle eine bisher zu einer andern Schule geschlagene Gemeinde einen eigenen Schullehrer verlangt, so soll ihr dieses nur alsdann freistehen, wenn sie dem alten Schullehrer nichts von seinen Emolumenten entzieht, und ihren eigenen Schullehrer auf eigene Kosten nach dieser Vorschrift unterhält. Es bleibt daher in diesem Falle den Behörden vorbehalten, bei dem Abgange des alten Schullehrers das Nöthige wegen der Besoldung eines eigenen Schullehrers oder Anstellung eines Adjutanten zu reguliren.

29) Wo die Ansetzung eines Adjutanten bei einer alten Schule nothwendig, es sei wegen Vermehrung der Kinder oder wegen Entfernung der Dörfer von der Schule, oder wegen Alter und Krankheit des Schullehrers selbst, soll dieser Adjutant bei dem alten Schullehrer Wohnung und Kost, überdem aber die halbe Besoldung an Gelde erhalten, und sollen hierzu vorzüglich diejenigen genommen werden, welche in den Seminarien gebildet, aber noch nicht wirklich angestellt sind. Wenn die Ansetzung des Adjutanten wegen der Größe der Gemeinde oder wegen der Entfernung nöthig ist, so tragen die Kosten davon die interessirten Herrschaften und Gemeinen¹⁾. Hat diese Nothwendigkeit aber ihren Grund in der Beschaffenheit des alten Schullehrers, so muß dieser für seinen Unterhalt sorgen.

Verhalten des Schullehrers.

30) Der Schullehrer muß sich in seinem Amte treu und fleißig verhalten, die festgesetzten Lehrstunden abwarten und unter keinem Vorwande aussetzen; er muß nüchtern sein und sich eines guten, moralischen Wandels befleißigen, alle Streitigkeiten und Zänkereien theils selbst vermeiden, theils seine Hausgenossen davon abhalten, damit er durch Beispiel, so wie durch seinen Unterricht Nutzen stifte.

31) Gegen die Herrschaft muß er Achtung und gegen die Gemeinde Bescheidenheit und Sanftmuth gebrauchen. Wenn er sich über etwas zu beschweren Ursache hat, so wendet er sich an den Landrath des Kreises, falls es seine Verhältnisse mit der Herrschaft oder der Gemeinde betrifft; wenn es aber Schulsachen angeht, an den Schul-Inspektor des Kreises.

¹⁾ Zu diesen Kosten gehört nach dem R. des K. Min. d. Geisl., Unterr. u. Med. Angel. v. 30. Juni 1837 (Min. Bl. der inn. Verw. 1840 S. 457) Alles, was das Gesetz für den Adjutanten bestimmt, folglich auch dessen Beköstigung und Wohnung, die der Schullehrer besorgt, und wofür ihm, wenn sich die Dominien und Gemeinen zu einem Mehreren nicht erbotten haben, von der K. Reg. ein Geldquantum bestimmt zu werden pflegt, welches nach Maassgabe des Grundbesitzes auf Dominien und Gemeinen repartirt wird, und welches je nach den Marktpreisen der verschiedenen Kreise 10 bis 12 Rthlr., als dem Werthe der Hälfte der beiden im §. 12 ad b. und c. des Reglements aufgeführten Emolumente ungefähr entsprechend, beträgt.

Nach den in diesem, an die K. Reg. zu Breslau erlassenen Rescripte ausgesprochenen Grundsätzen zu verfahren, ist auch die K. Reg. zu Oppeln durch das R. des gedachten Min. v. 27. Nov. 1840 (Min. Bl. a. a. O.) ermächtigt worden.

32) Da der Schulmann sich nur mit dem Unterricht seiner Zöglinge beschäftigen und sich darauf vorbereiten soll, so muß er alles meiden, was ihn zerstreuen, von den Schul-Verrichtungen abhalten und ihn in den Augen der Gemeinde herabwürdigen kann¹⁾. In Hinsicht dessen werden ihm alle und jede Gewerbe nachdrücklich verboten, besonders der Bier- und Branntweinschank, das Handeln und Musfmachen in Wirthshäusern und bei Hochzeiten. Handelt einer gegen dieses Verbot, so wird er das erstemal mit einer Strafe von 1 Rthlr. belegt, das zweitemal wird diese Strafe verdoppelt, und wagt er es zum drittenmal, so wird er seines Amtes entlassen. Der Pfarrer hat genau darauf zu achten, die Strafe einzuziehen, und sie den Schul-Vorstehern zur Schulkasse zu zahlen. Wenn der Kreis-Schul-Inspektor oder Pfarrer einen Fall dieser Art verschweigt, so bezahlt er die festgesetzte Strafe doppelt, davon dem Denuncianten eine Hälfte, die andere aber der Schulkasse zufällt.

Verhalten gegen die Schullehrer.

33) Die Herrschaften so wenig als die Gemeinde müssen den Schullehrer als einen Lohndiener betrachten und behandeln, sondern als einen Mann, der es zur Pflicht hat, der Herrschaft gute Unterthanen, und den Eltern gute Kinder zu bilden. Herrschaften und Pfarrer müssen ihn nie zu ihren Privatgeschäften während den

¹⁾ Das R. der K. R. zu Breslau v. 1. Mai 1834, die von den Schullehrern zu besorgenden Gerichtsschreibereien betreffend, bestimmt:

Unser ernstes Bestreben in den Besuch der Elementarschulen von Seiten der Schulpflichtigen Kinder, Ordnung und Regelmäßigkeit zu bringen, setzt jederzeit voraus, daß auch die Schulkunden von Seiten der Lehrer ordentlich und regelmäßig abgehalten werden. Nun tritt aber da, wo die Schullehrer zugleich die Gerichtsschreiberei besorgen, oft der Fall ein, daß selbige wegen Kreis- oder Gemeinde-Angelegenheiten in den Landrathlichen und Steuer-Ämtern der entlegenen Kreisstadt erscheinen und sich gerade in den Tages-Stunden von der Schule entfernen müssen, an welchen der Unterricht stattfinden soll. Wiewohl wir nun überzeugt sind, daß Seitens der Landrathlichen Ämter von selbst schon hierauf Bedacht genommen werden wird, diejenigen Schullehrer, welche zugleich Gerichtsschreiber sind, in dieser letztern Funktion nun unbeschadet der Erfüllung ihrer höhern Berufspflichten als Schullehrer zu beschäftigen; so wollen wir doch hiermit noch besonders aufmerksam machen, daß es zur Abwendung von Schulversäumnissen dringend nothwendig ist, alle Termine in Gegenständen der öffentlichen Verwaltung, an welchen der Schullehrer als Gerichtsschreiber Theil nehmen muß, entweder an schulfreien Tagen, oder wenn der Termin nicht bis zu deren Eintritt aufgeschoben werden kann, in den Nachmittagsstunden abzuhalten. Da die Schullehrer verpflichtet sind, über die Schulversäumnisse von Seiten der Schulkinder genaue Tabellen zu führen; so folgt von selbst, daß in diesen Listen auch diejenigen Tage eingezeichnet werden müssen, an welchen der Schullehrer als Gerichtsschreiber auf Veranlassung einer Behörde dergestalt thätig sein mußte, daß derselbe die Schule nicht abhalten konnte. Die Superintenden ten, Erzpriester und Kreis-Schul-Inspektoren werden daher bei der Revision der Schulversäumnis-Tabellen nicht bloß die richtige Eintragung der durch das Wegbleiben der Schulkinder entstandenen Schulversäumnisse, sondern auch derjenigen Tage vergleichen, an welchen die Schule nicht abgehalten werden konnte, weil der Schullehrer als Gerichtsschreiber von der Schule sich zu entfernen veranlaßt war. Die Resultate dieser Vergleichung sind im Schulberichte zu bemerken.

(Bresl. Amtsbl. 1834 S. 151.)

Schulstunden gebrauchen. Während der Schulzeit soll der Schullehrer zu keinem Gerichtsschreiber-Geschäft abgerufen werden, auch soll er den Pfarrer zu keinem Kranken begleiten, oder sonst eine Verrichtung in der Kirche unternehmen. Dies muß einer der größten Knaben verrichten; denn es ist besser, daß ein Schulknabe den Unterricht versäumt, als daß der Lehrer alle seine Zöglinge vernachlässiget. In derselben Absicht, um ihn nicht durch seine Entfernung von dem Schul-Unterricht abzuhalten, dispensiren Wir ihn von dem Abtragen der Erzpriesterlichen Currenden, und erneuern die Verordnung v. 9. März 1780 nach welcher den Gemeinden es obliegt, sie durch Zechboten von einer Gemeinde zur andern, ohne Unterschied der Religion, weiter zu befördern. Die Landrätthe müssen daher die Gemeinden anhalten, daß sie diesem Befehle pünktlich nachkommen.

34) Den Pfarrern machen Wir besonders zur Pflicht, den Schullehrer wie einen Mann zu behandeln, der ihnen in der moralischen Verbesserung des Menschen vorarbeitet, und also nichts vorzunehmen, was ihn in den Augen der Gemeinde oder der Schulkinder herabsetzen könnte; besonders in Gegenwart der letztern ihn nicht pöbelhaft zu behandeln, sondern alles, was er an ihm zu tadeln findet, ihm allein unter vier Augen mit Sanftmuth zu sagen. Helfen seine Erinnerungen nichts, so hat er sich an den Schul-Inspektor zu wenden.

35) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß weder Herrschaft noch Gemeinde befugt sind, einen angesehenen Schullehrer seines Amtes, es sei unter welchem Vorwande es wolle, zu entsetzen; seine Amts-Vergehungen sind dem Schul-Inspektor anzuzeigen, welcher noch vorgängiger Untersuchung davon an die Schul-Direktion berichtet, die allein das Recht hat, seine Entsetzung zu verfügen, und wollen Wir nicht, daß hierüber förmliche Processen stattfinden, indem die Untauglichkeit eines Schullehrers, es sei wegen seines moralischen Verhaltens, oder wegen seiner Unfähigkeit zum Unterricht, nie ein Gegenstand rechtlicher Entscheidung sein kann, sondern unter Beobachtung der wesentlichen Formalitäten nur von einem pädagogischen Collegio zu beurtheilen ist.

36) In Civil-Sachen ist der Schullehrer der Gerichtsbarkeit seiner Herrschaft und in Criminal-Sachen demjenigen Gerichtsstande unterworfen, dem die Obergerichte über das Dorf zustehen. Landes-Polizei-Vergehungen gehören zur Cognition des Landraths des Kreises und Vernachlässigung in Schulsachen für den Schulinspektor. In keinem Falle haben also die Dorfgerichte das Recht, den Schullehrer zu bestrafen oder zur Verantwortung zu ziehen; nur dann können sie sich seiner Person versichern, wenn er sich so weit vergessen sollte, ein Verbrechen zu begehen, und zu besorgen ist, daß er durch Flucht sich der Strafe entziehen würde.

37) Die Eltern oder Vormünder der Kinder haben sich auf keinerlei Art in den Unterricht und die Klassen-Versehung der Schüler zu mischen. Nur alsdann, wenn sie der Schullehrer für ihre körperliche Beschaffenheit zu streng behandelt oder sie zu häuslichen Arbeiten braucht, können die Eltern sich bei dem Pfarrer oder Schul-Inspektor beklagen.

38) Eben so, wie der Schullehrer von dem Pfarrer und der Gemeinde behandelt werden soll, muß auch dessen Adjuvant oder Präceptor behandelt werden, indem auch dieser eine untergeordnete Aufsicht über die Schule hat, und dem Schullehrer an der Seite steht. Auch hat der Schullehrer diesen seinen Gehülfen zu keinem Privat-Geschäft, sondern nur zum Schulehalten zu brauchen.

Besuchung der Schule.

39) In Absicht der Besuchung der Schule beziehen Wir Uns hiermit auf die Bestimmungen des Schul-Reglements von 1765 §§. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 35. und 36¹⁾ mit folgenden Beisätzen:

¹⁾ Diese §§. lauten:

§. 25. Alle diese zum besten Unserer getreuen Unterthanen abzielende Anstalten und Verordnungen werden nur sehr wenig Nutzen schaffen, wenn, wie bisher geschehen ist, die Schulen leer und der Willkühr der Eltern überlassen bliebe, ob sie ihre Kinder in die Schule schicken wollen oder nicht. Wir setzen daher hierdurch fest, daß alle Kinder der Einwohner der Städte sowohl als der Dörfer ohne Unterschied, die Eltern mögen das Schulgeld zu bezahlen im Stande sein oder nicht, sobald sie das 6. Jahr vollendet haben, zur Schule geschickt werden, und solche bis zu Ende ihres 13. Jahres besuchen sollen.

§. 26. Eltern und Vormünder, so diesem Befehl entgegen ihre Kinder zu Hause behalten, sollen, wenn sie nicht notorisch unvernünftig sind, das Doppelte an Schulgeld an den Schulmeister, und Vormünder zwar die Strafe aus eigenem Vermögen, ohne es ihren Mündeln anzurechnen, zu bezahlen, durch die Magistrate, die Herrschaft des Orts, oder die Gerichten unnachlässig angehalten, Arme aber, so diese Strafe zu bezahlen nicht vermögen, für jede Woche des Ausbleibens ihrer Kinder, zu zweitägiger Arbeit bei der Herrschaft oder Gemeinde, und zwar unentgeltlich angeleget, und solche zu prästiren bemüßiget werden. Kinder unter acht Jahren müssen die Schule Sommer und Winter, doch Sommerzeit nur Vormittags besuchen.

§. 27. In Absicht auf die ältern Dorf-Kinder, welche Eltern zum Hüten ihres Viehes und andern wirthschaftlichen Geschäften brauchen können, wollen Wir geschehen lassen, daß solche, weilen doch die Jugend nach der eingeführten bessern Lehrart mehr und eindringender, als sonst lernet, von St. Georgii Tag bis zu Martini aus der Schule bleiben können.

§. 28. Sie sollen aber gehalten sein, vom Sonntage nach Georgii Tag bis Sonntag nach Michaelis der Christlichen Lehre am Sonntage Nachmittags, und nach solcher in der Schule durch 2 Stunden der Übung im Lesen und Schreiben beizuwohnen, welche der Schulmeister unter der Direktion des Pfarrers dergestalt anzuordnen hat, damit sie den Schülern recht nützlich werde; hiezu müssen sich auch diejenigen, welche die Schule bereits verlassen, das 20. Jahr aber noch nicht zurückgelegt haben, einzufinden verbunden sein, wenn sie gleich auf herrschaftlichen Höfen oder bei Bauern in Diensten stehen, und ihre Brodherren sind schuldig, sie zu dieser Zeit in die Schule zu schicken, um das ehedem Erlernte zu wiederholen, und dem Vergessen so nöthiger Dinge vorzubauen.

Der Schulmeister muß über Personen, so zu diesen sämmtlichen Wiederholungs-Stunden gehören, ein schriftliches Verzeichniß machen, darinnen die Anwesenden vermerken und die Abwesenden zu gehöriger Vorkehrung an den Pfarrer anzeigen. Vorgedachtes Verzeichniß ist nach dem Formular sub F. zu machen, der Schulmeister muß es mit dem halbjährigen Tabellen-Extract dem Pfarrer übergeben, und dieser es dem Exppriester, letzterer aber dem Schul-Inspektor zuschicken, welcher summam die Zahl sowohl derjenigen, so die Wiederholungs-Stunden besucht haben, als auch derer, die nicht dahin gekommen sind, in der Tabelle aufführen soll, die er seinem Berichte unter Nr. 69. zu erwähnendermaßen beizufügen hat.

§. 29. Das beste Mittel alle zur Schule gehörige Kinder dahin zu bringen, ist die Verfassung und Haltung eines genauen Registers über sämmtliche Kinder. Die Schulmeister auf dem Lande sollen verbunden sein, dergleichen aus dem Taufbuche, nach dem

- a) daß Eltern oder Vormünder, welche die ihnen untergebenen Kinder eine ganze Woche lang ohne Noth aus der Schule zurückhalten, mit einer Strafe von 4 Ggr. zur Schulkasse zu belegen sind. Können sie diese Armuths- halber nicht entrichten, so leisten sie einen Tag Gemeinarbeit. Nur Krankheit oder nothwendige Reisen sollen von Besuchung der Schule entschuldigen.
- b) Auch haben die Eltern diejenigen Kinder, welche mit ansteckenden und ekelhaften äußerlichen Krankheiten behaftet sind, bis zur Heilung zu Hause zu halten, und der Schullehrer ist schuldig, sie ihrer Mitschüler wegen weg zu weisen, wenn sie sich auch einstellen sollten.
- c) Während der Ernte soll die Schule auf dem platten Lande durch vier Wochen wegen der dringenden Geschäfte geschlossen sein. In Städten hingegen, wo kein Feldbau getrieben wird, wird das ganze Jahr durch Schule gehalten¹⁾.
- d) Die Aufnahme der schulfähigen Kinder soll immer nur um Ostern geschehen, damit die Kinder einer Klasse immer gleichen Grad der Kenntnisse haben, und gleichen Vortheil vom Unterricht ziehen können.

40) Die sonntäglichen Wiederholungsstunden, welche das Schul-Reglement von 1765 §. 28 besonders vorschreibt, sollen auch von den Kindern, welche bereits

hierzu in der ehemals publicirten Instruktion vorgeschriebenen Formular zu verfassen, sie müssen hiernächst, um die Kinder von andern Dörfern zugezogener Personen in dieses Register zu bringen, sich genau in dem Kirchspiel erkundigen. Es kann ihnen nicht schwer sein, solche zu erfahren, und in besagtes Register einzutragen.

§. 30. In Städten könnte es wegen Menge der zuziehenden von andern Orten gebürtigen Personen mehrere Schwierigkeiten haben. Diese zu heben, befehlen Wir, daß jeder Besitzer eines Hauses halbjährig und zwar 14 Tage vor Michaelis und 14 Tage vor Georgii dem Magistrat des Orts schriftlich unter der Benennung der Nr. seines Hauses die Zahl, den Namen und das Alter der Kinder, mit dem Namen und Gewerbe der Eltern anzeige, dieser aber sothane schriftliche Anzeige dem Pfarrer zur Verfertigung des Schul-Registers zulende.

§. 35. bezieht sich lediglich auf unterthänige Kinder, findet also seit Aufhebung der Unterthänigkeit keine Anwendung mehr.

§. 36. Wenn Bauern armer Leute Kinder vor dem 13. Jahre miethen, so sollen sie schuldig sein, solche von Andreä bis Fastnacht jeden Tag einmal, entweder Vor- oder Nachmittags in die Schule zu schicken, und für sie die Hälfte des außgesetzten Schulgeldes an den Schulmeister zu bezahlen; unterlassen sie, dergleichen junges Dienst-Volk in die Schule zu senden, so sollen sie zur Strafe zur Bezahlung des ganzen Schulgeldes, und zwar gedoppelt angehalten und bei fortwährendem Ungehorsam noch mit anderer willkürlichen Leibes-Strafe von der Herrschaft angesehen werden.

Schulmeister sind schuldig, dergleichen Kinder für die Hälfte des Schulgeldes zu unterrichten. (Korn Ed. S. Bb. 8 S. 790 ff.)

¹⁾ Nach dem R. der Königl. Reg zu Breslau v. 6. Jan. 1826 (Bresl. Amtsbl. 1826 S. 14) soll die von derselben Behörde zunächst für evangelische Schulen über die Dauer der Ferien unterm 27. Nov. 1824 (Bresl. Amtsbl. 1824 S. 430) erlassene Verordnung auch auf die katholischen Schulen Anwendung finden. Vergl. dieselbe im dritten Kapitel.

aus der Schule entlassen sind, bis zu ihrem 16. Jahre besucht werden. In Städten müssen die Lehrburschen der Handwerker diese Wiederholungsstunden an den Sonntagen ebenfalls besuchen, und keiner dieser Lehrlinge, katholischer Religion, soll bei 3 Thlr. Strafe zur Schulkasse, welche aus der Mittelskade zu bezahlen sind, freigesprochen werden, der sich nicht durch das Zeugniß legitimirt hat, daß er die Wiederholungsstunden oder die Sonntags-Schule frequen- tirt hat.

In Breslau und in Städten, wo mehrere Schulen existiren, muß der Lehrling den Wiederholungsstunden in derjenigen Schule bewohnen, zu der das Haus gehört, in dem er wohnt.

41) Daß in vielen Gegenden, besonders Oberschlesiens, alle Verbote ohnerachtet, noch übliche einzelne Viehhüten ist in mehr als einer Rücksicht äußerst nachtheilig. Es hindert die Cultur, es giebt zu häufigen Wald-Beschädigungen oder Hutungs-Beeinträchtigungen Anlaß. Jeder einzelne Besitzer, oder auch ein Paar Nachbarn, die ihr Vieh zusammen hüten, überlassen es ihren Kindern, welche dieses Geschäfts wegen ganze Tage von den Eltern und von aller Aufsicht entfernt leben. Sie verwildern dadurch völlig, vernachlässigen den Schul-Unterricht; Einsamkeit oder auch Gesellschafter ihres Alters verleiten sie zu früher Immoralität, und Wir sind überzeugt, daß der niedrigere Grad der Cultur, auf dem die Gegenden, wo dieses Einzel-Hüten üblich ist, stehen, vorzüglich den Grund in dieser Sitte habe.

Wir befehlen daher hiermit nachdrücklich Unsern Schlesiens 12. Kammern, Landrätthen und Gutsbesitzern, alles anzuwenden, um dieses Einzel-Hüten an allen Orten, wo es nach der Local-Beschaffenheit möglich ist, abzuschaffen, und die Gemeinen zu Haltung eines oder mehrerer Gemein-Hirten anzuhalten.

Die Landrätthe haben daher jährlich den Kammern ein Verzeichniß der Dörfer ihres Kreises über die Art der Viehhütung in denselben einzureichen, und dabei zu bemerken, wo noch Einzel-Hütung existirt, und wo gemeinschaftlich gehütet wird. In diesem Verzeichnisse sind genau und nur nach vorgängiger Prüfung die Ursachen anzuführen, warum an einem oder dem andern Orte die Einführung der gemeinschaftlichen Hütung nicht ausführbar ist. Unsere 12. Kammern haben diese Ursachen zu beurtheilen, denselben, so viel es sich thun läßt, abzuhelpen, und durch Androhung und Vollstreckung zweckmäßiger Strafen die Widerspenstigen zu der gemeinschaftlichen Hütung anzuhalten¹⁾.

Unterricht in der Schule.

42) Ueber die bei dem Unterricht in der Schule zu wählenden Lehrbücher kann hier keine Vorschrift ertheilt werden, da von Jahr zu Jahr neuere und bessere zum Vorschein kommen. Doch haben Wir zu Unserer Schul-Direktion das Zutrauen, daß sie jedesmal die besten und zweckmäßigsten auswählen, auch dabei

¹⁾ Sowohl diese, als auch die in den Jahren 1760 und 1763, ferner unterm 19. März 1797, eben so auch die in den Verordnungen v. 19. April 1756 §. 8 litt. f. und v. 26. März 1788 §. 15 erlassenen allgemeinen Vorschriften sind den Landrätthen und Magisträten der Städte, in welchen Ackerbautreibende Bürger befindlich, durch R. der Polizei-Deputation der Bresl. Reg. v. 18. April 1812 wieder in Erinnerung gebracht. (Bresl. Amtsbl. 1812 S. 163.)

auf deren niedern Preis Rücksicht nehmen, und die schicklichste Lehrmethode, jedoch ohne unnöthige Neuerungsucht, vorschreiben werde¹⁾. Im Allgemeinen wird also bloß noch folgendes darüber festgesetzt.

43) Der Schullehrer ist gehalten, auf dem platten Lande im Winter von Martini bis Georgi Vor- und Nachmittags Schule zu halten, nämlich Vormittags drei und Nachmittags zwei Stunden. Sonnabend und Mittwoch Nachmittags wird ihm jedoch zur Erholung gelassen. Im Sommer von Georgi bis Martini fällt die Nachmittags-Schule weg, und wird nur Vormittags Schule gehalten.

44) Die Kinder werden in drei Klassen getheilt. Die erste ist für die kleinsten Kinder, welche die Buchstaben kennen und buchstabiren lernen; die zweite für diejenigen Kinder, welche das Lesen und Schreiben anfangen, die dritte für die größern, die mit Wohlklang und Ausdruck lesen, schreiben und rechnen, bestimmt.

45) Da Kinder in der Schule nie unthätig sein sollen, ein Lehrer aber nicht im Stande ist, alle Klassen stets zu beschäftigen, so ist es genug, wenn die kleinsten Kinder in dem ersten Jahre täglich nur eine Stunde in der Schule verweilen. Dadurch wird ihnen die Schule angenehmer bleiben als wenn sie mehrere Stunden gedankenlos ohne Beschäftigung und Unterhaltung mit der Fisel in der Hand da sitzen müssen. Nach und nach steigt die Summe der Stunden, je nachdem die Kinder verständiger und des Unterrichts der Größern empfänglicher werden.

46) Beim Eizen, sowohl in den Stadt- als Land-Schulen, müssen die Mädchen von den Knaben abgesondert werden. Der Unterricht wird aber an beide Geschlechter gemeinschaftlich ertheilt, wie es die Ordnung der Klassen mit sich bringt.

47) Jährlich soll eine öffentliche Schul-Prüfung kurz vor Oftern, im Beisein des Pfarrers, des Schullehrers und der Schul-Vorsteher, in den Städten zweier Magistrats-Glieder, auf dem Lande im Beisein des Grundherrs oder seines Stellvertreters und der Dorfgerichte gehalten werden. Auch ist der Schul-Inspektor von dem Tage, dessen Bestimmung von dem Kirchen-Patron und dem Pfarrer abhängt, zu benachrichtigen. Bei dieser Prüfung examinirt der Schullehrer, der Pfarrer und die anwesenden Honoratioren die Kinder nach ihren verschiedenen Klassen, sie werden dann nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten aus einer Klasse in die andre versetzt, und diejenigen, welche durch Fleiß und Eittlichkeit in dem verflossenen Jahre sich ausgezeichnet haben, erhalten die aus der Schul-Kasse angeschafften Prämien an Schulbüchern.

48) In Absicht der Pflichten des Pfarrers wegen der Schule wiederholen Wir dasjenige, was das Reglement von 1765 §§. 43 bis 50 incl.²⁾ hierüber ver-

¹⁾ Die Schul-Direktion hat eine sehr ausführliche allgemeine Anweisung zur pflichtmäßigen Lehrart in den niedern Stadt- und Landschulen unterm 1. Nov. 1801 erlassen. (Korn R. Ed. S. Bd. 7 S. 472 ff.)

²⁾ Sie lauten:

§. 43. Es ist die Pflicht eines Pfarrers, Sorge zu tragen, daß die Jugend seines Kirchspiels in der Schule wohl unterrichtet werde. Wir befehlen demnach sämmtlichen, sowohl Stadt- als Dorf-Pfarrern aufs ernlichste und bei der schwersten Verantwortung, dahin zu trachten, daß diesem Reglement überhaupt ein völliges Genügen geschehe.

ordnet, und machen es den Pfarrern und ihren Kaplänen zur angelegentlichsten Pflicht diesen wichtigen Gegenstand nicht außer Acht zu lassen, sondern den Schul-lehrer zu leiten, seinem Unterricht oft beizuwohnen, auf Ordnung in der Schule und auf das Ansehen des Schullehrers zu halten. Bei der wöchentlichen Besu-

§. 44. Wir lassen uns zwar gefallen, daß Pfarrer, die Aelter oder vieler andern Geschäfte halber, mit einem oder mehreren Kaplänen versehen sind, einem derselben die Ob-sorge der Schule auftragen, in solchem Fall aber muß der Pfarrer wenigstens dahin sorgen, daß der Kaplan diesen Auftrag gehörig befolge; es versteht sich von selbst, daß so ein Kaplan alsdenn alles dieß zu beobachten habe, was gleich verordnet werden wird.

§. 45. Wöchentlich wenigstens einmal soll der Pfarrer oder dessen Kaplan an dem Orte, wo er wohnet, an zugeschlagenen Orten alle 14 Tage während der Schulzeit die Schule zu visitiren verbunden, der Schulmeister aber gehalten sein, in seinem Schul-Katalogo den Tag, da der Pfarrer visitirt hat, durch Einschreiben eines V. (welches Visitation bedeutet) zu bemerken.

§. 46. Der Pfarrer muß bei der Visitation beobachten: a) ob die in der publicirten Instruktion ausgeschriebenen Stunden inne gehalten, b) die bestimmte Methode gebraucht, c) die verordneten Katalogi, sowohl über die zur Schule gehörigen Kinder, als auch über deren Fleiß gehörig geführt, d) ob der Schulmeister mit Strafen das gehörige Maas überschreite, e) das Schul-Geräthe, die Bücher in Ordnung, f) die Schule reinlich halte, ob er, wenn er eine besondere Wohnstube hat, die Schule zu seinen Geschäften und seines Gewerbes-Betrieb mißbrauche.

§. 47. In Absicht auf die Schulkinder, muß der Pfarrer Achtung geben:

- a) ob alle Personen, die laut der Verordnang in die Schule und an Sonntagen des Sommers in die Wiederholungs-Stunden gehen sollen, wirklich kommen.
- b) Ob die Schüler sowohl nach dem Geschlecht, als nach den Fähigkeiten in Klassen getheilet, und die zusammengehörigen beisammen sitzen.
- c) Ob sie Vortheil vom Unterricht haben, folglich, ob sie in dem, was sie lernen, weiter gebracht werden.
- d) Ob der Schulmeister sie etwann zu geschwind zu den folgenden fortführe, ehe sie noch das Vorhergehende recht gefaßt haben.
- e) Ob der Schulmeister Kinder zu seinen häuslichen Geschäften während der Schulzeit anwende, und dafür sie etwann mit Lernen verschone.

§. 48. Auch muß der Pfarrer dahin sehen, ob das Schulgebäude und Geräthe in gehörigem Stande, das Schul-Reglement, Bücher, Tafeln und was sonst für die Schule erforderlich ist, vorhanden sei; er muß, wenn es nöthig, dießfalls das Erforderliche dem Magistrat, Dominio oder den Gerichten und den Eltern, die ihre Kinder zu schicken unterlassen, vorstellen, allen Mängeln und Hindernissen, so viel an ihm liegt, durch dien-same Mittel abzuheffen bestreben sein. Was er selbst abzuändern nicht vermag, muß er schriftlich anmerken, um es zur unten bestimmten Zeit dem Erzpriester, allenfalls auch dem Schul-Inspektori zur Remedur anzuzeigen. Er muß die monatlich vom Schulmeister zu übergebenden Fleiß-Tabellen zusammen halten, daraus durch den Schulmeister zur Zeit der Visitation und des an den Erzpriester zu erstattenden Berichts, nach angehängten Formular C. Extracte machen lassen, um im Stande zu sein, sie dem Erzpriester oder Schul-Visitatori vorzulegen.

§. 49. Dem Schulmeister muß er seine Fehler, doch nicht in Gegenwart der Kinder, sondern besonders verweisen, ihn zu bessern, und in Stücken, darinnen es ihm etwa fehlet, zu unterrichten suchen. Er muß denselben während der Schulzeit zu keinen andern

hung der Schule¹⁾ muß der Pfarrer oder sein Kaplan jedesmal über eine Religions-Materie selbst Unterricht ertheilen, und die Kinder befragen, theils um dem Schullehrer ein Beispiel zu geben, theils um sich von den Fortschritten der Kinder selbst zu überzeugen. Ferner wiederholen Wir die nach §. 38 des Regl. von 1763²⁾ vorgeschriebenen jährlichen Schulpredigten zu halten und dabei für

Geschäften, am wenigsten aber zu seinen eigenen Diensten brauchen. Fallen Amts-Verrichtungen vor, oder wird er zu Kranken berufen, so muß er dahin nicht den Schulmeister, sondern jemand anders, allenfalls auch einen großen Knaben mitnehmen, nur nicht in dem Fall, wenn er zu einer in Klades-Nöthen mit dem Tode ringenden Frau berufen wird. In den zu Einsammlung der Collekten oben bestimmten Predigten, muß er sich bemühen, die Schuldigkeit und den Nutzen einer guten Unterweisung recht nachdrücklich seinen Zuhörern ans Herze zu legen.

§. 50. Wir schreiben nichts in Absicht auf dasjenige vor, was und wie Pfarrer sowohl, als die, welche deren Stellen vertreten, in der Christlichen Lehre die Jugend theils selbst, theils durch den Schulmeister unterrichten sollen, Wir verweisen in diesem Stücke auf die Anordnung, welche hierunter der General-Vicarius der Bresl. Diöces bekannt machen wird. Indessen befehlen Wir Ihnen Unsern erwachsenden Unterthanen nebst den Pflichten, welche sie Gott, dem Nächsten und sich selbst schuldig sind, auch die Pflicht der Treue, des Gehorsams und der unverbrüchlichen Ergebenheit deutlich und faßlich zu erklären, die sie Uns als ihrem Souverain und Unsern untergeordneten Obrigkeiten, schuldig sind. Wir erinnern Sie, es nicht dabei bewenden zu lassen, der Jugend etwa hierüber ein Paar Sätze ins Gedächtniß zu bringen, sie sollen, wie in allen andern Dingen, ihren Verstand auch hierüber aufklären, ihnen aus der Religion sowohl, als aus der Vernunft die Gründe dieser Pflichten vortragen, daß sie solche einsehen, und folglich begreifen lernen. Sie müssen sie dadurch gleich von Jugend an geneigt zu machen suchen, solche zu seiner Zeit und in den vorkommenden Gelegenheiten zu erfüllen. (Korn Gd. S. Bd. 8 S. 796 ff.)

Vergl. auch die Instr., nach welcher sich die katholischen Pfarrer bei Verbesserung des Schulwesens zu achten haben, v. 30. Juni 1764 (Korn Gd. S. Bd. 8 S. 190 ff.) und die Ober-Päpstlial-Anweisung über die Obliegenheiten und Verpflichtungen der Geistlichen als Schul-Revisoren v. 2. Juli 1836 (Bresl. Amtsbl. 1836 S. 143) in dem die Kirchenverfassung betr. Hefte.

1) Nach dem Cirk. d. d. Breslau, den 3. März und Glogau, den 7. April 1802 soll bei den wöchentlichen Besuchen der vom Wohnorte des Pfarrers entfernten Schulen dem letzteren, wenn er keine eigenen Pferde hat, die nöthige Fuhre nach Reihe der bespannten Katholiken hergegeben, und, wenn die Gemeinde keine oder nur wenig Pferde haben sollte, vom Dominio gestellt werden. (Korn R. Gd. S. Bd. 8 S. 60.)

2) Es heißt dort:

Den Kindern unvermögender Eltern zum Besten, welche weder den Unterricht zu bezahlen, noch das nöthige Schul-Geräthe an Büchern und Papier anzuschaffen vermögen, befehlen Wir, daß jährlich zweimal, nämlich am ersten Sonntage nach drei Könige, und am 12. nach Pfingsten, die Pfarrer ihren Gemeinen in der gewöhnlichen Predigt die Pflicht der guten Kinderzucht, und die Nothwendigkeit des Unterrichts, so wie das Mitleiden und Erbarmen gegen Bedürftige vor Augen stellen und zu Gemüthe führen, sie auch erinnern, zu diesem Behuf für die armen Kinder der Pfarrethei eine milde Beisteuer

die Schule eine Collecte zu sammeln, welches letztere auch bei allen Hochzeiten und Kindtaufen geschehen soll.

Schul = Vorsteher.

49) In jedem Dorfe, wo eine katholische Schule vorhanden, sollen von der Gemeinde zwei Schulvorsteher, gute ordentliche Wirth, gewählt werden. Man kann hiezu die Kirchenväter, oder auch andre nehmen. Ihre Pflicht besteht darin:

- a) die nachlässigen Kinder zur Schule anzuhalten;
- b) die Strafgeelder von den Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule oder Wiederholungsstunden schicken, durch die Obrigkeit des Orts einzufordern;
- c) wenigstens alle 14 Tage einmal die Schule zu besuchen, und nachzusehen, ob die Schulgeräte in gutem Stande; ob eine Reparatur bei den Schulgebäuden nothwendig ist; ob die armen Schulkinder mit Büchern versehen sind, und die nöthigen Anstalten gemeinschaftlich mit dem Pfarrer für dieses zu treffen;
- d) dem Schullehrer in allen seinen Verhandlungen mit der Gemeinde zu assistiren.

50) Die Pflicht der Vorsteher ist auch, nebst dem Schullehrer, eine Rechnung über die in diesem Reglement angedrohten und dictirten Strafgeelder, desgleichen die Collectengelder bei den Schulpredigten, Hochzeiten und Kindtaufen zu führen. Diese Schulkasse ist für unvermögende und fleißige Schüler bestimmt, und sollen aus derselben Schulbücher für ganz Unvermögende und Belohnungen für vorzüglich Fleißige, die bei der Prüfung zu vertheilen sind, angeschafft werden. Die Rechnung über diese Schulkasse ist jährlich der Kirchen-Rechnung als Beilage beizufügen.

51) Zu Schul-Inspektoren sind bisher immer die Erzpriester genommen worden, allein, da beide Aemter sehr süglich getrennt werden können, und der Schul-Inspektor vorzüglich ein muntre, thätiger, in der Pädagogik erfahrener Mann sein muß; so soll die Vereinigung beider Posten in Einer Person nicht mehr nothwendig sein. Vielmehr überlassen Wir dem Fürst-Bischof zu Breslau als Ordinario, und in den auswärtigen Diöcesen den Decanis, diese Kreis-Schulen-Inspektoren zu ernennen und anzustellen, doch müssen sie der Schul-Direktion¹⁾ angezeigt werden. Es scheint am zweckmäßigsten zu sein, sich hierbei nach der landrätlichen Kreis-Eintheilung zu richten.

Der Schul-Direktion wird es auch zur Pflicht gemacht, wenn sie bei der Geschäftsführung des Inspektors Ausstellungen zu machen für nöthig findet, dem Ordinario davon Anzeige zu machen, der nach Befund die Anstellung eines andern Inspektors zu besorgen hat, indem diese Schul-Inspektion nicht als ein *Officium perpetuum* betrachtet werden soll.

in die ausgelegten Becken zu legen. Gehören mehrere Schulen zu einer Pfarrethei, so muß für jede Schule ein besonderes Becken gesetzt, und welches für diese oder jene gesetzt sei, der Gemeinde angezeigt werden. (Korn Ed. S. Bd. 8 S. 794.)

¹⁾ An die Stelle der Schuldirektion ist das Provinzial-Schul-Collegium und die Regierungs-Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen getreten. R. D. v. 31. Dec. 1825 (G. S. 1826 S. 5). Siehe die Einleitung sub II.

Pflichten der Schul-Inspektoren.

52) Die Pflichten eines Schul-Inspektors bestehen im Allgemeinen darin:

- a) daß er wenigstens jährlich einmal die seinem Inspektorat unterworfenen Schulen besuche. Diese Visitation muß, so viel sich thun läßt, unerwartet, wenigstens ohne lange vorhergehende Ankündigung, und am besten im Winter, wenn alle Kinder beisammen sind, geschlossen. Dabei muß
- b) der Inspektor selbst dem Unterricht beimohnen;
- c) sich nach der Beschaffenheit des Schulhauses, der Geräthschaft und der Schul-Kasse erkundigen¹⁾;
- d) die Schul-Katalogen prüfen;
- e) über den Fleiß, die Geschicklichkeit, und besonders den Lebenswandel des Schullehrers, theils bei der Gerichts-Obrigkeit, theils bei dem Pfarrer, theils bei den Schul-Vorstehern, die nöthigen Erkundigungen einziehen, und auch
- f) ob der Pfarrer den, nach diesem Reglement ihm obliegenden Pflichten in Absicht der Schule genüge.

¹⁾ 1) Schulbauten und Reparaturen an Schulgebäude. Vergl. hierüber die Darstellung im dritten Kap. sub VI.

2) Feuerversicherung der Schulgebäude. Verordnung der Regierung zu Breslau v. 15. März 1844.

Bereits unterm 19. März 1836 (Amtsbl. e. a. Stück XII. Nr. 15) wurde auf die Nothwendigkeit einer genügenden Versicherung aller Gebäude gegen Feuergefahr hingewiesen und bemerkbar gemacht, daß durch eine ausdrücklich erlassene Allerhöchste K. D. v. 23. Jan. 1836 festgesetzt worden, wie sich Niemand nach Feuersbrünsten auf die Gewährung einer extraordinären Unterstützung aus Staatsfonds zum Reetablissement der zerstörten Gebäude Hoffnung machen dürfe, wenn die Gebäude nicht bei einer Feuer-Societät versichert werden und durch die Brodbonifikation nur unzureichende Reetablissementsmittel gewonnen würden. Nun ist in Folge der Einführung der durch die Regl. v. 6. Mai 1842 organisirten beiden Feuer-Societäten für die Städte so wie für das platte Land der Provinz Schleßen die Gelegenheit, Versicherung gegen Feuergefahr mit Leichtigkeit nehmen zu können, allgemein geboten worden, und haben wir bereits durch eine Cirk. Verordn. v. 21. Sept. 1842 die sämmtlichen Landräthe, Superintendenten, Erzprießer und Schul-Inspektoren wiederholt aufmerksam gemacht, die Privat-Patrone, Kirchen-Kollegien und Gemeinden von der Nothwendigkeit, die ihrem Schutze empfohlenen Kirchen- und Schulgebäude gegen Feuergefahr zu versichern, eindringlich zu überzeugen, indem es zum Grundsatz geworden, daß bei vorkommenden Brandbeschädigungen, Anträgen auf eine Gnaden-Unterstützung eben so, wie auf Bewilligung von Collecten, zum Wiederaufbau eine Berücksichtigung immer und überall werde versagt werden, wenn sich ergeben sollte, daß für die gedachten Gebäude Versicherung bei einer Feuer-Societät nicht genommen worden. Durch das R. des Königl. Min. der geistl., Unterr. und Med. Angel. v. 16. Jan. d. J. wird die öffentliche Bekanntmachung dieser grundsätzlichen Bestimmung für erforderlich erachtet, und sollen wir ganz besonders diejenigen Privat-Patrone und Gemeinden, die es aus nicht zu rechtfertigender Sparsamkeit, oder aus offenkundiger Unbedachtsamkeit bis jetzt noch unterlassen haben, die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, deren Unterhaltung ihnen obliegt, gegen Feuergefahr zu versichern, wiederholentlich auf die feststehenden und streng zur Anwendung kommenden Allerhöchsten Bestimmungen dringend aufmerksam machen. (Bresl. Amtsbl. 1844, S. 81.)

- g) Er muß sich die Schul-Kassen-Rechnung vorzeigen lassen, und endlich
 h) über den Befund ein Protokoll aufnehmen, mit Beifügung seiner Vorschläge, wie einem vorgefundenen Mangel am flüglichsten abgeholfen werden könne. Dieses Protokoll ist sodann mit den in dem Reglement von 1765 vorgeschriebenen Beilagen an diejenige Behörde einzuschicken, an welche der Ordinarius die allgemeine Leitung und Aufsicht der Schulsachen verweist.

53) In Absicht der besondern Pflichten haben sich die Schul-Inspektoren vor der Hand, bis der Ordinarius etwa andere Einrichtungen vorschreibt¹⁾, nach dem Schul-Reglement von 1765 §§. 52 — 72 incl.²⁾ zu achten, und die darin befind-

1) Der Fürstbischöf Joseph von Breslau hat unterm 6. Nov. 1801 eine Anweisung für die Kreis-Schulen-Inspektoren in der Bresl. Diöces erlassen, welche mittelst Cirk. d. d. Glogau, den 4. und Breslau den 23 Jan. 1802 sämmtlichen Landes-, Kriegs- und Steuer-Räthen, und unterm 20. März 1802 auch den Decanen der übrigen Diöcesen communicirt worden ist. (Korn, N. Ed. S. Bd. 8. S. 3 ff.) Sie gründet sich im Wesentlichen auf die Bestimmungen der beiden Reglements und führt dieselben nur noch näher aus. Vergl. die Einleitung zur ersten Abtheilung.

2) Diese Paragraphen lauten:

§. 52. Was die Erzpriester betrifft, so befehlen Wir, daß jeder derselben gegen Fastnacht alle Schulen seines Kreises visitire. Diese Zeit ist vor andern auf dem Lande deshalb die bequemste, weil alsdenn Kinder (die doch nur Winters-Zeit am fleißigsten und Sommers-Zeit sehr wenig die Schule besuchen) schon gegen 3 Monate gelernt und folglich etwas begriffen haben werden, das sich bei der Visitation veroffenbaren kann. Visitirte er erst nach Ostern oder im Herbst, so würden zu erst gedachter Zeit viele Kinder bereits die Schule verlassen, im letzteren Fall aber noch nicht alle, die zur Schule gehören, sich eingefunden haben, er könnte sonst über den Zustand der Schulen nicht mit Zuverlässigkeit urtheilen. Es muß demnach oben erwähnte Zeit und keine andere zu den Schulbesuchen angewendet werden.

§. 53. Der visitirende Erzpriester hat zwar alles das bei seiner Visitation zu beobachten, was oben dem Pfarrer für die wöchentlichen Schulbesuche vorgeschrieben worden ist, er muß aber insbesondere nachfolgendes in Acht nehmen.

§. 54. Sich von dem Pfarrer die monatlichen Schul-Catalogos nebst dem daraus gefertigten Extracte übergeben lassen; solches mit dem Verzeichniß aller zur Schule gehörigen Kinder vergleichen, um zu sehen, ob alle, die in die Schule gehen sollen, dahin gekommen sind. Er muß die Ursache erforschen, warum Kinder zurück geblieben, ob der Pfarrer sie dahin zu bringen sich gehörige Mühe gegeben habe; kommt das Außenbleiben von den Eltern oder Vormündern her, muß er letztere vor sich kommen lassen, ihnen die wider die Schul-Verordnung bezogene Widersetzlichkeit verweisen, die Gerichte des Orts erinnern, die auf dem Fall des Abhaltens von der Schule, gelesene Strafe beizutreiben; ist die Herrschaft selbst am Orte, so verlangt er dies von der Herrschaft. Derselben muß er gleichfalls Vorstellungen machen, im Fall sich solche beikommen lassen, Kinder, die noch in Schul-Jahren stehen, zu Diensten auf den Hof zu nehmen.

§. 55. Er muß beim Schulbesuche dem Unterricht des Schulmeisters betrohn, um zu sehen, und zu hören, ob dieser nach der vorgeschriebenen Art lehre, er muß dabei die Kinder einzeln prüfen, um zu sehen, ob sie wirklich vom Unterricht Vortheil haben, und ob sie wirklich so weit gekommen sind, als der Fleiß-Catalogus besaget. Dieser Untersuchung sollen nebst dem Pfarrer die Gerichten oder einige Deputirte aus der Gemeinde

liche, den Erzpriestern und Schul-Inspektoren vorgeschriebene Verfahrensart zu befolgen, indem Wir zwar die Erzpriester nicht ganz von der Aufsicht über die Schulen ihres Archipresbyteriats entbinden, vielmehr ihnen die Besuchung der

beizohnen, die hierzu bei Ankündigung der Visitation, welche per Currendam geschehen soll, zu verlangen sind.

§. 56. Er muß in dem Catalogo sich ansehen, ob die dem Pfarrer befohlenen wöchentlichen Schulbesuche vorgenommen worden, ob dieser mit Eifer und Nachdruck sich der Schule annehme, oder darum wenig oder gar nicht besorgt sei; er muß sich deshalb besonders beim Schulmeister, ja wohl auch bei den Pfarr-Kindern durch schickliche Fragen erkundigen und sich versehen, damit er nicht hierbei durch falsche Berichte hintergangen werde.

§. 57. Muß er die Gerichte, auch wohl andere wahrhafte und aufrichtige Leute in der Gemeinde fragen, ob die bestimmte Schul-Zeit richtig inne, der Schulmeister etwa auf allerlei Art abgehalten werde, oder selbst die festgesetzte Zeit abkürze.

§. 58. Ueber das Betragen des Schulmeisters in der Schule gegen die Kinder, über seine Lebensart überhaupt, so wie insbesondere über dessen Aufführung gegen den Pfarrer oder Kaplan, wenn er ihm zum Besten der Schule und sonst Erinnerung macht, muß er sich erkundigen, er muß ihn nöthigenfalls ermahnen, warnigen, zurechtweisen, ein gleiches hat er in Absicht auf den Pfarrer zu thun, wenn es die Nothdurft erfordert. Er muß von demselben vernehmen, was seiner Schule, oder vielmehr dem guten Fortgang derselben hinderlich ist, und was dieser zur Verbesserung angemerkt hat.

§. 59. Auch hat er nachzusehen und nachzufragen, ob das Schul-Gebäude im Stande, und mit gehörigem Geräthe versehen sei, und ob dem Schulmeister das ausgesetzte gereicht werde. Er muß alle die Mängel und Gebrechen zu heben sich bemühen, welche der Pfarrer nicht zu heben vermocht hat.

§. 60. Ueber alles dies muß er ein Protokoll verfassen, theils um daraus den Bericht an den Schul-Inspektor zu machen, theils auch um bei der folgenden Visitation nachzusehen, ob das bei der vorhergehenden erinnerte gebessert worden.

§. 61. Nach der Visitation, längstens 14 Tage nach Ostern, erstattet er nach Anweisung vorstehender Nummern seinen Bericht an den Schul-Inspektor, legt den Extract aus den Schul-Tabellen bei, und führt an, in wie weit seine Erinnerungen befolget worden, insbesondere aber, was er zu bessern nicht vermocht hat. Dergleichen Bericht muß er auch gegen die Mitte des Octobris erstatten, und in solchem das, was seit der Schul-Visitation in seinem Kreise vorgefallen, und ihm von dem Pfarrer einberichtet worden ist, anführen.

§. 62. Zu Inspektoren der Schulen sollen Geistliche von dem General-Vicariat-Amte und den Vicarien aus auswärtigen Diöcesen bestellet werden, die eine vorzügliche Erkenntniß vom Schulwesen und der für die Schlesiſchen Schulen beliebten Lehrart entweder bereits besitzen, oder sich in irgend einer wohl eingerichteten Schule zu erwerben geneigt sind, benebenst aber müssen sie zu Förderung derselben Lust und Eifer haben; einem jedem ist ein gewisser District anzuweisen: Sie haben sich nach folgendem zu achten.

§. 63. a) Müssen sie sich aufs genaueste, wo nicht persönlich, doch durch erlassene Girk. um die Beschaffenheit der Schulen ihrer Inspektion bekümmern.

§. 64. b) Sie müssen ihre eigene Schulleute, wenn sie nicht etwa zu alt sind, irgendwo in einer wohl eingerichteten Schule in den Vortheilen und den wesentlichsten Stücken der Lehrart unterrichten lassen, oder sich bemühen, einen der Sache kundigen

Schulen bei den canonischen Visitationen anempfehlen; aber doch von den anzuordnenden Schul-Inspectoren diese Pflicht in ihrem ganzen Umfange fordern.

Menschen zu erhalten, um durch solchen ihre eigene Schule wohl einzurichten. Sobald sie damit zu Stande gekommen sind, müssen sie:

§. 65. c) Aus jedem Archipresbyteriat ihrer Inspektion einen oder zwei der muntersten und geschicktesten Schulleute, der selbst eine ziemlich starke Anzahl Schulkinder hat, zu sich kommen lassen, um ihm das Wesentlichste und Nothwendigste, nämlich die Buchstaben-Methode, das zusammen unterrichten, den Gebrauch der Schul-Bücher und Tabellen, das Einrichten und Führen der Catalogorum bekannt zu machen. Wenn sie dieß begriffen haben, und wieder nach Hause entlassen worden, muß er ihnen befehlen, zuerst ihre Schulen einzurichten, denn aber muß der Schul-Inspector:

§. 66. d) Jedem Erzprieſter aufgeben, daß er nach und nach alle Schulmeister seines Kreises, besonders künftigen Sommer zu demjenigen zu gehen beordert, der nun erwähn-termaßen in der Schule des Inspectoris das Wesentlichste der beliebten Lehrart sich bekannt gemacht hat; diese müssen von jenen eben so unterwiesen werden, wie jener selbst in der Schule des Inspectoris unterwiesen worden ist.

§. 67. e) Müssen sie auch Erzprieſtern alles begreiflich zu machen suchen, was zur guten Einrichtung der Schulen gehöret, und diese aus gegenwärtigem Reglement, oft erwähnter Instr. und aus den Büchern von selbst einzusehen nicht vermögen.

§. 68. f) Sind sie gleichfalls verbunden, nachdem die Erzprieſter mit den Schul-Besuchen fertig sind, Visitationes zu halten. Sie visitiren die Schulen der ihnen subordinirten Erzprieſter, und um zu sehen, in wie ferne dieselben bei ihren Visitationen aufmerksam, und in den erstatteten Berichten zuverlässig sind, auch nach Belieben einige Schulen der dem Erzprieſter subordinirten Pfarren; hierbei nehmen sie eben das vor, was bei Visitationen der Erzprieſter oben bestimmt worden.

§. 69. g) Ihre Pflicht ist ferner, sich zu bemühen, alle die Hindernisse und Mängel zu heben, welche Erzprieſter zu heben nicht vermögen; können sie es nicht dahin bringen, so müssen sie in ihren Berichten darüber Anzeige thun. Diese Berichte erstatten sie jährlich 2 mal über vorstehende Punkte an das General-Vicariat-Amt, oder die dahin nicht, sondern unter auswärtige Diöcesen gehörige, an die Vicarios oder Decanos, und zwar längstens 4 Wochen nach Ostern und so viel Wochen nach Michaelis, sie fügen, wo es nöthig, ihr unmaßgebliches Gutachten und endlich auch den Tabellen-Extract nach dem Schemate E. bei.

§. 70. h) Sie publiciren und vollstrecken die das Schulwesen angehenden Veränderungen, bei den ihnen untergeordneten Erzprieſtern.

§. 71. Das General-Vicariat-Amt und die Vicarii oder Decani auswärtiger Diöcesen haben aus den eingegangenen Berichten der Schul-Inspectoren jährlich 2 mal, und zwar mit Ende Mai und Ende Novembris an Unsere Krieger- und Domainen-Kammern über den Zustand der Schulen Bericht zu erstatten, und zwar anzuzeigen:

§. 72. Imo. Wo und welche Contraventiones wider dieß General-Land- und Schul-Reglement, von Magisträten, Herrschaften, Unterthanen geschehen, die durch Erzprieſtern und Inspectores nicht abgemacht werden können.

Ido. Hindernisse allerlei Art.

Ultio. Wenn entweder Schulgebäude nicht repariret, oder Schulbedienten das Ihrige nicht gereicht werden will.

IVto. Wichtigte Anmerkungen und Entdeckungen, die zu besserer Einrichtung des Schulwesens dienlich sind.

54) Mit der Schul-Direktion, welche nach dem Reglement v. 28. Juli v. J.¹⁾ die Mitaufsicht über das sittliche und pädagogische Benehmen der Schullehrer hat, stehen die Schul-Inspektoren in der Verbindung, daß sie derselben

- 1) jährlich einen allgemeinen tabellarischen Bericht über die Beschaffenheit der Schulen ihrer Inspektion, in Absicht des Verhaltens der Schullehrer, der Anzahl der Kinder, und ob diesem Reglement durchgehend von Jedem darin Verpflichteten nachgelebt werde, erstatten.
- 2) Haben sie der Schul-Direktion über jede einzelne Schule besondere Berichte zu erstatten, wenn sie bei ihren Schul-Visitationen oder auch sonst finden, daß bei dem Lebenswandel des Schullehrers etwas zu erinnern, oder daß er ein unerlaubtes Gewerbe treibt, oder, es sei aus Faulheit oder Unwissenheit, die vorgeschriebene Lehrmethode nicht befolgt, die Schulstunden nicht inne hält, nicht für Ordnung in der Schule besorgt ist, überhaupt wenn er seinen Pflichten als Lehrer der Jugend nicht gehörig nachkommt. In allen solchen Sachen ist auch die Schul-Direktion befugt, den Schul-Inspektoren Aufträge zu machen. Was hingegen den Bau der Schulhäuser, die Anlage neuer Schulen, Anstellung von Adjunkten, die Emolumente der Schullehrer, die Pflichten des Pfarrers bei der Schule, und die Besuchung der Schule betrifft; so haben die Schul-Inspektoren sich an den Ordinarium oder die von ihm zu bestimmende Behörde zu wenden, welche die Sache entweder selbst abmacht, oder dahin gelangen läßt, wohin sie ressortmäßig gehört-).

Vlo. Pfarrer und Schulmeister; welche sich durch ihren Fleiß und Eifer um das Schulwesen vor andern besonders hervorthun, in der Absicht, die aufschlechten Beneficiis lebenden zur Versorgung mit besserer Unserer Collatur zu empfehlen.

Vlo. Incurrigible Schulmeister in Unsern Amts- oder Kammer-Dörfern, um solche, wenn keine Besserung zu hoffen ist, vom Amte abzusetzen. (Korn, Ed. S. Bd. 8 S. 799 ff.)

¹⁾ Korn N. Ed. S. Bd. 7 S. 90. Diese unter dem Namen: Neues Schul-Reglement für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnasia, emanirte Verordnung, so wie die Min. Instr. für die Schul-Direktion v. 21. Nov. 1800 (Korn a. a. O. S. 188 ff.), durch welche die bisherige Verbindung des Königl. Schul-Instituts als privilegirte geistl. Corporation aufgehoben und an deren Stelle eine eigene aus zwei Räten der Kammer, zwei Beisthern von Seiten des Fürstbischofs, einem Schul-Direktor und zwei Beisthern aus der Zahl der Lehrer bestehende Schul-Direktion bestellt wurde, sind durch die später in der Organisation der Staatsbehörden eingetretenen Veränderungen antiquirt worden. Vergl. Abtheilung II.

²⁾ Die Verordn. der Königl. Reg. zu Breslau v. 24. Nov. 1820 (Bresl. Amtsbl. de 1820 S. 454) macht es jedem Geistlichen und Schulaufseher zur Pflicht, jährlich einmal und zwar gleich nach Ostern einen frei, nach dem jedesmaligen Zustande der Schulen und ohne Berücksichtigung eines bestimmten Schema's abzufassenden, Bericht zu erstatten, und enthält allgemeine Bestimmungen über Inhalt und Form dieser Schulberichte. Da diese Bestimmungen indeß nicht für genügend befunden wurden, so hat die genannte Regierung unterm 28. Febr. 1835 (Bresl. Amtsbl. de 1835 S. 55) eine Verordnung erlassen, welche specielle Vorschriften über die Form der jährlich aufzunehmenden Schul-Revisions-Protokolle und der auf Grund dieser Protokolle zu erstattenden Schulberichte enthält. Vergl. dieselbe im dritten Kap. sub V.

55) Es wird auch hiermit die Verordnung v. 26. Junii 1766¹⁾ erneuert, nach welcher jede Gemeinde, wo Schulen sind, mit Zuziehung der dazu geschlagenen Dörfer, die Pferde zur Bereisung des Visitatoris unentgeltlich hergeben soll; dergestalt, daß, wenn der Kreis-Schul-Inspektor reisen muß, dasjenige Dorf, wo er die erste Visitation hält, ihn abholen, und nach gehaltener Visitation auf das folgende Dorf, wo er visitirt, führen, dieses ihn auf das nächste Schuldorf, und das letzte Dorf an seinen Wohnort zurückbringen muß.

56) Zu Reisekosten und zu einer Belohnung für seine Mühe erhält er jährlich von jeder Schule 1 Rthlr., welcher zugleich unter dem §. 8 und §. 12 für den Schullehrer ausgeworfenen, und von dem Kreis-Steuer-Amte einzuhaltenden Schullehrer-Gehalte mit colligirt werden soll, so, daß also zusammen 52 Rthlr. jährlich von den Interessenten nach den oben bestimmten Verhältnissen zusammen zu bringen sind. Außerdem soll er von jeder vermögenden Kirche, bei welcher eine Schule ist, aus dem Kirchen-Vermögen einen Beitrag nach folgenden Verhältnissen erhalten: Kirchen, die bis 500 Rthlr. in Vermögen haben, sind davon befreit. Eine Kirche, welche 500 bis 1000 Rthlr. besitzt, giebt 1 Rthlr., von 1000 bis 1500 Rthlr. 1 Rthlr. 12 Ggr., von 1500 bis 2000 Rthlr. 2 Rthlr. und sofort.

Hauslehrer und Privat-Erziehungs-Institute.

57) In Rücksicht der Hauslehrer und Privat-Erziehungs-Anstalten, beziehen Wir Uns auf dasjenige, was im U. E. R. P. II. Tit. XII. §§. 2 — 8 incl. vorgeschrieben ist.

Industrie-Schulen.

58) Bisher haben Wir Vorschriften für die eigentliche Schule ertheilt, worin der Jugend Kenntnisse beigebracht werden. Von nicht minderer Wichtigkeit aber sind die sogenannten Industrie-Schulen, in welchen mechanische Fertigkeiten, vorzüglich weibliche Arbeiten, als Spinnen, Stricken und Nähen den Kindern gelehrt werden. Solche Etablissements sind von der größten Wichtigkeit, theils um die Jugend zu beschäftigen, theils um sie zu guten Hausmüttern zu bilden. Der Unterricht in solchen Sachen kann freilich nicht in der Schule ertheilt werden, indessen ließen sich doch auf dem Lande Einrichtungen treffen, daß entweder die Schullehrerin, oder eine andere unbescholtene Frau darin Unterricht ertheile. In Städten wird dieses viel leichter angehen, wo mehrere Personen dieser Art vorhanden sind, und es auch an einer Stube dazu nicht fehlen kann. Die Kosten eines solchen Etablissements können auch nur mäßig sein, nämlich eine kleine angemessene Belohnung für die Lehrmeisterin, welche theils in einem Firo, theils in einem mäßigen Lehrgelde bestehen kann. Sollte in Städten nicht bereits eine Stube hiezu vorhanden sein; so muß für eine Stube und Beheizung gesorgt werden. Die Materialien zur Arbeit bringen die Schülerinnen entweder mit, oder erhalten sie auf Vorschuß. Dagegen müssen sie aber auch den kleinen Vortheil, welcher etwa aus dem Verkauf ihrer Arbeit erhalten wird, unverfügt zur

¹⁾ Eine Verordnung von diesem Datum findet sich in den Sammlungen nicht; es ist wahrscheinlich das Cirk. d. d. Breslau, den 21. April 1766 (Korn Ed. S. Bd. 9 S. 95) gemeint. — An den Orten, wo weder im Schuldorfe, noch in den dazugeschlagenen Dörfern bespannte Wirthschaften sind, sollen auf dem Lande die Dominia, in den Städten die ackerbaureibende, bespannte Bürgerschaft ohne Ausnahme den Vorrath besorgen. Cirk. d. d. Glogau, den 21. und Breslau, den 28. Okt. 1802. (Korn R. Ed. S. Bd. 8 S. 245.)

Aufmunterung erhalten. In eben der Art ist es sehr heilsam, wenn der Schullehrer selbst oder ein anderer in der Gärtnerei erfahrener Mann der männlichen Jugend Anweisung und praktischen Unterricht in der Gärtnerei und besonders der Baumzucht ertheilt¹⁾. Diese Arbeit ist Erholung für den Lehrer und für die Schüler, sie vermehrt die Summe der National-Industrie, und wird dadurch eine Quelle des erhöhten allgemeinen Wohlstandes. Es wird nicht leicht ein Dorf oder eine Stadt sein, wo nicht zu dieser nützlichen Beschäftigung ein Stück bis dahin unbenutzten Bodens von der Herrschaft oder der Gemeinde eingeräumt werden könnte. Nur muß hier, so wie bei den weiblichen Industrie-Schulen, der Nutzen nach Abzug der Kosten auf Pflanzen und Geräthschaften den Knaben verbleiben.

Wir befehlen daher allen Krieger- und Steuerräthen und den Magisträten in den Städten, auf dem platten Lande aber den Grundherren, den Pfarrern und

1) 1) Das R. der Königl. Reg. zu Breslau v. 7. Dec. 1820 (Bresl. Amtsbl. 1820 S. 475) bestimmt in Beziehung der Baumzucht:

Schon seit geraumer Zeit ist in mehreren Provinzen des Preuß. Staats die Obstbaumzucht als eine Kommunal-Angelegenheit mit glücklichem Erfolge getrieben, hat ganzen Ortschaften zur Stütze gedient, und ist den Bewohnern eine Quelle des Wohlstandes geworden. Auch in unserer Provinz fehlt es nicht an Bemühungen, die auf diesen Erwerbszweig gerichtet sind und sich hinlänglich belohnt haben: Es ist aber zu wünschen, daß sich der Sinn dafür unter den Bewohnern derselben immer mehr verbreite, und besonders den Beschädigungen vorgebeugt werde, welche noch immer, oft mit vieler Mühe und Kosten angelegte Alleen und Pflanzungen, aus Muthwillen oder Bosheit zerstören.

Außer strenger Bestrafung der Schuldigen kann den gerechten Klagen der Einsassen auf solche Beschädigungen am besten für die Zukunft abgeholfen werden, wenn durch Unterricht in der Jugend der künftigen Generation Sinn für die Nützlichkeit und das Wohltätige solcher Anlagen beigebracht wird. Wenn die Jugend aus eigener Erfahrung lernt, welche Mühe und Zeit solche nützliche Anlagen erfordern, so wird sie auch das Eigenthum Anderer achten. Aus diesen Gründen und in Gemäßheit des §. 58 des Allerhöchsten katholischen Schul-Reglements v. 18. Mai 1801 empfehlen wir, daß wo es irgend die Localität erlaubt, bei den Elementar-Schulen Obstbaumschulen angelegt werden, auch stellen wir die Hauptgrundsätze auf, wonach die Anlagen dieser nützlichen Anstalt zu machen sind.

1) Zur Anlegung der Obstbaumschule, wodurch die eigentliche Obstbaumzucht begründet wird, sind schickliche Plätze auszumitteln von der Feldmark der Gemeinde oder vom Privatgrund, durch Naturalerwerb oder durch Einkauf oder durch Erbpacht zu erwerben. Wir können hoffen, daß an vielen Orten edle Beförderer des Guten, den nöthigen Platz unentgeltlich darbieten werden.

2) Da wir es angemessen finden, daß ein solcher Platz ein Eigenthum der Schulanstalt werde, so ist bei der Ausmittelung desselben darauf Rücksicht zu nehmen, dem Lehrer aber die Aufsicht darüber zu ertheilen, und ihm einen Theil der Nutzung zu überlassen. Ein anderer Theil muß aber den Schülern selbst, welche den Unterricht in der Obstbaumzucht erhalten, zufallen, damit bald eigene Erfahrung sie von dem Nutzen der Einrichtung überzeuge, und ihnen Sinn dafür erwecke.

Schul-Inspektoren, so viel es möglich, auf Einrichtung solcher Anstalten bedacht zu sein. Die Kriege- und Steuerräthe haben von dem Erfolge ihrer Bemühungen jährlich an die zc. Kammern Anzeige zu machen, und die Schul-Inspektoren haben

- 3) Die erste Einrichtung des Gartens, als die Urbarmachung und Umzäunung, geschieht von der Gemeinde, so wie dieselbe auch in der Folge bei jeder bedeutenden Reparatur, die etwa vorfällt, hülfsreiche Hand zu leisten hat.
- 4) Die Veredlung der jungen Stämmchen, so wie alle leichtere Arbeiten in der Baumschule, übernimmt der Lehrer mit Hülfe der Schulkjugend, und giebt letzteren zugleich Anleitung in allen nöthigen Handgriffen der Erziehung und Veredlung der Obstbäume. In den Kindern muß der Sinn für die Sache geweckt; als Erholung und Belohnung müssen sie von dem Lehrer in den Garten geführt, in der Behandlung der Bäume unterrichtet, und den Aufmerkamen zuweilen ein Baum als Prämie geschenkt werden, den sie als Eigenthum künftig herausnehmen können.
- 5) Den Lehrern wird zum Selbstunterricht empfohlen: Bädewers Versuch eines kurzen und faßlichen Unterrichts in der einfachen Obstbaumzucht für die Landjugend. Essen bei Bädewer 1804 (12 Ogr. und in Parthien wohlfeiler), und als Inventariensstück der Schule angeschafft.

Für eine Anleitung der Lehrer, soweit es die Umstände gestatten, ist schon im hiesigen Seminar die Einrichtung getroffen; auch hoffen wir Gelegenheit zu finden, künftig diese Anlagen mit Obstsorten zu versorgen.

Hiernach werden die Königl. Kreis- und städtischen Behörden beauftragt, zur Gründung so nützlicher Institute beizutragen, und in den monatlichen Zeitungsberichten anzuzeigen, was dafür geschehen ist. Der Theilnahme der Geistlichen durch Mittheilungen an ihre Gemeindeglieder und durch Ermunterungen der Jugend hoffen wir gewiß zu sein. Die Beschäftigung selbst aber mit diesem Gegenstande hat an sich etwas so Anziehendes und Erfreuendes, daß sie gewiß so viel mehr Pfleger finden wird, je weiter sie fortschreitet.

Ueber den Erfolg werden diese Amtsblätter zur Zeit Nachricht ertheilen.

2) Das R. derselben Behörde v. 17 Juli 1823 (Bresl. Amtsbl. 1823 S. 229) bestimmt, daß mit den Schulberichten übersichtliche Darstellungen des Zustandes der Baumschulen u. der zur Beförderung der Obstkultur gemachten Leistungen eingereicht werden sollen.

3) Bekanntmachung der Regierung zu Breslau v. 14. Juni 1847, die Spinn- schulen im Breslauer Reg.-Bezirk betr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß

I. im Kreise Habelschwerdt:

- 1) zu Mittelwalde,
- 2) = Habelschwerdt,
- 3) = Lauterbach,
- 4) = Kunzendorf,
- 5) = Ober-Längenau;

II. im Kreise Waldenburg:

- 1) zu Waldenburg,
- 2) = Friedland;

III. im Kreise Glog:

- zu Lewin;

VI. im Kreise Steinau:

- zu Zeulitz;

in ihren Berichten auch mit zu bemerken, ob, und an welchen Orten ihres Inspektorsats dergleichen zu Stande gekommen sind.

59) Wir hegen das gegründete Zutrauen zu dem Fürstbischöf zu Breslau, als Ordinario dieser Diöces, so wie auch zu den Decanis der Prager, Olmüher und Krakauer Diöces, daß sie sowohl alle nach diesem Reglement ihnen selbst obliegenden Pflichten genau erfüllen, als auch ihre Untergebenen dazu anhalten, und dadurch Unsere große und wichtige Absicht, durch zweckmäßigen Unterricht dem Staate gute Bürger und für die häuslichen Verhältnisse gute Hausväter und Hausmütter zu bilden, nach Möglichkeit befördern werden. Dem Fürstbischöf zu Breslau überlassen wir die Bestimmung, welcher seiner Unterbehörden und in welcher Art er die Bearbeitung des Schulfachs unter seiner Ober-Aufsicht übertragen wolle. Diese hat alsdann in allen Sachen, die das sittliche Betragen der Schullehrer und den Unterricht betreffen, mit der Schul-Direktion zu concurren; in andern Sachen aber nach Beschaffenheit der Umstände selbst zu verfügen, oder das Weitere an die ressortmäßige Instanz gelangen zu lassen.

In den andern Diöcesen tritt an die Stelle der bischöflichen Behörde der Decanus unter gleichmäßiger Mitwirkung der Schul-Direktion¹⁾.

60) Unsern schlesischen Landes-Collegiis und höhern und niedern Officianten befehlen Wir die genaue Befolgung dieses Reglements bei allen an sie gelangenden Sachen.

Den Kriege- und Domainen-Kammern besonders liegt es ob, theils selbst, theils durch die Landräthe und Steuerämter für die Ausmittelung der, den neu anzusehenden Schullehrern, auf Anzeige der Fürstbischöflichen Behörde, reglements-mäßig zukommenden Emolumente zu sorgen, den Beschwerden über Porent-

Spinnschulen eingerichtet worden sind, welche im vergangenen Winter in Betrieb waren, größtentheils auch noch jetzt in Betrieb sind.

Gemeinden, Vereinen oder Privatpersonen, welche Spinnschulen zu errichten beabsichtigen, können zu Spinnlehrern oder Spinnlehrerinnen ausgebildete Personen von dem Curatorium der Spinnschule zu Mittelwalde nachgewiesen werden. Auch wird der Landrath v. Ende zu Waldenburg dergleichen nachweisen können. Die Spinnlehrer Feistel zu Mittelwalde und Wörtmann zu Waldenburg sind befähigt, Individuen zu Spinnlehrern und Spinnlehrerinnen vollständig auszubilden.

Wir machen bei dieser Gelegenheit auch darauf aufmerksam, daß nach einer durch die hiesigen Zeitungen erlassenen Bekanntmachung v. 5. d. M. der Vorstand des Breslauer Vereins zur Abhülfe der Noth unter den Webern und Spinnern in Schlessen sich bereit erklärt hat, zur Einrichtung und Unterhaltung von Spinnschulen Beihülfe zu gewähren. (Bresl. Amtsbl. 1847 S. 186.)

Die Bekanntmachung v. 7. Sept. 1847 bemerkt hierzu, daß, auch in Lampersdorf, Kreises Dels, eine Spinnschule errichtet. (a. a. D. S. 282.)

¹⁾ Der §. 8 der Dienst-Instr. für die Provinzial-Konfistorien v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817 S. 237.) verordnet in Betreff der römisch-katholischen Schulen:

Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§. (welche die näheren Vorschriften über die Wirksamkeit der Konfistorien in Absicht des Unterrichts- und Erziehungswesens enthalten) finden auch auf das römisch-katholische Erziehungs- und Unterrichtswesen Anwendung; jedoch bleibt den katholischen Bischöfen, ihr Einfluß, so weit er verfassungs-

haltung derselben schleunigst abzuheffen, wegen des Baues der Schulhäuser die nöthigen Verfügungen zu treffen¹⁾, auf Erfordern die in diesem Regl. angebrohten Strafen allenfalls executive beitreiben, und sich die Abschaffung der Einzel-Hütung, so wie auch die Anlegung von Industrie-Schulen, wenigstens in den Städten, angelegen sein zu lassen.

Bei Anlage neuer Schulen auf dem Lande gilt zwar in der Regel die oben §. 26 gegebene Vorschrift, daß nämlich nur dann eine neue Schule angelegt werden müsse, wenn die alte eine halbe, und im Gebirge eine Viertelmeile von der alten entfernt ist, und daß alsdann jedes Dorf für die Erhaltung seines Schullehrers, ohne Beitritt des andern, zu sorgen habe; doch wollen Wir die Befugniß der 11. Kammern nicht so enge beschränken, und ist auf die Größe, die Wohlhabenheit der Dörfer, und die Menge der schulfähigen Kinder billige Rücksicht zu nehmen, wenn auch das alte Schuldorf durch die Trennung des andern in einzelnen Fällen mehr als bisher beitragen mußte.

Der Schul-Direktion scharfen Wir hiermit nochmals ihre Pflichten in Absicht der Unordnung guter Schullehrer, Seminarien und des sittlichen und pädagogischen Betragens der Schullehrer ein, und überlassen es ihr, deshalb besondere Instruktionen über das moralische Benehmen der Lehrer und über die Wahl der Lehrbücher und Lehrmethode zu entwerfen. Unsern schlesischen Gutsbesitzern und Gemeinden aber legen Wir ganz besonders die Pflicht an das Herz, für die Erziehung ihrer Unterthanen und Kinder zu sorgen. Wir sind überzeugt, daß der bei weitem größere Theil der Edel denkenden und Gutgesinnten sich vergewissern werde, daß man nur von guterzogenen Menschen treue Befolgung der Pflichten des Unterthans und des Hausvaters erwarten könne, und daß selbst Privat-Eigennutz erfordern, Folgsamkeit, Ruhe und Ordnung durch kleine Aufopferungen zu erkaufen.

Wir befehlen daher sämmtlichen Gutsbesitzern und Unterthanen, den Schullehrern die in diesem Regl. bestimmten Emolumente unweigerlich und prompt zu entrichten und die den Schulsachen vorgeordneten Behörden bei ihren Bemühungen kräftig zu unterstützen.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Potsdam, den 18. Mai 1801.

Friedrich Wilhelm.
Graf v. Hoym.

und gesetzmäßig ist, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten. Es soll zu diesem Ende Seitens der Oberpräsidenten mit den Bischöfen die Rücksprache genommen werden, daß letztere zur Abkürzung des Geschäftsganges bei den Prüfungen der Lehrer, die mit für den katholischen Religionsunterricht bestimmt sind, Kommissarien für diesen Zweig der Prüfung den von Seiten der Konviktorien zu bestellenden Examinatoren zu ordnen, so daß keine zweifache Prüfung, eine bei dem Konviktorium, und eine bei dem bischöflichen Examinator, sondern nur eine von den Bevollmächtigten des Konviktoriums und Bischofes zusammen stattfindet.

In sofern sich die Nothwendigkeit darstellen möchte, über das gegenseitige Verhältniß der Konviktorien und Bischöfe in der angegebenen Beziehung noch nähere Bestimmungen zu treffen, werden solche vorbehalten.

¹⁾ Vergl. hierüber das, was oben in Betreff der Kirchenbauten bemerkt worden ist.

Zweites Kapitel.

Die evangelischen Schulen.

Für die evangelischen Schulen in Schlesien ist nicht so, wie für die katholischen, ein Spezialgesetz ergangen; sie unterliegen daher, gleich den Schulen in den übrigen Provinzen,

- I. den Bestimmungen des Königl. Preuß. General-Land-Schulen-Reglements, wie solches in allen Landen Sr. Königl. Majestät von Preußen, durchgehends zu beobachten, d. d. Berlin, den 12. Aug. 1763¹⁾.

Friederich König zu. zu.

Thun kund und fügen hiemit jedermanniglich zu wissen: Demnach Wir zu Unserm höchsten Mißfallen selbst wahrgenommen, daß das Schulwesen und die Erziehung der Jugend auf dem Lande bisher in äußersten Verfall gerathen, und insonderheit durch die Unerfahrenheit der mehresten Küster und Schulmeister, die jungen Leute auf den Dörfern in Unwissenheit und Dummheit aufwachsen: so ist Unser so wohlbedachter als ernsther Wille, daß das Schulwesen auf dem Lande in allen Unsern Provinzen auf einen bessern Fuß als bisher gesetzt und verfaßt werden soll. Denn so angelegentlich Wir nach wieder hergestellter Ruhe und allgemeinem Frieden, das wahre Wohlfeyn Unserer Länder in allen Ständen Uns zum Augenmerk machen: so nöthig und heilsam erachten Wir es auch zu seyn, den guten Grund dazu durch eine vernünftige sowohl als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen. Diesemnach befehlen Wir hiedurch und kraft dieses aus Höchsteigener Bewegung, Vorforge und Landesväterlicher Gesinnung zum Besten Unserer gesammten Unterthanen, allen Regierungen, Consistoriis und übrigen Collegiis unsers Landes, welche dazu ihres Ortes alles mögliche beitragen sollen, allergnädigst und ernstlichst, auf nachstehendes General-Land-Schul-Reglement feste zu halten, und alles inskünftige darnach einzurichten, damit der so höchst schädlichen und dem Christenthum unanständigen Unwissenheit vorgebeuet und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bessere Unterthanen bilden und erziehen zu können.

§. 1.

Zuvörderst wollen Wir, daß alle Unsere Unterthanen, es mögen seyn Eltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend obliegt, ihre eigene sowohl als ihrer Pflege anvertraute Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher doch höchstens vom Fünften Jahre ihres Alters in die Schule schicken, auch damit ordentlich bis ins Dreizehnte und Vierzehnte Jahr continuiren, und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das Nöthigste vom Christenthume gefasset haben, und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Red und Antwort geben können, was ihnen nach denen von Unsern Consistoriis verordneten und approbirten Lehrbüchern beigebracht werden soll.

¹⁾ Korn Ed. S. Bd. 7 S. 361. Wir geben hier dieses allgemeine Gesetz ausnahmsweise, wegen der praktischen Wichtigkeit desselben und um die weiteren Bestimmungen anknüpfen zu können.

§. 2.

Selbst diejenigen Herrschaften, welchen wegen des Dienst-Zwanges, und des in Preußen sogenannten Schaarmerts, die Kinder der Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen, werden hiemit alles Ernstes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher den Schulen entzogen werden, bevor sie im Lesen fertig, im Christenthum einen guten Grund gelegt, auch im Schreiben einen Anfang gemacht, und darüber Zeugniß vom Prediger und Schulmeister denen Visitatoribus vorgezeigt haben. Eltern und Vormünder müssen sich noch mehr und von selbst verpflichtet halten, ihre Kinder und Pflege-Kinder in den nöthigen Stücken genugsam und hinlänglich unterrichten zu lassen.

§. 3.

Sollten einige Kinder entweder durch ihre eigene Fähigkeit, oder durch den angewandten Fleiß des Schulmeisters, vor dem Dreizehnten oder Vierzehnten Jahres in den angegebenen Stücken beim Lernen es ziemlich weit gebracht haben, so stehet es doch nicht in der Eltern und Vormünder Willkür, sie nach eigenen Gefallen aus der Schule zu nehmen und zu Hause zu behalten, sondern wenn Superintendenten, Präpositen oder Inspektor nach Anzeige des Predigers und auf das Zeugniß des Schulmeisters, die Profectus eines Kindes hinlänglich befindet, so soll derselbe deshalb ein außerordentliches Dimissoriale, welches auf obgedachte Zeugnisse gegründet seyn muß, zu geben befugt sein. Es müssen aber solche Kinder der Wiederholungsstunde des Sonntags nicht nur bei dem Prediger in der Kirche, sondern auch bei dem Schulmeister in der Schule fleißig bewohnen.

§. 4.

Weil an vielen Orten die Eltern ihre Kinder des Sommers nicht in die Schule schicken, unter dem Vorwand, daß sie Vieh hüten müssen, so haben deshalb Unsere Beamten oder Gerichts-Obrikeiten, an den Orten, wo Dörfer oder Gemeinschaften sind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden sollten, dahin zu sehen, daß, so weit es möglich, ein eigener Viehhirte hierzu möge bestellet werden. Wo aber, wie in Unsern Westphälischen Landen, in dem Bilscher-Lande, in der Alten-Mark, und an andern Orten die Häuser weltläufig auseinander und zerstreuet liegen, und daher das Vieh an einem Orte nicht wohl zusammen getrieben und gehütet werden kann, soll ein Kind ums andere, wenn mehrere in einem Hause und der Nachbarschaft sind, täglich wechseln; oder sonst von den Wirthen und Einwohnern der Dorfschaften solche Veranstaltung gemacht werden, daß jedes Kind dreimal wöchentlich zur Schule komme, damit es dasjenige, so es im Winter gelernt, im Sommer nicht wiederum vergessen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung füglich solchergestalt geschehen können, daß zwei Haufen der Kinder gemacht werden, davon der eine Haufe die drei ersten Tage in der Woche, der andere Haufe die drei letzten Tage in die Schule kommen müsse.

§. 5.

Um aber wegen der Sommer- und Winter-Schulen etwas gewisses zu bestimmen, so wollen Wir, daß die Winter-Schulen an allen Wochen-Tagen Vormittags von 8 bis 11, und Nachmittags, den Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 gehalten werden sollen. Die Winter-Schule gehet

von Michaelis bis Oftern unausgesetzt fort. Die Sommer-Schulen aber sollen nur des Vormittags, oder nach den Umständen des Ortes, Nachmittags in drei Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Um welche Stunden des Tages aber der Unterricht seinen Anfang nehmen soll, solches werden die Prediger, nach den Umständen ihres Ortes, bestens zu bestimmen und einzurichten wissen. Keine Ferien werden verstattet, sondern selbst in der Erndte müssen die Schulen auf vorge dachte Art gehalten werden. Doch mit dem Unterschied, daß da im Winter auf jede Lection eine ganze Stunde, dagegen im Sommer nur eine halbe Stunde darauf gewendet werden soll.

Und da Uns nicht unbekannt, daß an manchen Orten die Beamte und adeliche Patronen rühmlichst dafür gesorget, daß die Sommer-Schulen, so wie die Winter-Schulen sowohl Vor- als Nachmittags ordentlich gehalten werden; so wird durch gegenwärtige Verordnung solche löbliche Einrichtung weder abgeschaffet noch verändert, sondern es kann und soll dergleichen christliche Sorgfalt für das Beste der Kinder billig andern zum Exempel der Nachfolge dienen.

§. 6.

Des Sonntags soll außer der Catechisations- oder Wiederholungs-Stunde des Predigers in der Kirche auch vom Schulmeister eine Wiederholungs-Stunde in der Schule mit den noch unverheiratheten Personen im Dorfe gehalten werden. Es sollen sich dieselben theils im Lesen, theils im Schreiben üben. Das Lesen geschieht in dem Neuen Testament, oder einem andern erbaulichen Buche, und zur Uebung im Schreiben können ein Paar Sprüche oder die Epistel und das Evangelium genommen werden. An den Orten, wo der Schulmeister nicht zugleich Küster ist, und die Filiale mit dem Prediger bereisen darf, soll der Schulmeister überdem gehalten seyn, entweder Vor- oder Nachmittags mit den Kindern in der Kirche zu singen, sie den Catechismus herfagen zu lassen, und aus demselben und der Ordnung des Heils ihnen leichte Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Sollte ein Küster oder Schulmeister des Catechisirens noch nicht recht erfahren seyn, so muß der Prediger ihm dasjenige, was er catechisiren und fragen soll, nach den Lehr-Büchern vorschreiben und aufgeben, damit auf solche Weise die Alten, welche mit gegenwärtig sein sollen, nebst den Kindern erbauet und in der Erkenntniß befördert werden mögen.

§. 7.

Was das Schulgeld betrifft, so soll für jedes Kind, bis es zum Lesen gebracht wird, im Winter Sechs Pfennige, wenn es aber zum Lesen gekommen, Neun Pfennige, und wenn es schreibt und rechnet, Ein Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommer-Monaten dagegen wird nur Zwei Drittheil von diesem ange setzten Schulgelde gereicht, so daß diejenigen, welche Sechs Pfennige im Winter gegeben, nach dieser Proportion Vier, welche Neun Pfennige gegeben, Sechs, und welche sonst einen Groschen gegeben, nunmehr Acht Pfennige geben sollen. Ist etwa an ein und dem andern Orte ein Mehreres an Schulgeld zum Besten der Schulmeister eingeführet, so hat es dabei auch inskünftige sein Bewenden.

§. 8.

Wenn aber einige Eltern notorisch so arm wären, daß sie für ihre Kinder das erforderliche und gesetzte Schul-Geld nicht bezahlen, könnten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht im Stande, das Schulgeld zu

entrichten, so müssen sie sich deshalb bei den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchen-Vorstehern, in so ferne dieselben über die Kirchen-Mittel zu disponiren haben, melden, da denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klinge-Beutel, oder aus einer Armen- oder Dorfkasse die Zahlung geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalte nichts abgehe, folglich dieselben auch beides armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiße und Treue unterrichten mögen.

§. 9.

Es soll daher auch zu diesem Zweck jährlich an dem Michaelis-sonntage an jedem Orte auf dem Lande und in den Städten eine sogenannte Schul-Predigt gehalten werden, da man nach der besten Einsicht eine Materie, welche die schriftliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrifft, nach Anleitung des Fest-Evangelii, oder eines andern sich schickenden biblischen Textes aus dem Alten oder Neuen Testament erwählen und der Gemeinde faßlich vortragen kann. Nach dieser gehaltenen Predigt soll auf geschene Abkündigung und herzliche Ermahnung des Predigers, zum Besten der Land-Schulen, und insonderheit zum Ankauf der nöthigen Bücher in den Dorf-Schulen für arme Schul-Kinder, in den Becken oder durch den Klinge-Beutel, oder nach eines Orts Gewohnheit auf eine andere Weise, ein freiwilliger Beitrag gesammelt werden, welcher denn mit den ordentlichen Quartal-Collekten-Geldern von den Superintendenten, Inspektoribus, Präpositis und Erz-Priestern gewissenhaft eingeschickt werden soll. Die Einsendung selbst aber geschieht an das Consistorium einer jeden Provinz, welches dafür sorgen wird, daß durch die Inspektoren und Prediger dergleichen freie Bücher angeschaffet und mitgetheilet werden können.

§. 10.

Da nun für den nöthigen Unterricht der Kinder bestens gesorget wird, so sollen diejenigen Eltern, Vormünder und andere, denen die Erziehung der Kinder obliegt, welche wider diese heilsame Verordnung ihre Angehörige nicht zur Schule schicken, dennoch für jedes Kind die gefezte Zeit über das gewöhnliche Schulgeld, welches Vormünder in solchem Fall ihren Pflege-Kindern zu berechnen nicht befugt sind, den Schulmeistern entrichten, und wenn sie durch ernstliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen seyn, daß sie die Kinder ordentlich zur Schule halten, so sollen sie dazu durch eines jeden Ortes Gerichts-Obrigkeit, wenn andere Mittel nicht helfen wollen, mit der Exekution angestrenget werden. Wenn übrigens bei der Schul-Bisitation der Bisitator in Erfahrung bringen sollte, daß Eltern ihre Kinder in dem vergangenen Jahre nicht fleißig zur Schule gehalten, so sollen sie dahin sehen, daß deshalb Sechszehn Groschen Strafgelde zur Schul-Kasse gegeben werden. Wir befehlen demnach hierdurch allen Unseren Beamten und Gerichts-Obriheiten ernstlich, auf die erste Anzeige des Schulmeisters, die Eltern, Vormünder, oder welchen die Kinder zugehören, und in deren Brod sie stehen, sofort vorzufordern und zu vernehmen, warum die Kinder vom Schulgehen zurückgehalten worden. Sollte sich nun nicht finden, daß dieselbe durch Krankheiten daran behindert worden, so müssen sie durch gehörige Zwangs-Mittel, wie vorhin gedacht, die nöthige Remedur förderfamst verschaffen.

§. 11.

Zu solchem Ende und hierauf desto genauer zu achten, sollen die Schulmeister sich nicht nur eine Designation von allen Kindern des Districts oder Dorfes, worin

sie den Unterricht besorgen sollen, von den Predigern aus dem Kirchen-Register geben lassen, damit sie wissen, welche Kinder von dem Alter sind, daß sie zur Schule müssen geschicket werden, sondern sie haben auch dahin zu sehen, daß sie sich, nebst dem monatlichen Verzeichniß der vorhandenen Schul-Kinder einen ordentlichen Schul-Catalogum halten, darinnen die Kinder nach folgenden Stücken eingetragen werden: 1) Nach ihrem Vor- und Zunamen. 2) Nach ihrem Alter. 3) Nach ihren Eltern. 4) Nach ihren Wohnungen. 5) Nach der Zeit wenn sie in die Schule aufgenommen worden. 6) Nach den Sectionen, worinnen sie unterrichtet werden. 7) Nach ihrem Fleiß oder Nachlässigkeit im Lernen. 8) Nach dem Vermögen ihres Vorstandes. 9) Nach den Sitten und übrigen Verhalten. 10) Nach ihrem Abgang aus der Schule.

Diesen Catalogum, den kein Kind lesen muß, läßt sich nicht nur der Visitator vor der jährlichen Schul-Visitation einschicken, sondern der Prediger läßt sich auch denselben bei dem wöchentlichen Besuch der Schule einhändigen, damit er die unartigen Kinder bemerken, auch eine Erinnerung zur Besserung thun, und mit den Eltern deshalb reden könne, als wodurch der Leichtsinigkeit und Bosheit gesteuert werden kann.

Was aber vorgedachtes monatliches Verzeichniß der Kinder anbetrifft, so ist davon eine in Kupfer gestochene und gedruckte Tabelle mit Linien nach allen Tagen des Monats durchzogen, vorhanden, wornach sich die Schulmeister dergleichen verfertigen können. Hierinnen werden bloß die Namen der Kinder annotirt, welche der Schulmeister jederzeit zu Ende der Tages-Section ablieset und diejenige anmerket, welche mit oder ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten fehlen. Das dienet den Kindern zum Fleiß, und die Eltern, welche ihre Kinder unordentlich zu Schule schicken, und doch wohl sagen: unsere Kinder sind schon so viele Jahre in die Schule gegangen und haben nichts gelernt, können desto besser bedeutet werden, wie die Schuld davon nicht den Schulen und dem Schulmeister, sondern ihnen selbst beizumessen sey.

§. 12.

Da es aber bei einer guten Schulverfassung vornehmlich auf einen rechtschaffenen Schulmeister ankommt, so ist hienächst Unser sowohl allergnädigster als ernstlicher Wille, daß von allen und jeden, welche Schulmeister und Küster zu bestellen haben, darauf mit allem Fleiß gesehen werde, daß zu den Schulämtern auf dem Lande inskünftige recht tüchtige Leute gelangen mögen. Es muß aber ein Schulmeister nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit haben, Kinder in den nöthigen Stücken zu unterrichten, sondern auch dahin trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Heerde sei, und mit seinem Wandel nicht wiederum niederreiße, was er durch seine Lehre gebauet hat. Daher sollen sich Schulmeister noch mehr als andere der wahren Gottseligkeit befließen, und alles dasjenige verhüten, wodurch sie den Eltern und Kindern anstößig werden können. Vor allen Dingen müssen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntniß Gottes und Christi: damit, wenn dadurch der Grund zum rechtschaffenen Wesen und wahren Christenthum gelegt worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen, und also darinnen durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, sondern auch zur ewigen Seligkeit mit zubereiten mögen.

§. 13.

Ob wir nun gleich die abliche und andere Patronen in ihren Rechten, die Küster und Schulmeister zu erwählen und zu bestellen, ungekränkt belassen wollen, so müssen doch alle Unsere Consistoria, durch die Superintendentes, Inspektores, Präpositos und Erzpriester, dahin sehen, daß weder ungeschickte noch untüchtige, noch auch ruchlose und einen bösen Wandel führende Küster und Schulmeister angesehet, oder wo sie angesehet worden, gebildet werden. Insonderheit ist dahin zu rechnen, wenn sie dem Trunk oder Diebstahl ergeben sind, Zänkerey in der Gemeine anrichten, sich widerspenstig und ungehorsam beweisen, oder der Unzucht und Hurerei überführt werden. So sich dergleichen geäußert, ehe und bevor einer zum Schuldienst angenommen worden, so wird er dadurch eo ipso unfähig, das Amt eines Lehrers in Schulen zu bekleiden; und Patroni müssen in diesem Fall ein anderes unbefcholtenes Subjectum zum Examen schicken. Würde aber dergleichen erst wahrgenommen, wenn sie schon in Amt stehen, so soll nicht nur bei Einsendung der jährlichen Conduiten-Listen solches angemerkt, sondern auch sofort an Unsere Consistoria berichtet werden, damit das Nöthige deshalb verordnet und fernerm Aergerniß vorgebeuget werde, weil nach Befinden dergleichen anstößig lebende und ruchlose Schulmeister sofort cum effectu ab officio suspendiret, und hiernächst aufgebührenden Proceß von den Gerichts-Obrikeiten cassiret werden müssen. Es soll ihnen auch hiemit Wirthschaft zu halten, Bier und Branntwein in Gelagen zu verkaufen, oder sich mit andern dergleichen Dingen zu bemengen, dadurch ihre Schul-Arbeit möchte verhindert, oder der Gemeine und der Jugend zur Versündigung und Ausschweifung Anlaß gegeben werden, insbesondere der Besuch der Schenken und Krüge, auch andere bei Gastmahlen und sonstn mit der Musique zu bedienen, bei hoher willkührlicher Strafe gänzlich verboten seyn.

§. 14.

Es müssen aber überhaupt auf dem Lande keine Küster und Schulmeister ins Amt eingewiesen und angesehet werden, ehe und bevor sie von den Inspectoribus examiniret, im Examine tüchtig befunden und ihnen ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgegeben worden. Es soll also kein Prediger befugt sein, einen als Küster und Schulmeister zur Kirchen- und Schul-Arbeit zu admittiren, wenn er nicht gedachtes Zeugniß des Examinis, und daß er darinnen wohl bestanden, vorher beigebracht.

§. 15.

Diesemnach müssen sich auf dem Lande, sowohl in den Flecken und Dörfern, als auch in den Amts- und kleinen Land-Städten, keine Personen des Schulhaltens anmaßen, welche nicht als ordentliche Schulmeister auf vorgedachte Art den Beruf und die Freiheit zu informiren erhalten haben. Daher denn alle Winkel-Schulen, sie mögen von Manns- oder Weibs-Personen gehalten werden, hiedurch bei Strafe gänzlich verboten sein sollen. Unterdessen bleibt es wohlhabenden Eltern nach wie vor erlaubt, für ihr Haus und Kinder Privat-Informatores zu halten, jedoch so, daß nicht anderer Leute Kinder, die nicht ¹⁾ in

¹⁾ Durch ein Druckversehen ist in der Kornischen Ed. S. an dieser Stelle noch anstatt nicht gesetzt, und dadurch der Sinn gestört worden.

höhern Wissenschaften unterrichtet werden können, von der ordentlichen Schule zurückgehalten, und in dergleichen Privat-Unterricht hineingezogen werden.

§. 16.

So wenig einem Schulmeister erlaubt ist, unter der Schule die Schul-Kinder zu seiner Haus-Arbeit zu gebrauchen, so wenig soll er sich unterstehen, in den gewöhnlichen und angesehnen Schulstunden seiner Hand-Arbeit oder andern Geschäften nachzugehen, oder seine Frau unterdessen informiren zu lassen, welches jedoch alsdenn geschehen kann, wenn er zwar seine Schulstunden ordentlich abwartet, aber wegen Menge der Kinder sich bei den Kleinen durch dieselbe oder eine andere Person helfen läßt. Sollte er nun die Schul-Information entweder auf diese oder andere Weise versäumen, so muß ihm von dem Prediger deshalb nöthige Erinnerung geschehen. Würde er aber dennoch fortfahren in Unterrichtung der Jugend nachlässig zu seyn, so muß solches bei der Visitation dem Inspektor zc. angezeigt werden, damit dergleichen Unordnung bestraft werden könne.

§. 17.

Was nun demnächst die Schularbeit selbst anbelangt, so werden die Küster und Schulmeister hiedurch vor allen Dingen ernstlich erinnert, sich jedesmal zur Information durch herzlichtes Gebet für sich, vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu ihren Verrichtungen und Berufs-Arbeit göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten. Insonderheit den Herrn anzuflehen, daß er ihnen ein väterlich gesinntes, mit Ernst und Liebe temporirtes Herz gegen die anvertraute Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern obliegt; eingedenk, daß sie ohne den göttlichen Beistand des großen Kinder-Freundes Jesu und seines Geistes nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder-Hezgen nicht gewinnen können.

§. 18.

Und da an guter Einrichtung der Schul-Sectionen gar vieles gelegen, so dazu Vormittags drei Stunden und Nachmittags drei Stunden dergestalt gewidmet werden, daß erstere von 8 bis 11, letztere aber von 1 bis 4 Uhr zu halten; es wäre denn, daß nach den besondern Umständen eines Ortes der Prediger mit Zuziehung der Kirchen-Vorsteher für bequemer finden möchte, die Schule Vormittags früher angehen, oder Nachmittags später endigen zu lassen. Dabei aber einmal für allemal festgesetzt bleiben, daß drei volle Stunden sowohl Vor- als Nachmittage im Winter auf den Unterricht gewendet werden. Im Sommer müssen daher ebenfalls drei ganze Stunden entweder Vor- oder Nachmittag zur Information gewidmet sein.

§. 19.

Es wird demnach auf folgende Weise gehalten:

In der ersten Vormittags-Stunde wird

- 1) ein Lied gesungen, welches der Schulmeister langsam und deutlich vorsaget und darauf mit den gesammten Kindern nachsingt. Alle Monate aber wird nur ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben wird, und nicht zu lang oder unbekannt seyn muß, erwähnt und gesungen, damit es große und kleine durch das öftere Singen auswendig lernen. Unter dem Singen giebt der Lehrer genau acht, daß sie alle mitsingen. Dabei wird keinem Kinde erlaubt, bei dieser Arbeit sein Gesang-Buch vor sich zu nehmen und aus demselben zu singen, weil solche nicht gehörig aufmerken, daß

Gesang-Buch durchblättern und daher das Lied nicht lernen. Wollen sie aus dem Gesang-Buch singen, so kann solches zu Hause geschehen.

2) Nach dem Gesang wird gebetet. Das Gebet aber verrichtet der Schulmeister entweder selbst, oder läßt ein Morgen-Gebet, welches vorgeschrieben werden soll, und sich für Schulkinder schicket, von einem fertigen Lese-Kinde langsam und deutlich vorlesen: dabei denn alle übrige Kinder still sitzen und zuhören müssen. Darnach beten sie alle zugleich, doch andächtig und vor Gott ihre auswendig gelernte Gebets-Formeln. Ein Knabe liest langsam, deutlich laut den monatlichen Psalm, und darauf wird geschlossen mit dem Gebet des Herrn. Wenn unter dem Gebet Kinder zur Schule kommen, so bleiben selbige an der Thüre so lange stehen, bis das Gebet verrichtet ist, weil sonst die übrigen gestört werden.

3) Nach dem Gebete wird ein Stück aus dem Catechismo, welches in der Ordnung folget, erklärt, und zwar so kurz, daß alle sechs Wochen der Catechismus zu Ende gebracht werde. Bei dieser Arbeit wird es so gehalten: das Stück welches zu erklären, muß von einigen Kindern so lange hergesaget werden, bis es den meisten wohl bekannt worden. Hernach werden anfänglich die Worte und darauf die Sache, welche in den Worten lieget, fragweise erläutert und mit Sprüchen aus der heil. Schrift bestätigt. Endlich wird auch gewiesen, wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden sollen. Bei den kleinen Kindern wird zu diesem Zweck der zergliederte Catechismus, bei den größern aber der erklärte Catechismus von den Predigern sowohl als Schulmeistern gebraucht.

Der Schulmeister muß in allen Stunden die ganze Zeit über bei den Kindern gegenwärtig sein; niemals aber eine Stunde, geschweige einen halben oder ganzen Tag, aus der Schule bleiben, vielweniger ohne Vorwissen des Pastoris oder der Obren Erlaubniß ausreisen. In welchem Fall er dennoch jedesmal zeitig dahin sorgen muß, daß durch einen andern seine Schul-Arbeit bestellet und indessen an der Jugend nichts versäumt werde.

Wenn in den größern Flecken oder Königl. Amts-Städten mehr als ein Docens vorhanden, so muß die bisherige Einrichtung der Lectionum, und ob mehr als eine Schul-Stube vorhanden, an Unsere Provinzial-Consistoria von den Inspektoribus und Pastoribus berichtet werden, da denn nach eines jeden Ortes Umständen die Information reguliret werden soll.

§. 20.

Da aber das Land bisher mit allerhand Lehr-Büchern, insonderheit Erklärungen des Catechismi und sogenannten Ordnungen des Heils überschwemmet worden, indem ein jeder Prediger nach eigenem Gefallen die Unterrichts-Bücher erwählet, oder dergleichen selbst gemacht und drucken lassen, wodurch jedoch die Kinder, besonders wenn die Eltern den Ort ihrer Wohnung verändert haben, im Lernen sehr confundiret worden: so wollen Wir, daß inskünftige in allen Land-Schulen, sowohl wo Wir selbst die Jura Patronatus haben, als auch wo Adelige oder Magistrate und andere Personen Patroni sind, keine andere Lehr-Bücher in den Land-Schulen und bei den Catechisationen, als die von Unsern Consistoriis verordnet und approbiret worden, sollen gebraucht werden.

§. 21.

Diesemnach sollen nicht nur einerlei Bücher in der Schule gebraucht werden, sondern die Prediger und Schulmeister müssen auch besonders dahin sehen, daß

ein jedes Kind sein eigenes Buch habe, so daß nicht eines bei dem andern ins Buch einsehen darf. Wenn den armen Kindern aus den Kirchen-Mitteln oder aus einer andern Gemein-Kasse Bücher frei angeschafft werden, so brauchen sie dieselben zwar in der Schule: es wird ihnen aber nicht erlaubt, solche mit sich nach Hause zu nehmen, sondern der Schulmeister nimmt sie bei dem Schluß der Schul-Stunden in seine Bewahrung, und muß darüber ein Inventarium gehalten werden, so daß sie beständig bei der Schule verbleiben.

§. 22.

Die Disciplin muß weislich geschehen: so daß den Kindern die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdeckt und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorsam, Zorn, Zank, Schlägerei u. ernstlich, jedoch mit Unterschied und nach vorhergegangener genugamer Ueberzeugung des geschehenen Verbrechens, bestraft werden. Wobei die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten, und dagegen so viel möglich eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Eindrücke nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge scheu gemacht werden. Wenn aber bei verübten größern Verbrechen und Bosheit andern zum Exempel eine größere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen seyn möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen; der denn in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen und die Sache unparteiisch zu entscheiden wissen wird, da denn die Eltern der Kinder aus unzeitiger Bärtlichkeit nicht widersprechen, noch in die Schul-Sachen sich mischen müssen.

§. 23.

An den Sonn- und Fest-Tagen sollen die Eltern gehalten seyn, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden und daselbst unter guter Aufsicht seyn mögen. Da denn der Schulmeister mit denselben in Ordnung zur Kirche hinein, und nach völlig geendigtem Gottesdienst ordentlich und stille wieder hinaus gehet; auch in der Kirche bei seinen Schul-Kindern in einem besondern Stuhl stehen muß, damit er nicht nur die ausbleibende anmerken, sondern auch auf die anwesende wohl acht haben könne, damit selbige sich sitzsam und wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht mit singen, unter der Predigt des Plauderns und Muthwillens sich entschlagen, hingegen allezeit aus der Predigt etwas behalten mögen, welches sie denn in der nächsten Schul-Stunde des Montags darauf anzeigen müssen. Nicht weniger haben auch die Schulmeister bei den Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen sie die Leichen besingen, wohl acht zu geben und zu verhüten, daß selbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch einander oder zur Seite auslaufen, sich stoßen, oder muthwillig bezeigen, sondern zwei und zwei zusammen stille einhergehen, und diejenige, so fertig lesen können, den Gesang mit verrichten helfen, folglich auch dabei alles ordentlich zugehe; wie sie denn bei aller Gelegenheit sitzsam, bescheiden, höflich und freundlich in Geberden, Worten und Werken sich erzeigen müssen.

§. 24.

Und wie die Schulmeister sonst in allen Schul-Sachen des Raths und Gutachtens ihrer vorgesezten Prediger sich zu bedienen haben, und an dieselbe kraft

dieses General-Land-Schul-Reglements verwiesen werden; also sind sie ihnen auch von allem, so in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenschaft zu geben, und fernere Anweisung in der vorgeschriebenen Lehr-Methode und Disciplin von ihnen anzunehmen schuldig: Gestalt Wir denn zu den Predigern das allergnädigste Vertrauen haben, ihnen es auch hiedurch auf ihr Gewissen binden, sie werden die an ihren Dertern etwa eingerissene Mißbräuche und Mängel, so allhier nicht angeführt werden können, abzustellen ernstlich bedacht seyn, und das Schul-Wesen je mehr und mehr zu verbessern suchen. Daferne aber solches ein- oder der andere von den Schulmeistern verabsäumen, und in Wahrnehmung seines Amtes nach seiner Vocation und dieser allgemeinen Land-Schul-Ordnung fahrlässig befunden würde, so hat ihn der Pastor seiner Schuldigkeit und Pflicht ernstlich, jedoch bescheidenlich ein- und das anderemal zu erinnern, und falls er sich dem ohngeachtet daran nicht kehren würde, an Dertern, wo Gerichts-Obrigkeiten vorhanden, es denselben zur Remedur vorherzu anzuzeigen: zugleich aber auch denen respective Superintendenten, Inspectoribus, Präpositis oder Erz-Priestern davon sofort Nachricht zu geben, und wenn auch deren Erinnerung nicht versan- gen will, so haben diese dem Consistorio zu nachdrücklicher Ahndung nach Befin- den mit der Suspension und Remotion zu berichten.

§. 25.

Insonderheit aber ist Unser allergnädigster Wille, daß die Prediger auf den Dörfern und in den Amts-Städten die Schulen ihres Ortes wöchentlich zweimal, bald Vormittags, bald Nachmittags, besuchen, und nicht nur die Information des Küsters oder Schulmeisters anhören, sondern auch selbst über den Catechismus und andere Lehr-Bücher Fragen bei den Kindern anstellen sollen. Auch müssen sie monatlich in der Pfarr-Wohnung mit den Schulmeistern in matre und den Filialen eine Conferenz halten, und denselben das Pensum, welches sie im Catechismo und sonst zu absolviren haben, aufgeben; ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Psalm, und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig gelernt werden sollen. Er giebt ihnen hiernächst Unterricht, wie sie sich die Hauptstücke aus der Predigt bemerken, und die Kinder darüber befragen können, imgleichen thut er Erinnerung von den Mängeln, welche er in der Information bemerkt, von der Methode, von der Disciplin und andern zur Information nöthigen Sachen, damit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen. Welcher Prediger aber wider Vermuthen in Besuchung der Schulen, oder Wahrnehmung der in diesem Reglement ihm auferlegten Pflichten sich säumig oder nachlässig finden, und nicht ernstlich sich wird angelegen seyn lassen, die Küster und Schulmeister zu der genauesten Beobachtung dieses Reglements anzuhalten, soll, falls es erweislich, daß er denen ihm solcherhalb geschehenen Erinnerungen, gebührlich nicht nachgekommen, entweder auf eine Zeitlang cum effectu suspendiret, oder auch wohl gar dem Befinden nach seines Amtes entsetzet werde: allermassen die Fürsorge für den Unterricht der Jugend und die gehörige Aufsicht darauf, mit zu den wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigt-Amtes nicht allein gehört, sondern Wir auch selbige ausdrücklich als solche dafür ansehen wissen wollen.

§. 26.

Den Superintendenten und Inspectoribus oder auch Präpositis und Erz-priestern jedes Kreises befehlen Wir endlich hiedurch auf das allernachdrücklichste, die gesammten Land-Schulen ihrer Inspection jährlich selbst zu bereisen, und mit

aller möglichen Attention den Zustand jeder Land-Schule genau zu examiniren und zu untersuchen, ob die Eltern und Vorgesetzte ihre Kinder und Untergebene zur Schule gehalten, oder darianen nachlässig gewesen? ob die Prediger im Besuch der Schulen und Beobachtung obangeregter Anordnungen zur Aufsicht über die Schulmeister ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachgekommen? insonderheit, ob die Schulmeister die nöthige Capacität haben, oder ob sie untüchtig sind, und was sonstens deshalb zu erinnern und zu verbessern stehe? Wovon denn gedachte Superintendenten und Inspektiores ihre pflichtmäßige Berichte alljährlich an Unser hiesiges Ober-Consistorium zur weitem Einsicht und Verfügung einsenden sollen. Und zwar befehlen Wir, daß solches unausbleiblich geschehen solle, nicht nur in Ansehung Unserer Amts-Schulen auf dem Lande und in den Amts-Städten, sondern auch bei denjenigen Land-Schulen, von welchen den Edelleuten oder Städten das Jus Patronatus zusteht, um die untüchtigen Schulmeister dem Ober-Consistorio anzuzeigen, damit der Unwissenheit auf dem Lande abgeholfen und dem Verderben der Jugend vorgebeugt werde.

Zu gleicher Zeit sollen dem Visitatori bei dem Schul-Examen diejenigen Kinder vorgestellt werden, welche in den Schulen tüchtig geworden, vom Prediger zum heil. Abendmahl näher zubereitet zu werden, damit er sie wöchentlich zur Catechisation in seinem Pfarr-Hause admittiren und im Christenthum gründlich unterrichten möge. Wie Wir denn hiemit die deshalb schon in vorigen Zeiten ergangene heilsame Verordnungen hierdurch erneuert und bestätigt wissen wollen, insonderheit, daß sich kein Prediger unterstehen soll, Kinder die nicht von seinen Gemeinden sind oder noch nicht lesen können, und von den Grund-Wahrheiten der evangelischen Religion keinen richtigen und hinlänglichen Begriff erlangt haben, zur Confirmation und noch weniger zur Communion anzunehmen.

Es ergethet demnach an alle Landes-Regierungen, Consistoria, Patronen, Beamten und Gerichts-Obrikeiten sowohl als an alle übrige, welche nach dieser Unserer Verordnung mit den Schulen auf dem Lande sich in einem oder dem andern Stück zu beschäftigen haben, Unser so allergnädigster als ernstlichster Befehl, nach diesem General-Land-Schul-Reglement bei vorkommenden Streitigkeiten und entstehenden Processen, oder angestellten Untersuchungen sententionando sich allergehorsamst zu achten, und alles auf das schleunigste und beste in Gang zu bringen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sondern jedermann wisse, was Unser Wille sey, so soll diese für die Land-Schulen Unserer gesammten Provinzen gemachte Verfassung überall gehörig publiciret und bekannt gemacht, auch deshalb öffentlich von den Kanzeln verlesen werden, damit derselben überall ein allerunterthänigstes Genügen geschehen möge. Urkundlich haben Wir dieses zu desto mehrerer Bekräftigung Höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 12. August 1763.

(L. S.) Friederich.

G. L. Freiherr v. Dankelmann.

II. Abänderungen und Ergänzungen des vorstehenden Regl. v. 12. Aug. 1763.

Das vorstehende Gesetz beruht im Wesentlichen auf gleichen Grundsätzen mit dem katholischen Schul-Reglement; es unterscheidet sich von demselben hauptsächlich darin, daß es den Schullehrern keine fixirte Dotation gewährt, son-

bern sie auf das Schulgeld, welches von den die Schule besuchenden Kindern entrichtet werden muß, anweist, mithin auch die Beitragspflicht der Mitglieder eines Schulverbandes nach andern Verhältnissen festsetzt. Dies entsprach indeß den gehegten Erwartungen nicht vollständig, weshalb den Grundherrschaften:

1) durch das Girk. v. 25. und 29. Jan. 1788¹⁾ die Verbesserung der evangelischen Landschulen wiederholt dringend anempfohlen wurde. Man überzeugte sich auch, daß auf jene Weise den Schullehrern ein genügender Unterhalt nicht überall gesichert werde, und es bestimmte daher:

2) Die Kammer=Verordn. v. 29. Dec. 1796²⁾,

daß auf den Königl. Amts=Dörfern ein fixirtes Gehalt für die evangelischen Amts=Schulmeister festgesetzt und deshalb resolvirt worden, daß von einem Erbscholzen . . . 1 Rthlr. 10 Sgr.

„ „ Bauer 1 „ — „

„ „ Gärtner — „ 15 „

„ „ Häusler — „ 10 „

„ „ Hausmann — „ 8 „

jährlich erhoben und an die Schulmeister bezahlt werde, daß aber diejenigen, die schon erwachsene Kinder haben, und das Schulgeld ohnehin bezahlt, davon ausgenommen sind, und die Hälfte des Betrages aus dem bei dem Amte bestehenden Vorschuß=Fond den Schulmeistern so lange vergütigt werde, bis sich die Wirthschaft ändern.

3) Die in der Einleitung bereits gegebene Kab. Ordre v. 3. Juli 1798 bezweckte ebenfalls eine bessere Stelle der Elementar=Schullehrer, und deutete auch die Mittel an, durch welche dieser Zweck erreicht werden könnte; sie hatte indeß bei der im Jahre 1808 eintretenden Umgestaltung der Staats= und Provinzial=Behörden den erwünschten Erfolg noch nicht herbeigeführt. In Folge der neuen Organisation kamen die evangelischen Schulen gleich den katholischen unter die Aufsicht der Königl. Regierungen; aber wenn ein Theil der Lehrer in den wohlhabenden Gegenden des Landes durch die Erträge des Wochenschulgeldes, in Verbindung mit den aus Gemeindeleistungen, Stiftungen und Kirchkassen fließenden Einkünften, sich einer bessern Dotation, als diejenige, welche das katholische Schul=Reglement festsetzt, erfreute, so stand ein anderer, nicht kleiner Theil weit hinter der letzteren zurück, besonders in Gegenden, wo die Dürftigkeit der Bewohner regelmäßige und vollständige Erhebung des Wochenschulgeldes unthunlich machte.

4) Durch die Kabinetts=Ordre v. 5. Nov. 1812 und durch die Gemeinheitstheilungs=Ordnung v. 7. Juni 1821 wurde, wie bereits oben mitgetheilt, nur für den Fall vorkommender Uebertheilung den evangelischen Schullehrern eine bestimmte Bodennutzung zugesichert, dagegen fand die allgemeine Anwendung des katholischen Schul=Reglements auf die evangelischen Schulen, ungeachtet der Staat auf seinen Domainen und den eingezogenen geistlichen Gütern mit derselben voranging³⁾, in dem Umstande Erschwerung, daß nach Aufhebung

¹⁾ Korn, N. Ed. S. Bd. 2 S. 11.

²⁾ Ebendasselbst Bd. 5 S. 449.

³⁾ Vergl. Verf. der K. Reg. zu Breslau v. 14. Sept. 1812 (Bresl. Amts=Bl. 1812. S. 257). In dieser Beziehung verordnete ferner die K. O. v. 5. Dec. 1816:

der Erbunterthänigkeit die vorige Basis für die Concurrenz der Herrschaften zur Dotation der Schulen auf ihren Gütern, welche im Jahre 1801 vorhanden gewesen war, damaliger Annahme zufolge beseitigt zu sein schien. Da die Gesetzgebung schon aus diesem Gesichtspunkte Bedenken trug, den Gutsbesitzern dieselbe Verpflichtung in Betreff der evangelischen Schulen aufzulegen, welche denselben im Jahre 1801 rücksichtlich der katholischen Schulen auferlegt worden war, so wurde

5) von den zum ersten Landtage versammelten Ständen der Provinz Schlessien ein Gutachten über die Nothwendigkeit erfordert, diejenigen Paragraphen des für den katholischen Theil von Schlessien geltenden Schul-Reglements v. 18. Mai 1801, welche sich auf das Einkommen der Lehrer beziehen, auch auf die evangelischen Schulen der Provinz auszudehnen. Die Stände trugen an:

die betreffenden Paragraphen des katholischen Schul-Reglements auf die evangelischen Schulen nicht auszudehnen, dagegen dem nächstkommen- den Provinzial-Landtage einen allgemeinen Gesetzes-Entwurf über die Regulirung des hierseitigen Schulwesens vorlegen zu lassen¹⁾,

erklärten sich jedoch auf dem zweiten Landtage mit der Proposition unter gewissen Modalitäten einverstanden²⁾. Darauf wurde durch den Landtags- Abschied v. 22. Febr. 1829³⁾ Folgendes festgesetzt:

„Unsere Allerh. Propositionen betr., so genehmigen Wir, wegen Ausdehnung der §§. 10—29 des katholischen Schul-Reglements auf die evangelischen Schulen, die von Unsern getreuen Ständen vorgelegten, die Anwendung des §. 10 bis §. 29 des katholischen Schul-Reglements v. 18. Mai 1801 auf die evangelischen Landschulen betreffenden Vorschläge, so viel den Umfang der Dotationen, welche den schlecht gestellten Schullehrern als Minimum zu gewähren ist, anbelangt, mit der Maassgabe, daß nur bei Ausbringung des baaren Gehaltes und des Deputats an Brennholz Seitens der Dominien mit $\frac{1}{4}$ und von Seiten der Schul-Gemeinden mit $\frac{3}{4}$ concurrirt werde. Wohingegen, da die Anwendung dieses Vertheilungs-Maassstabes auf das zu gewährende Getreide-Deputat und die auszuführenden Ländereien, Wiesenwachs und Hütungen mit Schwierigkeiten verbunden sein würde, Unser Ober-Präsidium angewiesen worden ist, wegen eines zweckmäßigen Repartitions-Modus mit den betheiligten Dominien in Berathung zu treten; indem Wir hiernächst Uns den Beschluß über die von Unsern getreuen Ständen anderweit beantragten gesetzlichen Bestimmungen⁴⁾ nach deren vorgän-

Unter den am 26. Juny d. J. von Ihnen berichteten Umständen genehmige Ich hierdurch im Allgemeinen, daß künftig, wie es bereits öfters bei den säkularisirten Gütern der Fall gewesen ist, die Beträge für die lutherischen und reformirten Schullehrer auch in den alten Domainen in Schlessien nach Maassgabe des katholischen Schulreglements vom Jahre 1801 bestimmt werden. Potsdam den 5. December 1816.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Grafen v. Bülow und v. Schuckmann.

¹⁾ Verhandlungen des ersten Schl. Prov. Landtages S. 14.

²⁾ Verhandlungen des zweiten Schl. Prov. Landtages S. 37.

³⁾ Ebendasselbst S. 3.

⁴⁾ Die Stände hatten nämlich ihr Gutachten dahin abgegeben:

a) daß denjenigen evangelischen Landschullehrern, deren Dienst-Einkommen das für die Schlessische Schulen-Versaffung.

giger Prüfung noch vorbehalten, verhoffen Wir, daß Dominien und Schulgemeinden es sich ernstlich angelegen sein lassen werden, die vorgeschriebene Verbesserung der zu gering dotirten Schullehrerstellen, und zwar da, wo rücksichtlich der Ausbringung Schwierigkeiten obwalten sollten, durch vergleichsweise Vereinigung ungesäumt zur Ausführung zu bringen. Mit ganz besonderem Wohlgefallen würden Wir es aber aufnehmen, wenn die Dominien und Gemeinden sich hierbei zur freiwilligen Annahme der betreffenden Vorschriften des katholischen Schul-Reglements vereinigten. In dieser Beziehung, der Bereitwilligkeit der Betheiligten vertrauend, haben Wir Unserm Ober-Präsidio befohlen, alljährlich Uns Bericht zu erstatten, und diejenigen Dominien und Gemeinden, welche sich dabei besonders hervorgethan, Uns namhaft zu machen."

Die oben S. 20 flg. gegebenen Abänderungen und Ergänzungen der fraglichen §§. 10—29 des katholischen Schul-Reglements finden daher auch auf evangelische Schulen Anwendung.

6) In Ansehung des Wochenschulgeldes ist folgendes zu bemerken:

a) Nach §. 7. des General-Land-Schul-Reglements v. 12. Aug. 1763 soll für jedes Kind, bis es zum Lesen gebracht wird, im Winter sechs Pfennige, wenn es aber zum Lesen gekommen, neun Pfennige und wenn es schreibt und rechnet, ein Groschen, in den Sommermonaten dagegen nur $\frac{2}{3}$ dieser Sätze gegeben werden. Da nun nach Einführung des neuen Münzfußes die beiden ersten Sätze $7\frac{1}{2}$ und $11\frac{1}{2}$ Pf. betragen, so hat die K. Reg. zu Liegnitz auf Grund des Min. R. v. 30. Okt. 1825 mittelst R. v. 5. Dec. 1825¹⁾ angeordnet, daß zur Vermeidung der Brüche an die Stelle jener beiden Sätze die von 7 und 12 Pf. treten sollen, und zugleich anempfohlen, das wöchentliche Schulgeld nur nach einem einzigen und zwar Mittelsatz von 1 Egr., ohne Rücksicht auf die Klasse, in welcher das Kind sich befindet, zu entrichten.

b) Durch die R. der K. Reg. zu Breslau v. 25. Juli 1821 (Bresl. Amtsbl. 1821 S. 310) und v. 8. Septbr. 1828 (Bresl. Amtsbl. 1828 S. 253) ist bestimmt, daß das Schulgeld für schulfähige Kinder auch bei Krank-

katholischen Schullehrer in dem Reglement v. 18. Mai 1801 bestimmte Minimum zur Zeit noch nicht erreicht, dieses Minimum auf Kosten der Dominien und Gemeinden zu gewähren, und

b) daß das aufzubringende nöthige Differenz-Quantum, in Erwägung, daß bei dem in Rede stehenden Gegenstande die Gemeinden zunächst und bei weitem mehr als die Dominien interessirt sind, in Schlesien und der Grafschaft Glatz von den Dominien mit $\frac{1}{4}$, von den Gemeinden aber mit $\frac{3}{4}$, in dem Markgrathum Ober-Lausitz dagegen in derselben observanzmäßigen Art und Weise, in welcher die gegenwärtige Dotation der Schullehrer aufgebracht wird, von den Dominien und Gemeinden aufzubringen sein dürften. Es haben jedoch die versammelten Stände das katholische Schul-Reglement vom Jahre 1801 nicht in allen seinen einzelnen Punkten, bezüglich der bessern Dotation der evangelischen Landschullehrer, zur Chynsur genommen, sondern bei verschiedenen Punkten Abänderungen und Modificationen, auch insonderheit der Beförderung der Errichtung von Simultanschulen für die Kinder der evangelischen und katholischen Confeßions-Verwandten in Vorschlag gebracht.

(Verhandlungen des zweiten Schl. Prov. Landtages S. 37.)

1) v. Kampß Ann. Bd. 9. S. 1031.

heiten anderen Schulversaumnissen und während der Ferien bis zur Einsegnung entrichtet werden müsse.

c) Einen Anspruch, dem Wochen-Schulgelde den Charakter einer festen Abgabe anzueignen, hat der Schullehrer nicht. Das R. v. 21. April 1823 an die Regierung zu Plessnitz bemerkt hierüber:

Das Ministerium eröffnet der Königl. Regierung auf die in ihrem die Einrichtung des Schulwesens zu Horka betreffenden Bericht v. 26. März v. zur Entscheidung vorgelegten Bedenken, wie es gar nicht zweifelhaft ist, daß der jetzige Schullehrer R., ohne daß es deshalb einer Berufung auf das Schulreglement v. 18. Mai 1801 bedarf, doch für die durch Anlegung einer zweiten Schule ihm entzogenen Kinder keine Entschädigung fordern kann, da es schon höchst zweifelhaft ist, ob er den ihm verbleibenden 150 Kindern zweckmäßigen Unterricht zu ertheilen im Stande seyn wird, und das Schulgeld keine fixe Abgabe werden darf, welche der Lehrer auch dann zu fordern berechtigt ist, wenn er den Unterricht unmöglich gehörig ertheilen kann. (Plessnitzer Amtsbl. 1823.)

d) Verf. der Reg. zu Breslau v. 28. März 1824, betreffend die Wiederaufhebung des zu niedrig fixirten Wochenschulgeldes und die den Gemeinden obliegende Deckung des letztern.

Auf Ihre Anfrage, betreffend die Zahlung des Schulgeldes nach Köpfen, haben wir dieserhalb an das hohe Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten berichtet und von diesem zur Vorbescheidung erhalten, daß die Anwendung des General-Land-Schul-Reglements v. 12. August 1763 und insbesondere der in demselben §. 7 enthaltenen Bestimmung über das zu entrichtende Schulgeld auf die evangelischen Landschulen des hiesigen Regierungsbezirktes gar keinem Bedenken unterliege. Eine jede Fixation des Schulgeldes bei diesen Schulen, in so fern durch dieselbe deren Lehrern nicht ein Mehreres gewährt wird, als er bei der Einführung des reglementsmäßigen Schulgeldes erhalten würde, kann also unbedenklich aufgehoben und die Erhebung des letzteren angeordnet werden. Hierdurch ist nunmehr gesetzlich festgestellt, daß die Gemeinden zur Zahlung des reglementsmäßigen Schulgeldes oder Fixation desselben von gleicher Höhe verpflichtet werden können, wenn auch in den Vokationen der Schullehrer nur ein geringeres Einkommen zugesichert worden ist. Um indeß die häufigen und nicht immer ungegründeten Beschwerden über den jetzigen Nothstand in armen Gemeinden nicht noch zu vermehren und in diesen die Liebe zum Schulwesen zu erhalten: so wird es mit der obigen Bestimmung und mit unserer Absicht, das Einkommen der Schullehrer zu verbessern, wohl verträglich seyn, solche vorzüglich erst bei Anstellung neuer Schullehrer in Anwendung zu bringen, wo aber der noch lebende Schullehrer auf ein Fixum berufen ist, die Gemeinde zu einer mäßigen und billigen Erhöhung zu veranlassen.

Nach §. 4 unserer Verordnung v. 23. November 1820, betreffend den Schulbesuch (Amtsbl. 1820 S. 452), muß das Schulgeld für arme Kinder den Schullehrern nicht entzogen, sondern aus der Orts-Armen- oder in deren Ermangelung aus der Gemeindecasse entrichtet, auch aus den Schulcassen oder in deren Ermangelung aus den Orts-Armen- und Communalcassen für die armen Kinder die benöthigten Schulbücher, Rechentafeln, Schreibmaterialien angeschafft und so dafür gesorgt werden, daß schlechterdings Unvermögen auch die Aermsten nicht hindere, die einem jeden Menschen nothwendigen Elementarkenntnisse sich zu erwerben. 2c. (Breslauer Amtsbl.)

e) Verf. vers. Reg. v. 13. Nov. 1834 an die Superintendenten und Landräthe, betreffend die in Vokationen aufzunehmende Beschränkung des Anspruchs der Schullehrer auf das Wochenschulgeld von 100 Kindern,

Da bei den Schulen, wo das Wochenschulgeld eingeführt ist, für das durch die gestiegene Zahl der Kinder entstandene Bedürfnis der Anstellung von Hülfslehrern zunächst auf den mit jener Zahl steigenden Ertrag des Schulgeldes zurückgegangen werden muß, von den Schullehrern aber nicht selten ein freilich unzulässiger Anspruch auf den ganzen Betrag des in den Vokationen ihnen im Allgemeinen überwiesenen Wochenschulgeldes erhoben wird; so setzen wir zur Vermeidung weiterer Discussionen über diesen Gegenstand hierdurch fest, daß künftig in den Vokationen für die Schullehrer das Anrecht auf das Wochenschulgeld nur bis zur Höhe des von hundert Kindern auffkommenden Betrages, jedoch ohne dadurch einen Anspruch auf Beschaffung dieses vollen Betrages bei stattfindender Minderzahl der Kinder zu begründen, angegeben und der Genuß des Mehrbetrages nur auf so lange, als nicht die Anstellung eines Hülfslehrers für nöthig erachtet werde, den Schullehrern eingeräumt werden soll. Wir veranlassen Sie, darauf zu halten, daß bei Ausfertigung der Vokationen dem Genüge geschehe, und keine Vokation, bei welcher dieser Punkt übersehen ist, vor Reme-
dur desselben zur Bestätigung einzureichen, resp. zu befördern. (Breslauer A. Bl. 1834.)

7) Evangelische Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

Durch K. D. v. 29. Juli 1825 ist die Errichtung einer Evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für Schlesien genehmigt und das entworfene Reglement unterm 9. Aug. 1825 von dem K. Min. der Geistl., Unterr. u. Med. Angel. bestätigt worden. Zweck dieser Anstalt ist die Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder verstorbener evangelischer Schullehrer durch jährliche Pensionen, deren Höhe zufolge K. der K. Reg. zu Breslau v. 13. Okt. 1840¹⁾ durch den von der ersten General-Versammlung der Mitglieder dieser Anstalt gefaßten, von dem K. Min. durch das K. v. 12. März 1840 genehmigten Beschluß auf 20 Rthlr. festgesetzt ist. Es bestimmen hierüber:

a) Die B. der Reg. zu Breslau v. 22. März 1826, betr. die Eröffnung der errichteten Allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen.

Durch die K. D. v. 29. Juli v. J. ist die Errichtung einer Evangelischen Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für Schlesien nach den diesfalls gemachten Vorschlägen genehmigt und das entworfene Reglement hierauf unterm 9. August v. J. von dem K. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- u. Angelegenheiten bestätigt worden.

Der Zweck dieser Anstalt ist die Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder verstorbener evangelischer Schullehrer durch jährliche Pensionen.

Für alle drei Bezirke der Königlichen Regierungen in Schlesien zu Breslau, Liegnitz und Oppeln, wird nur ein gemeinschaftlicher Verein gebildet.

¹⁾ Breslauer Amtsbl. 1840. S. 43.

Derselbe ist mit dem 1. Januar d. J. dergestalt bereits in Kraft getreten, daß von diesem Zeitpunkte an die Beitrags-Zahlungen der Mitglieder beginnen und die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der Mitglieder zu Pensionen gelangen.

Alle evangelische Schullehrer, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, welche nach dem 1. Januar 1826 angestellt worden, sind verpflichtet, dem Verein beizutreten, sie mögen verheirathet sein, oder nicht.

Den schon früher angestellten evangelischen Schullehrern bleibt der freiwillige Zutritt zu dem Verein offen, wenn sie zur Zeit ihres Beitritts das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, und nicht mit einer chronischen Krankheit behaftet sind. Welcher von ihnen also als freiwilliges Mitglied aufgenommen zu werden wünscht, hat dieselhalb sich, unter Ueberreichung eines Taufzeugnisses und eines, von einem approbirtten ausübenden Arzte ausgestellten Attestes über seinen Gesundheitszustand, gegenwärtig unverlangt und künftig jedesmal vor dem 1. August d. J. bei dem Superintendenten seiner Inspection zu melden.

Jedes Mitglied, es mag dasselbe zur freiwilligen Klasse gehören oder nicht, erlegt im ersten Falle binnen vier Wochen von der Zeit ab, wo ihm die Annahme bekannt gemacht worden, im andern Falle vor Aushändigung der Vocation, ein Antrittsgeld von Zwei Thalern an den Superintendenten der Diöcese zur weitem Beförderung an den Director. Nur, wenn dieses Antrittsgeld berichtigt ist, wird bei den freiwilligen Mitgliedern die begründete Aufnahme wirksam und das Individuum ein wirkliches Mitglied.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich einen Beitrag von Zwei Thalern und Zwanzig Silbergroschen in halbjährigen gleich großen Raten am 1. Januar und 1. Juli pränumerando zu bezahlen.

Diese Beiträge werden in der Zeit v. 1. bis 15. Januar und v. 1. bis 15. Juli dem Superintendenten der Diöcese zur Absendung an den Director zugestellt.

Die Höhe einer Pensions-Rate ist auf die erste zehnjährige Zeitperiode, nämlich bis zum 1. Januar 1836, auf zehn Thaler festgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeitperiode bleibt der Societät überlassen, die angemessene Erhöhung dieses Pensionsbetrags in Erwägung zu ziehen.

Die gesammte Leitung der Anstalt liegt in den Händen eines Direktors oder Vorstandes, welchem sechs Beisitzer und zwar drei geistliche Schulrevisoren und drei Schullehrer beigegeben sind. Der Direktor wird von der Gesellschaft gewählt und ist die erste Wahl desselben auf den ersten Geistlichen an der Kirche zu St. Bernhardin in der Neustadt, Probst Rahn in Breslau, gefallen, welcher hiernach zum Direktor der Anstalt bestätigt worden ist, und die Geschäfte derselben übernommen hat.

In jedem Superintendentur-Bezirk bildet sich ein Ausschuss des Superintendentur-Vereins, welcher aus dem Superintendenten, einem Schulrevisor und zwei Schullehrern des Kreises besteht. Die Wahl der drei letzten Mitglieder kommt der Societät des Superintendentur-Bezirks zu. Das gewählte Mitglied der Gesellschaft muß die Wahl wenigstens auf 5 Jahre annehmen und kann sie auf so lange nicht ablehnen. Bei Erledigung der Superintendentur-Stelle tritt der Verweser der Superintendentur-Geschäfte in die Stelle der Superintendenten. Der solcher vorstehende und die Leitung ihrer Geschäfte allein besorgende Superintendent bewirkt Namens des Direktors die Aufnahme der neu eintretenden Mitglieder, erhebt das Antrittsgeld, übernimmt die laufenden Beiträge und sammelt die Collektengeelder seines Kreises. Er prüft und untersucht die Ansprüche

der sich meldenden Pensionaire und nimmt den ihnen reglementsmäßigen zustehenden Pensionsbetrag auf die Nachweisung der im Kreise zu zahlenden Pensionen, deren Berichtigung von den eingehobenen Geldern erfolgt, wonächst er am Schlusse des Jahres dem Direktorio die Resultate der in seiner Diöcese vorgekommenen Veränderungen vorlegt.

Die nähere Einrichtung der Anstalt kann aus dem in jedem Landrathlichen Amte und bei jedem Superintendenten vorhandenen Reglement ersehen werden, und wird solches jedem Schullehrer, welcher dem Vereine freiwillig beitreten will, auf Ansuchen vorgelegt werden. (Bresl. Amtsbl. S. 102.)

b) In Ansehung der Beitritts-Verpflichtung insbesondere bestimmt:

aa) das R. derselben Regierung v. 23. Dec. 1826:

Zu Beförderung einer gleichförmigen und dem wahren Sinne gemäßen Anwendung der §§. 4 und 55 des Reglements für die Evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt in Schlesien vom 9. August 1825 machen wir folgendes zur Nachachtung bekannt:

- 1) Der §. 4 bestimmt ausdrücklich, daß alle Schullehrer, welche nach dem 1. Januar 1826 angestellt werden, dem Vereine beizutreten verpflichtet sind. Hieraus folgt, daß bei jeder Besetzung einer vacanten Schulstelle, sie erfolge nun durch die Anstellung eines Schul-Amts-Candidaten, eines Adjuvanten, oder eines schon im Amte stehenden Lehrers, das in die Lehrstelle eintretende Individuum zum Beitritt in den Verein verbunden ist. Die den schon vor dem Jahre 1826 angestellten Schullehrern nachgelassene Freiheit des Zutritts verbleibt daher denselben nur so lange, als sie nicht ihre Stellung verändern. Werden sie in eine andere offen gewordene Stelle versetzt, so tritt die bei solchen Besetzungen im Allgemeinen feststehende Beitritts-Verpflichtung zum Vereine, auch Hinsichts ihrer, jedoch nur dergestalt ein, daß sie vom Tage des Antritts ihres neuen Amtes an zur Zahlung der in den §§. 10 und 12 festgesetzten Beiträge verpflichtet sind.
- 2) Wenn nach §. 55 des Reglements bestimmt worden ist, daß die Belege über die Collectengelder und über die Antrittsgelder mit den Attesten der Ortsgeistlichen versehen sein sollen; so lag dieser Bestimmung die Absicht zum Grunde, durch das Attest eine Controlle über die Erfüllung der nach den §§. 13. 14. den Beizutretenden zur Pflicht gemachten Obliegenheiten zu haben. Die Atteste dürfen daher nicht bloße Bescheinigungen sein, daß das Antrittsgeld gezahlt worden, sondern sie müssen so angefertigt werden, daß darin der Eintritt der Verpflichtung zur Zahlung durch den wirklich erfolgten Antritt der Stelle und die Erlangung der Einkünfte derselben, von einem gewissen Zeitpunkte ab bescheinigt wird. Hiernach muß das Attest folgende Form erhalten:

Daß der N. N. mit dem Monate N. sein Amt angetreten und von dieser Zeit ab in den Genuß der Stellen-Einkünfte gekommen ist, sein Antrittsgeld daher zur gehörigen Zeit bezahlt worden, wird hiermit bescheinigt. (Bresl. Amtsbl. 1827. S. 4.)

bb) Die Verordn. derselben Reg. v. 8. Juli 1830:

Das Reglement der evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für Schlesien enthält keine nähere Bestimmung, wie bei An-

zügen von Schullehrern, welche aus einer andern Provinz in die diesseitige versetzt werden und bereits Mitglieder eines Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Vereins in einem andern Regierungs-Bezirk sind, und die damit verbundenen Leistungen an Eintrittsgeld und Jahresbeitrag entrichtet haben, verfahren werden soll. Es ist deshalb mit Genehmigung des Kgl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- u. Angelegenheiten Folgendes nachträglich festgesetzt worden:

Bei Versetzung von evangelischen Schullehrern aus dem Regierungs-Departement einer Provinz, wo sie schon Mitglied eines dort unter gleicher Autorität und in demselben Umfange, wie in Schlesien, entweder für die ganze Provinz oder doch für einen gesammten Regierungsbezirk bestehenden Vereins sind, nach der hiesigen Provinz, in welcher sie dem Vereine, welchen sie vorfinden, zutreten müssen, sollen die Eintrittsgelder für den Fall von ihnen nicht erhoben werden, wenn die umziehenden Schullehrer die Verbindung mit dem Vereine, welchem sie bisher angehörten, aufheben wollen. Der Anziehende soll daher in diesem Falle bloß zur Bezahlung der laufenden Beiträge verpflichtet werden, und sonach ohne Eintrittsgeld als Mitglied in den Verein treten, in dessen Bezirk er versetzt worden ist.

Wenn dagegen der Anziehende mit dem frühern Verbande in Verbindung bleiben und seiner Wittve den Genuß der Pension bei diesem Vereine erhalten will, so muß er, da er dem diesseitigen Verbande beizutreten statutenmäßig verpflichtet ist und zum Beitritt gezwungen werden kann, das Eintrittsgeld erlegen, weil er seiner Wittve dann den Genuß einer zweifachen Pension sichert. (a. a. D. S. 217.)

Drittes Kapitel.

Allgemeine, auf die Schulen aller Konfessionen sich beziehende Bestimmungen.

I. Bestimmungen über den Schulbesuch und die Konfirmation.

Die für Schlesien über den Schulbesuch, sowie über den auf die Konfirmation und auf den ersten Abendmahls-Genuß vorbereitenden Unterricht der Jugend im Einzelnen erlassenen Verordnungen sind einer nochmaligen Prüfung unterworfen, und in einer von dem Ober-Präsidio der Provinz unterm 29. Juli 1832 erlassenen, und den Anträgen der Diöcesan-Behörden gemäß auch auf die katholischen Glaubensgenossen auszudehnenden Verordnung zusammengestellt.

Diese B. v. 29. Juli 1832¹⁾ lautet:

Die für Schlesien und für die mit demselben verbundenen Landestheile über den Schulbesuch, so wie über den auf die Konfirmation und auf den ersten Abendmahls-Genuß vorbereitenden Unterricht der Jugend im Einzelnen erlassenen Verordnungen, sind einer nochmaligen Prüfung unterworfen worden, um sie zu einem Ganzen zu vereinigen, und den Anträgen der Diöcesan-Behörden gemäß auch auf die katholischen Glaubensgenossen auszudehnen. Mit sorgfältiger Berücksichtigung aller bisher in beiden Beziehungen verbindenden Vorschriften wird daher für die Geistlichkeit, für die Schullehrer und die betreffenden Ortsbehörden der Glaubensgenossen beider Konfessionen Folgendes zur Nachachtung hiermit verordnet.

¹⁾ v. Kampß Ann. Bd. 16. S. 935. — Bresl. Amtsbl. 1832. S. 259.

§. 1. Die Dauer des Schulbesuchs wird gemäß den Gesetzen A. L. R. Thl. II. Tit. 12. §§. 43 und 46 dergestalt festgestellt, daß die Kinder beider Konfessionen nach dem zurückgelegten fünften Lebensjahre mit dem darauf folgenden nächsten Termine zur Aufnahme, Ostern oder Michaelis, bei dem betreffenden Geistlichen und Schullehrer zum Schulbesuch angemeldet werden, in den Unterricht eintreten und bis zum vollendeten vierzehnten Jahre in demselben verbleiben. Eltern, Vormünder und Pflege-Eltern sind zugleich verpflichtet, diejenigen ihrer Kinder, welche sich innerhalb des bezeichneten Lebensalters befinden, außer der fortgesetzten Unterweisung in der Religion, in welcher sie erzogen werden, auch an dem Unterricht in allen Kenntnissen und Fertigkeiten, die den Schulen vorgeschrieben sind, Theil nehmen zu lassen. Soll in einzelnen Fällen dieser Unterricht durch Privatlehrer ertheilt werden, so kann dieß nur durch solche geschehen, welche zu diesem Geschäfte in einer Prüfung tüchtig befunden sind, als worauf die Orts-Schulbehörden zu achten haben.

§. 2. Die Controlle über die Befolgung der §. 1. gegebenen Vorschrift wird von der Orts-, Schul- und Polizei-Behörde dergestalt geführt, daß die Polizei die Listen der schulpflichtigen Kinder aufnimmt, und der Orts-Schulbehörde mittheilt, welche dann dafür sorgt, daß die Lehrer unter Anleitung der Geistlichkeit die Listen genau führen, nämlich ein jeder Schullehrer von den ihm zum Unterricht von der Schulbehörde überwiesenen Kindern.

Die Orts-Schulbehörde muß sich in angemessener Art die Ueberzeugung verschaffen, ob, wie und durch wen die Jugend ihres Aufsichts-Bezirks den Unterricht in den vorher genannten Kenntnissen und Fertigkeiten erhält, und die darüber eingezogenen Nachrichten sind alljährlich um Ostern den Superintendenten und Kreis-Schul-Inspektoren vorzulegen.

Wenn Familien durch Veränderung ihres Wohnorts in einen andern Schul-Verband treten, so hat die Orts-Polizei und der Orts-Schulvorstand dafür zu sorgen, daß die schulpflichtigen Kinder acht Tage nach dem Anzuge der Eltern in den Schul-Catalog, und demnächst auch in den Unterricht aufgenommen werden.

Da alles darauf ankommt, daß kein schulpflichtiges Kind ohne Unterricht aufwache, so wird das Unterlassen der vorgedachten Controlle mit einem Reichsthaler Strafe geahndet, welche das Landrathliche Amt von der Orts-Polizei-Behörde einzuziehen hat, der es überlassen bleibt, sich an denjenigen Beamten zu halten, dem die Aufsicht über die Kontrolle besonders übertragen war. Dadurch aber werden weder der Schulrevisor noch der Schullehrer von der natürlichen Verpflichtung entbunden, auch ihrerseits zur Erhaltung dieser Schulordnung mitzuwirken, und jede wahrgenommene Unregelmäßigkeit sofort zur Kenntniß der Orts-Schulbehörde zu bringen.

§. 3. Die Leitung der dem Elementar-Unterrichte als der Grundlage aller Volksbildung vorgeschriebenen Lehrgegenstände ist Sache der Ortspfarrer, Schulrevisoren oder deren Stellvertreter, und haben sie solche zu bewirken, theils durch die angeordneten Conferenzen mit den Lehrern ihrer Pfarochie, theils durch den eigenen fleißigen Besuch der Schulen, und durch ihr persönliches Einwirken auf den Unterricht selbst. Insbesondere ist dieß nothwendig bei der Unterweisung in der christlichen Gottseligkeit, da dieser das ganze menschliche Leben gewidmet seyn soll.

Nur unter Anleitung und nach einer fortgesetzten genauen Vorschrift des Seelsorgers ist dem Lehrer hierbei der elementarische Theil dieses Religions-Unterrichts zu überlassen, und wird von der Berufstreue jedes Geistlichen erwartet, daß er sich diesem wichtigen Unterrichte, so weit ihm seine übrigen Amtsgeschäfte Zeit dazu lassen, selbst in der Schule unterziehen werde. Wenn der Lehrer einem andern Glaubensbekenntnisse angehört, muß der Seelsorger den Religions-Unterricht selbst übernehmen, zu welcher Absicht er die Kinder an einem bestimmten Wochentage in der Schule seines Orts zu versammeln hat, wenn nicht sonst von den Angehörigen solcher Kinder für diesen Theil des Unterrichts gesorgt werden kann.

§. 4. Von denjenigen Kindern, welche nach ihrem Alter und ihren Vorkenntnissen so weit gelangt sind, daß sie in den Konfirmanden-Unterricht eintreten, oder zum ersten Genuß des heiligen Abendmahls vorbereitet werden müssen, hat der Lehrer dem Geistlichen vor dem Anfange desselben ein Verzeichniß einzureichen. In diesem sind aufzuführen: der Geburtsort, Vor- und Geschlechtsname, Jahr und Tag der Geburt, Namen und Stand der Eltern, die erlangte Fertigkeit im Lesen, Schreiben und dem Gesange, so wie in den übrigen erworbenen Kenntnissen, und endlich die Aufführung und der Fleiß im Schulbesuch der angemeldeten Kinder. Der Geistliche hat demnächst solche in Gegenwart des Lehrers und der Orts-Schulbehörde über die erworbenen und erforderlichen Vorkenntnisse zu prüfen.

Da durch die gesetzliche Vorschrift Thl. II. Tit. 12. §. 46 des A. L. R. ausdrücklich festgesetzt ist, daß der Schulunterricht so lange fort dauern soll, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat, so wird bei der vorstehend gedachten Prüfung die strenge Beobachtung dieser gesetzlichen Bestimmung ins Auge gefaßt.

Hiernach sind nur diejenigen Kinder, von denen der Geistliche nach dem Befunde der Prüfung erwarten kann, daß sie bis zum Zeitpunkte der Konfirmation die nöthigen Kenntnisse erlangt haben werden, zu dem Vorbereitungs-Unterrichte zuzulassen, die Untüchtigen aber zurückzuweisen, so wie diejenigen, welche während des Unterrichts den Erwartungen nicht entsprechen, noch von der Konfirmation zurückzuhalten. Auch steht es in solchem Falle dem Seelsorger zu, bei Letzteren den Zeitpunkt der Konfirmation weiter hinaus zu schieben, oder bei Erstern die Zeit der zu wiederholenden Prüfung Behufs des Eintritts in jenen Unterricht, ganz abgesehen von dem Lebensalter, welches das zurückgewiesene Kind erreicht hat, zu bestimmen, indem kein Kind aus der Schule entlassen werden darf, auch wenn solches das 14. Lebensjahr erreicht hat, bevor der Seelsorger nicht überzeugt ist, daß dasselbe den gesetzlichen Forderungen zu genügen vermag.

§. 5. Der Vorbereitungsunterricht auf die erste heilige Communion ist ausschließlich die Pflicht aller Geistlichen; jeder wird daher demselben die erforderliche Zeit widmen, und nur in dringenden Fällen, oder bei solchen Katechumenen, bei denen er schon ein vorzügliches Maaß von Kenntnissen vorfindet, sich erlauben, ihn abzukürzen.

Evangelischer Seits ist für die Dauer des Konfirmanden-Unterrichts höhern Orts vorgeschrieben, daß ihm ein ganzes Jahr, mit Ausschluß der Fest- und Feiertage oder der Zeit zweier halben Jahre, so daß ein drittes dazwischen liegt, gewidmet seyn soll, und diese Bestimmung muß demnach die allgemeine

Regel verbleiben, insofern nicht Orts-Entfernungen und andere Localverhältnisse in ihrer Erfüllung Modificationen zulässig machen.

In solchem Falle wird jeder gewissenhafte Geistliche für diesen wichtigen Theil seiner Seelsorge dasjenige Maaß seiner Zeit zu ermitteln wissen, die ein zusammenhängender Glaubens-Unterricht erfordert, und selbigen so abhalten, daß die zu confirmirende Jugend daran vollständig Theil nehmen kann.

§. 6. Sowohl um der kirchlichen Ordnung willen, als auch um sich in möglichen Fällen über die hier geforderte Pflichterfüllung nöthigenfalls rechtfertigen zu können, hat jeder Geistliche über den erteilten Vorbereitungs-Unterricht ein den Namen, Geburtsort, Stand und Namen der Eltern des Konfirmanden enthaltendes vollständiges Register zu führen, in welchem er die Gemüthsart, die Fortschritte und das Betragen der Konfirmanden während der Dauer des Unterrichts verzeichnet, und in einer besondern Rubrik sein pflichtmäßiges Urtheil über die von dem Unterrichteten gegebenen Erwartungen einträgt. Dieses Register ist bei Kirchen- und Schul-Visitationen den geistlichen Inspektoren, welche die Durchsicht und Prüfung derselben durch ihre Unterschrift zu beglaubigen haben, vorzulegen, und muß, wie dies geschehen, in dem Visitations-Protokolle bemerkt werden.

§. 7. In der Regel darf vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre kein Kind, von welchem Geschlecht es auch sey, confirmirt und zum Genuße des heiligen Abendmahls zugelassen werden.

Gesuche um etwanige Ausnahmen von dieser Vorschrift sind nur in besondern, durch zureichende Gründe sich rechtfertigenden Fällen von dem betreffenden Geistlichen an den Superintendenten oder Kreis-Schulen-Inspektor zu bringen, welche hierdurch ermächtigt werden, nach vorgängiger Prüfung die Dispensation zu erteilen, wobei sie zugleich angewiesen werden, in dem Schul-Entlassungsscheine den Grund derselben zu vermerken.

§. 8. Ist dieser Vorbereitungsunterricht vollendet, so stellt der Geistliche die vorbereitende Jugend in einer öffentlichen Prüfung über die erlangten Religions-Kenntnisse, der Gemeinde, in welche sie eintreten soll, vor, damit diese von der Würdigkeit ihrer neuen Mitglieder überzeugt werde.

Dies geschieht in der Regel in der Kirche unter Gebet und Gesang; der dazu von dem Geistlichen bestimmte Tag ist der Gemeinde Sonntags vorher anzuzeigen.

Die Einsegnung selbst in Verbindung mit der ersten Feier des heiligen Abendmahls geschieht evangelischer Seits an dem zunächst folgenden Sonntage gleichfalls öffentlich, und unter Vermeidung alles Aufsehens und Schaulust erregenden Prunkes mit würdigen Feierlichkeiten. Doch bleibt es dem Geistlichen unbenommen, Konfirmation und Abendmahls-Genuß zu trennen, und auf verschiedene Tage zu verlegen.

§. 9. Denjenigen Kindern, welche confirmirt und zur ersten heiligen Communion zugelassen sind, auch die im vorigen Satze angegebenen Kenntnisse erworben und das gesetzliche Alter zurückgelegt haben, wird bei ihrem Austritt aus dem Unterrichte ein Schul-Entlassungs- und Confirmationsschein ausgestellt, und im Beiseyn der übrigen Schulkinder und des Lehrers von dem Seelsorger mit einem kurzen Zuspruche eingehändigt. Diese mit dem Orts-Kirchensiegel und der Unterschrift des Geistlichen versehene Bescheinigungen sind nach den im §. 4.

angegebenen Rubriken zu entwerfen, und ihre Aufbewahrung den Empfängern, wegen des davon in den folgenden Lebensverhältnissen zu machenden Gebrauchs, dringend zu empfehlen.

§. 10. Kein Geistlicher darf ein Kind aus einer fremden Pfarodie zu seinem Konfirmanden-Unterricht zulassen, bevor es nicht ein von dem vorigen Schulrevisor attestirtes Schulzeugniß über seine bisherige Theilnahme am Unterrichte vorgewiesen hat. Fehlt es daran, so muß der Geistliche, bei welchem sich das Kind meldet, eine nähere Erkundigung über dasselbe bei seinem vorigen Seelsorger einziehen, und nach deren Inhalt das Kind durch die Schule oder durch den eigenen Unterricht weiter führen.

§. 11. Zum Genuß des heiligen Abendmahls darf kein Fremder, oder dem Geistlichen noch unbekannter Ankömmling, zumal von noch jugendlichem Alter, aus einer andern Pfarodie zugelassen werden, wenn er seine Berechtigung dazu nicht durch den Konfirmations- oder Schul-Entlassungsschein (§. 10.) nachweisen kann. Deshalb haben die Ortsgerichte auf dem Lande solche Anziehende und Fremde dem Geistlichen anzuzeigen, auch kann sich dieser, besonders in den Städten, des Küsters, Glöckners oder der Kirchenväter bedienen, bei sehr zahlreichen Beichthandlungen und Communionen darauf zu sehen, daß sich ganz Unbekannte nicht unangemeldet zudrängen; jedoch sind solche allemal vor der Feier des heiligen Abendmahls selbst, und auf eine bescheidene und alles Aufsehen vermeidende Art über den Konfirmationsschein zu befragen.

§. 12. Keine Dienstherrschaft, kein Gewerbetreibender und Künstler, welcher Art er sey, oder wo er wohnen mag, in Städten oder auf dem Lande, darf bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr. ein Kind innerhalb dessen schulpflichtigen Alters in seinen Dienst oder in die Lehre, oder auch nur zur Hilfsleistung bei dem Gewerbsbetriebe annehmen, ohne das angenommene Kind bis zum Ablauf der gesetzlichen Schulzeit ununterbrochen zur Schule anzuhalten, und eben so auch pflichtmäßig Sorge zu tragen, daß es durch den vorgeschriebenen Konfirmanden-Unterricht zur Theilnahme am heiligen Abendmahle vorbereitet werde. Deshalb ist ein solches Kind längstens innerhalb 8 Tage nach seinem Eintritt in den Dienst oder in die Lehre dem Ortspfarrer und dem betreffenden Schullehrer zu dem angegebenen Zwecke, bei gleicher Strafe, von dem Dienst- oder Lehrherrn anzumelden.

Kinder, welche sich bei Publikation dieser Verordnung schon in Dienst oder in der Lehre befinden, ohne zur Konfirmation vorbereitet zu seyn, oder diese erhalten zu haben, müssen beides jedenfalls nachholen, und dürfen daran nicht gehindert werden. Wenn bei ihrer Zulassung zu dem Katechumenen-Unterricht wegen mangelhaft genossenen Schulunterrichts Bedenken entstehen, so haben die Orts-Polizei-Behörden in Uebereinstimmung mit dem Orts-Geistlichen zu bestimmen, in wie weit einige Rücksicht auf wirklich zu beachtende Mißverhältnisse zu nehmen bleibt. Bei den nach Publikation dieser Verordnung eintretenden Lehrlingen dürfen diese Rücksichten aber in keiner Weise genommen werden.

§. 13. Der ununterbrochene Schulbesuch während der ganzen gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtszeit bleibt den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

§. 14. Die bisher schon allen Schullehrern ohne Ausnahme zur Pflicht gemachte Führung vollständiger Absenten-Listen der schulpflichtigen Kinder ist,

wie sich von selbst versteht, auch ferner fortzusetzen, und sind solche monatlich auf dem Lande an die Landrathlichen Aemter, in den Städten aber an die Schul-Deputationen einzureichen. Auch haben die Schullehrer bei der jährlichen Prüfung aus den Absenten-Registern einen summarischen Nachweis zu fertigen, wie viel Tage seit der letzten Prüfung jedes Kind in Summa gefehlt hat, und wie viel Tage darunter Krankheits wegen. Dieser Nachweis ist von dem Revisor seinem jährlichen Schulberichte beizulegen, und mit demselben dem geistlichen Vorgesetzten einzureichen.

§. 15. Allen, welchen die Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts in den öffentlichen Schulen obliegt, besonders den Königl. Landrathen, den Polizei-Behörden in den Städten, den Orts-Schulvorständen und Schulzen auf dem Lande, so wie den Königl. Superintendenten, Erzpriestern, Schul-Inspektoren und Schulrevisoren, wird hiermit zur angelegentlichen Pflicht gemacht, mit Ernst und Treue darauf zu achten, daß den vorstehenden Bestimmungen pünktlich Folge geleistet werde.

Estrafgelber, welche auf den Grund der gegenwärtigen Verordnung eingezogen, fallen der betreffenden Orts-Schul-Kasse anheim, und sind zum Besten armer Kinder, namentlich zur Anschaffung der nöthigen Schulbücher zu verwenden.

Breslau, den 29sten Juli 1832.

Der Königl. Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlessien.
v. Merckel.

II. Bestimmungen über die Ferien.

Durch die von dem K. Ober-Präsidio unterm 4. Juni 1841 ¹⁾ erlassene Ferien-Ordnung für sämtliche Elementarschulen in der Provinz Schlessien sind unter Aufhebung der früheren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen folgende Bestimmungen getroffen:

Es haben bisher in den drei Regierungsbezirken der Provinz Schlessien in Ansehung der Ferien in den evangelischen und katholischen Elementarschulen theils von einander abweichende, theils den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr ganz angemessene Vorschriften gegolten, wodurch mancherlei Nachtheile für den Jugend-Unterricht und sonstige Uebelstände herbeigeführt worden sind. Um diese zu verhüten und die nöthige Uebereinstimmung auch in dieser Schulangelegenheit zu bewirken, werden hierdurch für alle Elementarschulen in der Provinz Schlessien, ohne Unterschied der Konfession, und mit Aufhebung der früheren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen, folgende Ferien festgesetzt:

- 1) Die Weihnachtswoche vom Tage vor dem Feste an bis zum Tage nach dem Neujahre, so daß die Schule den 23. December, und wenn dieser auf auf einen Sonntag fällt, den 22. December geschlossen und den 2. Januar, oder wenn dieser ein Sonntag ist, den 3. Januar wieder eröffnet wird.

¹⁾ Bresl. Amtabl. 1841 S. 156 und Min. Bl. der innern Verw. 1841 S. 170. Vergl. auch R. des K. Min. der Geisfl., Unterr. und Med. Angel. an die K. Reg. zu Breslau v. 26. Nov. 1825 und das Publ. der K. Reg. zu Oppeln v. 2. Febr. 1826 (v. Kampz Ann. Bd. 10. S. 92).

- 2) Die Osterwoche, vom grünen Donnerstage an bis zum Mittwoch nach dem Feste, als an welchem Tage die Schule wieder anfängt.
- 3) In der Pfingstwoche, der Tag vor und der Dienstag und Mittwoch nach dem Feste.
- 4) Ein Tag nach der jährlichen Schulprüfung.
- 5) Der erste Tag jedes Jahrmarktes in den Städten; in den Landschulen findet kein solcher Ferientag statt.
- 6) Zur Zeit der Ernte auf dem Lande und in den ackerbautreibenden Städten im Ganzen vier Wochen, mit der Maßgabe, daß ein Theil dieser Ferien in die Zeit der Getreideernte, der andere Theil, je nach dem örtlichen Bedürfnisse, in die Zeit der Kartoffelernte oder einer andern landwirthschaftlichen Hauptarbeit falle, wohin namentlich das Einlegen und Ausgraben der Färberöthe und der Runkelrüben, das Pflanzen, Behäufeln und Abblatten der Tabaksstaude und in manchen Dörfern an der Oder das Abschneiden und Schälen der Weidenruthen zu rechnen ist.

Die Theilung dieser Ferien bei 6 wird dem Ermessen der Schulrevisoren und Schulvorsteher, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und unter Zustimmung der Königl. Superintendenden, resp. Kreis-Schul-Inspektoren überlassen, jedoch darf der Zeitraum von vier Wochen in keinem Falle überschritten werden.

- 7) In solchen größeren Städten, deren Bürger keinen Ackerbau treiben, sind statt der Ernte-Ferien vierzehn Tage Hundstags-Ferien gestattet, wofür die städtischen Schul-Deputationen nebst den Revisoren, unter Zustimmung des betreffenden Königl. Superintendenden, resp. Kreis-Schul-Inspektors, die Zeit näher zu bestimmen haben.

Daß sämtliche Schulen an den Sonntagen und den gemeinschaftlichen Feiertagen, die katholischen Schulen auch an den bestehenden besondern Feiertagen ihrer Konfession geschlossen bleiben, versteht sich von selbst. Auch mag es bei den herkömmlichen schulfreien Nachmittagen am Mittwoch und Sonnabend noch ferner verbleiben, falls nicht hinsichtlich derselben für einzelne Ortschaften wegen besonderer Verhältnisse ein Anderes verfügt werden muß.

Bei dieser Bestimmung der Dauer der verschiedenen Ferien wird jedoch noch besonders festgesetzt:

- a) daß während dieser schulfreien Zeit und namentlich in der warmen Jahreszeit die kleinen Reparaturen an den Schulhäusern, als: Ausweissen, Ausbessern und Sehen der Ofen, Ausdielen des Fußbodens und Ausbessern der Fenster sowohl im Schullokal, als in der Wohnung des Lehrers vorgenommen werden müssen;
- b) daß überall, wo der Lehrer nicht durch fixirtes Gehalt, sondern durch Schulgeld besoldet wird, ihm solches ununterbrochen und unverkürzt auch in den Ferien zu zahlen ist, und
- c) daß in den Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Ferien der Kirchenbesuch, zu dem die Schuljugend verpflichtet ist, nicht ausfallen darf.

In den Schulen der kleinen Ackerstädte und auf dem Lande muß aber auch in den Sommermonaten die gesetzliche Stundenzahl, einschließlic einer mindestens zweistündigen und in den Morgenstunden abzuhaltenden Hirten- schule, so lange dieser Nothbehelf überhaupt noch nothwendig sein wird,

alltäglich inne gehalten werden. Die nähere Anordnung hierfür mag nach den örtlichen Verhältnissen den Königl. Superintendenten resp. Kreis-Schul-Inspektoren im Einverständnisse mit den Schulrevisoren und Vorständen überlassen werden.

Von den Königl. Superintendenten und Kreis-Schul-Inspektoren, ingleichen von den Schulrevisoren und den städtischen Schul-Deputationen und den Schul-Vorständen wird erwartet, daß sie diese Verordnung genau beachten und insbesondere jede Ueberschreitung der Ferien-Dauer verhüten werden, wogegen eine Verkürzung derselben zum Besten des Unterrichts hierdurch keineswegs untersagt sein soll. Breslau, den 4. Juni 1841.

Der Königl. Wirkl. Geheime Rath u. Oberpräsident der Provinz Schlesien.
(B. M. Bl. 1841. S. 170.) v. Merckel.

III. Die Schullehrer-Konferenzen.

Hierüber verordnen:

1) Die Verf. der Reg. zu Breslau v. 7. Mai 1828:

Durch die Verordnung v. 26. Mai 1821¹⁾ ist die Vorschrift des Landschul-Reglements v. 12. August 1763 §. 25 erneuert worden, daß die Geistlichen mit den in ihren Pfarochien angestellten Schullehrern monatliche Konferenzen zur Berathung über die im Schulwesen bemerkten Fortschritte und Mängel, über Verbesserung der Methode, über Ausübung guter Schulzucht und andere dahin einschlagende Gegenstände halten sollen. Bei Befolgung dieser Vorschrift wird indessen von mehreren Schulrevisoren unterlassen, über jede solcher Konferenzen und deren Ergebnis eine Verhandlung aufzunehmen, und dieselbe in ein besonders zu diesem Behufe anzulegendes Buch einzutragen, um den Herren Schul-Inspektoren bei den Schulvisitationen die wirkliche und fruchtbare Haltung der vorgeschriebenen Konferenzen hinreichend nachzuweisen. Indem wir solches hiermit nachträglich anordnen, fordern wir die Herren Geistlichen auf, bei diesen Zusammenkünften über die Bücher, welche die Schullehrer in der Absicht, ihre Fortbildung zu fördern, sich zum Lesen verschaffen, sich Bericht erstatten zu lassen, zwecklose oder schädliche als solche zu bezeichnen und zu beseitigen, die Wahl auf gute und nützliche Schriften zu leiten, und die Ergebnisse dieser Lectüre zum Stoffe schriftlicher Ausarbeitungen wie fortgesetzter Besprechung und Belehrung zu machen. Dieses Verfahren ist durchaus nothwendig, wenn das Lesen als Nebenbeschäftigung der Schullehrer gute Früchte bringen, und nicht zu einer müßigen, oft Geist und Herz verderbenden Unterhaltung entarten soll. Auch die eigends für Schullehrer verfaßten Hilfsmittel und Anweisungen zum Gebrauch der heiligen Schrift erfordern Anleitung von Seiten der Geistlichen, und bieten hierzu die gedachten Konferenzen die beste Gelegenheit dar. Wir erwarten in den Schulberichten über die Erfüllung dieser Vorschriften angemessene Erwähnung zu finden, und werden nach dem hierbei bethätigten Eifer der Schulrevisoren die Vertheilung der oben gedachten Hilfsmittel abmessen. (Bresl. Amtsbl.)

2) Die Verf. derselben Reg. v. 19. Juli 1832 an den Superintendent N.:

Wir machen Sie noch darauf aufmerksam, daß mit diesen Konferenzen auch praktische Uebungen im Katechisiren zu verbinden und zu diesem Behuf jedesmal einer oder einige der anwesenden Schullehrer zu veranlassen seyn dürften, mit

¹⁾ Die hier angezogene Verf. v. 26. Mai 1821 vergl. in der Einleitung.

einer Anzahl im Pfarrhause zu versammelnder Schulkinder über einen vom Revisor aufzugebenden Gegenstand des Schulunterrichts zu catechisiren, wobei dem Revisor freistehen muß, mangelhafte Leistungen entweder durch nachherige Bemerkungen zu verbessern, oder selbst das Fehlende zu ergänzen und die Catechisation zu Ende zu führen, oder auch später eine eigene Catechisation über denselben Gegenstand zu halten. (a. a. D.)

IV. Die Pensionirung der Schullehrer.

1) Zusage R. D. v. 25. Okt. 1835 sollte ein Entwurf zur Errichtung einer Pensions-Anstalt für ausgediente Schullehrer Schlesiens dem ersten Provinzial-Landtage zugefertigt werden, damit derselbe sein Gutachten darüber abgebe. In Gemäßheit der darüber gepflogenen Berathungen hatten sich die Stände zuvörderst in der Anstalt vereinigt, daß sie mit dem Entwurf darüber nicht einverstanden sein könnten, das öffentliche Schulwesen für eine Communal-Angelegenheit zu halten, sondern daß sie dasselbe zu den Staats-Anstalten rechnen, und demnach die Elementar-Schullehrer nicht als eigentliche Gemeinde-Beamten, sondern als Staats-Beamte betrachten müßten. In dieser Ueberzeugung glaubten sie mit richtiger Schlußfolge die Beitragsverpflichtung zum Schullehrer-Pensions-Fond außer den Schullehrern selbst subsidiarisch den Staatsklassen zuweisen zu dürfen, und fanden dies um so angemessener, da die steigende Verarmung der Communen und die allgemeine Nahrungslosigkeit des Stadt- und Landbewohners es für jetzt bedenklich erscheinen lasse, die Bedrückten durch neue Auflagen zu entmuthigen. Sie trugen daher an:

den Entwurf in Betreff der darin aufgenommenen Grundsätze der Beitragsverpflichtigkeit umarbeiten und dem nächsten Landtage zur Begutachtung vorlegen zu lassen,

und brachten zugleich einige zweckmäßig erachtete Modifikationen in dieser Beziehung in Vorschlag¹⁾.

2) In dem Landtags-Abschiede v. 2. Juni 1827²⁾ heißt es hierüber:

XIV. Den, Unsern getreuen Ständen zur Erklärung mitgetheilten, bei den Schlesiischen Regierungen ausgearbeiteten Entwurf eines Pensions-Reglements für ausgediente Elementar-Schullehrer zu genehmigen, haben wir auf den Antrag der Stände Anstand genommen, dessen gründlichere Prüfung jedoch Unserm Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten anbefohlen, und behalten Uns vor, solchen nach Befinden dem nächsten Provinzial-Landtage zur anderweiten Erklärung vorlegen zu lassen. Für jetzt aber eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß Fürsorge für verdiente, zur ferneren nützlichen Dienstleistung ohne ihr Verschulden unfähig gewordene Lehrer an gemeinen Ortschulen, als allgemeine Staats-Angelegenheit nicht angesehen werden kann, sondern sowohl wegen ihres genauen Zusammenhanges mit der ununterbrochenen Aufrechterhaltung eines tüchtigen Schulunterrichts und der gesetzlichen Verpflichtung jedes einzelnen Ortschul-Verbandes, die Mittel dazu zu schaffen, Communal-Sache und die Concurrenz der Dominien und Ortsgemeinden in Schlesien insbesondere durch das provinzielle Armen-Verpflegungs-Reglement

¹⁾ Verhandlung des ersten Schl. Prov. Landtages S. 16. XIV.

²⁾ Ebendasselbst S. 27.

bereits gesetzlich begründet ist, weshalb es daher nur auf Anwendung des schon bestehenden Grundsatzes und die derselben zu gebende Form ankommt.

Zur Unterstützung eines Armen wird nun in den Land-Gemeinden, außer freier Wohnung und Beheizung, täglich nicht über 1 Sgr. gewährt. Mit dieser Unterstützung vermag aber ein emeritirter Schullehrer nicht zu leben, und mußte daher die Begründung eines Pensions-Fonds, aus welchem das Fehlende zugeschoffen werden könne, immer dringender erscheinen. Da die überwiegende Mehrzahl der Schullehrer, auf vorgängige Umfrage, sich zur Zahlung von Pensions-Beiträgen bereit erklärt hatte, so wurde dieselbe durch die Kab.-Ordre v. 1. Sept. 1834 genehmigt.

3) Diese K. D. und das in Folge derselben ausgearbeitete Reglement der Pensions-Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer in der Provinz Schlesien v. 14. Febr. 1835 lauten:

Bei den in Ihrem Bericht v. 17. Juli d. J. angeführten Umständen genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß in der Provinz Schlesien zur Fürsorge für dienstunfähig werdende Elementar-Schullehrer ein Pensions-Fonds durch Erhebung von Beiträgen der dortigen Schullehrer gebildet werde. Der jährliche Beitrag von einem Einkommen bis 50 Rthlr. einschließlich, soll in 10 Sgr., über 50 Rthlr. bis 75 Rthlr. einschließlich in 20 Sgr., und über 75 Rthlr. in 1 Rthlr. bestehen. Die Verpflichtung der Domänen und Orts-Gemeinden zur Unterstützung emeritirter Elementar-Schullehrer soll hierdurch nicht aufgehoben, die Bestimmung hierüber vielmehr ausdrücklich vorbehalten werden.

Ich beauftrage Sie, wegen Ausführung der obigen Maßregel, so wie wegen Verwaltung und sachgemäßer Verwendung des Pensions-Fonds das weiter Erforderliche zu verfügen. Königsberg, den 1. September 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

R e g l e m e n t.

I. Zweck der Anstalt.

§. 1. Es wird ein Pensions-Fonds für die Provinz Schlesien gegründet, welcher den Zweck hat, die Pensionirung solcher Elementar-Schullehrer, welche Alters- oder Krankheitswegen ihr Amt niederlegen müssen, zu erleichtern und zu den ihnen von den Gemeinden oder sonst ausgesetzten Pensionen einen Zusatz zu gewähren. Mit dem 1. Januar 1835 tritt die Anstalt in Wirksamkeit, verestalt, daß von diesem Zeitpunkte ab die §. 4. festgesetzten Beiträge erhoben und dagegen die §. 9 vorgeschriebenen Pensionen gezahlt werden können.

II. Theilnehmer der Anstalt.

§. 2. Zu der Theilnahme an der Anstalt sind alle, bei den evangelischen und katholischen Elementarschulen in hiesiger Provinz angestellten und zu denselben ordentlich berufenen Schullehrer verpflichtet. Die Lehrer an höhern Bildungs-Instituten, an Gymnasien, an Seminarien und Privat-Unterrichts-Anstalten, in gleichen Geistliche, welche zugleich Lehrstellen an Elementarschulen bekleiden oder in solchen Unterricht erteilen, gehören nicht der gegenwärtigen Anstalt an. Die Schullehrer bei den Gemeinden der Herrnhuter, böhmischen Brüder und Mennoniten bleiben so lange von den Vortheilen und Verpflichtungen dieses Reglements ausgeschlossen, als ihre Schul-Verfassung nicht völlig der der übrigen Evangelischen gleichgestellt wird.

III. Verbindlichkeit der Theilnahme.

§. 3. Der Fonds übernimmt für die Theilnehmer die Last der Unterstüßung der emeritirten Schullehrer. Zu den hierzu erforderlichen Mitteln tragen die Theilnehmer durch laufende Beiträge neben den ordentlichen, dem Schullehrer-Pensions-Fonds bereits überwiesenen Mitteln bei.

§. 4. Diese Beiträge werden von den Schullehrern nach Maaßgabe ihres Einkommens mit 10 Sgr., 20 Sgr. und 1 Rthlr. dergestalt entrichtet, daß der Schullehrer, dessen Einkommen bis 50 Rthlr. einschließlich jährlich beträgt, Zehn Sgr., der Schullehrer von einem Einkommen von 50 bis 75 Rthlr. einschließlich Zwanzig Sgr., und der Schullehrer von einem Einkommen von mehr als 75 Rthlr. Einen Rthlr. jährlich entrichten muß. Bei Berechnung des Dienst-einkommens wird das baare Gehalt, das Schulgeld, die Deputate an Getreide, Holz und andern Naturalien und die Umgänge, nicht aber der Nutzen, welchen die Schullehrer durch Verwaltung und Bewirthschaftung ihrer Dienstgrundstücke, so wie wegen anderer Anstellung als Kirchendiener ic. beziehen, angenommen. Der Werth der Naturalien wird nach den landschaftlichen Tax-Grundsätzen berechnet.

§. 5. Die vorgenannten Beiträge werden am 1. Mai jeden Jahres entrichtet, und von den Ortsbehörden mit den Steuern dieses Monats an die Kreis-Kassen abgeliefert, welche letzteren solche der mit der Verwaltung des Fonds der Anstalt beauftragten hiesigen Instituten-Haupt-Kasse zugehen lassen. Wenn die Beiträge eines Theilnehmers der Anstalt bis zum 1. Juni jeden Jahres nicht entrichtet sind, so werden solche durch Polizei-Execution oder Beschlagnahme der Einkünfte des säumigen Schullehrers auf Kosten desselben eingezogen.

IV. Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse.

§. 6. Die Anstalt kann Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse, unter Beobachtung der in dieser Beziehung den wohlthätigen Instituten vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen, annehmen.

V. Einnahmen der Anstalt.

§. 7. Die Einnahmen der Anstalt theilen sich in gewöhnliche und außer-gewöhnliche.

Die gewöhnlichen bestehen:

- a) in den Zinsen vom Kapital-Vermögen;
- b) in den, von den Theilnehmern zu entrichtenden jährlichen Beiträgen.

Die außergewöhnlichen bestehen in den §. 6 gedachten Geschenken, Erbschaften und Vermächtnissen.

VI. Ausgaben der Anstalt. a) Bestimmte.

§. 8. Die gewöhnlichen Ausgaben der Anstalt sind die jährlichen Pensionen. Zu den Pensionen werden alle Einnahmen verwendet, mit Ausnahme des Dotations-Kapitals, welches der Staat der Anstalt, Behufs ihrer Gründung, bewilligen dürfte, ingleichen der Erbschafts- und Vermächtniß-Kapitalien, welche dem Vereine zufallen und der durch die Mehr-Einnahme und Minder-Ausgabe gegen den Etat verbleibenden Ersparnisse, welche zu Verstärkung des Begründungs-Kapitals verwendet werden. Diese hier ausgezeichneten Kapitalien dürfen nicht angegriffen werden, wenn gleich die Zinsen davon mit zu Berichtigung der Pensionen nach Maaßgabe des Bedarfs zu verwenden sind.

§. 9. Der Satz einer Pension wird auf 40 Rthlr., 36 Rthlr. und 32 Rthlr. dergestalt festgesetzt, daß auf diese Pensionsätze die Schullehrer nach der Höhe

der gezahlten Beiträge im Falle des Unvermögens zu fernerer Dienstleistung rechnen können. Hiernach erhalten die Schullehrer, welche jährlich 1 Rthlr. beitragen, Vierzig Rthlr., die, welche jährlich 20 Sgr. beitragen, Sechs und Dreißig Rthlr. und die, welche jährlich 10 Sgr. beitragen, Zwei und Dreißig Rthlr. jährliche Pension. Anspruch auf eine über 32 Rthlr. betragende Pension wird bei Versetzung in ein höheres Dienst Einkommen dann erlangt, sobald der zu pensionirende Schullehrer in den letzten fünf Jahren seiner Dienstleistung den höheren Pensions-Beitragsatz zum Pensions-Fonds eingezahlt hat. Erlauben es die Vermögens-Verhältnisse des Fonds, so steht es der Königlichen Regierung frei, jeden der nach diesen Abstufungen zu berechnenden dreifachen Pensionsätze nach eigenem Ermessen bei allen oder einzelnen Pensionen bis zur Erschöpfung der laufenden Einnahmen zu verstärken. Besonders verdienstliche Dienstführung der Pensionirten während ihrer Activität wird zu solcher Verstärkung der Normal-Pensionen hauptsächlich bestimmt.

b) Unbestimmte Ausgaben.

§. 10. Die unbestimmten Ausgaben können in unvorhergesehenen Verwaltungs-Kosten oder in zu außerordentlichen Zwecken vorbehaltenen Mitteln bestehen. Die Kreis-Kassen dürfen keine Verwaltungs-Kosten fordern.

VII. Berechtigung zur Unterstützung.

§. 11. Anspruch auf Unterstützung aus dem Fonds der Anstalt kann jeder Schullehrer machen, welcher mit einer von der Königlichen Regierung bestätigten Vocation angestellt gewesen ist und in diesem seinem Amte nützliche Dienste geleistet, auch die §. 9 bestimmten Beiträge geleistet hat.

§. 12. Bei der §. 11 vorhandenen Qualification sind die §. 9 festgesetzte Pension zu fordern berechtigt:

alle Schullehrer, welche ihr untadelhaft geführtes Amt wegen Altersschwäche oder unverschuldeter Krankheit niederlegen müssen.

Schullehrer, welche wegen Vergehen ihres Amtes entsetzt werden, oder solches wegen einer selbst verschuldeten Krankheit niederlegen müssen und nach der vorstehenden Bestimmung keine Unterstützung erhalten, haben auch keinen Anspruch auf Erstattung der von ihnen zu solchen gezahlten Beiträge.

§. 13. Die §. 9 festgesetzte Normal-Pension hat auch der zur Pension qualificirte und zu dem Genusse reife Schullehrer ohne einigen Abzug zu fordern, welchem wegen anderer Dienstverhältnisse, z. B. wegen Bekleidung eines Kirchamts oder auf Grund besonderer Stiftungen oder endlich aus der Freigebigkeit eines dritten eine Pension bewilligt wird.

§. 14. Da der Fonds nur ein Hülf-Fonds ist, so kann derselbe den jetzt schon pensionirten Schullehrern in der Regel keine Unterstützung gewähren: es hängt jedoch von der Königl. Regierung ab, ob sie Ausnahmen in dringenden Fällen nachgeben will. In keinem Falle übernimmt der Fonds die Vertretung solcher Verpflichtungen, welche Dominien, Gemeinden und andere moralische Personen oder auch Individuen bei Pensionirungen ausgedienter Schullehrer gesetzlich übernehmen müssen.

§. 15. Dagegen wird bei dieser Pension lediglich das Dienstverhältniß des zu Pensionirenden als Schullehrer berücksichtigt. Wo derselbe daher zugleich Rükter oder Organist war, bleiben ihm seine Ansprüche wegen des in dieser Qualität bezogenen Einkommens auf die gesetzlichen Emeritengenhüsse nach §. 28, Tit. 12, und §. 529 im II. Theile des Allgemeinen Landrechts vorbehalten.

VIII. Perceptionszeit.

§. 16. Die Verpflichtung der Anstalt zur Zahlung der Pension fängt von dem Monate an, wo der Pensionirte den Genuß seiner bisherigen Einkünfte verliert. Der Genuß der Pension hört mit dem Tode des Pensionirten auf, jedoch wird die Anstalt in Gemäßheit der Allerh. Kabinettsordre vom 27. April 1816 und 15. November 1819 und der zu ihrer Erläuterung erlassenen Vorschriften den Hinterbliebenen des Pensionairs außer dem Sterbemonat auch den geordneten Gnadenmonat bezahlen.

IX. Zahlung der Pension.

§. 17. Die Pensionen werden postnumerando in halbjährigen Raten am 1. Juni und 1. December jeden Jahres gegen Quittung, auf welcher das Leben des Berechtigten bescheinigt sein muß, in der Regel durch die betreffende Kreis-Steuer-Kasse bezahlt. Die Pensionsrate, welche nach dem Ableben des Pensionairs für den Sterbemonat an seine Erben gezahlt wird, wird denselben nur gegen die gerichtliche Beglaubigung ihrer Eigenschaft als Erben, wozu die Gerichte unentgeltlich verpflichtet sind, verabsolgt. Auf den Gnadenmonat haben nur die Wittve und in deren Ermangelung die Kinder des Pensionairs Anspruch.

X. Verwaltung der Anstalt.

§. 18. Die Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt wird durch die Königl. Regierung zu Breslau in ihrem Departement geleitet, welche namentlich die Ausfertigung der Etats, die Feststellung der Beiträge der Schullehrer und die Einziehung sämtlicher Einnahmen der Anstalt verfügt. Sie überträgt die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben der Instituten-Haupt-Kasse und den resp. Kreis-Steuer-Kassen, und läßt durch die untergeordneten Behörden die sonstigen, zur Verwaltung erforderlichen Maßregeln treffen.

§. 19. Die Königl. Regierung beurtheilt die Zulässigkeit zum Pensionsgenusse der dazu angemeldeten Personen und entscheidet über die Ansprüche mit Vorbehalt des Recurses an das Königl. Ministerium.

§. 20. Der Betrag der angemeldeten und bewilligten Pension wird in einer Etats-Nachweisung zusammengestellt, in solcher mit den übrigen Ausgaben der Anstalt berechnet und alsdann verglichen, in wie weit dieselben durch Benützung der §. 4 einzuziehenden Beiträge und der §§. 7 und 8 disponiblen Mittel gedeckt werden.

§. 21. Die Etats-Nachweisungen werden durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei über die Verwaltung der Anstalt durch Darlegung eines Rechnungs-Extracts eine Uebersicht gewährt.

§. 22. Abänderungen in der Verfassung der Anstalt können nur auf den Antrag der Königl. Regierungen von den höheren Behörden getroffen werden.

Da hiernach die Anstalt mit dem Anfange d. J. bereits in Wirksamkeit getreten ist, und sämtliche, zur Zahlung der Beiträge verpflichtete Schullehrer selbige den 1. Mai d. J. an die, mit der Einsammlung der Steuern beauftragte Ortsbehörde abzuführen haben; so ergeht nunmehr hierdurch an die sämtlichen Superintenden und die Kreis-Schul-Inspectoren die Anweisung: in ihren Bezirken die Klassificirung der beitragspflichtigen Schullehrer nach Maafgabe des vorstehenden Reglements, sofort zu bewirken, und die diesfalligen Nachweisungen, welche nach folgenden Rubriken:

- 1) laufende Nummer,
- 2) Namen des Schulorts,

- 3) Namen des Schullehrers,
- 4) Dienst Einkommen beträgt Rthlr. Sgr. Pf.
- 5) Der Pensionsbeitrag ward festgesetzt auf Rthlr. Sgr. Pf.
- 6) Der Beitrag ist abzuführen an die Kreis-Steuer-Kasse zu rc.
- 7) Bemerkungen,

anzulegen ist, bis zum 30. März d. J. ohnfehlbar an uns einzusenden.

Sollte ein Schullehrer, nach §. 9 des Reglements, einen höhern Beitrag, als er nach seinem Dienst Einkommen einzuzahlen verpflichtet ist, freiwillig entrichten wollen, so ist er mit solchem in die Nachweisung aufzunehmen und es ist der Grund dieser höhern Klassificirung in der 7. Rubrik anzugeben. Bei denjenigen Schullehrern, welche in Untersuchung sich befinden und dem zu Folge nicht den vollen Genuß ihres Einkommens haben, muß dies in derselben Rubrik bemerkt werden.

Die hiernach in gehöriger Vollständigkeit einzureichenden Nachweisungen werden sodann von uns festgesetzt und hierauf durch die Königl. Landrathlichen Aemter den betreffenden Königl. Kreis-Steuer-Kassen die Hebe-Rollen zugefertigt werden.

Die Königlichen Landrathlichen Aemter werden demnächst die Ortsbehörden zu Einziehung der Beiträge anweisen und sind solche verpflichtet, dieselben zu erheben und an dem im §. 5 des Reglements bezeichneten Termine an die betreffende Kreis-Steuer-Kasse einzuliefern. Die letzteren aber sammeln diese Beiträge, buchen sie bei dem Deposito und führen solche spätestens bis zum 1. Juli jeden Jahres, mittelst eines kurzen Vieferscheins in folgender Form:

„An eingegangenen Beiträgen der Schullehrer zum Pensions-Fonds,
 „werden nach der Hebe-Rolle vom Jahre Rthlr. Sgr. Pf.
 „an die Königl. Instituten-Haupt-Kasse zu Breslau eingesendet.
 (Ort und Datum.)

„Königl. Kreis-Steuer-Kasse.

(Unterschrift).“

an die Königl. Instituten-Haupt-Kasse hierselbst ab.

Die Aufstellung der künftigen Hebe-Rollen für das Jahr 1836 und fernerweitig wird alljährlich auf den Grund der von den Herren Superintendenten und den Herren Kreis-Schulen-Inspectoren, nach den abgehaltenen Schul-Revisionen über die Resultate derselben uns zu erstattenden Berichte erfolgen. Die Einreichung der vorgedachten Nachweisung ist daher nur zur ersten Einrichtung und für das laufende Jahr erfordert worden. (Bresl. Amtsbl. 1845 S. 34 flg. — Kampf Ann. Bd. 19 S. 136.)

4) Bekanntmachung d. Reg. zu Breslau v. 12. Aug. 1847, betr. die Erhöhung der Pensions-Beiträge schlesischer Elementar-Schullehrer.

Bei der bisherigen Verwaltung der seit dem Jahre 1835 in Wirksamkeit getretenen Pensions-Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer der Provinz Schlessien hat sich herausgestellt, daß die Mittel, welche der Anstalt zur Zahlung der nach §. 9 des Allerhöchst genehmigten Reglements v. 14. Febr. 1835 (Amtsbl. 1835 Stück VII. S. 34—39) ausgesetzten Pensionen, in den von den Theilnehmern der Anstalt nach §. 4 des Reglements zu entrichtenden, festgesetzten jährlichen Beiträgen zufließen, keinesweges ausreichend sind, um den Hinsichts der Pensionszahlung vorgeschriebenen Verbindlichkeiten vollständig zu genügen.

Dies hat nur zu bald den Uebelstand zur Folge gehabt, daß pensionsberechtigte Schullehrer nicht sogleich, wie dies im §. 16 des Reglements vorgeschrieben, in den Genuß der ihnen reglementsmäßig zustehenden Pension haben gesetzt, sondern vorläufig nur hierzu notirt werden, und erst bei Erledigung einer Pensionsrate nach der Reihesfolge ihrer Aufzeichnung zu solcher haben gelangen können. Die Beseitigung dieses Uebelstandes ist schon seit lange Gegenstand der Berathung zwischen den drei Königl. Regierungen der Provinz gewesen.

Hierbei hat sich, da die der Anstalt in den jährlichen Beiträgen der Theilnehmer zufließenden Geldmittel mit den daraus zu leistenden Pensionszahlungen durchaus in keinem richtigen Verhältnisse stehen, die Anstalt gleichwohl aber in Zukunft ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen gehalten sein soll, als unerlässliche Maaßregel dargestellt: eine Erhöhung der jährlichen Pensionsbeiträge insoweit eintreten zu lassen, als nothwendig ist, damit die Anstalt ihrer Pensionszahlungs-Verbindlichkeit dergestalt genügen kann, daß jeder dienstunfähig gewordene Schullehrer gleich bei seiner Emeritirung in den Genuß seiner Pension eintreten kann. Ueber die Ausführung dieser nur in dem alleinigen und eigenen Interesse der beitragspflichtigen Mitglieder von der Nothwendigkeit gebotenen Maaßregel ist höheren Ortes Vortrag gehalten worden, und es haben hierauf des Königs Majestät mittelst Allerh. Kab.-Ordre v. 19. April d. J. zu befehlen geruht:

„daß die Beiträge, welche die schlesischen Elementar-Schullehrer zu dem für sie bestehenden Pensions-Fond zu entrichten haben, vom 1. Juli d. J. an, auf 17 Sgr. 6 Pf. jährlich von einem Einkommen bis 50 Rthlr. einschließlich, auf 1 Rthlr. jährlich von einem Einkommen über 50 bis 75 Rthlr. einschließlich, und auf 1 Rthlr. 15 Sgr. jährlich von einem Einkommen über 75 Rthlr. erhöht werden sollen.“

Dieser Allerhöchsten Bestimmung zufolge ist von den Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern unter dem 10. Juni d. J. die Einziehung der erhöhten Beiträge von dem Allerhöchst bestimmten Zeitpunkte ab angeordnet worden.

Hiernach sind von den Theilnehmern der Anstalt anstatt bisher

a) in der I. Klasse 1 Rthlr., vom 1. Juli c. an 1 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.

b) = II. Klasse 20 Sgr., desgl. 1 „ — „ — „

c) = III. Klasse 10 Sgr., desgl. — „ 17 „ 6 „

also jährlich, gegen früher, jetzt mehr:

ad a) 15 Sgr. — Pf.

ad b) 10 „ — „

ad c) 7 „ 6 „

zu entrichten, mithin von ihnen für das Semester vom 1. Juli bis Ende December des laufenden Jahres resp.

7 Sgr. 6 Pf.

5 „ — „

3 „ 9 „

nachträglich sofort auf dem vorgeschriebenen Wege an die betreffenden Königlichen Kreis-Steuer-Kassen einzuzahlen.

Indem wir diese Allerhöchst befohlene Pensionsbeitrags-Erhöhung der Elementar-Schullehrer der Provinz Schlessien, in Folge derselben bereits die Einleitung getroffen worden ist, daß nunmehr die sämmtlichen bis jetzt emeritirten

inhabilen Schullehrer, welche bisher wegen Unzulänglichkeit des Fonds nur zur Expectanz notirt werden konnten, in den Genuß der ihnen zustehenden Pension einzurücken, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und insbesondere zur Nachachtung der pensionsbeitragspflichtigen Schullehrer unseres Regierungs-Departements bringen, ergeht damit zugleich an die Herren Kreis-Landräthe die Aufforderung, die Ortsbehörden sofort anzuweisen, von den Orts-Schullehrern den nach Maafgabe ihrer Klassificirung für das zweite Semester des laufenden Jahres vom 1. Juli c. ab erhöhten Pensions-Beitragsfakt von resp. 1 Rthlr. 15 Sgr., 1 Rthlr. und 17 Sgr. 6 Pf. nunmehr noch nachträglich zu entrichtenden Mehrbetrag von resp. 7 Sgr. 6 Pf., 5 Sgr., oder 3 Sgr. 9 Pf. schleunigst einzuziehen und zugleich mit den Steuern pro September c. an die heute unmittelbar zur Einziehung und Abführung an die Königliche Institute-Haupt-Kasse hiersebst angewiesene betreffende Kreis-Steuer-Kasse einzuliefern, von 1848 incl. ab aber die Pensionsbeiträge zu den Allerhöchst bestimmten Sätzen

von 1 Rthlr. 15 Sgr. — Pf. der I. Klasse,

von 1 „ — „ — „ der II. Klasse,

von — „ 17 „ 6 „ der III. Klasse,

zu erheben und zum reglementsmäßig festgesetzten Termine den 1. Mai an die Kreis-Steuer-Kasse abzuführen. (Bresl. A. Bl. 1847. S. 268.)

5). Nach einer Bekanntmachung des K. Provinzial-Schulkollegii zu Breslau und der K. Reg. zu Biegnitz v. 26. Febr. und 27. März 1838¹⁾ hat eine Stadtgemeinde den Lehrern ihrer Schulen gegen Zahlung von Pensionsbeiträgen Anspruch auf Pensionen aus städtischen Fonds zugestanden, und hierbei die Bestimmungen zum Grunde legen lassen, welche bei den unmittelbaren Staatsdienern als Norm gelten. Seine Majestät der König hat diese Maafregel sehr zweckmäßig gefunden, und es im Allgemeinen genehmigt, wenn Lehrern gegen Entrichtung von Pensionsbeiträgen für den Fall eintretender Dienstunfähigkeit angemessene Pensionen von Seiten der Kommunen, Korporationen und Stiftungen, denen die Unterhaltung solcher Anstalten obliegt, oder von besonderen, zu diesem Zweck zu bildenden Vereinen zugesichert werden.

V. Die Schulrevisionen.

1) Verordnung der Reg. zu Breslau v. 28. Febr. 1833, betr. die jährlichen Revisionen der Schulen und die Einreichung der Schulberichte.

Die unterm 24. Nov. 1820 über die jährlichen Revisionen der Elementarschulen erlassenen Verordnungen und Bestimmungen (Amtsbl. 1820. pag. 454) haben durch später getroffene Einrichtungen einzelne Modificationen und Vervollständigungen erfahren, auch hat sich die den Schulreviseurs hinsichtlich der Abfassung der Schulberichte gestattete Freiheit in der Form nicht immer bewährt, indem oft die wesentlichsten, nothwendigerweise zu berührenden Gegenstände in diesen Berichten nicht vollständig aufgenommen worden sind. Wir haben es daher für rathsam gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung nochmals revidiren und selbige sodann, unter Ausnahme der später erlassenen Vorschriften vervollständigt, in Nachstehendem republiciren zu lassen, in Folge welcher erneuerten Zusammenstellung der bereits bestehenden Verfügungen in Zukunft lediglich nach der nachstehenden Verordnung zu verfahren ist.

¹⁾ v. Kampff Ann. Bd. 22. S. 106.

I.

Jeder Geistliche oder Schulaufscher, dem die Leitung oder Aufsicht mehrerer Schulen zusteht, erstattet jährlich einmal und zwar gleich nach Ostern über die von ihm abgehaltene Jahres-Schulrevision Bericht. Es versteht sich von selbst, daß hierdurch in der, den Schulrevisoren obliegenden Pflicht, ihre Schulen regelmäßig öfters zu besuchen, nichts geändert wird.

Diese Berichte sind auf das über die Jahres-Schulrevision aufzunehmende Protokoll zu begründen. In diesem Protokolle müssen unter den nachstehend bezeichneten Abschnitten über die innern und äußern Verhältnisse jeder Schule genaue Nachrichten gegeben werden und zwar dergestalt, daß in dem Protokolle die unter bestimmten Nummern bezeichneten Gegenstände in der bezeichneten Ordnung, mit alleiniger Ausnahme derjenigen erwähnt werden müssen, über welche bei der betreffenden Schule eine Mittheilung nicht zu machen ist.

II.

Das abzufassende jährliche Schulrevisions-Protokoll aber wird sich über nachstehende Gegenstände verbreiten.

Verhandelt N. N. den

18

- 1) Die Prüfung der Schule hiesigen Orts wurde gehalten in Gegenwart —
Hier sind sämmtliche Anwesende, welche als Mitglieder der Schul-Deputation (in den Städten) oder des Schul-Vorstandes (auf dem Lande) zur Theilnahme an der Schul-Revision verbunden sind, aufzuführen. Bei Abwesenheit Einzelner ist zu bemerken, ob die Einladung gehörig erfolgt, und wie das Ausbleiben entschuldigt worden ist.
- 2) Schulfähige Kinder sind:
 - a) überhaupt — Knaben, — Mädchen;
 - b) nach den einzelnen Confessionen — — —
Wenn in gemischten Orten eine Verschiedenheit ad b. vorwaltet, so ist zugleich zu bemerken, ob die Schule ganz katholisch, ganz evangelisch oder Simultan-Schule ist, und wie in letzterer Hinsicht das Simultaneum beobachtet wird.
 - c) Aus dem Schulorte selbst sind — Kinder.
 - d) Aus zugeschlagen fremden Ortschaften sind — Kinder.
(Diese der Schule zugeschlagenen Ortschaften sind namentlich mit ihrer Entfernung vom Schulorte aufzuführen.)
 - e) Die Schule besuchen:

aa) regelmäßig —	}	Kinder.
bb) ziemlich regelmäßig —		
cc) unregelmäßig —		

Die letzteren heißen: N. N. N.

Zur Direction dient, daß der Schulbesuch regelmäßig nur genannt werden kann, wenn die Absenten-Listen nachweisen, daß die Schule außer dem Falle von Krankheiten und andern gültigen Entschuldigungsursachen nicht öfter, als vier und zwanzig Mal jährlich versäumt wurde. Bis zu acht und vierzig Mal jährlichen Schul-Versäumnissen ist der Besuch ziemlich regelmäßig. Alle Kinder, welche über acht und vierzig Mal die Schule jährlich versäumt haben, gehören zu den unregelmäßigen Schulbesuchern.

Behufs der Beurtheilung der Schulversäumnisse und der, der Feststellung der vorstehenden Klassificirung zum Grunde liegenden Nachrichten, muß

von einem weltlichen Mitgliede der Schul-Deputation oder des Schul-Vorstandes der von dem Schullehrer vorgelegte Extract aus den Absentenlisten mit solchen verglichen, und wer diese Controlle besorgt hat, im Protokoll mit angegeben werden. Bei dem Ausziehen der Schul-Versäumnisse ist jederzeit das volle Kalenderjahr, welches dem Jahre vorhergegangen ist, in welchem die Revision abgehalten wird, und nicht der von einer Revision zur andern liegende Zwischenraum zu berücksichtigen. Doch sind die Ergebnisse des Schulwesens nach Ablauf des Jahres bis zum Revisions-Tage nicht außer Acht zu lassen und ist, wenn Kinder im Laufe des vorhergegangenen Jahres die Schule unregelmäßig besuchten, im laufenden Jahre aber sich regelmäßig einfanden, dies bei Aufzählung ihrer Namen ausdrücklich zu bemerken.

Der Grund des unregelmäßigen Schulbesuchs ist bei jedem Kinde anzugeben. Eben so ist zu bemerken, ob sich der Schullehrer über die vorschriftsmäßige Einreichung der Absentenlisten an das vorgesezte Landrathliche Amt oder an den Magistrat resp. an die Schul-Deputation ausgewiesen hat, und ob und wie hierauf von diesen Behörden Schul-Versäumnisse geahndet worden sind.

- d) Bei der Schul-Prüfung waren zugegen:
- aa) Knaben —
 - bb) Mädchen —
 - aa) evangelische —
 - bb) katholische.
- e) Die das Jahr hindurch schulpflichtig gewordenen — Kinder traten gemeinschaftlich zu den vorhandenen —
- 3) Ist noch ein Schul-Adjuvant bei der Schule angestellt? Gibt derselbe nur am Orte des Schullehrers Unterricht, oder besucht er zur Schule geschlagene Dörfer und welche?

A. Das Innere der Schule betreffend.

- 1) Wie wurden die Religions-Kenntnisse der Kinder befunden?
- a) In Ansehung der Religion selbst?
 - b) In Ansehung der biblischen Geschichte?
 - c) Beiden in den Confirmations-Unterricht übergetretenen Kindern insbesondere. Hier ist zugleich anzugeben, wie viel Schüler am Tage der Schul-Revision den Confirmanden-Unterricht genießen und wie viel seit der letzten Schul-Revision confirmirt worden sind.
- 2) In wie viel Klassen sind die Schüler eingetheilt? in wie viel Unter-Abtheilungen die Klassen und wie werden diese Unter-Abtheilungen neben einander zugleich unterrichtet und beschäftigt?
- 3) Nach welcher Methode ist der Unterricht ertheilt worden, namentlich im Lesen und im Rechnen?
- 4) Welche Fortschritte haben die Schüler gemacht?
- a) Im Lesen:
 - 1) die Kleineren,
 - 2) die Größeren.
 - b) Im Kopf- und Tafelrechnen:
 - 1) die Kleineren,
 - 2) die Größeren.

- c) Im Kalligraphischen Schreiben:
 - 1) die Kleineren,
 - 2) die Größeren.
 - d) In den Sprech- und Verstandes-Übungen:
 - 1) die Kleineren in Sprech-,
 - 2) die Größeren in Verstandes-Übungen.
 Wo 3 Haupt-Klassen sind, müssen:
 - 1) die Kleineren,
 - 2) die Mittleren, und
 - 3) die Größeren unterschieden werden.
 - e) In Gedächtniß-Übungen:
 - 1) was wird in jeder Klasse aufgegeben,
 - 2) wie wurde es behalten.
 - f) Im Sprach-Unterrichte, besonders dem Rechtschreiben und der Anfertigung schriftlicher Aufsätze.
 - g) Im Zeichnen.
 - h) In der Formen- und Größenlehre, besonders in den Städten.
 - i) In der Gesang-Bildung.
 - k) In der Geographie, vornämlich in der vaterländischen.
 - l) In der allgemeinen, besonders aber in der vaterländischen Geschichte.
 - m) In der Naturgeschichte.
 - n) In der Naturlehre.
 - o) Im praktischen Unterrichte in der Obstbaumzucht und in der Kenntniß der Obstsorten.
- 5) Welche Bücher werden in der Schule gebraucht, und sind auch alle Kinder damit versorgt?
 - 6) Welche Schulstrafen werden angewendet?
 - 7) Wie viel Stunden wird täglich Unterricht jeder Klasse gegeben, und wie ist dieser den Tagesstunden nach eingetheilt?
 - 8) Nach welchem Sectionsplane?
 - 9) Wie viel Zeit wird bei den großen Kirchenfesten und zur Erndte schulfrei gelassen? und in welche Monatstage trafen die Schul-Ferien des verflossenen Jahres?
 - 10) Wann ist die letzte Revision abgehalten worden?

B. Die äußern Verhältnisse in der Schule.

- 1) Wer ist Patron der Schule?
(Sind mehrere Dominien Patrone, so sind solche namentlich anzugeben.)
 - a) Wohnt derselbe am Orte oder auswärts?
 - b) Besucht er zuweilen die Schule außer der Revisionszeit?
- 2) Wie heißt der Geistliche?
 - a) Von welcher Confession ist er?
 - b) Wohnt er am Orte oder auswärts?
 - c) Besucht er oft die Schule?
 - d) Wie und in wie viel Stunden wöchentlich nimmt er am Religions-Unterrichte Theil?
 Wenn die Schule gemischt ist, so ist der Geistliche derjenigen Confession, welcher der Schullehrer nicht angehört, ebenfalls namhaft zu machen und

über seine Theilnahme am Religions-Unterrichte in Bezug auf die Kinder seiner Confession von ihm selbst das Nöthige zum Protokoll zu geben, da er der Prüfung beizuwohnen verpflichtet ist.

3) In Ansehung des Schullehrers:

a) Wie heißt derselbe, und ist er zugleich Küster?

b) Von welcher Confession ist er?

c) Wie alt ist er?

d) Wo ist er gebildet?

e) Wenn ist derselbe confirmirt und angestellt?

Hier ist das Datum der Vocation und ihrer Bestätigung anzugeben, wenn er in dem Besiz einer Vocation ist.

f) Was bezieht er als Schullehrer und Küster?

aa) An Gehalt.

bb) An Emolumenten.

Wenn der Schullehrer auf den Genuß des Schulgelbes gewiesen ist, muß der Satz, nach welchem solches entrichtet wird und dessen ohngefährer jährlicher Ertrag angegeben, auch bemerkt werden, wo und wie der Schullehrer für die Ausfälle am Schulgelde Deckung erhält.

cc) Hat er beides richtig erhalten?

Sollten hiebei Beschwerden vorkommen, so ist anzugeben, wie wegen deren Erledigung der Schul-Vorstand eingeschritten ist.

dd) Ist im vorhergehenden Jahre zu seiner Verbesserung in der Dienststellung etwas geschehen?

g) Womit füllt derselbe seine Zeit außer der Schule aus?

h) Ist er Gerichtsschreiber und wo, und thun seine Gerichtsschreiber-Geschäfte der Schule Eintrag?

i) Hält er seine Wohnung und das ihm zur Benutzung überwiesene Gebäude in Ordnung, und wie benützt er die Dienstgrundstücke, besonders den Schulgarten?

4) In Ansehung des Schul-Adjuvanten.

a) Wie heißt derselbe?

b) Von welcher Confession ist er?

c) Wie alt ist er?

d) Wo ist er gebildet?

e) Wann ist derselbe confirmirt und angestellt?

(Bei den katholischen Schulen wird angegeben, wann er von der katholischen geistlichen Behörde zur betreffenden Schule decretirt worden ist.)

f) Was bezieht er als Schul-Adjuvant:

aa) An Gehalt.

bb) An Emolumenten.

cc) Hat er beides richtig erhalten?

5) In Ansehung der Gebäude und des Inventariums.

a) Angabe der Beschaffenheit der Haupt- und Nebengebäude, besonders ob sie feuersicher oder nicht sind.

b) Sind die Gebäude zugleich Wohnung des Küsters?

c) Sind sie in eine Feuer-Societät eingekauft und in welcher? auch mit welchem Betrage?

d) Sind sie überhaupt in gutem Zustande?

e) (a) Ist im verflossenen Jahre zur Verbesserung des Baustandes im Aeußern oder Innern etwas geschehen und was, auch auf wessen Kosten, wobei der Betrag derselben nachrichtlich mit angegeben werden kann.

e) (b) Ist auch hinlänglicher Raum für die Schüler in der Schulstube und ist selbige trocken, licht und hell?

Hier ist die Größe der Schulstube und deren Flächen-Inhalt nach ☐ Fuß, die Lage derselben nach der Himmelsgegend und die Zahl der Fenster anzugeben.

f) Sind die Schul-Utensilien, Tische, Bänke, Tafeln rc. in angemessenem Zustande?

g) Sind die nöthigen Lehr-Apparate vorhanden?

Hier wird bemerkt, ob das Inventarium der Schule gehörig geführt wird und ob und wie, auch mit welchen Kosten die Lehr-Apparate im verflossenen Jahre vermehrt worden sind?

h) Werden die Schulanachrichten gehörig gehalten?

Jeder Schullehrer ist verpflichtet:

aa) ein Buch zu führen, in welches beim Schlusse jedes Jahres alle im Laufe desselben vorgekommenen, die innere und äußere Verfassung der Schule betreffenden Vorgänge kurz eingetragen werden. Es bleibt der Einsicht und Fähigkeit jedes Schullehrers überlassen, in wie weit derselbe in diese Schul-Chronik Thatfachen aus der Vergangenheit nachtragen will. Jedenfalls müssen die Vorgänge der Jahre 1833 und 1834 sogleich eingetragen werden;

bb) alle allgemeine gesetzliche Verordnungen, welche das Schulwesen im Allgemeinen betreffen, wie das unterm 14. d. M. erlassene Pensions-Reglement, die vorliegende Verfügung über die jährlichen Revisionen der Schulen und die Einrichtung der Schul-Berichte und andere, künftig erscheinende, der Schul-Anstalt zugehende Vorschriften in ein Aktenstück zu heften und dies zu rubriciren:

Acta. Allgemeine, das Schulwesen betreffende gesetzliche Verordnungen.

cc) Alle, an den Schul-Vorstand und den Schullehrer von den vorgesetzten Behörden ergehenden, die innere und äußere Verfassung der Schule betreffenden Verfügungen, die Correspondenz über Bauten und Reparaturen, die aufgenommenen Schul-Revisions-Berichte in ein Aktenstück, welches rubricirt seyn muß:

Acta, die Begründung und Erhaltung der Schule zu N. betreffend, und

dd) in ein drittes Aktenstück, unter dem Titel: Acta, die Anstellung und das Einkommen des Schullehrers N. N. alle, seine Person, Anstellung und Dotirung Bezug nehmenden Schriftstücke zu vereinigen. Ist es dem Schullehrer von Interesse, die Originalien einzelner Schriftstücke, wie z. B. die Vocation, in seinem Privatbesitze zu behalten, so müssen Abschriften hiervon zu den Akten sub d. gebracht werden;

ee) einen von Jahr zu Jahr fortgehenden Catalog über die seine Schule besuchenden Kinder und zwar, wenn mehrere Orte zu solcher gehören, über jeden Ort besonders ganz im Sinne des §. 2. der Verordnung v. 29. Juli 1832 zu halten. In diesen Catalog werden die Kinder, so wie sie in die Schule eintreten, eingetragen und muß derselbe jedenfalls folgende Rubriken enthalten:

- α) Name des Kindes;
- β) Eltern desselben;
- γ) Tag der Geburt;
- δ) Tag der Aufnahme in die Schule;
- ε) Besuchte schon früher die Schule
- ζ) Zeit des Eintritts in den Confirmations-Unterricht;
- η) Zeit der Entlassung aus der Schule;
- θ) Urtheil über Verhalten, Fleiß und Schulbesuch;
- ι) Bemerkungen, in welcher Rubrik besonders dann das Nöthige ausführlich einzutragen ist, wenn ein noch schulpflichtiges Kind vom Schulorte weggieht.

Es bleibt den Schul-Revisoren und den Schullehrern überlassen, außer diesen Rubriken noch andere hinzuzufügen, wenn sie dies zur Bethätigung der ihnen durch die gedachte gesetzliche Bestimmung auferlegten Controlle für nothwendig erachten.

Auf diesen Catalog ist bei den Ermittlungen, welche über den ordnungsmäßigen Schulbesuch bei Untersuchungen oder andern Gelegenheiten angestellt werden müssen, jederzeit zurückzugehen, so wie alle in dieser Beziehung vom Schullehrer auszustellenden Atteste auf den Grund des Catalogs ausgefertigt werden müssen. Der Catalog wird daher am Schlusse jeden Jahres abgeschlossen und vom Schullehrer rechts unterschrieben. Bei der Schul-Revision prüfen der Schul-Revisor und die Mitglieder der Schul-Deputation oder des Schul-Vorstandes den Abschluß und unterschreiben denselben links.

- ff) Die Absentenlisten jedes Jahres nach §. 14 der Verordnung v. 29. Juli 1832, mit den monatlichen Abschlüssen derselben zu sammeln, und hierüber ebenfalls ein Aktenstück unter dem Titel:

Acta, die Absentenlisten der schulpflichtigen Kinder der Schule zu N. anzulegen.

6) In Ansehung der Schul-Kasse.

- a) Wer verwaltet solche?
 - b) Wo wird selbige verwahrt?
- Wenn zinsentragende Papiere in selbiger enthalten sind, ist zu bemerken, ob solche außer Cours gesetzt worden?
- c) Welche Geschenke und Vermächtnisse sind derselben im verflossenen Jahre zugegangen?
 - d) Ist die Rechnung des verflossenen Jahres revidirt und abgenommen worden? Dies wird durch Beilegung des Extracts der Schul-Kasse gerechtfertigt. Wo die Schul-Einnahmen und Ausgaben auch noch so einfach sind, muß doch immer die Rechnung unter folgende Einnahme- und Ausgabe-Titel geführt und auch nach solchen der Extract angelegt werden, als:

E i n n a h m e.

Tit. I. An Zinsen von angelegten Capitalien;

- II. An Nukungen von Grundstücken;

- III. An Collectengelbern:

a) Kirchen-Collecte;

b) Sammlungen bei Hochzeiten, Taufen;

c) aus der Schulbüchse;

d) an Strafgeldern;

Tit. IV. An Geschenken und Vermächtnissen;

- V. Insgemein.

A u s g a b e.

Tit. I. Dem Schullehrer.

- II. Für erkaufte Lehrmittel.

- III. Zu Anlegung von Kapitalien.

- IV. Insgemein.

Wo die Rechnung sich über mehrere Einnahme- und Ausgabe-Zweige verbreiten muß, verbleibt es bei der zeitherigen Einrichtung der Rechnungslegung.

Nirgends dürfen die Einkünfte der Schul-Kasse der Ortsarmen-Kasse überwiesen und bei solcher verwaltet werden.

III.

Das vorsehende, bei der Schul-Revision aufgenommene und bei derselben zu veröffentlichende, von der Schul-Deputation oder dem Schul-Vorstande, den Ortsgerichten und andern Theilnehmern zu unterschreibende Revisions-Protokoll ist über jede Schule einzeln mit einem, von dem Schul-Revisor abzufassenden freien Berichte zu versehen, in welchem sich derselbe über den Zustand der betreffenden Schule und über die Qualifikation des Lehrers unter Berücksichtigung dessen Lehrgeschicklichkeit, Fleiß, sittliche Führung, Beschäftigung außer der Schulzeit und Qualifikation als Organist und Schullehrer zu äußern und die zum Bessern führenden Vorschläge zu machen hat.

IV.

Den nach dieser Vorschrift und in dieser Weise über jede einzelne Schule angefertigten Bericht hat der Schul-Revisor sodann mit dem Schul-Revisions-Protokolle dem betreffenden Superintendenten oder Kreis-Schul-Inspektor in duplo längstens bis Ende Mai einzureichen. Der Superintendent oder Kreis-Schul-Inspektor sammelt solche, stellt die in selbigem enthaltenen Resultate in eine allgemeine Uebersicht zusammen, in welcher er auf dem Titelblatte über folgende Gegenstände kurze historische Auskunft giebt:

1) der Superintendentur- oder Schul-Inspektions-Bezirk umfaßt:

- selbstständige Schulen,
- von andern abhängige Schulen.

2) Bei diesen Schulen sind angestellt:

- wirkliche Lehrer,
- Hülfslehrer.

3) Die Schule besuchen:

- katholische } Schulkinder.
- evangelische }

4) Beim Schullehrer-Lese-Verein werden folgende Bücher oder Zeitschriften gehalten:

5) In den Schulen eingeführte Schulbücher sind:

6) Schullehrer-Conferenzen werden gehalten:

In der Uebersicht selbst recapitulirt er tabellarisch unter laufenden Nummern:

1) die Namen der Schulörter,

2) die Namen der mit derselben verbundenen Gemeinden,

3) den Namen des Schulrevisors,

- 4) die Namen der Lehrer und Adjuvanten,
- 5) deren Lebensalter,
- 6) deren Dienstalter,
- 7) auf welche Weise die Befähigung nachgewiesen worden ist:
- 8) das Verhalten und zwar:
 - a) Lehrgeschicklichkeit,
 - b) Fleiß,
 - c) sittliche Führung,
 - d) Beschäftigung außer der Schulzeit,
 - e) ob sie einem Organistendienste vorstehen können,
 - f) ob sie besser für Land- oder Stadtschulen passen,
- 9) Dienst Einkommen,
 Wenn der Schullehrer auf das reglementmäßige Minimum gesetzt ist, so ist solches kurz zu bemerken. Ist sein Einkommen auf den Genuß des Schulgeldes gegründet, so wird bemerkt: „Bezieht Schulgeld“ und ist dann das ganze Dienst Einkommen in einer runden Summe kurz anzugeben.
- 10) Zahl der Schulkinder und zwar:
 - a) evangelische,
 - b) katholische,
 - c) überhaupt,
- 11) Beschaffenheit des Schulhauses:
 - a) feuersicher oder nicht feuersicher?
 - b) mit hinlänglichen großen oder in Beziehung auf Räumlichkeit mangelhaften Schulstuben?
 - c) wie sonst im Baustande?
- 12) Schulvermögen;
 - a) laufende Einnahme,
 - b) laufende Ausgabe.

Es versteht sich von selbst, daß die Original-Protokolle, sammt den Berichten der Revisoren der Uebersicht, wenn sie anhero eingesendet wird, was spätestens bis zum 10. Juni erfolgen muß, beizulegen sind.

In dem Begleitungs-Berichte steht es dem Superintendenten oder dem Kreis-Schul-Inspector frei, gutachtliche Bemerkungen über die Fort- oder Rückschritte, die das Schulwesen in seinem Sprengel gemacht hat, oder über den minder oder mehr sich hebenden Zustand seiner Schulen abzugeben. Er wird hierbei Gelegenheit haben, sich über verwandte Gegenstände zu verbreiten, wie über die pädagogische Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der Geistlichen, über die Sorgfalt, die einzelne ihren Schulen widmen; über den Sinn, der unter den Lehrern herrscht, welche sich unter ihnen am meisten auszeichnen, oder über welche nichts Vortheilhaftes berichtet werden kann, welchen Erfolg die Schullehrer-Vereine zeigen, welche Dominien und Gemeinden sich besonders für das Schulwesen interessieren und welche Anträge und Vorschläge in dieser Beziehung im Allgemeinen zu machen sind.

V.

Von den bisher bezeichneten Schulberichten unterscheiden sich die, welche die Superintendenten bei Gelegenheit der vorschriftsmäßigen Kirchen- und Schul-Visitationen nach Vorschrift der Kirchen- und Schul-Visitations-Ordnung v. 1. Decbr. 1826, §. 20 u. f. zu erstatten. Da sich bei dieser Veranlassung die

Schul-Gemeinschaft einer ganzen Pfarodie in ihrem Verhältnisse zur Kirchen-Gemeinschaft, als ein verbundenes Ganze darstellt, so wird der Berichterstatter hinreichenden Anlaß finden, außer jenen Gegenständen auch noch über die Sorgfalt, welche die Gemeinde ihren Schulen widmet und über den Einfluß, den diese auf die Sittlichkeit im Volke zeigen, über das gemeinschaftliche Wirken des Geistlichen und der Lehrer, über die Verbindung zwischen der Kirche und Schule und zwischen dieser und dem Leben, und über die Vorzüge und Mängel der Schulen sich zu äußern. Von dem allen wird um so mehr eine richtige Darstellung gegeben werden können, als das Geschäft der Visitationen doch immer nur nach einem Zwischenraum von mehreren Jahren wiederkehrt und dadurch eine lehrreiche Vergleichung zwischen dem frühern und gegenwärtigen Zustande möglich gemacht wird.

Die äußere Form dieser Berichte überlassen wir zwar den Superintendenten, doch müssen sich solche jedenfalls über folgende Gegenstände verbreiten:

- a) über den Ausfall der Prüfung in jedem einzelnen Lehrgegenstande in jeder Klasse und zwar besonders in der Bibelfunde und christlichen Lehre,
- b) über die ganze Einrichtung der Schule nach Klassen, Unterabtheilungen und deren gleichzeitige Beschäftigung, Lehr- und Lesebücher u. s. w.,
- c) über den äußern Zustand des Schul-Systems,
- d) über den Besitz- und Vermögens-Zustand der Schule,
- e) über das Schul-Local selbst,
- f) über den Schul-Besuch,
- g) über die Lehr-Apparate,
- h) über den Lehrer selbst, seine Stellung zu der Gemeinde und der Gemeinde zu ihm, seine Wünsche oder Beschwerden.

Da die Kirchen-Visitations-Berichte der katholischen Erzpriester an die geistliche Behörde gehen und bei diesen Visitationen die Schul-Angelegenheit nur bezüglich der Prüfung im Religions-Unterrichte der Schulkinder mit in Betracht kommt, für die Leitung und Förderung des gesammten Schulwesens der Katholiken aber die Kreis-Schul-Inspectoren uns hauptsächlich verantwortlich sind, so werden durch die vorliegende Einrichtung die Kreis-Schul-Inspectoren keinesweges von der ihnen obliegenden Verpflichtung, wenigstens einmal im Jahre die Schulen ihrer Inspection persönlich zu besuchen, entbunden. Sie werden aber in Folge dieser Einrichtung in der Regel nicht weiter gehalten seyn, in jeder Schule wieder eine Revisions-Verhandlung aufzunehmen, sondern, besondere Fälle abgerechnet, nur nothwendig haben, mit dem bereits aufgenommenen Protokolle des Revisors in der Hand nachzusehen und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und daß sich Alles so verhalte, wie es in demselben aufgeführt ist, auch durch ihre persönliche Anwesenheit in Verbesserungen oder Behebungen von Uebelständen einzuschreiten, wie dieses von den Superintendenten gewünscht wird. Abweichungen des Protokolls und des Berichtes des Revisors von ihrer eigenen Wahrnehmung haben sie in der oben angeordneten Uebersicht bei der betreffenden Schule unter der Rubrik: „Bemerkungen“ gewissenhaft zu vermerken oder im andern Falle im Ueberreichungs-Berichte im Allgemeinen anzuführen, daß sich keine dergleichen Abweichungen finden. Können von den Superintendenten oder Kreis-Schul-Inspectoren wahrgenommene Mängel an Ort und Stelle verbessert, und in dieser Beziehung irgend welche zweckmäßige Einrichtungen getroffen werden, so steht ihnen dies unter Mitwirkung und Zuziehung der dabei interessirten Behörden zu thun frei und werden wir von jeder Anzeige solcher durchgeführter

Verbesserungen in den zu erstattenden Visitations-Schul-Berichten gern Kenntniß nehmen.

VI.

Diese Bestimmungen gelten in ihrem ganzen Umfange auch für die Schul-Berichte, welche über die Mittel- oder Stadtschulen von den städtischen Schul-Deputationen zu erstatten und entweder durch die Kreis-Superintendenten oder die Kreis-Schul-Inspektoren an uns einzureichen sind.

In denjenigen Städten, wo eine oder jede der Confessionen mehrere von verschiedenen Revisoren beaufsichtigte Schulen hat, ist auch über jede derselben ein besonderes Prüfungs-Protokoll aufzunehmen und mit dem Special-Berichte an die Schul-Deputation zu übergeben, Namens deren der Magistrat diese Protokolle und Berichte, von einem Haupt-Berichte begleitet, an den Superintendenten oder Kreis-Schulen-Inspector gelangen läßt. Für die hiesige Hauptstadt behält es bei dem dormalen bestehenden Verfahren der Einreichung dieser Berichte vor jezt noch sein Bewenden, dagegen sind alle übrigen Bestimmungen dieser Verordnung auf die hiesigen städtischen Elementarschulen ohne einige Ausnahmen in Anwendung zu bringen.

VII.

Da die Kreis-Landräthe das Schulwesen und dessen Beförderung zu einem besondern Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen verpflichtet sind, und selbige in dieser Beziehung auch überall mit Ernst und Nachdruck auf die Gemeinen einwirken, und die Superintendenten, Kreis-Schul-Inspektoren, Geistlichen, Lehrer, Schul-Deputationen und Schul-Vorstände in ihrem Berufe kräftig unterstützen, überdies von ihnen in der neuern Zeit zu Abstellung der Schul-Versäumnisse ernstlich eingeschritten wird, so sind die Schul-Deputationen und Schul-Vorstände verpflichtet, den Kreis-Landräthen Abschriften der Schul-Revisions-Protokolle gleich nach abgehaltener Revision einzureichen, welche Abschriften anzufertigen der Schullehrer verpflichtet ist, gleich den sonst noch erforderlichen Duplicaten dieser Protokolle. Nach der Kenntniß des Inhalts derselben werden die Kreis-Landräthe Veranlassung nehmen, über diejenigen Gegenstände, welche eine polizeiliche Einschreitung nothwendig machen, das Weitere ohne unsere Veranlassung zu verfügen. In der Stadt Breslau erfolgt die Mittheilung des Duplikats der Schul-Revisions-Protokolle an das Polizei-Präsidium.

Wir dürfen nicht zweifeln, daß Alle, deren Einwirkung diese Verordnung in Anspruch nimmt, unsere wohlgemeinte Absicht anerkennen und ihr daher auch bereitwillig entgegenkommen werden, indem das Fortschreiten zum Bessern im Schulwesen und die Beseitigung aller noch hie und da vormalenden Mängel, so wie die Erhaltung des schon begründeten guten Zustandes der meisten Schulen bei dem Vorhandenseyn hierauf hinleitender Geseze nur durch eine fortdauernde Controlle über die Anwendung derselben, durch die strenge Aufrechthaltung der Ordnung und Regelmäßigkeit in den innern und äußern Schul-Verhältnissen herbeiführenden Einrichtungen und durch fortgesetztes und gemeinschaftliches treues und eifriges Wirken Aller, welche zu Förderung und Verbreitung der allgemeinen Volksbildung thätig zu seyn berufen worden, gesichert werden kann. Landräthe, Superintendenten, Kreis-Schul-Inspektoren, Magistrate, Geistliche und Schullehrer, die hierin unsern jezt wiederholt verlautbarten Wünschen vollkommen entsprechen und die ihnen schon immer obliegenden Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen werden, können sich unsers kräftigen Beistandes versichert halten und

werden sich selbige auf sichere Beachtung und Anerkennung ihrer verdienstlichen Bestrebungen und Leistungen gegründete Ansprüche erwerben.

Uebrigens bemerken wir noch, daß durch den umfassenden Inhalt der Schul-Berichte von nun an die jährlichen Berichte über äußere und innere Verbesserungen im Schulwesen und alle übrigen General-Berichte, welche über die vorstehend bezeichneten Gegenstände erstattet werden mußten, überflüssig werden, so wie auch in den vorst. noch auf einige Zeit am Jahreschlusse einzureichenden Conduiten-Listen bloß die Rubriken über Fleiß und sittliche Führung der Lehrer beibehalten werden dürfen. (Bresl. Amtsbl.)

2) Verordnung ders. Reg. v. 30. Juli 1835 an die landrätthlichen Aemter.

Wir finden es der Geschäftsstellung der Königl. Landrätthlichen Aemter angemessen, von der Vermögens-Verwaltung der Schulvorstände Kenntniß zu nehmen, auch die Sicherstellung der auszuleihenden Kapitalien, so wie die Uebereinstimmung der Ausgaben und Einnahmen in den Rechnungen zu controlliren. Wegen der aus den Schulkassen zu Anschaffung von Lehrmitteln gemachten Verwendungen ist jedoch hierbei nur der ökonomische Gesichtspunkt festzuhalten, da die Auswahl des Anzuschaffenden den Schulrevisions- und Inspectionsbehörden obliegt und zusteht. Wenn aber aus den Schulkassen hin und wieder für Baulichkeiten und zur Deckung des Armenschulgelbes Verwendungen gemacht worden, so hat das Königl. Landrätthliche Amt diese Controлле auf die materielle Zweckmäßigkeit und auf die Dürftigkeit auszudehnen, auch zu untersuchen, ob zu dergleichen den Gemeindefassen obliegenden Zwecken eine stiftungsmäßige Verpflichtung für die Schulkasse vorhanden ist, entgegengesetzten Falles aber zu veranlassen, daß diese Ausgaben den zunächst für Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel bestimmten Schulkassen abgenommen und den Gemeindefassen zugewendet werden. (Bresl. Amtsbl.)

3) Die Anweisung des Ober-Präsidii v. 2. Juli 1836 über die Obliegenheiten und Verpflichtungen der Geistlichen als Schulrevisoren (Kampß Ann. Bd. 20. S. 627) ist in dem die Kirchen-Verwaltung darstellenden Hefte S. 60 flg. abgedruckt.

VI. Schulbauten; Reparaturen an Schulgebäuden. Feuer-Versicherung derselben¹⁾.

1) Bei Schulen, welche zu katholischen Pfarrkirchen gehören, gelten in Schlesien wegen der Verbindlichkeit zu Bauten und Reparaturen der Schulgebäude eben die Grundsätze, wie bei den Gebäuden der Kirchen und Pfarren.

Wenzel begründet diesen Satz in seinem Schles. Prov.-Rechte S. 206 in folgender Weise:

In dem Reglement de gravaminibus v. 8. Aug. 1750 (vergl. dasselbe in dem die Kirchenverfassung darstellenden Hefte des Werkes) ist gesagt:

Wenn der Bau oder die Reparaturen, es sey bei der Kirche, Pfarr- oder Schul-Gebäuden, nöthig erfunden werden, und die Kirche selbst ein Peculium hat; so müssen die Ober-Amts-Regierungen in sententia zugleich mit festsetzen, wie viel zu solchem Bau oder Reparatur aus dem Kirchen-

¹⁾ Wegen der Feuerversicherungen vergl. die Note zu §. 52 des Schul-Regl. v. 18. Mai 1801.

Vermögen, jedoch denen jährlichen expensis ecclesiae necessariis ohnbeschadet, zu verwenden sey.

Hiernach besteht in Schlessen bei den Schulen, die zu katholischen Pfarrkirchen gehören, eine Abweichung von den Vorschriften des Allgem. Landrechts.

Nach dem Landrecht §§. 34—38. Tit. 12. Th. 2. nämlich finden die Grundsätze von Kirchenbauten nur auf die Schulgebäude Anwendung, die zugleich Küsterwohnungen sind. Nach obiger Stelle aus dem Edikt v. 8. Aug. 1750 gelten sie, ohne diesen Unterschied, bei Schulen, die zu Pfarrkirchen gehören, aber selbstredend nur bei katholischen, denn nur von diesen handelt das Edikt.

Wenzel bemerkt hierbei, daß die zur Begutachtung des Prov.-Rechts ernannten ständischen Deputirten,

weil es wünschenswerth sei, allen Unterschied der Religion aus dem bürgerlichen Gesetzbuch verschwinden zu sehen, und weil sich in vorkommenden Fällen in der Regel gar nicht ermitteln lasse, ob eine Schule zu einer Pfarrkirche gehöre, d. h. für eine Pfarr-Schule zu erachten sei, einstimmig und im Einverständnisse mit der Verwaltung für das Ausscheiden dieses Zusatzes votirt.

Diese vorstehende Abweichung des Provinzialrechts von dem gemeinen Schulrecht, wie es das A. E. R. II. 12. §. 37. vorschreibt, ist insofern von großer Wichtigkeit, als das letztere allgemeine Landesgesetz durch die folgende Verordn. abgeändert worden. Dieselbe findet jedoch, da sie nicht gleichzeitig das obige Provinzial-Gesetz abändert, nur auf diejenigen Schulen in Schlessen Anwendung, die nicht zu katholischen Pfarrkirchen gehören.

2) Gesetz v. 21. Juli 1846, betr. den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Da die Bestimmungen des Allgem. Landrechts im §. 37. Th. II. Tit. 12. wegen des Baues und der Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, welche zugleich Küsterwohnungen sind, dem mit der Entwicklung des Schulwesens erweiterten Bedürfnisse nicht mehr überall entsprechen, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des §. 37. Thl. II. Tit. 12. des Allgemeinen Landrechts, nach welcher der Bau und die Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, die zugleich Küsterwohnungen sind, auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben, zu besorgen ist, soll fortan nur unter nachstehenden Beschränkungen und Maaßgaben (§§. 2 bis 6) zur Anwendung kommen.

§. 2.

Einzelne Dörtschaften, Gemeinden, Theile von Gemeinden, oder Einwohnerklassen, welche innerhalb der Pfarodie, zu der die Küsterei gehört, mit Genehmigung der Behörden eine eigene öffentliche Schule haben, sind von Beiträgen zu denjenigen Bauten und Reparaturen an dem Schul- und Küsterhause frei, welche allein durch das Bedürfnis der Schulanstalt veranlaßt werden.

§. 3.

Tritt bei dem mit der Küsterwohnung verbundenen Schullokale das Bedürfniß ein, die Schultube zu erweitern, oder Räume für neue Schulklassen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen, so können weder die Kirchencasse, noch der Patron und die Eingepfarrten angehalten werden, die hierzu erforderlichen Bauten zu bewirken. In einem solchen Falle sind vielmehr diejenigen, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte obliegen würde, verpflichtet, jene Bauten nöthigenfalls durch Herstellung besonderer Gebäude auszuführen, und auch künftig zu unterhalten.

Insbesondere müssen dieselben, wenn ein solcher Erweiterungsbau mit dem bestehenden Schul- und Küsterhause in Verbindung gebracht wird, nach Verhältniß dieses Erweiterungsbaues zur Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses, so wie im Falle eines Neubaues dieses Hauses zu dessen Wiederherstellung beitragen.

§. 4.

Ist eine Schule in Gemäßheit des §. 101 der Gemeintheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1831 mit Land dotirt worden, so sind nur die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten schuldig, die dem Schullehrer zur Benutzung jenes Landes etwa nöthigen Wirthschaftsräume: als Scheune und Stallung, zu bauen und zu unterhalten.

§. 5.

Die der Schulanstalt vorgesezte Regierung ist befugt, in den Fällen der §§. 2 bis 4 das Beitragsverhältniß der verschiedenen Verpflichteten, bei dem Mangel einer gütlichen Einigung, auf Grund sachverständiger Ermittlungen, durch ein Resolut vorläufig festzusetzen und in Vollzug zu bringen. Gegen diese Festsetzung ist der Refurs an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zulässig. Findet sich ein Theil durch eine solche Entscheidung der Verwaltungs-Behörden verlegt, so steht ihm frei, gegen den anderen Theil auf Entscheidung im Rechtswege anzutragen.

§. 6.

Soweit ein Provinzial- oder ein Lokalgesetz, oder das Herkommen mit dem §. 37. Zhl. II. Tit. 12 des A. L. R. übereinstimmen, treten auch an ihre Stelle die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes §§. 2 bis 5. Jedoch soll da, wo das bisherige, mit der gedachten Vorschrift des A. L. R. übereinstimmende Rechtsverhältniß auf einem besonderen Rechtstitel beruht, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert werden. Urkundlich etc.

(G. S. 1846. S. 392.)

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

3) In dem Departement des ehemaligen Ober-Konsistorii zu Breslau ist es Observanz, daß der Kirchenpatron zu den Bauten und Reparaturen der Schulhäuser noch einmal so viel als jeder andere Grundbesitzer des Sprengels selbst alsdann beitrage, wenn das Schulhaus auch nicht zugleich Küsterwohnung ist. So erkannt von den beiden Senaten des D. L. G. zu Glogau per sent. v. 11. Nov. 1836 und 16. Dec. 1837. (Schles. Archiv B. 3. S. 544—551.)

4) Im Fürstenthum Dels ist kein Provinzialgesetz vorhanden, welches die Eingepfarrten ohne Konkurrenz des Patrons zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude verpflichtete. Sentenz des D. L. Gerichts zu Breslau v. 3. März 1835. (Schles. Archiv Bb. 3. S. 409 flg.)

VII. Die Klein-Kinder-Schulen.

In Betreff der Klein-Kinder-Schulen bestimmt die Verordnung der Reg. zu Breslau v. 19. Febr. 1828:

Es sind an mehreren Orten, vorzüglich in England, aber auch schon in manchen Städten Deutschlands Anstalten errichtet worden, in welchen Kinder vom vollendeten Zweiten bis zum zurückgelegten Sechsten Lebensjahre zweckmäßig beaufsichtigt, geleitet und beschäftigt werden.

Diese Anstalten gewähren besonders den Vortheil, daß Eltern, welche ihrem Gewerbe nachgehen müssen, dies unbesorgt um ihre kleinen Kinder thun können, und nicht genöthigt sind, dieselben, wie so häufig geschieht, einzuschließen, oder dem Zufall und somit, wie die Erfahrung lehrt, vielen Unglücksfällen Preis zu geben oder ihre größeren Kinder der Schule zu entziehen, damit sie die Kleinen warten und beaufsichtigen, was noch dazu nicht selten für Letztere höchst verderblich wird.

Diese sogenannten Klein-Kinder-Schulen bezwecken keineswegs einen Unterricht, wie er in den eigentlichen Schulen ertheilt wird; sie wollen aber auch ihre kleinen Schüler nicht bloß zum Stillstehen gewöhnen, und sie nur einige mechanische Beschäftigungen und sinnlose Spiele vornehmen lassen; der Zweck ist vielmehr, Kinder der obgedachten Art auf eine, ihrem zarten Alter, ihren Kräften und Neigungen angemessene Weise durch Vorführung und Anschauung sinnlicher Gegenstände der mannigfaltigsten Art, durch Erzählungen, Uebungen des Gedächtnisses, des Auges und der Hand, durch religiöse und sittliche Einwirkungen, durch Uebung der Sprachfertigkeit, durch Gewöhnung an Zucht und Ordnung, durch das Zusammenleben mit einer Menge anderer Kinder, durch freundliche Verbindung mit einem väterlichen und kinderliebenden Lehrer oder mit einer mütterlichgesinnten und verständigen Lehrerin, endlich durch zweckmäßiges, geordnetes Spiel, durch körperliche Bewegung und Uebung u. s. w. angenehm und lehrreich zu beschäftigen, geistig zu wecken, ihre Kräfte zu entwickeln, ihnen Untugenden abzugewöhnen, heilsame Gewohnheiten beizubringen und sie früh mit Sinn und Lust zu allem Guten zu erfüllen. Es fällt in die Augen, wie ungemein heilsam Anstalten dieser Art in jeder Beziehung wirken können und es hat sich deshalb das K. Min. der Geistl., Unterr. u. Med.-Angelegenheiten bewogen gefunden, sie dringend anzupfehlen und zur Einrichtung derselben, durch Zusage von einer von seiner Seite etwa möglichen Unterstützung, zu ermuntern.

Werden nun gleich Klein-Kinder-Schulen in dem Umfange, in welchem sie schon in England und in manchen Städten des Festlandes bestehen, vielleicht immer nur das Eigenthum größerer Städte bleiben, so lassen sich doch ähnliche kleinere Anstalten, wenn auch in minder Vollkommenheit, doch mit Erreichung ihres wesentlichen Zwecks, auch an kleinern Orten zu Stande bringen. Ein verhältnißmäßig geräumiges Lokal, ein freier Platz zum Spielen und zur Bewegung und ein kleiner Apparat von Beschäftigungsmitteln für die Kinder, vor Allem aber irgend eine kinderliebende, verständige und mit den gewöhnlichsten Kenntnissen versehene Person, sind hinreichend.

Wir zweifeln nicht, daß da, wo Geistliche, die für Menschenwohl, für Volksbildung und Schulwesen wahres Interesse haben, und Lehrer, welche ihrem Berufe mit wirklicher Neigung und edlerem Sinne leben, sich für die gute Sache mit einander vereinigen, auch Wohltäter sich finden werden, dieselben zu unterstützen, so daß wenigstens hin und wieder ein kleiner Anfang mit dieser Einrichtung,

die sich selbst mehr und mehr empfehlen wird, gemacht werden kann. Wir wünschen insonderheit, daß thätige und denkende Lehrer auf dem Lande und in kleinen Städten, wo die übliche Sommer-Schule ihnen häufig in der Jahreszeit, in welcher viele Eltern vorzüglich gern der Aufsicht auf ihre kleinen Kinder überhoben sind, viel Muße gestattet, mit Benützung der Schul-Lokalien, Klein-Kinder-Schulen einzurichten versuchen, und werden von diesen Versuchen nicht nur gern Kenntniß nehmen, sondern auch unsere Anerkennung des Verdienstlichen eines solchen Unternehmens gern nach Kräften betheiligen.

Die beste Anleitung zu Lehramt giebt die, auch von dem R. Min. der Geistl., Unterr.- und Med.-Angelegenheiten empfohlene Schrift:

Ueber die frühzeitige Erziehung der Kinder und die Englischen Klein-Kinder-Schulen von Wilderspin. Aus dem Englischen von J. Wertheimer. Wien bei Gerold. 1826. 1 Rthlr. 3 Sgr.,

deren Anschaffung für die Schulen auf Kosten der Schul- oder Kirchkassen wir hierdurch empfehlen und genehmigen.

Wir fordern die Herren Schulen-Inspectoren auf, nach Möglichkeit für die Einrichtung von Klein-Kinder-Schulen zu wirken, erwarten auch von den Herren Landrathen und von den resp. Orts-Obrigkeiten bereitwillige Unterstützung der hier in Anregung gebrachten wohlthätigen Maaßregel, und weisen schließlich noch die Herren Schulen-Inspectoren an, uns im Monat September dieses Jahres, und zwar jedenfalls bis zu Ende desselben, mittelst besondern Berichts anzuzeigen, was etwa in der fraglichen Beziehung geschehen, welche Hoffnung für das Gedeihen der Sache vorhanden ist, und welche Einwirkung von unserer Seite erforderlich sein dürfte. (Bresl. Amtsbl. 1828. S. 53.)

VIII. Das jüdische Schulwesen.

Die Juden sind in Betreff der Schulanstalten den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. Alle früheren betreffenden Bestimmungen sind aufgehoben durch das Gesetz über die Verhältnisse der Juden v. 23. Juli 1847¹⁾, nach welchem (§§. 60—67) die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnortes angehören, falls sie nicht Privatunterricht erhalten; nur dem christlichen Religionsunterrichte sind sie nicht verpflichtet beizuwohnen. Die Juden dürfen jedoch eigene Schulverbände errichten, welche unter Aufsicht der Regierung stehen, gleiche Rechte mit den christlichen Schulen haben und von der Ortskommune, wo diese die Ortschulen zu erhalten hat, mit zu erhalten ist²⁾.

¹⁾ Ges. S. 1847. S. 270 flg.

²⁾ Diese Bestimmung ist nach Ergebniß der Landtagsverhandlungen der Ansicht des Volkes zuwider, dessen Abgeordnete mit Recht davon ausgingen, daß nichts mehr die unnatürliche Scheidewand zwischen Juden und Christen beseitige, als gemeinsame Schulen.

Nachtrag.

Zu §. 12. des Schulregl. v. 18. Mai 1801. Seite 21.

Neuerlich sind von dem Zweiten Senate des Oberlandesgerichtes zu Ratibor und von dem Geheimen Ober-Tribunal in dessen Erkenntnisse vom 11. März 1847 die Sache ausgesprochen, daß ein katholischer Schullehrer in Schlessien, dem von der Gutsherrschaft in der Vokation ein Holzdeputat festgesetzt, letzteres nur für seine persönlichen Bedürfnisse zu verwenden und nicht nöthig hat, es zur Heizung der Schulstube herzugeben, vielmehr das zum Schulzimmer erforderliche Brennmaterial von den Schulinteressenten besonders aufgebracht werden müsse, wobei es gleichgültig sey, ob dieses Deputatholz bisher auch für Heizung des Schulzimmers verwendet worden und ausgereicht habe.

Auch müsse die Gemeinde für die Heizung des Locals sorgen; es sey dem §. 32 des Schulreglements zuwider, dies dem Schulmeister in Person zuzumuthen, da ihn dies zu einem Diensthoten herabwürdigen würde und eben so wenig sey er verpflichtet, es auf seine Kosten durch einen Dritten verrichten zu lassen.

Das Geh. Ob. Trib. bemerkt insbesondere noch:

Es sei (schon im §. 11) ausdrücklich bemerkt, daß in Absicht der neu einzusetzenden Schullehrer weiterhin nur diejenigen Emolumente bestimmt werden sollten, welche er wenigstens haben müsse. Somit seien unzweifelhaft diese den neu anzustellenden Schullehrern als Minimum zugesicherten Emolumente lediglich zur Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse bestimmt, weil sie bei einer anderweiten Verwendung nicht zu ihrem Unterhalte dienen würden, dessen Sicherstellung doch das Gesetz allein zum Gegenstande habe. Es trete hinzu, daß nach §. 12 des Reglements bei Anlage der Schulhäuser ausdrücklich dafür gesorgt werden solle, daß die Wohnstube von der Schulstube getrennt, und letztere für die Anzahl der Kinder geräumig genug sei. Ob der Kläger Ueberfluß an Brennmaterial habe und davon noch verkaufe, sei mit Recht von dem Appellationsrichter für einen gleichgültigen Umstand erachtet worden, weil das Gesetz dem Berechtigten es nirgend untersage, über seine Emolumente beliebig zu verfügen. (Rechtsfälle des Geh. Ob. Trib. Bd. 1. S. 23 folg.)

Zweite Abtheilung.

Die gelehrten Schulen und Gymnasien.

Die evangelischen Gymnasien und gelehrten Schulen standen früher unter den mit den Ober=Amtsregierungen verbundenen Ober=Konfistorien, die katholischen Gymnasien dagegen, deren damals acht waren, nämlich das mit der Universität verbundene zu Breslau und die zu Glas, Neiße, Oppeln, Sagan, Liegnitz, Glogau und Schweidnitz, befanden sich in den Händen des Jesuiten=Ordens, dessen Mitgliedern die genaueste Befolgung des unterm 11. Dec. 1774¹⁾ emanirten „Schul=Reglements für die Universität in Breslau und die katholischen Gymnasien in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glas“ anbefohlen war. Als dieser Orden im Jahre 1776 auch in Schlesien zufolge der bekannten päpstlichen Bulle aufgehoben wurde, erließ Friedrich II. als Anhang zu dem Reglement v. 11. Dec. 1774 eine Instruktion für die Priester des K. Schul=Instituts in Schlesien, d. d. Breslau den 26. Aug. 1776²⁾, in welcher er sagt, daß durch die Aufhebung des Ordens die frühere Bestimmung seiner Mitglieder keine Alteration erlitten, er vielmehr diese Mitglieder aufs neue verpflichtet und angewiesen, daß sie sich dem Unterricht der Jugend nach wie vor hauptsächlich widmen, zu dem Ende in einem Corps unter dem Namen der Priester des Königl. Schul=Instituts vereinigt bleiben, nicht weniger auch neue Mitglieder aufzunehmen und solche zu Lehrern und Professores auszubilden, befugt sein sollen, wie denn auch in dieser Rücksicht dem Institut der ungestörte Besitz der dem vormaligen Orden gehörigen Güter conservirt und den Membris derselben von den Nebenueen sothaner Güter, welche lediglich zu diesem und keinem andern Endzweck ausgesetzt und bestimmt bleiben, nebst einer anständigen gemeinschaftlichen Verpflegung, zugleich auch königliche Besoldungen angewiesen und versichert werden.

Durch diese Instruktion wurde auch die Leitung und Beaufsichtigung des Instituts einer besonders angeordneten Schul=Commission übertragen.

Das bereits erwähnte Neue Schul=Reglement für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnasien, d. d. Charlottenburg den 26. Juli 1800³⁾, hob indeß die bisherige Verbindung des K. Schul=Instituts insofern auf, daß dessen Mitglieder nicht mehr eine privilegirte geistl. Corporation ausmachen, sondern als besoldete Diener des Staats ihre Lehrstellen unter Aufsicht der zu errichtenden (an die Stelle der früheren Schul=Commission tretenden) Schul=Direction nach deren Vorschriften verwalten sollten. Gleichzeitig wurde aber darin ausdrücklich erklärt, daß das sämmtliche baare und in Capitalien bestehende Vermögen des Instituts auf ewige Zeiten zum römisch=ka-

¹⁾ Korn Ed. Samml. Bd. 19. S. 354. cfr. Watters Repertorium Bd. 2. S. 651.

²⁾ Korn Ed. Samml. Bd. 19. S. 400 ff.

³⁾ Korn Neue Ed. Samml. Bd. 7. S. 90.

tholischen Schulschönfund gewidmet, die von den geistlichen Stiftern bewilligten Beiträge ganz allein dazu verwendet werden, desgleichen daß von den Collegien- und Seminarien-Gebäuden so viel Gelaß, als zum Unterricht und Wohnung der Lehrer erforderlich, dazu bestimmt bleiben soll.

Die neue Organisation der Staats-Behörden hat indeß auch die Schul-Direction beseitigt und die katholischen Gymnasien Schlesiens gleich den evangelischen unter die Aufsicht der K. Regierungen gestellt. Jene unterliegen jetzt den allgemeinen Bestimmungen, welche auch für alle übrigen Gymnasien des Staats gelten und es ist demnach rücksichtlich ihrer, da die einzelnen Erlasse der Provinzialbehörden nur Wiederholungen und Anwendungen jener allgemeinen Vorschriften enthalten, nichts Besonderes zu erwähnen. Es ist daher nur zu gedenken des K. der Geisl. u. Schulen-Dep. der K. Reg. zu Breslau v. 8. März 1812¹⁾, durch welches mit Rücksicht auf die Min.-Bestimmung, zufolge deren die Universitäten in Berlin und Breslau ihren Cursus mit den Winterhalbjahren anfangen sollen, es für wünschenswerth erklärt wird, daß auch die Abiturienten künftig größtentheils an Michaelis entlassen werden; ferner der Verf. des K. Konsistoriums für Schlessen v. 25. Nov. 1824²⁾, die Befreiung von Erlegung des Schulgeldes auf den Gymnasien betr.; der Verf. des Provinzial-Schul-Coll. zu Breslau v. 8. März 1832³⁾, durch welche den Direktoren und Rektoren der katholischen Gymnasien zur Pflicht gemacht ist, im Einvernehmen mit dem ersten evangelischen Geistlichen und den Direktoren der evangelischen Gymnasien, im Einvernehmen mit dem ersten katholischen Geistlichen des Orts einen gründlichen und wohl geordneten Religionsunterricht derjenigen Schüler einzurichten, für welche kein eigner Religionslehrer am Gymnasio befindlich ist, ferner darauf streng zu halten, daß diese Schüler den Religionsstunden ordentlich und fleißig beiwohnen. Die Circ. Verf. des K. Prov. Schul-Coll. zu Breslau v. 8. Juni 1829, die Vorbereitung der Abiturienten und deren Prüfung betr., ist durch das unterm 25. Juni 1834 Allerhöchst genehmigte, mittelst Circ. R. des K. Min. der Geisl., Unterr. und Med. Angef. v. 30. Aug. 1834 sämmtlichen K. Prov. Schul-Coll. und Regierungen zugefertigte Reglement des genannten Min. für die Prüfung der zur Universität übergehenden Schüler v. 4. Juni 1834 beseitigt⁴⁾.

Auch in Schlessen existiren mehrere höhere Bürger- oder Real-Schulen, bei welchen jedoch besondere, von dem allgemeinen abweichende, Einrichtungen nicht Statt finden.

1) Breslauer Amtabl. 1812 S. 99.

2) von Kamph Ann. Bd. 8. S. 1086.

3) Breslauer Amtabl. 1832 S. 110.

4) v. Kamph Ann. Bd. 13 S. 527 und Bd. 18 S. 375. Breslauer Amtabl. 1834 S. 275.

Dritte Abtheilung. Die Universität.

Erstes Kapitel.

Die Stiftung der Universität, ihre Vereinigung mit der Universität Frankfurt, ihre Fonds und deren Verwendung ¹⁾.

I. Die Stiftung und die Fonds.

Die Universität Breslau ist entstanden aus den Universitäten Frankfurt und Breslau.

Albrecht Achill, Churfürst von Brandenburg von 1470—1486, der Held seines Jahrhunderts, faßte zuerst den Gedanken der Errichtung einer Universität in Frankfurt a. d. O. Bei seinen vielen Kriegen übereilte ihn der Tod vor der Ausführung seines Planes. Sein Sohn und Nachfolger Johann Cicero, der von 1486—1499 regierte, verfolgte den Plan seines Vaters, unterhandelte deshalb mit dem Kaiser Maximilian, der die Idee einer Universität in Frankfurt begünstigte, und ward besonders durch seinen Leibarzt Simon Pistoris zur Ausführung seines Vorhabens angereizt. Pistoris, Professor in Leipzig, von wo aus er den Churfürsten häufig besuchte, war mit dem Professor Pollich in Leipzig über die Natur der venerischen Krankheit in einen heftigen wissenschaftlichen Streit gerathen, der bis zur äußersten persönlichen Feindschaft ausartete, er sehnte sich fort von Leipzig und wollte erster Rector in Frankfurt werden. Als Pollich dies erfuhr, drang er in den Churfürsten Friedrich von Sachsen, die schon angeregte Idee der Errichtung einer Universität in Wittenberg in Ausführung zu bringen; er erreichte seinen Zweck; Wittenberg ward 1502 errichtet, und Pollich erster Rector. Pistoris, der anfangs Johann Cicero angetrieben, und ihn in genaue Kenntniß der Einrichtungen in Leipzig gesetzt hatte, ließ von seinem Vorhaben ab, als er die Pläne seines Feindes gelingen sah, und wenn gleich Johann Cicero im Fürsten-Collegio zu Frankfurt Wohnungen für Lehrer und Lernende errichten ließ, auch vom Papst Alexander VI. ein Privilegium für die Universität erlangt hatte: so kam letztere doch nicht unter seiner Regierung zu Stande. Erst sein Nachfolger Joachim I. errichtete sie. Kaiser Maximilian I. ertheilte das Privilegium am 26. Oct. 1500; die feierliche Einweihung fand am 4. Oct. 1505 Statt, bei welcher Joachim I. und sein Bruder Albrecht, nachheriger Erzbischof zu Magdeburg, zugegen

¹⁾ Wir entnehmen das Folgende aus Dieterici, geschichtliche und statistische Nachrichten über die Universitäten im preussischen Staate. Berlin 1836. Vergl. auch: Notitia Universitatis Francfurtanae ed. Beccmannus, 1707. — Carl Renatus Hansen's Gesch. der Universität und Stadt Frankfurt, 1800. — Földener, historische und rechtliche Anmerkungen über das Compendium Pandectarum juris Lauterbachio-Schützianum. 1. Stück.

waren. Papst Julius II. bestätigte die Universität 1506; ihre Einrichtung war nach dem Muster von Leipzig gestaltet; der Bischof von Lebus ward zum Kanzler ernannt; gleich im ersten Jahre zählte die Universität an Lehrern und Lernenden 928 Mitglieder und unter den Immatrikulirten befand sich Ulrich von Hutten.

Canonicate, einige baare Besoldungen, einige Häuser in der Stadt, Befreiungen von Abgaben — waren die erste beschränkte Dotation der Universität. Erst 1539 unter Joachim II., nach eingetretener Reformation, wurde ihre Begründung in Beziehung auf ihre äußern Mittel, sicherer, indem ersterer ihr die Güter eines aufgehobenen Stifts in Stendal überließ. Der große Churfürst bestimmte eine jährliche Vermehrungssumme für die Bibliothek und errichtete für Studirende in Frankfurt das Kurmärkische Stipendium.

Wesentlich mit diesen Dotationen bestand die Universität Frankfurt bis 1811: sie bezog aus ihrem Vermögen in liegenden Gründen damals eine Einnahme von jährlich 20,933 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.

Auf Ansuchen der Jesuiten in Breslau, besonders des in der preussischen Geschichte bekannt gewordenen Wolf, ertheilte Kaiser Leopold in der Aurea bulla v. 21. October 1702 (abgedruckt in Földener I. Stück der historischen und rechtlichen Anmerkungen über das Compendium Pandectarum juris Lauterbachio-Schützianum), dem Jesuiten-Collegio daselbst die Rechte einer vollständigen Universität. Wenn diese nun gleich nach jener Urkunde alle 4 Facultäten umfassen sollte, so hat sie doch nie mehr als 2 gehabt, die katholisch-theologische und philosophische; in einer jeden lehrten 6 Professoren. Eine eigne Dotation erhielt diese universitas Leopoldina nicht, vielmehr wurden die Lehrer aus den Fonds der Jesuiten, und später der katholischen Hauptschulkasse nach Bedürfnis besoldet. Die ganze Ausgabe betrug 1811 die Summe von 9440 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. Doch besaß die Universität das früher den Jesuiten gehörige große Universitätsgebäude — erbaut in der Zeit von 1726 bis 1736, — eine Bibliothek und mehrere Sammlungen.

Als 1810 in Berlin eine Universität errichtet worden, konnte es nicht mehr zweckmäßig erscheinen, in den Marken noch Frankfurt bestehen zu lassen. Der König bestimmte daher in der Kabinetsordre v. 3. August 1811, daß die Universitäten Frankfurt und Breslau in Breslau vereinigt sein sollten. Das dortige Universitätsgebäude ward dieser vereinigten Universität überwiesen, die Sammlungen beider Institute wurden vereinigt, und der Etat dahin normirt, daß außer den oben erwähnten resp.

20,933 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.
und 9,440 = 21 = 7 =

sind 30,374 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf.

aus den durch die Aufhebung der Klöster in Schlesien gebildeten Haupt-Säcularisations-Fonds ein Zuschuß von 21,625 . 9 = 8 = bewilligt, so daß im Ganzen die Universität mit 52,000 Thlr. — Sgr. — Pf. jährlicher Einnahme ausgestattet wurde.

Die aus säcularisirten Gütern der Universität überwiesenen Mittel wurden von 1812 an auf bestimmte Güter durch sogenannte reservirte Mehrsteuern überwiesen, Grundabgaben einzelner Güter, die nicht zur Staatskasse, sondern direct zur Universität gezahlt werden. Es hat damit folgende Bewandniß. Frie-

drich II. ließ Schlesien catastriren, und führte eine allgemeine Grundsteuer ein. Diese betrug bei allen weltlichen Gütern $28\frac{1}{3}$ Procent des Catastral-Reinertrages, bei den geistlichen Gütern 50 Procent. Nach Errichtung der Universität wurden von den säcularisirten Gütern $28\frac{1}{3}$ Procent zur Staatskasse gezogen; die Differenz von 50 und $28\frac{1}{3}$ Procent, d. h. $21\frac{2}{3}$ Procent, heißen reservirte Mehrsteuern, und die Universität wünschte lange sie als Reallast dergestalt betrachtet, daß sie dadurch, wie durch Hypotheken, eine selbstständige Dotation erhalte.

Mit Hülfe jener Zuwendungen und der erhöhten Pacht aus den Frankfurter Gütern hat die Universität Breslau gegenwärtig eine Dotation von 72,298 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.; von welcher Summe jedoch bis 1834 nur 1300 Thlr. aus der General-Staatskasse baar gezahlt worden; 61,028 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf. betrug die bis dahin besonders überwiesenen reservirten Mehrsteuern.

Durch die R. des K. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau v. 28. Nov. 1823¹⁾, und der dasigen R. Reg. v. 8. Dec. 1823²⁾ wurden die betr. Behörden darauf aufmerksam gemacht:

daß die der Universität zu Breslau als einer milden Stiftung überwiesenen reservirten Steuern, welche die Natur der Grundsteuern haben, von des Königs Majestät durch den Allerhöchsten Kabinetts-Befehl v. 16. März 1812 als eine unablässige, mit der Grundsteuer zugleich zu erhebende und im Ausbleibensfalle gleich dieser executivisch beizutreibende Rente erklärt worden ist, welche unablässig und von der Grundsteuer unzertrennlich ist, weshalb sie ebenso wie diese bei Ablösungen und Vereinzelungen nach §. 3. des Ed. v. 14. Sept. 1811 auf die abtretenden Theile verhältnißmäßig repartirt werden muß.

Der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte und Curator der Universität Breslau protestirte jedoch in seiner Bekanntm. v. 29. Juni 1834³⁾ auf Grund höherer Anordnungen sowohl gegen jede Vertheilung der Universitäts-Rente, wo sie jetzt noch in der ursprünglichen Höhe auf dem Dominalgute haftet, als auch gegen jede weitere Vertheilung derselben, wo sie schon verhältnißmäßig auf andere Grundstücke übertragen worden ist, und erklärte zugleich, daß die R. Universität auf unabänderliche Beibehaltung der Universitäts-Rente bei demjenigen Gute, worauf die Rente haftet, bestehen, und als Realberechtigter von jetzt an keine dergleichen Vertheilung anerkennen werde, wobei sie nicht gehörig zugezogen worden.

Die nöthige neue Anordnung dieser Verhältnisse geschah durch die folgende R. D. v. 23. März 1829, wegen anderweitiger Deckung der sogenannten reservirten Mehrsteuer an die Universität Breslau und an die beiden Schlesischen Schulfonds, aus Staatsfonds, und deren Ablösung⁴⁾.

Aus dem Bericht des Staatsministeriums v. 12. v. M. habe Ich ersehen, daß Meine Ordre v. 16. März 1812 größtentheils nicht zur Ausführung gekommen, insbesondere eine Ueberweisung der sogenannten reservirten Mehrsteuer an die Universität zu Breslau und an die beiden Schlesischen Schulfonds auf rechtsverbindliche Weise nicht erfolgt, so wie, daß die Ausführung dieser Meiner Ordre jetzt mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist, und weder den

1) Breslauer Amtsbl. 1823 S. 415.

2) Ebendaselbst S. 397.

3) Breslauer Amtsbl. 1834 S. 237.

4) Schlesische Amtsblätter.

gedachten Instituten, noch den Steuerpflichtigen zum Vortheil gereichen würde. Ich bestimme deshalb, daß diese Institute die ihnen auf die reservirten Mehrsteuern überwiesenen Summen anderweitig aus Staatskassen, und zwar unmittelbar, wie bisher, erhalten, die reservirten Steuern dagegen ganz die Eigenschaft der sonstigen Schlesiſchen Grundsteuern, jedoch unbeschadet der kontraktlich oder durch Hypotheken-Eintragung bereits festgestellten Rechte dritter Personen, behalten, und daher nicht in die Hypothekenbücher eingetragen werden sollen, mit der Maßgabe, daß in Berücksichtigung der diesfälligen Petition des fünften Schlesiſchen Provinzial-Landtages die Ablösung der gedachten Steuern auf der Steuerpflichtigen Antrag, nach vom Finanz-Minister von Zeit zu Zeit festzusetzenden Procentſätzen durch Kapital-Zahlungen, worüber sich die Steuerverwaltung mit den Steuerpflichtigen zu vereinbaren hat, bewirkt werden darf.

Berlin, den 23. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

II.

Gegenwärtige Fonds und deren Verwendung¹⁾.

Nach dem Etat für die Jahre 1837 bis incl. 1839 beträgt die Einnahme überhaupt 72930 rthl. — sgr. — pf.

nämlich:

a) vom Grundeigenthum	2000 rthl. — sgr. — pf.
b) Zinsen von Aktivkapitalien im Betrage von 18444 rthl. 22 sgr. 9 pf.	735 = 18 = — =
c) an beständigen Gefällen	64059 = 1 = 10 =
d) an Hebungen aus andern Kassen und Fonds	1433 = 22 = 6 =
e) von Promotionen, Imma- trikulationen, Inſcriptionen, Zeugnissen 2c.	1090 = 20 = — =
f) an Kollektengeldern	1906 = — = — =
g) an Gold-Agio	1702 = 25 = — =
h) Inſsgemein	2 = 2 = 8 =

macht die obigen 72930 rthl. — sgr. — pf.

Diese Einnahme wird etatsmäßig verwendet:

1) zu Besoldungen	43286 rthl. 27 sgr. 8 pf.
und zwar:	
a) dem Rektor, Senior und Senat	460 rthl. — sgr. — pf.
b) den Professoren der evange- lisch-theol. Fakultät	4900 = — = — =
zu übertragen	5360 rthl. — sgr. — pf.

¹⁾ Die folgenden Notizen sind entnommen aus Koch, die Preuß. Universitäten. Bd. 1. S. 301.

Uebertrag 5360 rthl. — sgr. — pf.

c) den Professoren der katholisch-theol. Fakultät ¹⁾	2800	—	—	—
d) den Professoren der juristischen Fakultät	5500	—	—	—
e) den Professoren der medizinischen Fakultät	6550	—	—	—
f) den Professoren der philosophischen Fakultät	17000	—	—	—
g) den Inspektoren, Sprach- u. Exercitien-Meistern	2035	—	—	—
h) den Beamten und Unterbedienten	3231	27	8	—
i) den Pensionairs	360	—	—	—
k) den Beamten bei dem Kuratorio	450	—	—	—

macht die obigen 43286 rthl. 27 sgr. 8 pf.

2) Zuschuß zur akadem. Wittwen- u. Versorgungsanstalt	1000 rthl. — sgr. — pf.
3) den akademischen Instituten und Sammlungen	17666 = 26 = 8 =

	zusammen	18666	26	8	—
4) zu Stipendien und Unterstützungen der Studirenden	3505	5	—	—	—
5) zu Preisfragen	300	—	—	—	—
6) zu Amtsbedürfnissen	1477	21	—	—	—
7) an Heizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungskosten	925	—	—	—	—
8) zu Mieths-Entschädigungen	157	—	—	—	—
9) an Abgaben und Lasten	48	20	—	—	—
10) zu Bauten und Reparaturen	2426	6	—	—	—
11) an Remissionen	40	—	—	—	—
12) zu Diäten und Reisekosten	100	—	—	—	—
13) an Zinsen und Passivkapitalien	425	—	—	—	—
14) zu Geldverwechslung	1502	15	—	—	—
15) Insgemein	68	28	8	—	—

Summa wie die obige Einnahme 72930 rthl. — sgr. — pf.

Die Gebühren für Promotionen, Immatrikulationen, Fakultäts-Inscriptionen, Zeugnisse und die mit den Kandidaten der Medizin abgehaltenen Tentamina, betragen durchschnittlich jährlich 4965 rthl. 15 sgr. Davon fließen nach Litt. e. der Einnahme zur Universitätskasse 1090 = 20 = und der Rest von 3874 rthl. 25 sgr. wird bestimmungsmäßig unter die dazu berechtigten Professoren und Beamte der Universität vertheilt. Namentlich gehen ein:

¹⁾ Einer der ordentlichen Professoren der Fakultät ist in der Regel Mitglied des Domkapitels zu Breslau, und bezieht als solches 1000 Rthlr. Gehalt. Die etatsmäßige Summe für die Besoldungen beträgt bei Besetzung aller Stellen 4000 Rthlr. jährlich, überhaupt also 5000 Rthlr.

	zur Kasse:	vertheilt werden:
1) für Promotionen	81 rthl. — sgr.	2005 rthl. 25 sgr.
2) = Immatrikulationen	682 = 15 =	455 = — =
3) = Inscriptionen	— „ — „	227 = 15 =
4) = Zeugnisse	327 = 5 =	916 = 15 =
5) von Prüfungen	— = — =	270 = — =
zusammen 1090 rthl. 20 sgr.		3874 rthl. 25 sgr.

Die Honorariengelder betragen in den Jahren 1832—1835 jährlich durchschnittlich 28203 Rthlr. Die vom Rektor und Senat der Universität Breslau erlassene Bekanntmachung v. 15. Septbr. 1832 (Bresl. Amtsbl. 1832. S. 309) giebt die Bedingungen an, unter welchen den Studirenden die Stundung der Kollegienhonorare gewährt wird.

III.

Die Urkunde über die Vereinigung der beiden Universitäten lautet:

Plan zur Vereinigung der Universität Frankfurt mit der Universität Breslau. Vom 3. Aug. 1811.

§. 1. Beide Universitäten werden in Ansehung der Verfassung, der Personen, der mit ihnen verknüpften Stiftungen, des Vermögens und der Einkünfte zu einem Ganzen verbunden.

§. 2. Die kombinierte Universität steht, der Verfassung gemäß, in allen ihren Theilen unmittelbar unter dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts, erhält aber einen Kurator in Breslau, als Organ des gedachten Departements. Die Verhältnisse und Geschäfte dieses Kurators sind in einer eigenen Instruktion näher zu bestimmen.

§. 3. Das Amt eines beständigen Rektors, welches auf der Universität Breslau bisher Statt fand, wird hierdurch aufgehoben. Wie es mit dem Wechsel des Rektorats künftig zu halten ist, soll in dem zu entwerfenden Statut der kombinierten Universität bestimmt werden. Für das erste Jahr wird der Rektor von Staats wegen ernannt.

§. 4. Das Amt eines Universitätsdirektors, welchen die Frankfurter, so wie das eines Kanzlers, welchen die Breslauer Universität bisher hatte, wird hierdurch aufgehoben.

§. 5. Die bisherige Zusammensetzung sowohl des Frankfurter, als des Breslauer akademischen Senats wird dahin abgeändert, daß der Senat der kombinierten Universität besteht, außer dem jedesmaligen Rektor und den jedesmaligen Dekanen aller Fakultäten, aus dem jedesmaligen vorjährigen Rektor und den jedesmaligen vorjährigen Dekanen aller einzelnen Fakultäten, aus einem Mitgliede von jeder der sogenannten obern Fakultäten, und zweien von der philosophischen Fakultät, die jede Fakultät jährlich unter ihren ordentlichen Professoren wählt, die sämmtlich nach Ablauf des Jahres, wofür sie gewählt sind, wieder ausscheiden, jedoch fürs nächstfolgende Jahr wählbar bleiben.

§. 6. Die philosophische Fakultät der Breslauer Universität vereinigt sich völlig mit der gleichnamigen Fakultät der Frankfurter Universität zu einer einzigen, deren Mitglieder alle ordentlichen Professoren derselben sind, und worin das Dekanat bei der Kombination von dem im akademischen Professorat ältesten ordentlichen Professor der ganzen Fakultät anfängt. Uebrigens soll zur Beruhi-

gung unserer katholischen Unterthanen der Lehrstuhl der eigentlichen Philosophie doppelt, mit einem katholischen und protestantischen Lehrer besetzt seyn.

§. 7. Das theologische Fach bei der kombinierten Universität zerfällt aber in zwei Fakultäten, die protestantisch-theologische und die katholisch-theologische, deren übrigens gleicher Rang im Vektionsverzeichnis, bei den akademischen Feierlichkeiten und in den Unterschriften, von Jahr zu Jahr, jedesmal im Herbst wechselt, so daß im Jahre 18 $\frac{1}{2}$ die protestantische, hingegen 18 $\frac{1}{2}$ die katholisch-theologische Fakultät zuerst aufgeführt wird. Jede von beiden verrichtet die eigentlichen Fakultätsgeschäfte, als Prüfungen, Promotionen, Erstattung theologischer Gutachten, Ausstellung von Zeugnissen u. s. w. für sich, und hat zur Leitung derselben ihren eigenen Dekan. Jede von beiden behält und vertheilt auch die aus diesen Geschäften entspringenden Emolumente für sich, und die protestantisch-theologische Fakultät behält das in Kapitalien, Stiftungen und Stipendienantheilen bestehende Pefulium, welches von Frankfurt aus mit ihr verbunden ist, oder in der Folge ihr zufallen möchte, eigenthümlich, verleiht auch die Stipendien für sich, deren Kollation der theologischen Fakultät der Frankfurter Universität zusteht. Gleiche Absonderung des jetzigen oder künftigen Vermögens, der jetzigen oder künftigen Stiftungen findet auch in Ansehung der katholisch-theologischen Fakultät Statt, welcher überdem zugesichert wird, daß von der im ersten Etat der kombinierten Universität für die katholisch-theologischen Professoren ausgeworfenen Summe wenigstens 4000 Rthlr. jährlich, immer allein auf diese Fakultät verwandt, und zu keinen andern Universitätsbedürfnissen in Anspruch genommen werden sollen. In den Vektionskatalogen werden beide Fakultäten von einander abgesondert aufgeführt.

§. 8. Der katholische Universitätsgottesdienst bleibt unverändert, wie bisher in der Universitätskirche. Ueber die Einrichtung eines protestantischen Universitätsgottesdienstes soll das Nähere angeordnet werden.

§. 9. Auf beide theologische Fakultäten folgen in der Rangordnung die juristische, medizinische und philosophische. Uebrigens machen alle Professoren, Dozenten, Offizianten und Studirende der Universität, ohne Unterschied der Konfessionen, ein Ganzes aus. Die Professoren ordnen sich unter einander nach dem Alter ihrer akademischen Verrämter und haben den freien gemeinschaftlichen Gebrauch aller öffentlichen Auditorien der Universität, nach den über ihre Benützung festzustellenden Grundsätzen.

§. 10. Sämmtliche ordentliche Professoren sind Mitglieder ihrer resp. Fakultäten, nehmen an allen Geschäften, so wie an allen Einkünften derselben Theil, und haben den Anspruch auf die Verwaltung des Dekanats, welcher durch das Statut noch näher wird bestimmt werden.

§. 11. In Ansehung des Lehrwesens wird alles an Schuldisziplin Gränzende in der Verfassung der bisherigen Breslauer theologischen und philosophischen Fakultät aufgehoben, und es werden dieselben der Verhältnisse theilhaftig, welche auf den übrigen deutschen Universitäten und auch auf der mit ihnen zu vereinigenden Frankfurter Universität Statt finden. Alle dahin einschlagenden Bestimmungen, der VI. bis XII. Sektion des Studien- und Erziehungs-Plans für die Universität Breslau u. s. w. vom Jahre 1801, namentlich die Vorschriften über die Vektionskurse und Klassen, nebst den dazu gehörigen Vektionsstabellen, über die Form des Unterrichts und die öffentlichen Prüfungen, werden daher hierdurch außer Kraft gesetzt, jedoch mit folgenden Modifikationen: 1) daß jeder Professor

der bisherigen Breslauer Universität, obgleich er so viele Privatvorlesungen über die in seine Fakultät einschlagende Fächer halten kann, als er Zeit und Lust hat, die ihm honorirt werden, doch gehalten ist, fernerhin vier Stunden wöchentlich öffentliche unentgeltliche Vorlesungen über das Fach, dessen Nominalprofessur er bekleidet, zu halten; 2) daß, obgleich jeder Professor selbst den Gegenstand seiner Vorlesungen, so wie die Stunden wählen kann, doch über die Anordnung der Kollegien vor jedem halbjährigen Kursus von jeder Fakultät gemeinschaftlich muß berathschlagen, und insonderheit von den resp. Dekanen dahin gesehen werden, daß die Fächer einer jeden gehörig besetzt sind, und die Kurse zweckmäßig in einander greifen. Die von dem Professor eloquentiae lateinisch zu redigirenden, und mit einem Prooemio zu begleitenden Lektionskataloge sind immer sechs Wochen vor dem Schlusse eines halbjährigen Kursus dem Departement des öffentlichen Unterrichts durch den Kurator der Universität zur Prüfung und Bestätigung einzureichen; 3) daß, obgleich weder die Studirenden der theologischen noch der philosophischen Fakultät den bisher in Breslau üblichen öffentlichen Prüfungen mehr unterworfen sind, doch sämtliche Professoren aller Fakultäten fleißig examinatoria mit ihren jebeßmaligen Zuhörern anzustellen verpflichtet werden; 4) daß, obgleich weder die Studirenden der theologischen noch der philosophischen Fakultät mehr an Lektionskurse von bestimmten Jahren gebunden sind, doch kein katholischer Theologie Studirender zu den Vorlesungen der katholisch-theologischen Fakultät zugelassen wird, welcher den Professoren dieser Fakultät nicht auf die von ihnen selbst am zweckmäßigsten befundene Weise dargethan hat, daß er die Vorlesungen in der philosophischen Fakultät, insonderheit über Philosophie, Naturwissenschaften, Mathematik, alte Sprachen und Geschichte mit Nutzen besucht, oder sonst sich gründliche Kenntnisse in diesen Wissenschaften erworben habe. — In Ansehung der Honorarien und ihrer Entrichtung wird die Einrichtung beibehalten, welche auf der Frankfurter Universität neuerdings schon eingeführt ist. Die Ferien sollen nach der für die übrigen Universitäten des Staats festzusetzenden Norm regulirt werden.

§. 12. Die Promotionen in den verschiedenen Fakultäten geschehen, bis zu näherer Bestimmung durch das Statut, auf die bisher bei der Universität Frankfurt übliche Weise. Die nach dem oben angeführten Studien- und Erziehungs-Plane, bei der bisherigen Breslauer theologischen und philosophischen Fakultät, eingeführte Art der Promotionen hört dagegen sogleich auf.

§. 13. Von den bisherigen besoldeten Lehrern und Officianten der Universität Frankfurt werden nicht mit nach Breslau gehen: die Professoren Muzel, Elsner, Otto sen., Wunsch, Herrmann, Spicker, der Lektor der französischen Sprache, Prediger Roquette, der Syndikus Hannemann, die beiden Pedelle, der Karzerwärter und der botanische Gärtner.

§. 14. Sie erhalten alle, außer dem ganz zu entlassenden botanischen Gärtner, Gehalte, Pensionen oder Wartegelder, welche mit den von ihnen noch zu leistenden Diensten, mit ihren bisherigen Gehalten und Emolumenten, bei deren Berechnung nur die gewissen und bestimmten, nicht die ungewissen und veränderlichen Emolumente in Anschlag kommen, und mit ihrer Aussicht auf Entschädigung durch anderweitige Aemter, im Verhältniß stehen.

§. 15. Die Professoren Muzel und Elsner sollen durch andere geistliche Aemter entschädigt werden, und bis dies geschieht, Wartegelder erhalten; so auch der Prediger Spicker. Der Syndikus Hannemann ist im Justizfach anderweitig

anzustellen, und empfängt bis dahin ein Wartegeld. Eben so empfangen die Unterbediente der Universität Wartegelder, bis sie andere Dienste finden. Eigentliche Pensionen erhalten nur der Professor Otto sen., der Professor Wunsch, der aber noch durch Hülfsleistung in den ökonomischen Geschäften der Universität Frankfurt und durch physikalische Lektionen in der Oberschule zu Frankfurt nützlich seyn wird, der Professor Herrmann und der Lektor Prediger Roquette. Alle mit der Universität außer Verbindung tretende Personen werden, mit Dank für ihre bisherigen treuen Dienste, ihrer akademischen Verhältnisse entlassen.

§. 16. Der Universität werden nach Breslau folgen: die ordentlichen Professoren Schneider, Berenz, Madihn, Meister, Bredow, Weber, Thilo, Schulz, Gravenhorst, der Professor Otto jun., der Universitätsstallmeister Wolny, der Rendant und Quästor Jocho und der Sekretär Rive. — Den nicht besoldeten Docenten der Frankfurter Universität wird es frei gestellt, mit denselben nach ihrem neuen Siege überzugehen.

§. 17. Allen den im vorigen Paragraphen namhaft angeführten Personen soll eine angemessene Vergütung für die Kosten ihrer Reise und des Transports ihrer Effekten nach Breslau gegeben werden.

§. 18. Zu ihren künftigen Gehältern, bei deren Bestimmung die Veränderung der Ortsverhältnisse, die mehrere oder mindere in derselben liegende Gelegenheit für Einzelne zu größerem Erwerbe, die Nebenämter, welche Andere aufzugeben genöthigt sind, auch persönliche Verdienste in Anschlag kommen, wird der Betrag der fixen Emolumente, welche einige von ihnen genossen, und die in Naturalien oder Bonifikationen bestanden, mit geschlagen, dergestalt, daß künftig kein Deputatholz, Deputatgetreide, Accisebonifikation etc. gegeben wird. Die aus Stipendien und Stiftungen für besondere Fakultäten, oder akademische Würden und Aemter entspringenden Emolumente bleiben dagegen, in so weit die Stiftungen der Universität folgen, für jezt unverändert, und werden ferner den Stiftungen gemäß vertheilt. Desgleichen bleiben die veränderlichen Emolumente, die aus Fakultätsgeschäften, Immatrikulationen, Attesten und dergleichen erwachsen, von den Gehältern ganz abgesondert.

§. 19. Die näheren Bestimmungen über das Personale der bisherigen Breslauer Universität bleiben vorbehalten. Für jezt wird nur der seitherige beständige Rektor Grollmus, mit Dank für seine treuen Dienste, in Ruhestand gesetzt.

§. 20. Die wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen, Kabinette, Museen und Apparate, welche jeder der beiden bisher getrennten Universitäten zugehören, werden in ihren Beständen und Einkünften, so wie in ihrer Verwaltung völlig mit einander vereinigt, und Eigenthum der kombinierten Universität.

§. 21. Was die Bibliotheken insonderheit anlangt, so werden die beiden Hauptbibliotheken der Frankfurter und Breslauer Universität der, unter Oberaufsicht und Verwaltung des Departements des öffentlichen Unterrichts, in Breslau zu stiftenden Schlesischen Centralbibliothek inkorporirt, mit folgenden Bestimmungen, daß 1) der Oberbibliothekar der Centralbibliothek immer ein Professor der Universität sein soll; 2) daß die beiden bisherigen Universitätsbibliothekare, Professoren Schneider und Jungnitz, auch an der Centralbibliothek mitarbeiten; 3) daß der Universitätsbibliothek auf dem Universitätsetat ein besonderer Fonds ausgesetzt wird, welchen nebst den zufälligen Einkünften der Universitätsbibliothek von Inscriptionen und dergleichen, wie diese bei der Frankfurter Universitätsbibliothek seither üblich waren, die beiden Universitätsbibliothekare, jedoch mit Kon-

kurrenz des Overbibliothekars verwalten; 4) daß die der Universitätsbibliothek schon jetzt gehörenden und künftig aus den ihr angewiesenen Fonds anzuschaffenden Bücher als solche bezeichnet, und in besondern bei der Universität aufzu bewahrenden Verzeichnissen consignirt werden.

§. 22. Die der Universität Frankfurt vermachte Steinwehrsche und Delrichsche, so wie die ihr und dem Frankfurter Magistrat vermachte, von letzterm aber nun völlig abgetretene Keilhornsche Bibliothek werden ebenfalls mit der Centralbibliothek zusammen gestellt, jedoch unter Bedingung pünktlicher Unverletzlichkeit der Stiftungsakten, welche es mit sich bringen, daß dieselben nie mit andern Bibliotheken vermischt werden, sondern die ihnen gehörenden Fonds und Bücher abge sondert bleiben. Es können daher die Steinwehrsche und Delrichsche Bibliothek, welche nur historische Bücher enthalten, das historische Fach in der Centralbibliothek ausfüllen; ihre Fonds müssen aber von den durch die Stiftungen bestellten Personen stiftungsmäßig administirt, und die zu ihnen, gleich wie die zur Keilhornschen Bibliothek gehörigen Bücher, müssen, außer ihrer abgesonderten Aufstellung, auch besonders verzeichnet werden. Ein eigenes Reglement für die Centralbibliothek und die mit ihr verbundenen Büchersammlungen ist mit Berücksichtigung dieser Bestimmungen zu entwerfen.

§. 23. Mit den einer gut eingerichteten Universität nöthigen Hülfsinstituten, welche noch nicht vorhanden sind, soll die kombinirte Universität versehen, und da es in Breslau schon ein anatomisches Theater, eine Entbindungsanstalt und andere praktische Medizinalinstitute giebt, so sollen diese mit derselben in Verbindung gesetzt werden. Die nähern Bestimmungen über die Art dieser Verbindung werden zwar noch vorbehalten; jedoch wird vorläufig festgesetzt, daß der Vorsteher des anatomischen Theaters, Professor Hagen, und der Vorsteher der Entbindungsanstalt, Professor Mendel, als ordentliche Professoren bei der Universität angestellt, daß beide Institute, so wie die übrigen öffentlichen praktischen Medizinalanstalten in Breslau, zur theoretischen und praktischen Unterweisung der auf der Universität Medizin Studirenden, gleich von Eröffnung der Vorlesungen an, offen stehen, und ungehindert benutzt werden sollen, und daß dem anatomischen Museum der Universität im Lokale des anatomischen Theaters ein vollkommen geräumiges Gelaß anzuweisen ist.

§. 24. Von den mit der Universität Frankfurt bisher verbundenen Stipendien werden 1) diejenigen, deren Kollation Staatsbehörden zusteht, in jedem einzelnen Falle von denselben nach der Universität, wohin es die Stiftungen erlauben, vergeben; 2) diejenigen, welche die Universität Frankfurt allein, entweder durch ihren Senat, oder durch einzelne Fakultäten, vergiebt, können ferner von dem Senat, oder den kompetirenden Fakultäten der vereinigten Universität auf derselben stiftungsmäßig konferirt werden; 3) diejenigen, deren alleinige Kollatoren Magistrate, Gemeinden, Presbyterien oder privati sind, werden von denselben nach denjenigen Landes-Universitäten konferirt, wohin sie den Stiftungen zufolge verliehen werden dürfen; 4) diejenigen, bei deren Verleihung die Universität Frankfurt mit andern Kollatoren konkurriert, werden ferner unter Konkurrenz der kombinirten Universität den Stiftungen gemäß vergeben, so wie diese auch die gemeinschaftliche Aufsicht über das v. Forladesche Fideikommiß mit dem Kuratorio der Friedrichsschule in Frankfurt behält.

§. 25. Die mit der bisherigen Breslauer Universität verknüpften Stipendien und milden Stiftungen für Studirende werden besonders untersucht und regulirt

werden, ressortiren aber künftig ebenfalls nach ihrer Verschiedenheit von dem Senate oder einzelnen Fakultäten der kombinirten Universität.

§. 26. Daß bei dem Magistrate in Frankfurt zum Besten der Universitätsfreitische untergebrachte Kapital von 12,000 Rthlr. behält derselbe fernerhin als Darlehn, verzinst es jedoch nur mit Vier Procent jährlich an die kombinirte Universität. Es bleibt ihm aber überlassen, dasselbe, wenn er sich dazu im Stande fühlt, nach halbjähriger Kündigung zurück zu zahlen.

§. 27. Es soll zur Stiftung neuer Freitische auf der Universität zu Breslau, mit Einschluß der Zinsen des gedachten Kapitals, eine Summe von 1400 Rthlr. jährlich ausgesetzt werden, und zu dieser noch der ganze, aus den beiden Schlesischen Departements eingehende Betrag der für hülfsbedürftige Studirende bestimmten Kollekte hinzukommen. Die Einrichtung der neuen Freitische ist durch ein eigenes Reglement zu bestimmen.

§. 28. Das Vermögen und die Einkünfte der bisherigen Frankfurter, so wie das Vermögen und die Einkünfte der bisherigen Breslauer Universität, gehen ungeschmälert an die kombinirte Universität über.

§. 29. Die Verwaltung der Frankfurter Universitätsgüter jenseit der Elbe wird Namens der Universität fortgesetzt, wobei die in Frankfurt bleibenden Professoren und Offizianten nach der deshalb noch zu treffenden Anordnung Dienste leisten müssen.

§. 30. Die Administration der in der Mittelmark gelegenen Güter der Universität wird ihr aber abgenommen, und es geht die Verwaltung der acht mittelmärkischen Universitätsdörfer, der Vorwerke Jacobsdorf und Borhenbe, und des Vorwerks Karthaus bei Frankfurt, ferner die Einnahme aller ihrer Revenüen aus denselben und von mittelmärkischen Mühlen, Forsten, Seen, Bergen und dergleichen, mit dem 1. Oktober d. J., an die kurmärkische Regierung über. Der Betrag der ganzen daraus fließenden Einnahme soll aber der Universität vom 1. Oktober d. J. an nach Breslau angewiesen werden. Die im Tit. II. und III. des vorjährigen Universitätssetats aufgeführten Einnahmen, an Städtégulden, Kanons und Urbenden aus der Mittelmark werden ebenfalls von der kurmärkischen Regierung erhoben, und von derselben der Universitätskasse in Breslau berechnet und übermacht.

§. 31. Die Zuschüsse und Bonifikationen, welche die Universität Frankfurt seither aus den kurmärkischen Staatskassen bezogen hat, werden vom 1. Oktober d. J. in Einer Summe auf die Breslauer Regierungshauptkasse übertragen.

§. 32. Die Kapitalien, welche die Universität Frankfurt besitzt, werden auf die kombinirte Universität in Breslau übertragen, und die Zinsen davon gehen direkte an die Universitätskasse.

§. 33. Die Kapitalschulden der Universität Frankfurt werden auf die kombinirte Universität übertragen, und ihre Zinsen von der Universitätskasse entrichtet.

§. 34. Das Liquidationsgeschäft der Universität Frankfurt mit ihren altmärkischen und mittelmärkischen Pächtern, wegen gegenseitiger Forderungen, geht für Rechnung der kombinirten Universität seinen Gang fort, und der zu erwartende Ueberschuß wird ausschließlich zur Abtragung ihrer Schulden bestimmt.

§. 35. Die Häuser und Grundstücke, welche die Frankfurter Universität in Frankfurt selbst besitzt, werden zum Besten der kombinirten Universität entweder vom Staate übernommen, oder veräußert. Im erstern Falle wird der Universi-

tät ein angemessener Ersatz dafür angewiesen. Dies Aequivalent, oder das zu lösende Kaufgeld, wird für die in Breslau noch anzulegenden akademischen Institute, Einrichtungen und Sammlungen bestimmt.

§. 36. Die bisherige Universität Breslau trägt zu der kombinirten Universitätskasse so viel jährlich bei, als aus den Fonds des katholischen Schlesienschen Schuleninstituts seither jährlich auf sie gewandt ist. Dieses Quantum zahlt der Schuleninstitutsfonds, vom 1. Oktober d. J. ab, im Ganzen an die Universitätskasse, diejenigen Einkünfte abgerechnet, welche dieser Fonds bisher aus Pertinenzien der Universität selbst bezogen hat, und welche künftig unmittelbar von der Universitätskasse erhoben werden können.

§. 37. Das Universitätsgebäude in Breslau mit allem seinen Zubehör, nebst dem durch Allerh. R. D. v. 27. Mai d. J. der Universität geschenkten Matthiaßstifte, wird Eigenthum der kombinirten Universität. Das aus dem Universitätsgebäude zu verlegende Gymnasium soll in dem Matthiaßstifte für beständig ein vollkommen bequemes und geräumiges Gelaß, sowohl zu seinem Unterrichtsbedürfniß, als zu den Wohnungen der an ihm angestellten Lehrer erhalten. Zur Bestreitung der Kosten der in demselben und in dem Universitätsgebäude wegen der Kombination der Universitäten nothwendigen baulichen Einrichtungen, ingleichen zur Bestreitung der Translokationskosten der Frankfurter Universität wird ein besonderer Fonds angewiesen.

§. 38. In so fern die bisherigen, nun zusammen kommenden Revenüen der beiden Universitäten zur Bestreitung aller, in einer guten und vollständigen Besetzung und Einrichtung der kombinirten Universität gegründeten Bedürfnisse derselben nicht zureichen, soll das Fehlende vom 1. Oktober d. J. ab, aus dem Ertrage der eingezogenen geistlichen Güter in Schlesien zugeschoffen werden.

§. 39. Der kombinirten Universität verbleiben die Güter und Kapitalien der beiden Wittwenkassen, welche mit der bisherigen Frankfurter Universität verbunden sind, und es wird ihr Ertrag fernerhin den Stiftungen gemäß verwandt. Die jetzt vorhandenen Wittwen ehemaliger Professoren genießen fernerhin des Antheils an denselben, dessen sie sich den Stiftungen zufolge zu erfreuen haben. Die Gattinnen der jetzt mit der Universität außer Verbindung gesetzten Professoren behalten ihre vorigen Ansprüche auf diese Wittwenkassen, so lange ihre Männer nicht in neue Ämter treten.

§. 40. Das ganze Universitäts-Kassen- und Rechnungs-Wesen steht unmittelbar unter dem Kurator der Universität, welchem daher in dieser Beziehung der Universitätsrendant und dessen Kontrolleur, wozu der Sekretair bestimmt wird, untergeordnet sind. Die Oberaufsicht aber führt das Departement des öffentlichen Unterrichts.

§. 41. Das Statut der kombinirten Universität soll bis zum 1. Juni k. J. auf die durch das Departement des öffentlichen Unterrichts zu bestimmende Weise entworfen, und Sr. Maj. vorgelegt sein, damit es mit dem 1. Okt. k. J. in volle Kraft treten könne. — Berlin den 3. August 1811.

Friedrich Wilhelm.

IV

Die mit der Universität verbundenen und zu ihrer Benützung

stehenden Institute und Sammlungen und deren jährliche Unterhaltungs-Kosten.

Koch a. a. D. Seite 307, theilt den Etat pro 18 $\frac{2}{3}$ in folgender Weise mit:

Nr.	Benennung der Institut und Sammlungen.	Aus Univer- sitäts- Fonds		Aus andern Kassen		Aus eigenem Erwerbe		Ueber- haupt	
		Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
1	die Königl. die Universitäts- und die ihnen einverleibten, aus Privatstiftungen herrüh- renden Bibliotheken	5089	20	—	—	2	—	5091	20
2	das medizinische Klinikum.	2569	6 $\frac{3}{4}$	—	—	80	23 $\frac{1}{4}$	2650	—
3	das chirurgische Klinikum.	2000	—	—	—	—	—	2000	—
4	das geburtshülftliche Poliklinikum	600	—	—	—	—	—	600	—
5	die Hebammen-Lehranstalt	400	—	4520	—	40	—	4960	—
6	der botanische Garten	2610	—	—	—	—	—	2610	—
7	die Sternwarte	370	—	—	—	—	—	370	—
8	das anatomische Institut	860	—	1538	—	—	—	2398	—
9	das zoologische Museum	868	—	—	—	—	—	868	—
10	das Mineralienkabinet	300	—	100	—	—	—	400	—
11	das evangelisch-theologische Seminar	300	—	—	—	—	—	300	—
12	das katholisch-theologische Seminar	300	—	—	—	—	—	300	—
13	das homiletische Institut	50	—	—	—	—	—	50	—
14	das philologische Seminar	300	—	—	—	—	—	300	—
15	der mathematisch-physikalische Apparat.	80	—	—	—	—	—	80	—
16	der physikalische Apparat	348	—	—	—	—	—	348	—
17	das chemische Laboratorium	372	—	—	—	—	—	372	—
18	das Institut für Kirchenmusik	200	—	620	—	53	—	873	—
19	die Modellsammlung zu landwirthschaftlichen Geräthen	50	—	—	—	—	—	50	—
20	die akademische Wittwen- und Waisen-Vers- orgungsanstalt	1000	—	—	—	217	15	3173	15
21	die medicinisch-chirurgische Lehranstalt	—	—	2300	—	100	—	2400	—
Summa		18666	26 $\frac{3}{4}$	9078	—	2449	8 $\frac{3}{4}$	30194	5
hierzu		9078	—	—	—	—	—	—	—
überhaupt aus öffentlichen Fonds		27744	26 $\frac{3}{4}$	mit dem eignen Erwerbe				30194	5

V.

Die Unterstützungsfonds und Privatstiftungen für Studirende¹⁾.

Die Summe von 3505 Rthlr. 5 Sgr., welche zur Unterstützung hilfsbedürftiger und würdiger Studirender verwendet wird, entspringt aus einem Beitrage der Universitäts-Haupt-Kasse von jährlich 1400 Rthlr., aus den Kollekten, welche zu diesem Zweck in der Provinz Schlesien und dem Großherzogthum Posen gesammelt, und mit einem Betrage von ungefähr 2000 Rthlr., wie jene 1400 Rthlr. zu den Freitisch verwendet werden, und aus einem Antheile an den Immatriculationsgebühren von 20 Sgr., resp. 10 Sgr. für jeden Fall, welches durchschnittlich 151 Rthlr. 20 Sgr. beträgt. Auch hier ist die Abnahme des Betrages der Kollekten zu bedauern. Nach der Fraktion konnte diese Position der Einnahme im Jahre 1822 auf 2540 Rthlr., im Jahre 1837 dagegen nur auf

¹⁾ Koch a. a. D. S. 308.

1906 Rthlr. berechnet werden, so daß mithin die frühere Einnahme etwa um ein Viertel sich gegenwärtig verringert hat. — Zur Hülfe bei dieser, in Beziehung auf das Bedürfnis unzureichenden Summe von ungefähr 3505 Rthlr. jährlich, dienen die einzelnen Privat-Stiftungen, von denen folgende hier zu bemerken sind:

a) Das Altmärkische oder Stendalsche Stipendium, im Betrage von 37 Rthlr. 15 Sgr. Nach der Observanz kommen vorzugsweise die Söhne der ordentlichen Professoren, und sodann die der außerordentlichen Professoren zum Genuß. In Ermangelung solcher Berechtigten fällt die Einnahme zunächst an die unbesoldeten Professoren, und wenn solche nicht vorhanden sind, an die Universitätskasse. Der Universität steht die Kollation des Stipendii und die Verwaltung des Fonds zu.

b) Das Brachvogelsche Stipendium.

Der Stifter war Johann Brachvogel zu Liegnitz, beider Rechte Kandidat und Politico-Practicus, und die Stiftungsurkunde ist datirt Liegnitz, den 18. Dec. 1646, nach welcher das Officium academicum den Fonds verwaltet und die Dekane der drei oberen Fakultäten, der theologischen, juristischen und medizinischen, die Stipendien konferiren. Das Kapital beträgt 5150 Rthlr., wovon jährlich 216 Rthlr. Zinsen aufkommen. Nach Abzug des Antheils der Kollatoren und der Kosten der Verwaltung bleiben 186 Rthlr. zu drei Stipendien à 62 Rthlr., welche auf zwei Jahre bewilligt werden. Zur Perception gelangen vor Andern die aus der Stadt Liegnitz gebürtig sind, dann die aus dem Fürstenthum gleiches Namens, endlich geborne Schlesier.

c) Der Brücknersche Stipendienfonds.

Der Kaufmann Johann Samuel Brückner zu Breslau schenkte, laut gerichtlicher Verhandlung v. 15. Dec. 1818, ein Kapital von 500 Rthlr., Behufs Stiftung eines Stipendii für einen in Breslau studirenden hülfbedürftigen jungen Mann. Das Kapital wurde in Pfandbriefen belegt, 550 Rthlr., wovon 22 Rthlr. Zinsen jährlich aufkommen. Die Kollation hat der Stifter für seine Lebenszeit sich vorbehalten.

d) Der Caussesche Stipendienfonds.

Der Stifter dieses bedeutenden Fonds, der Professor der Theologie Johann Isaak Ludwig Cauffe, ist zu Frankfurt an der Oder am 29. April 1802 gestorben. Die Einnahme beträgt im Ganzen 820 Rthlr. jährlich, wovon an Abgaben und Verwaltungskosten 83 Rthlr. in Abzug kommen. Der Ueberschuß von 737 Rthlr. soll, nach den Bestimmungen des Testaments v. 14. Juli 1789 zu $\frac{3}{5}$ für drei Familien- und zu $\frac{2}{5}$ für zwei akademische Stipendien verwandt werden. Zu den letztern sind Studirende der evangelischen Theologie berechtigt; die Fakultät entscheidet für die Würdigsten, da freie Konkurrenz stattfindet. Jede der fünf Portionen beträgt 145 Rthlr.

e) Die von Closter'sche Familienstiftung.

Wulf von Closter auf Buckow ist nach der Urkunde d. d. Posen, den 5. Juli 1588 der Stifter dieses Fonds. Das Kapitalvermögen besteht in 1200 Rthlr., wovon gegenwärtig 48 Rthlr. jährlich aufkommen. Diese werden an einen Studirenden aus der Familie des Stifters, desgleichen aus der Familie Lüderix, auf drei Jahre von dem ältesten der Vettern des Stifters und dem Rektor der Universität konferirt. In Ermangelung von Kompetenten aus den gedachten

beiden Familien, kann das Stipendium, nach dem Ministerialrescript v. 11. Juli 1812, an andere arme Studirende vergeben werden.

f) Der Czernikow'sche Stipendienfonds.

Der Stifter war der Studiosus medicinae Gregorius Czernikow aus Frankfurt a. d. D., welcher in seinem Testament d. d. Augsburg, den 9. Juli 1611, Behufs der Gründung zweier Stipendien ein Kapital von 2000 Rthlr. vermachte, und die Verwaltung und Kollation dem Rektor der Universität und einem Mitgliede des Magistrats zu Frankfurt a. d. D. übertrug. Die gegenwärtige Einnahme beträgt 81 Rthlr. 6 Sgr. Zinsen von 2030 Rthlr. Kapital, und jedes der beiden, auf 3 Jahre zu verleihenden Stipendien jährlich 40 Rthlr.

g) Das Ficker'sche Stipendium.

Der Stifter war der am 12. Dec. 1828 zu Liegnitz verstorbene Medizinalrath und Stadtphysikus Dr. Gottlob Samuel Ficker, welcher in seinem Testamente 1000 legirte, mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon — gegenwärtig 40 Rthlr. — zu einem Stipendium verwendet werden sollen. Die nächste Anwartschaft auf den Genuß dieses Stipendii haben die Mitglieder und Abkömmlinge der Familie des Stifters, welchem Studium sich dieselben auch widmen mögen. Bei dem Mangel solcher Berufenen, soll das Stipendium ein armer Studiosus medicinae, aus Liegnitz gebürtig, demnächst ein solcher aus dem Kreise Liegnitz, endlich ein Niederschlesier erhalten, wenn er und so lange derselbe in Breslau studirt, doch nie über 3 Jahre dasselbe genießen. Das Zeugniß der Reise ist wesentliche Bedingung zum Empfange des Stipendii, und mit dem Genuß die Verpflichtung zur Einreichung einer Dissertation bei der medicinischen Fakultät verbunden.

h) Der Goelcke'sche Stipendienfonds.

Der Professor Dr. med. Andreas Ditomar Goelcke und dessen Ehefrau Catharina Elisabeth, geborne Lepsin, haben durch Testament, d. d. Frankfurt, den 12. Januar 1732 und de publicato den 11. Juli 1744, ein Kapital legirt, gegenwärtig 2725 Rthlr. mit 122 Rthlr. Zinsen betragend, und bestimmt, daß von letztern zwei Stipendien, zu 60½ Rthlr. jezt, verliehen werden sollen, nämlich das eine als Familienstipendium, das andere für einen Studiosus der evangelischen Theologie. Die Verwaltung und Kollation steht den Dekanen der evangelisch-theologischen, juristischen und medicinischen Fakultät hinsichtlich des erstern, der Universität (dem Senate) hinsichtlich des letztern zu. Die Verleihung geschieht jederzeit auf 3 Jahre.

i) Das Grünberg'sche Stipendium.

Ueber den Ursprung dieser Stiftung ist das Nähere nicht bekannt, da die Fundationsurkunde nicht mehr aufzufinden ist. Das Stipendium beträgt jährlich 23 Rthlr. Zinsen von 575 Rthlr. Kapital, und wird von der evangelisch-theologischen Fakultät an einen bedürftigen Studirenden der evangelischen Theologie vergeben.

k) Der Heidenreich'sche Stipendienfonds.

Der Bürger und Zinngießer Ludwig Heidenreich zu Frankfurt a. d. D. legirte sein halbes Vermögen in seinem Testament v. 19. Dec. 1761, de publ. 14. Jan. 1762 zur Stiftung dreier Stipendien, und übertrug die Kollation derselben und die Verwaltung des Fonds der Universität. Das Kapitalvermögen beträgt 6425 Rthlr., wovon jährlich 284 Rthlr. Zinsen aufkommen. Nach

Abzug der stiftungsmäßigen Honorarien bleiben noch 252 Rthlr., also für jedes der drei Stipendien 84 Rthlr. Diese werden auf drei Jahre verliehen, und findet dabei folgender Vorzug statt: a) Mitglieder aus der Familie des Stifters, gleichviel ob sie Theologie, die Rechte oder Medizin studiren, Märker oder Auswärtige sind; nach ihnen b) Stadtkinder aus Frankfurt a. d. D., welche lutherischer Konfession sind und Theologie studiren, in deren Ermangelung können c) geborne Märker, lutherischer Konfession, welche Theologie studiren, und wenn auch diese nicht vorhanden, d) Stadtkinder aus Frankfurt a. d. D., welche die Rechte oder Medizin studiren, das Stipendium genießen.

l) Der Jungnick'sche Stipendienfonds für katholische Theologen.

Der Stifter dieses Stipendienfonds, der Kanonikus und Professor der Astronomie an der Breslauer Universität, Dr. Anton Jungnick, legirte laut Testament d. d. Breslau, den 28. Sept. 1830, 2000 Rthlr. Rour. zu zwei Stipendien für katholische Theologen. Das Stipendium, zu 50 Rthlr. jährlich, soll auf $2\frac{1}{2}$ Jahre, vom zweiten Semester ab, verliehen werden. Die katholisch-theologische Fakultät hat die Kollation. Katholische Verwandte des Stifters bis zum 6. Grade incl. sollen vor allen andern Bewerbern den Vorzug haben. Jeder Stipendiat muß jährlich eine Homilie oder Predigt, oder sonst einen wissenschaftlichen Aufsatz aus der Pastoraltheologie oder Kirchengeschichte ausarbeiten und der Fakultät zur Censur einreichen.

m) Das Jungnick'sche Stipendium für Studirende des höheren Lehramts,

von demselben Stifter, wie vorst. sub l, welcher in dem Testamente 1000 Rthlr. zu dem bezeichneten Zwecke aussetzte. Dies Stipendium zu 50 Rthlr. soll auf zwei Jahre, die letzten des Triennii, bewilligt werden, und zwischen Evangelischen und Katholischen alterniren, nur daß katholische Verwandte des Stifters bis zum 6. Grade incl. den Vorzug haben. Die katholisch-theologische Fakultät hat die Kollation und Verwaltung des Fonds. Der Stipendiat muß jährlich einen öffentlichen Vortrag über ein selbst gewähltes wissenschaftliches Thema aus den Schulwissenschaften, in Gegenwart der philosophischen Fakultät, oder wenigstens des Dekans und Seniors derselben halten.

n) Der Pruckmann'sche Stipendienfonds,

gestiftet von der Ehefrau des geheimen Raths Pruckmann, Eva gebornen Ottern, laut Testament d. d. Eöln an der Spree, den 15. Juni 1623. Die Fondsverwaltung und Kollation steht der Universität mit Zugiehung der Descendenten der Stifterin zu. Das Kapitalvermögen beträgt gegenwärtig 1740 Rthlr. wovon 69 Rthlr. 18 Sgr. Zinsen auskommen. Es werden davon drei Stipendien, zwei zu 25 Rthlr. und das dritte mit dem Rest von 19 Rthlr. 18 Sgr. versehen, und zwar jedes auf 4 Jahre, ohne Unterschied der Studien, doch also, daß die Verwandten der Stifterin und ihres Ehemannes den Vorzug haben.

o) Die von Schönaich'schen Stipendienfonds.

Unter dieser Benennung bestehen zwei verschiedene Stiftungen, welche als von Schönaich-Giersdorff'scher und von Schönaich-Umtz'scher Stipendienfonds unterschieden werden. — a) Der von Schönaich-Giersdorff'sche Stipendienfonds wurde von Franz Freiherrn von Schönaich, laut Urkunde v. 15. Oct. 1694 gestiftet. Er fundirte ein Kapital von 5000 Rthlr., à 6 Proc. auf das Gut Giersdorff bei Grossen, und bestimmte von den Zinsen jährlich

120 Rthlr. zu zwei Stipendien à 60 Rthlr. für zwei studirende Theologen reformirter Konfession. Kollator ist der Senior der von Schönaich'schen Familie, als jedesmaliger Besitzer des Gutes Giersdorff. Die Stipendien sollen jedesmal auf drei Jahre verliehen werden. Diejenigen, welche auf der Friedensschule zu Frankfurt a. d. O. gewesen, haben ein Vorzugsrecht, und ein Studirender aus der von Schönaich'schen Familie kann beide Portionen, also jährlich 120 Rthlr., verlangen. — b) Der von Schönaich-Umtz'sche Stipendienfonds ist gestiftet von Helene Sophie Gertrude Freiin von Schönaich, aus dem Hause Carolath und Beuthen, laut Urkunde d. d. Grossen, den 18. Mai 1700. Sie schenkte und legirte überhaupt 5000 Rthlr. à 6 Proc., und von den Zinsen wurden jährlich 25 Rthlr. als Honorar für die evangelisch-theologische Fakultät, und 120 Rthlr. für zwei Stipendien à 60 Rthlr. für zwei studirende Theologen reformirter Konfession bestimmt. Längere Zeit hindurch wurden die Zinsen des Kapitals nicht gezahlt und deren Betrag nicht verwendet. Nachdem aber die Zinsenzahlung wieder anfang und die Rückstände liquid waren, sind die letzteren kapitalisirt und die davon aufkommenden Zinsen zur Stiftung eines dritten Stipendii von 60 Rthlr. jährlich bestimmt. Das Kapitalvermögen beträgt gegenwärtig, nach Abtrennung des der Universität fremden Antheils, 300 Rthlr., auf die Majoratsgüter des Fürsten zu Carolath-Beuthen zu 6 Proc., und 500 Rthlr. auf eben dieselben zu 5 Proc. intabulirt, und aus zwei Pfens'schen Pfandbriefen à 50 Rthlr. zu 4 Proc. Die Zinsen belaufen sich daher auf 209 Rthlr., von denen 4 Rthlr. zu Verwaltungskosten, 25 Rthlr. als Honorar für die evangelisch-theologische Fakultät und endlich 180 Rthlr. zu drei Stipendien à 60 Rthlr. bestimmt sind, welche der Fürst zu Carolath-Beuthen mit Zustimmung der gedachten Fakultät konferirt.

p) Das Schuckmann'sche Stipendium, zum Andenken des fünfzigjährigen Amtsjubiläi des geheimen Staatsministers von Schuckmann aus freiwilligen Beiträgen und einem Zuschuß aus der Universitätskasse gestiftet. Das Kapital besteht in 500 Rthlr. zu 4 Proc., und werden die Zinsen als Stipendium verliehen, zu dessen Genuß die Studirenden aller Fakultäten gelangen können. Die Fakultäten wechseln aber jährlich ab, und steht die Kollation dem akademischen Senate zu, welcher von drei Studirenden, die von der betreffenden Fakultät vorgeschlagen werden, einen wählt.

q) Der Strobl'sche Stipendienfonds.

Stifter ist der am 13. Juli 1807 zu Reisse verstorbene Gymnasialrektor Joseph Strobl, welcher zu dem in Rede stehenden Zweck in seinem Testament v. 20 März 1807 einen Kapitalfonds von 3583 Rthlr. 10 Sgr. aussetzte, welcher jetzt 3651 Rthlr. 20 Sgr., mit 152 Rthlr. 10 Sgr. Zinsen, beträgt. Davon werden drei Stipendien, jedes zu 38 Rthlr. verliehen, und das vierte Viertel ist im Betrage ebenfalls von 38 Rthlr. für arme oder franke Studirende bestimmt. Nur Studirende der katholischen Theologie kommen zum Genuß.

r) Der Werlienus'sche Stipendienfonds.

Thomas Werlienus aus Berlinchen in der Neumark gebürtig, Sulzbach'scher und Piegniß'scher Regierungs- und Consistorial-Rath, übertrug laut Urkunde v. 13. Mai 1645 der Universität die Verwaltung des von ihm gestifteten Fonds, und den Dekanen der theologischen, juristischen und medizinischen Fakultät die Kollation der Stipendien. Die Kapitalien bestehen in 6350 Rthlr. mit

255 Rthlr. Zinsen, welche zu sechs Stipendien verwendet werden, jedes zu 41 Rthlr., und je zwei Stipendien für die drei Fakultäten, und von jeder Fakultät ein Märker und ein Schlesier. Die Stipendiaten halten stiftungsmäßig jährlich eine Rede.

s) Das Wimpina'sche Stipendium.

Von 500 Floren, welche bei der Stadt Berlin von dem Stifter dieses Stipendii, dem Professor der Theologie und ersten Rektor der Universität Frankfurt, Conrad Wimpina, laut Urkunde v. Jahre 1516 belegt sind, kommen jährlich 32 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf. an Zinsen ein. Bei Verleihung des Stipendii wird auf die Fakultät keine Rücksicht genommen, nur haben katholische Studirende den Vorzug. Dem Magistrat zu Buchen am Obenwalde steht die Kollation zu.

Diese von No. 1 bis 18 aufgeführten Privatstiftungen geben, mit Ausschluß der Verwaltungskosten, Honorare ic. von 195 Rthlr. 6 Sgr., Behufs Unterstützung bedürftiger Studirender, noch eine weitere Einnahme von 2516 Rthlr. 27 Sgr. 4 Pf., es können also mit den obigen 3505 Rthlr. 5 Pf., circa 6020 Rthlr. zu dem in Rede stehenden Zweck verwendet werden.

Ueber die zeither auf der Universität Frankfurt genossenen Stipendien, vergl. R. der Geistl. und Schulen-Dep. der K. Regierung zu Breslau v. 16. Sept. 1811¹⁾. Das R. derselben Behörde von demselben Tage²⁾ setzt fest, daß von Michaelis 1811 ab auch in sämtlichen katholischen Kirchen in Schlesien die Collectengelder zu Freitischen für bedürftige Studirende beider Confessionen auf der Breslauer Universität, und zwar am ersten Sonntage in der Fasten, am Mittwoch nach Subilate, am ersten Sonntage nach Michaelis und ersten Adventsonntage gesammelt werden sollen.

VI.

Die Statuten der Universität zu Breslau. Vom 21. Febr. 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. Nachdem Wir durch Unsern Kabinettsbefehl v. 24. April 1811 die Verlegung der Universität von Frankfurt a. d. O. nach Breslau, und ihre Verbindung mit der an letzterem Orte befindlichen zu Einer Anstalt verordnet haben, auch die Universität zu Breslau schon seit dem Monat October 1811 nach dem unterm 3. August desselben Jahres vollzogenen Vereinigungsplane, und der unter gleichem Dato erlassenen Kabinettsordre in Thätigkeit ist; so wollen Wir dieser Unserer Universität die nachstehenden, in dem §. 41. gedachten Vereinigungsplans vorbehaltenen Statuten nunmehr hierdurch ertheilen, und indem Wir sämtliche Mitglieder der Universität, so wie die Behörden anweisen, sich danach zu achten, wollen Wir die frühern Statuten, sowohl der vormaligen Universität zu Frankfurt a. d. O., als auch der ehemaligen Leopoldinischen Universität zu Breslau, hierdurch aufheben, und außer Kraft, wie auch die nachfolgenden Bestimmungen in allem, was die Verfassung angeht, an die Stelle des oben erwähnten vorläufigen Vereinigungsplans setzen.

Erster Abschnitt. Von der Universität überhaupt.

§. 1. So wie die Universität zu Breslau den gleichen Zweck mit andern Uni-

¹⁾ Breslauer Amtsbl. 1811 S. 252.

²⁾ Ebenbaselbst S. 253.

versitäten in Unsern Staaten hat, nämlich die allgemeine und besondere wissenschaftliche Bildung gehörig vorbereiteter Jünglinge durch Vorlesungen, und andere akademische Uebungen fortzusetzen, und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höhern Staats- und Kirchen-Dienstes tüchtig zu machen, so soll sie auch, als Lehranstalt und als eine privilegierte Korporation unter Unserm Landesväterlichen Schutze, alle wesentlichen Rechte einer Universität genießen, vorzüglich auch das Recht, die im folgenden namhaft zu machenden akademischen Würden zu ertheilen. — Sie nennt sich die Universität zu Breslau, und im Lateinischen Universitas litterarum Vratislaviensis, und bedient sich sowohl ferner derjenigen öffentlichen Siegel, welche die vormalige Universität in Frankfurt, die katholisch-theologische Fakultät aber desjenigen Siegels, welches dieselbe bisher geführt hat, jedoch mit der aus der Kombination fließenden Veränderung in den Umschriften sämtlicher Siegel, als auch der übrigen herkömmlichen Ehrenzeichen der Universitäten.

§. 2. Die Universität steht in allen Stücken unter der Aufsicht und Leitung Unseres Ministerii des Innern, erhält aber einen jedesmal von Uns selbst auf den Vorschlag gedachten Ministerii zu ernennenden Kurator in Breslau, welcher im Allgemeinen zum Organ desselben an Ort und Stelle dienen, insonderheit aber die Aufsicht über alle zur Universität gehörigen Gebäude und Grundstücke, imgleichen die Oberaufsicht über alle mit ihr verbundenen wissenschaftlichen und Kunst-Sammlungen, Kabinette, Museen, Apparate und Institute nach den unter Abschnitt VII. enthaltenen Bestimmungen führen, neue Anlagen und Einrichtungen leiten, die Verwaltung des Vermögens, imgleichen des gesammten Kassen- und Rechnungs-Wesens der Universität wahrnehmen, und für diese Geschäfte, so wie in allen seinen Beziehungen, sowohl zum vorgesetzten Ministerio, als zu der Universität von ersterem mit einer Instruktion versehen werden soll¹⁾.

§. 3. Die Universität besteht: 1) aus der Gesammtheit der Lehrenden, sowohl der von Uns und Unserm Ministerio des Innern berufenen und angestellten, ordentlichen und außerordentlichen Professoren, als auch aus den ohne besondern Beruf, aber mit Genehmigung und Autorität der Universität unter dem Namen Privatdocenten an dem Lehrgeschäft Theilnehmenden; 2) aus den in den Verzeichnissen der Universität eingetragenen oder immatrikulirten Studirenden; 3) aus den zur Geschäftsführung der Universität nothwendigen, ihres Orts namhaft gemachten Beamten und Unterbedienten.

§. 4. Der höhere wissenschaftliche Unterricht, dessen Ertheilung der Zweck der Universität ist, zerfällt nicht, wie gewöhnlich, in vier, sondern, der hier obwaltenden Verhältnisse wegen, in fünf folgende Abtheilungen: die theologisch-protestantische; die theologisch-katholische; die juristische; die medicinische und die philosophische; zu welcher letztern, außer der eigentlichen Philosophie, auch die mathematischen, naturwissenschaftlichen, historischen, philologischen und staatswissenschaftlichen oder sogenannten kameralistischen Disciplinen treten.

¹⁾ Eine Instruktion für den hier angordneten Kurator der Universität Breslau ist am 12. April 1816 ergangen. (Abgedruckt bei Koch a. a. O. S. 313 ff.) Sie ist jedoch durch die in Folge der Bundesbeschlüsse ergangenen Instruktion für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten v. 18. Nov. 1819 sub IV. aufgehoben, so lange dieses Zeitgesetz gilt. Vergl. Ges. S. 1819 S. 233 und mein Preussisches Staatsrecht Bd. 1. S. 660 flg.

§. 5. Jede dieser fünf Abtheilungen steht unter der besonderen, unten näher zu bestimmenden Aufsicht und Leitung derjenigen, welche wir als ordentliche Professoren für dieselben berufen und besolden, deren Gesammtheit daher die fünf Fakultäten bildet, an welche sich sowohl die übrigen Lehrer, die außerordentlichen Professoren und Privatdocenten, als auch die Studirenden anschließen.

§. 6. Um die Rechte und gemeinsamen Angelegenheiten der Universität wahrzunehmen, um über die Studirenden die allgemeine Aufsicht zu führen, und die disciplinarische Autorität über sie auszuüben, wie auch, um über die Angelegenheiten der Universitäten an das ihr vorgesetzte Ministerium zu berichten, und mit unsern übrigen Staatsbehörden zu verhandeln, besteht in der Universität ein Ausschuss der ordentlichen Professoren unter dem Namen des Senats, an dessen Spitze der Rektor der Universität als Präses sich befindet.

§. 7. Die Universität genießt für Druckschriften, welche sie unter ihrem Namen und mit Unterzeichnung des Rektors erläßt, Censurfreiheit. Derselben erfreuen sich auch alle ordentlichen Professoren, in Ansehung aller wissenschaftlichen, nicht die zeitigen, politischen Verhältnisse betreffenden Schriften, welche sie unter Beisetzung ihres Namens und Charakters herausgeben, unter der eigenen Verantwortlichkeit, daß in ihren Schriften nichts erscheine, was den Gesetzen entgegen ist.

§. 8. Der Rang der ordentlichen Professoren untereinander richtet sich für jetzt nach dem Datum ihres ersten ordentlichen Professor-Patents an irgend einer Universität. Bei künftigen Anstellungen neuer Professoren, das in jedem einzelnen Fall Angemessene darüber zu bestimmen, bleibt dem vorgedachten Ministerio, unter Unserer jedesmaligen Genehmigung vorbehalten.

Zweiter Abschnitt. Von den Fakultäten und ihren Dekanen.

§. 1. Die Gesammtheiten, der für ein jedes der oben benannten Unterrichtsgebiete, das theologisch-protestantische, das theologisch-katholische, das juristische, das medicinische und das philosophische, von uns mit dem Prädikat der ordentlichen Professoren berufenen und besoldeten Lehrer bilden die resp. Fakultäten im engeren Sinne, wo die Fakultäten auch als Behörden betrachtet werden; im weitern Sinne begreift jede Fakultät als lehrendes Corps auch die zu ihr gehörenden außerordentlichen Professoren und Privatdocenten in sich. Jeder neu angestellte ordentliche Professor wird in einer Fakultäts-sitzung von dem Dekan den älteren Mitgliedern vorgestellt und in die Fakultät eingeführt.

§. 2. Wenn in einer oder der andern Fakultät nur einigen ordentlichen Professoren vorzugsweise die unten zu bestimmenden pekuniären Vortheile der Fakultät beigelegt sind, so thut dieses der Theilnahme der übrigen an den wesentlichen Rechten und Verpflichtungen der Fakultät keinen Eintrag, sondern sie sind gleicherweise ordentliche Mitglieder derselben. Jedem aber, der von uns als ordentlicher Professor einer Fakultät berufen wird, liegt ob, in Jahresfrist, falls er den Doctorgrad noch nicht hat, ihn bei derselben zu erwerben, oder falls er ihn hat, denjenigen Prästationen, welche die Fakultät zur Aufnahme, ihrem Reglement gemäß, fordert, zu genügen, widrigenfalls für ihn die Ausübung aller Vorrechte eines ordentlichen Professors so lange suspendirt wird.

§. 3. Jede Fakultät ist in solidum für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiet in so weit verantwortlich, daß jeder, der drei volle auf einander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit haben muß,

über alle Hauptdisciplinen derselben Vorlesungen zu hören. Hierbei dürfen jedoch außer den Vorlesungen der öffentlichen ordentlichen Professoren, selbst auch die der außerordentlichen, nicht aber die der Privatdocenten, mit in Anschlag gebracht werden.

§. 4. Um aber dieser Verantwortlichkeit genügen zu können, hat sie das Recht, Unserm Ministerio, wenn sie sich für zu schwach besetzt hält, mit Gründen belegte Vorstellungen zu machen, und sich, wenn sie nachweisen kann, daß eine jener Hauptdisciplinen in dem für den Kursus bestimmten Zeitraum von keinem der vorhandenen Lehrer habe gelesen werden können, für diesen Gegenstand außer Verantwortlichkeit zu erklären.

§. 5. Wenn ein ordentlicher Professor in seiner Bestallung für eine bestimmte Disciplin besonders berufen ist, so giebt ihm dieses nicht etwa das Recht, mit Ausschluß anderer diese Disciplin allein zu lehren, wohl aber ist er alsdann derjenige, an den sich die Fakultät für diesen Gegenstand zuerst und vorzüglich zu halten hat.

§. 6. Vermöge des Aufsichtsrechts auf ihr gesammttes Unterrichtsgebiet, ruht in der Fakultät allein das Recht, die gelehrten Würden zu ertheilen, wenn dieses gleich unter der Autorität der gesammten Universität ausgeübt wird. Eben so auch ertheilt sie allein die Erlaubniß, Vorlesungen über ihr Gebiet unter ihrem Rubrum in das Verzeichniß der Universität rücken und am schwarzen Brette anschlagen zu lassen.

§. 7. Aus der Verantwortlichkeit der gesammten Universität und jeder Fakultät insbesondere für den ordentlichen Fortgang der Vorlesungen, folgt auch die Verpflichtung für jeden Docenten, wenn er die Universität außer den Ferien auf länger als drei Tage verläßt, außer dem bei dem Ministerio durch das Kuratorium nachzusuchenden Urlaub, auch dem Rektor und dem Dekan der Fakultät davon Anzeige zu machen. Sonst kann jeder Docent zu Reisen innerhalb des Preussischen Staats, während der ganzen Zeit jeder Ferien und außer den Ferien, auf drei Tage Urlaub von dem Kuratorii allein erhalten. Jeder Urlaub zu Reisen ins Ausland, und zu Reisen auch im Inlande, außer den Ferien auf länger als drei Tage, wird aber vom Ministerio ertheilt.

§. 8. Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt jede Fakultät aus ihrer Mitte auf Ein Jahr jedesmal einen Dekan.

§. 9. Die Dekane werden jedesmal innerhalb zweier Tage nach erfolgter Wahl des Rektors gewählt, und die Gewählten dem Senate, von diesem aber vermittelst des Kuratorii dem vorgesetzten Ministerio zugleich mit der Rektorewahl angezeigt. Jedoch erfolgt die Uebernahme des Dekanats erst an dem zum Rektorewechsel und zur Erneuerung des Senats bestimmten Tage.

§. 10. Jedes Fakultätsmitglied hat das Recht, jedoch nur einmal, das Dekanat auch ohne Anführung bestimmter Gründe abzulehnen.

§. 11. Wenn ein Fakultätsmitglied krank oder erlaubter Weise abwesend ist, darf es zur Dekanatswahl seine Stimme schriftlich abgeben, muß aber auch zugleich seine Erklärung, ob es das Dekanat anzunehmen geneigt sei, einsenden.

§. 12. Der Dekan eröffnet alle an die Fakultät gelangenden Verfügungen, Zuschriften und Gesuche, und bringt sie, so wie seine eigenen oder eines jeden Fakultätsmitgliedes Propositionen bei der Fakultät zur Berathschlagung, die nach seinem Gutbefinden eine mündliche oder schriftliche sein kann. Er kann

aber mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der ihm besonders kommittirten Geschäfte gehört, für sich nichts verfügen oder beantworten.

§. 13. Er beruft, so oft er es nöthig hält, zur Berathung die Fakultät zusammen, in deren Versammlung er den Vorsitz führt, und bringt ihre Beschlüsse zur Ausführung. Hierzu gehört auch, daß er die Promotionen verrichtet, oder durch ein anderes Mitglied der Fakultät, welches er dazu einladet und ad hunc actum als Prodekanus konstituiert, verrichten läßt, jedoch ist kein anderer diese Substitution, außer bei unvermeidlicher Verhinderung des Dekans, zu übernehmen verpflichtet.

§. 14. Die Fakultäten versammeln sich in der Regel im Universitätsgebäude: und nur in außerordentlichen Fällen, z. B. bei Unpäßlichkeit des Dekans; hat dieser das Recht, die Versammlung in seiner Wohnung abzuhalten.

§. 15. Sämmtliche zur Fakultät gehörigen Lehrer, so wie auch Professoren aus andern Fakultäten, welche über einen zu ihrer Fakultät nicht gehörigen Gegenstand unter dem Rubro der kompetenten Fakultät lesen wollen, reichen dem Dekan die Anzeige der beabsichtigten Vorlesungen ein, worauf die Fakultät zur Revision derselben, in Bezug auf ihre Verantwortlichkeit zusammen berufen wird, und darauf vom Dekan die Lektionen für das allgemeine Verzeichniß geordnet, und dem Professor der alten klassischen Literatur eingereicht werden, welchem Vektorn dieses zu redigiren und mit einem Prooemio zu versehen obliegt.

§. 16. Eben so überreicht jeder Lehrer halbjährlich die namentlichen Listen der Zuhörer in allen zur Fakultät gehörigen Vorlesungen dem Dekan, welcher verpflichtet ist, auf diejenigen, die ihm auf diesem Wege als unfleißig bekannt werden, ein wachsames Auge zu haben, und berechtigt, jede hierauf Bezug habende beliebige Untersuchung entweder selbst einzuleiten, oder den Rektor um deren Einleitung zu ersuchen.

§. 17. Jede Fakultät ist verpflichtet, halbjährlich, oder sonst so oft sie will, die bei ihr eingeschriebenen Studirenden wegen der Kollegien, die sie hören, zu vernehmen, und sie durch die Listen, welche ihre eigenen Mitglieder über ihre Zuhörer führen, zu kontrolliren, wobei sie Folgendes zu beachten hat: a) Findet es sich, daß ein Studirender binnen einem halben Jahre gar kein Kollegium gehört hat, so wird er darüber vor der versammelten Fakultät von dem Dekan vernommen, und erhält, falls er keine gültige Entschuldigungsgründe beibringen und darüber den Beweis führen kann, eine ernstliche Zurechtweisung. Wer aber ein ganzes Jahr lang, ungeachtet der ihm gewordenen Erinnerung, kein Kollegium gehört hat, ohne sich darüber gründlich entschuldigen zu können, wird auf den desfalls von der Fakultät beim Senat zu machenden Antrag von der Universität exkludirt. b) Behauptet Jemand, bei andern Fakultäten seine Kollegien gehört zu haben, während er bei der seinigen keins gehört hat, so muß er dies durch die Zeugnisse der Professoren, deren Vorlesungen er beigewohnt zu haben angiebt, beweisen. c) Scheint es der Fakultät, daß Jemand zu lange bei den Vorbereitungs-kollegien verweile, oder auch nur weniger Vorlesungen über sein eigentliches Fach besuche, als ihm ihrer Meinung nach zuträglich ist, so muß sie ihn über die Gründe hören, und ihm nach Befinden derselben rathen, mit der Ankündigung, daß die Nichtbefolgung ihres Rathes Einfluß auf sein akademisches Zeugniß haben werde. d) Folgt er dem Rathe in dem Grade nicht, daß er die Zeit seines Aufenthalts auf der Universität hindurch gar kein Kollegium bei ihr hört, ohne doch zu einer andern Fakultät übergegangen zu sein, so hat

sie das Recht, ihm ihr Zeugniß ganz zu versagen, und es darauf ankommen zu lassen, wie ihm die Zeugnisse, die er sich sonst etwa verschafft hat, bei den Staatsbehörden, bei welchen er sich um Anstellung meldet, helfen werden, und wie er in der desfalls mit ihm vorzunehmenden Prüfung besteht. e) Hat er weniger Kollegia bei seiner Fakultät gehört, als dieser zu einem vollständigen Kursus bei ihr nöthig zu sein scheinen, so muß sie in dem Zeugniß bemerken, er habe nur dieses und jenes bestimmte Kollegium über Disciplinen seines Hauptfaches gehört, und den Staatsprüfungsbehörden dadurch einen Fingerzeig geben, desto schärfer auf die Lücken zu sehen. f) Ueberhaupt steht es der Fakultät, zu welcher ein Studirender sich bekennt, wenn dieser bei seinem Abgange von der Universität, oder sonst ein Zeugniß von ihr fordert, frei, es ihm nur in dem Maaße zu geben, als er ihre Kollegia gehört hat, und ihm zu überlassen, wegen der übrigen etwa besuchten von den einzelnen Professoren Zeugnisse beizubringen.

§. 18. Der Dekan trägt die neu angekommenen Studirenden, welche ihm ihre Matrikel vorzeigen, und ihren Entschluß, sich zur Fakultät zu bekennen, erklären, in das Album der Fakultät ein, und ertheilt ihnen darüber die Bescheinigung. Dasselbe gilt von denen, welche von einer andern Fakultät zu der seinigen übergehen. Es muß jedoch über die von einer Fakultät zu einer andern freiwillig Uebertretenden eine Kommunikation der betreffenden Fakultäten unter einander vorher Statt finden, und kein Studirender bei einer andern Fakultät eingeschrieben werden, ehe derjenigen, wozu er bisher gehört, von seiner Meldung bei jener Anzeige geschehen, und Erkundigung über ihn von derselben eingezogen worden ist.

§. 19. Der Dekan fordert sämmtlichen Lehrern ihre Erklärung ab, was für Studirende jeder als ausgezeichnet namhaft zu machen wisse, auf deren Grund dann in einer Fakultätsversammlung die Liste der Ausgezeichneten halbjährlich zusammengetragen wird.

§. 20. Aus den Zeugnissen der einzelnen Professoren, die ihm eingereicht werden, ertheilt er den Studirenden die vor dem Abgang oder sonst erforderlichen Zeugnisse, über den Besuch der Vorlesungen und den bewiesenen Fleiß, im Namen und unter dem Siegel der Fakultät, so wie er auch diejenigen, welche ihren Abgang oder Uebergang zu einer andern Fakultät anzeigen, im Album bemerkt.

§. 21. Die Einkünfte des Dekans bestehen theils in dem, was ihm von dem eigenen Vermögen der Fakultät, und der mit derselben insonderheit oder der Universität im Ganzen verbundenen Stiftungen zukommt, theils in dem, was von Fakultätsinscriptions-, Zeugniß- und Promotionsgebühren nach den von dem Ministerio darüber erlassenen, oder zu erlassenden Verfügungen und Reglements ihm zufällt.

§. 22. Der Dekan hat das Album und die Siegel der Fakultät, wie auch ihre schriftlichen Verhandlungen in seinem Beschuß, und ist dafür verantwortlich.

§. 23. Jede Fakultät besorgt zwar die Verwaltung des ihr eigenen Vermögens, jedoch unter Aufsicht des Kuratorii; ohne dessen und des vorgeordneten Ministerii Genehmigung kein Kapital ausgeliehen oder aufgenommen werden darf, dem auch jährlich ein Rechnungsabschluß vorgelegt werden muß.

§. 24. Was die Verhältnisse der beiden theologischen Fakultäten insonderheit anlangt, so haben sie gleichen Rang, und wechseln daher jährlich unter einander in der Ordnung, sowohl im Lektionsverzeichnis, worin sie abgesondert von ein-

ander aufgeführt werden, als auch bei Feierlichkeiten und in den Unterschriften. Jede von beiden verrichtet die Fakultätsgeschäfte für sich, und hat zur Leitung derselben ihren eigenen Dekan, so wie auch jede von beiden die aus diesen Geschäften entspringenden Emolumente für sich behält und vertheilt. — Die protestantisch-theologische Fakultät behält das in Kapitalien, Stiftungen und Stipendienantheilen bestehende Psekulum, welches von Frankfurt aus mit ihr verbunden ist, oder in der Folge ihr zufallen möchte, eigenthümlich, verleiht auch für sich die Stipendien, deren Kollation der theologischen Fakultät der ehemaligen Universität in Frankfurt zustand. — Gleiche Absonderung des jetzigen oder künftigen Vermögens der jetzigen oder künftigen Stiftungen findet auch in Ansehung der katholisch-theologischen Fakultät Statt, welcher auch aufs Neue hierdurch zugesichert wird, daß von den Universitätseinkünften jährlich wenigstens Vier Tausend Thaler allein für sie im Etat ausgesetzt, und zu keinen andern Universitätsbedürfnissen in Anspruch genommen werden sollen.

Dritter Abschnitt. Von dem Rektor und dem Senate.

I. Von Bestellung des Rektors und des Senats.

§. 1. Das Recht, den Rektor und den Senat, so weit letzterer wählbar sein soll, aus ihrer Mitte zu wählen, steht der Gesamtheit der ordentlichen Professoren zu, und sollen darüber die folgenden näheren Bestimmungen Statt haben.

§. 2. Rektor und Senat werden jedesmal auf Ein Jahr gewählt, und geschieht die Wahl des künftigen Rektors am 1. August, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 2., in einer von dem zeitigen Rektor ausdrücklich zu diesem Zweck aususchreibenden Versammlung aller ordentlichen Professoren, bei welcher jeder zu erscheinen oder durch gültige Gründe sich schriftlich zu entschuldigen gehalten ist.

§. 3. Jeder Wählende wirft den Namen dessen, den er zum Rektor ernannt wünscht, in das Wahlbecken. Die gleichnamigen Zettel werden von dem zeitigen Rektor unter Kontrolle des Sekretärs gezählt, und der Stimmenbefund verzeichnet; die drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, werden hiernächst auf die enge Wahl gesetzt. Sollte hierbei über eine Stimmengleichheit zu entscheiden sein, so geschieht dieses durch das Loos.

§. 4. Ueber die drei Kandidaten der engen Wahl wird nun auf dieselbe Weise aufs Neue gestimmt. Erhält einer von den dreien die absolute Majorität, so ist die Wahl beendet, und er wird als gewählter Rektor designirt. Ist dieses nicht der Fall, so werden die zwei, welche die meisten Stimmen haben, zu einer letzten Wahl gebracht; sollte auch hierbei durch eine Stimmenmehrheit entschieden werden müssen, so geschieht es ebenfalls durch das Loos. Wer auf dieser letzten Wahl die meisten Stimmen erhält, oder wenn Gleichstimmigkeit eintritt, wen das Loos trifft, ist zum Rektor gewählt.

§. 5. Wer das Rektorat nicht annehmen will, kann dies entweder, indem er auf die enge Wahl gebracht wird oder nach der definitiven Wahl erklären. In beiden Fällen ist er schuldig, seine Gründe anzugeben, er tritt hierauf ab, und die Versammlung entscheidet durch einfache Abstimmung, ohne alle Erläuterung oder Debatten, ob seine Gründe für gültig anzusehen sind, oder nicht, welcher Entscheidung er sich unterwerfen muß. Nur der zeitige Rektor und seine beiden unmittelbaren Vorgänger haben das Recht, das Rektorat ohne weitere Gründe anzugeben und ohne Stimmung abzulehnen. Wenn die Stimmen über die Ableh-

nung gleich getheilt sind, so wird die des Ablehnenden selbst als hinzukommend angesehen, und die Ablehnung ist gültig.

§. 6. Jeder abwesende Wähler ist deshalb verpflichtet, zur Wahlversammlung seine schriftliche Erklärung versiegelt einzuschicken, ob er, falls die Wahl ihn trifft, dieselbe annehmen wolle, oder nicht, und über diese im letztern Falle gehörig zu motivirende Erklärung, wird, wie über die des anwesenden, entschieden. Wer dies versäumt, wird als einwilligend betrachtet. Die eingelaufenen Erklärungen, deren man nicht bedarf, werden in der Versammlung uneröffnet verbrannt.

§. 7. Lehnt Jemand vor der engern Wahl ab, und werden seine Gründe gültig befunden, so wird die engere Wahl mit Ausschluß seiner gebildet. Lehnt der definitiv Gewählte ab, und wird seine Ablehnung angenommen, so wird über die beiden, welche mit ihm auf der engern Wahl waren, noch einmal gestimmt.

§. 8. Die getroffene Wahl wird sofort von dem Rektor und Senat, mit der Einreichung der Wahlprotokolls, vermittelt des Kuratorii dem vorgesetzten Ministerio angezeigt, welchem die getroffene Wahl zu bestätigen, oder eine neue zu veranlassen zusteht.

§. 9. Ist die getroffene Wahl bestätigt, so macht dies der Senat den sämtlichen Wählern per circulars bekannt, ist sie nicht bestätigt, so hat der Rektor nach dem Senate gemachter Kommunikation, die Gesamtheit der ordentlichen Professoren abermals zusammen zu berufen, welche dann zu einer neuen Wahl schreitet.

§. 10. Wenn das Rektorat vor dem zur Wahl bestimmten Termin durch Tod, oder Abberufung oder Abdikation, welche jedoch allemal die Genehmigung des Ministerii bedarf, erledigt wird, so hat dieses zu entscheiden, ob bis zum festgesetzten Termin der Errektor die Stelle des Abgehenden vertreten, oder die Wahl sogleich vor sich gehen soll.

§. 11. Auf den letzten Sonnabend der großen Ferien beruft der zeitige Rektor die Gesamtheit der Professoren zur Uebergabe des Rektorats. Der bisherige Rektor theilt zuerst die wichtigsten Universitätsbegebenheiten mit, und proklamirt den neuen Rektor. Hierauf überliefert diesem der abgehende Rektor die Siegel und die Schlüssel, übergiebt ihm die Aufsicht über die Registratur, und weist die Unterbeamten zum Gehorsam gegen ihn an.

§. 12. Die Anwesenden konstituiren sich hierauf zur Wahlversammlung des Senats.

§. 13. Der Senat besteht aus: 1) dem Rektor, 2) dessen Vorgänger, dem Errektor. — Ist das Rektorat durch Abdikation erledigt worden, so ist auch während des folgenden Rektorats nicht der abgegangene, sondern sein Vorgänger als Errektor anzusehen. 3—7) Den jedesmaligen fünf Dekanen. 8—13) Sechs aus und von der Versammlung sämtlicher ordentlichen Professoren zu wählenden Mitgliedern. — Von diesen letztern sollen aber jedesmal zwei aus dem vorjährigen Senat in den folgenden übergehen, in dem darauf folgenden Jahre aber nothwendig ausscheiden, so daß für jedes Jahr zwei durchs Loos in den neuen Senat aus dem alten hinüber genommen, vier aber aus sämtlichen ordentlichen Professoren immer neu in jenen gewählt werden.

§. 14. Die Verhandlung beginnt damit, daß der Rektor seinen Vorgänger und die neu gewählten Dekane als Senatsmitglieder proklamirt. Da nach Obigem von den gewählten Mitgliedern des bisherigen Senats jedesmal zwei durch das Loos aus dem vorigen in den folgenden Senat übergehen, im darauf

folgenden Jahre aber nothwendig ausscheiden sollen, so werden hierauf von den vieren, die noch nicht zwei Jahr im Senat gesessen haben, zwei durch das Loos in den neuen Senat hinüber genommen, die andern vier aber als Ausgeschiedene erklärt.

§. 15. Die vier neu zu wählenden werden hierauf aus der Gesammtheit der ordentlichen Professoren mit Ausnahme der zwei nothwendig und der zwei durchs Loos ausgeschiedenen Senatoren, und so, daß die abgegangenen Dekane für diese Stellen wählbar bleiben, auf folgende Weise gewählt. Jeder Wähler schreibt auf einen Zettel vier Namen, welcher mit der Zahl 4. 3. 2. 1. bezeichnet. Die bei einem jeden Namen auf verschiedenen Zetteln befindlichen Zahlen werden zusammen gezählt, und die vier, welche auf diese Weise die vier höchsten Zahlen bekommen haben, sind die Gewählten. Ueber Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 16. Wenn von den in dem bisherigen Senat durch Wahl befindlichen Mitgliedern die beiden nothwendig Ausscheidenden oder einer von ihnen Dekan geworden, so werden demungeachtet von den vier andern zwei durch das Loos herüber genommen, und vier neue gewählt. — Sind aber von den vier einjährigen Senatoren einer oder mehrere Dekane geworden, so scheiden demungeachtet die beiden zweijährigen aus, von den andern werden so viele als nöthig ist, damit inkl. des Errektors drei mit den laufenden Geschäften bekannte Mitglieder im Senate sind, durch das Loos herüber genommen, und die übrigen neu gewählt. Ist der Direktor Dekan geworden, so wird ein Senator mehr gewählt, um die Zahl voll zu machen.

§. 17. Nachdem der Senat auf diese Weise erneuert worden, leisten zuerst die neuen Senatoren, den Errektor an ihrer Spitze, hierauf die übrigen Professoren dem neuen Rektor den Handschlag auf getreue Mitwirkung zum Besten der Universität.

§. 18. Auf den ersten Tag des Winterkurses berufen Rektor und Senat die Universität in den großen Hörsaal, wo der Rektor öffentlich, feierlich durch die Eidesformel, welche das Ministerium vorschreibt, verpflichtet wird; hierauf proklamirt der abgehende Rektor den neuen Rektor, die Dekane und den Senat namentlich, stellt den erstern besonders vor, überreicht ihm die Statuten, die Stiftungsurkunde und das Album, entkleidet sich der Dekoration, und bekleidet ihn damit. Der neue Rektor kann hierauf nach Befinden entweder mit einer kurzen Anrede schließen, oder mit einer längeren, auf den Lehrkursus sich beziehenden.

II. Von den Geschäften des Rektors und des Senats.

§. 19. Der Senat hat nach Abschnitt 1. §. 6., unter dem Vorßiß des Rektors der Universität, die innere Leitung und Entscheidung in allen ihren Gesammtangelegenheiten, verhandelt, wo es erforderlich ist, mit Unsern Behörden, und übt die Disciplinargewalt in wichtigeren Fällen über die Studirenden aus. An der Verwaltung des Vermögens der Universität hat er keinen Antheil.

§. 20. Der Rektor hat im Senate die Direktion, und ist in demselben überall wie der Präses eines nach Stimmenmehrheit verfahrenenden Kollegii zu betrachten. Er ist als Haupt des Senats die höchste akademische obrigkeitliche Person, und der Repräsentant der Universität in allen ihren äußern Verhältnissen. Der Senat versammelt sich auf Einladung des Rektors regelmäßig zweimal in jedem Monate, an demjenigen Tage, welcher im Reglement dazu festgesetzt ist.

§. 21. Außerdem ist der Rektor berechtigt und verpflichtet, so oft eine wichtige Angelegenheit es erfordert, den Senat außerordentlich zusammen zu berufen, jedoch ohne daß dieses die Ordnung der regelmäßigen Versammlungen unterbrechen darf.

§. 22. Wenn der Rektor verhindert wird, im Senat zu erscheinen, so überträgt er mit schriftlicher Anzeige seiner Gründe den Vorsitz dem vorjährigen Rektor, der auch in allen Abwesenheitsfällen der natürliche Stellvertreter des Rektors ist. Ist auch dieser verhindert, so gebührt der Vorsitz dem ersten unter den gewählten Senatoren.

§. 23. Wenn der Rektor versäumt hat, 24 Stunden vor der bestimmten Zeit die Senatoren zur gewöhnlichen Versammlung einzuladen, so hat der Errektor an dem Morgen des bestimmten Tages ihn daran zu erinnern, und wenn die Einladung nicht binnen einer Stunde erfolgt, die Versammlung selbst auszuschreiben.

§. 24. Alle an den Senat oder die Universität überschriebene Eingaben, Briefe und Verfügungen werden von dem Rektor eröffnet.

§. 25. Diese sowohl, als alles an ihn als Rektor Eingegangene, was nicht von Uns, oder dem vorgeordneten Ministerio, oder dem Kuratorio, persönlich und ausschließend an ihn überschrieben ist, oder zu den ihm besonders vorbehaltenen laufenden Geschäften gehört, ist er verpflichtet, wenn es nicht etwa an die Fakultät zu verweisen ist, in ein Journal eintragen zu lassen, und im Senat entweder selbst vorzutragen, oder durch einen Senator, oder den Syndikus zum Vortrag zu bringen.

§. 26. Nachdem der Vortragende sein Gutachten abgegeben, ist jeder Senator berechtigt, seine Ansicht mitzutheilen, wobei der Rektor dem Senatsreglement gemäß auf Ordnung zu halten hat.

§. 27. Nach beendigten Debatten, oder auch, wenn Niemand das Gegentheil verlangt, nach Gutbefinden gleich nach beendigtem Vortrag, bringt der Rektor den Gegenstand zur Abstimmung, welche von unten auf erfolgt. Der Rang aber im Senat ist dieser: auf den Rektor folgt der Errektor, dann die Dekane nach dem Rang der Fakultäten, hierauf der Syndikus, dann die gewählten Senatoren nach ihrer Anciennität.

§. 28. Alle Senatoren, wie auch die im Senate anwesenden Beamten, sind verpflichtet, die Senatsbeschlüsse bis zu deren Publikation geheim zu halten. Jedes Vergehen hiergegen gehört zur Kognition des Senats, welcher das Recht hat, einen Senator in solchem Fall von den Versammlungen auszuschließen, gegen die Beamten aber die fiskalische Untersuchung einleiten zu lassen.

§. 29. Jeder anwesende Senator hat das Recht, seine Erklärung, daß er sich in der Minderheit befunden habe, oder auch sein, von der Mehrheit abweichendes Votum zu Protokoll zu geben, oder dasselbe, wenn die Sache an Unser Ministerium oder an das Kuratorium geht, dem Bericht beizulegen.

§. 30. Die Abwesenden hingegen sind nicht nur an alle Beschlüsse der Anwesenden gebunden, sondern auch als der Mehrheit beigetreten anzusehen.

§. 31. Wenn jedoch ein Disciplinarfall vorkommt, bei dem auf Relegation erkannt werden könnte, so muß dies in der Einladung besonders bemerkt werden, und kann ein Beschluß in dergleichen Fällen nur gefaßt werden, wenn wenigstens acht Senatoren anwesend sind.

§. 32. Der Rektor hat das Recht, denjenigen, welche auf eine solche qualifizierte Einladung nicht erschienen sind (ohne gegründete Entschuldigungen einzuwenden), darüber einen Verweis zu ertheilen, und ist verpflichtet, über Fleiß und Unfleiß in Beobachtung der Senatorspflichten der Wahlversammlung aus den Akten zu referiren.

§. 33. Jeder Senator hat das Recht, nachdem die von dem Rektor eingeleiteten Gegenstände verhandelt sind, Motionen zu machen, welche ganz auf dieselbe Weise müssen behandelt werden, die er jedoch verpflichtet ist, wenn ein Senator es verlangt, schriftlich abzufassen.

§. 34. Schriftlich durch Circulare darf ohne vorhergegangene persönliche Versammlung nichts unter den Senatoren zur Abstimmung kommen, damit Niemand seine Stimme gebe, ohne hinreichende Kenntniß von den verschiedenen Ansichten der Sache zu haben. Wie denn überhaupt der Senat als solcher nur bestehen und gültig verfahren kann, wenn er unter dem Vorsitz des Rektors oder eines von ihm ernannten Stellvertreters versammelt ist.

§. 35. Wenn jedoch ein Senator etwas die Person des Rektors Betreffendes vor den Senat zu bringen hat, so ersucht er den Rektor zu diesem Behuf, den Vorsitz dem Errektor zu delegiren, dem er von seinem Gesuch zugleich Kenntniß giebt. Erfolgt dann die Delegation nicht binnen zwei Tagen, so ist dieser befugt, auf eine außerordentliche Versammlung oder auf Entscheidung der Sache bei dem Ministerio anzutragen.

§. 36. Ueber jede Senatsversammlung wird ein Protokoll geführt, worin die Anwesenden bemerkt, und die Anträge und Beschlüsse verzeichnet werden, wie auch die Stimmenmehrheit, mit der sie durchgegangen oder verworfen worden.

§. 37. Für die pünktliche Ausführung alles dessen, was im Senat beschlossen ist, wird der Rektor, in dessen Händen die vollziehende Gewalt ruht, verantwortlich; zu diesem Ende sind ihm die Unterbeamten, in so fern sie mit dem Senat in Beziehung stehen, persönlich untergeben, und das Siegel der Universität ist in seinem Gewahrsam.

§. 38. Um die Ausführung übersehen zu können, wird in der letzten Senats-sitzung jedes Monats dem Errektor eine Liste von den auszuführen gewesenen Beschlüssen, mit Bemerkung des Abgemachten und noch Schwebenden, durch den Universitätssekretär zum Vortrag vorgelegt.

§. 39. Im Senat beschlossene Bekanntmachungen an die Studirenden, oder Anschläge, desgleichen Antwortschreiben an Einzelne, oder an anderweitige Behörden unterzeichnet der Rektor allein, jedoch mit dem Beisatz: Rektor und Senat, und mit der Kontrafsignatur des Sekretärs.

§. 40. Alle lateinische Bekanntmachungen, Antwortschreiben und Anschläge dieser Art hat der Professor eloquentiae auszufertigen. Auch hat er zu diesem Behuf das Recht, sich, wenn er auch nicht Senatsmitglied ist, die Akten vorlegen zu lassen.

§. 41. Die Berichte des Senats an das Ministerium oder an das Kuratorium unterzeichnen in der Reinschrift außer dem Rektor noch die fünf Dekane. Wenn sie jedoch die Person des Rektors betreffen und unter Vorsitz des Errektors gefaßt sind, so tritt dieser auch in der Unterschrift an die Stelle des Rektors.

§. 42. Außer dem Vorsitz im Senat und in den Wahlversammlungen, und der Sorge für die Vollziehung der Senatsbeschlüsse, gebührt dem Rektor noch ein unten näher zu bestimmender Antheil an der Gerichtsbarkeit. Auch hat er

die Oberaufsicht über die Registratur der Universität, und ist ihm dafür der Sekretär besonders verantwortlich; jedoch müssen die Akten jedem Senator ohne weiteres verabfolgt werden.

§. 43. Er hat ferner die Pflicht, die Studirenden durch Immatrikulation in die Universität aufzunehmen, und mit dem Universitätszeugniß von derselben zu entlassen.

§. 44. Was sich auf diese §§. 42. und 43. benannten Geschäfte nicht bezieht, und auch der Vollziehung eines Senatsbeschlusses nicht nothwendig anhängt, kann er für sich allein nicht verfügen, jedoch hat er das Recht, in dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge sein möchte, für sich zu beschließen. Von solchen Beschlüssen hat er, sobald als möglich, in einer Senats Sitzung Rechenschaft zugeben.

§. 45. Der Rektor hat auch dafür zur rechten Zeit zu sorgen, daß alle Jahre der Geburtstag des Landesherren durch eine, von dem durch das vorgesezte Ministerium damit beauftragten Redner der Universität lateinisch zu haltende Rede feierlich begangen, durch ein von dem Professor der alten klassischen Literatur zu schreibendes Programm dazu eingeladen, und die unter Abschnitt X. §. 2. erwähnte Aufgabe der Preisfragen und Austheilung der Preise dabei vorgenommen werde.

§. 46. Der jedesmalige Rektor führt in seinen Amtsverhältnissen den Titel Magnificenz. Seine Amtskleidung besteht in einem gewöhnlichen schwarzen Staatskleide, gleichen Unterkleidern, einer goldenen Halskette mit Unserm Brustbilde, und, wenn er nicht von der theologischen Fakultät ist, stählernem Degen mit weißer Scheide.

§. 47. Er genießt an Einkünften das dem jedesmaligen Rektor im Universitätsstatut ausgelegte Fixum, nebst dem ihm zukommenden Antheil besonderer Universitätsstipendien und Stiftungen, imgleichen den für ihn festgesetzten Antheil an Immatrikulations-, so wie an dem für die beim Abgange der Universität erforderlichen Sitten-Zeugnisse zu erlegenden Gebühren.

Vierter Abschnitt. Von der akademischen Gerichtsbarkeit¹⁾.

Fünfter Abschnitt. Von den Unterbeamten der Universität.

§. 1. Allgemeine Unterbeamte der Universität sind: 1) der Quästor, 2) der Sekretär, 3) die beiden Bedelle, 4) der Kastellan, 5) der Kalesfaktor und Kargerwärter, 6) der Haushälter im Konviktorio. — Sollte es jezt und in der Folge nöthig sein, außer diesen noch einige andere Unterbediente anzunehmen, so bleibt dies dem Ministerio auf die desfalligen Anträge des Kuratorii überlassen.

§. 2. Der Quästor steht, als Rendant der akademischen Kassen, zunächst unter dem Kuratorio, und befolgt in Beziehung auf dieselben nur die ihm von da aus zukommenden Anweisungen, so wie die ihm gegebenen allgemeinen, von dem vorgeordneten Ministerio bestätigten Instruktionen.

§. 3. Außerdem empfängt er aber auch die Honorare, welche die Studirenden an ihn für Rechnung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren,

¹⁾ Die Bestimmungen dieses vierten Abschnittes sind abgeändert durch das Regl. v. 18. Nov. 1819, betr. die künftige Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizeigewalt auf den Universitäten. (Ges. S. 1819 S. 238.) Vergl. mein Preuß. Staats-Recht Bd. 1. S. 645.

bei welchen sie Kollegia hören wollen, praenumerando zu zahlen haben. Er befolgt hierbei die Instruktion, welche ihm jeder Professor für seine Vorlesungen zu geben gut findet, und ist verpflichtet, über die eingehenden Honorare genaue Listen und Rechnungen zu halten, und diese den Professoren, deren Einnahme darin verzeichnet ist, vorzulegen. Als Emolument hieftür ist dem Quästor der Abzug von zwei Procent von den durch ihn eingenommenen Honoraren verstatet.

§. 4. Der Sekretär der Universität steht, als Kontrolleur der akademischen Kassen, ebenfalls zunächst unter dem Kuratorio, und es gilt von ihm in dieser Beziehung auch das, in Ansehung des Quästors, in dem nächstvorigen §. 2. Festgesezte.

§. 5. In wie fern er aber dem Rektor und Senat bedient ist, ist er verpflichtet, in jeder Versammlung der ordentlichen Professoren und des Senats das Protokoll zu führen, auf jede Aufforderung des Rektors und des Syndikus bei demselben persönlich zu erscheinen, und die Aufträge derselben treu auszurichten, die in dem Senate und in andern Versammlungen der Universität vorgekommenen Verhandlungen geheim zu halten, und wenn er irgend etwas, daß der Universität Nachtheil bringen könnte, entdeckt, dem Rektor davon unverzüglich Bericht zu erstatten.

§. 6. Er ist verpflichtet, ein genaues, vollständiges Diarium über alle bei der Universität vorgefallene Ereignisse zu halten, und diese Tagesgeschichte in ein besonderes, dazu angefertigtes Buch einzutragen, auch muß er alle die Universität betreffende Druckschriften (auch solche nicht ausgeschlossen, welche nur in einzelnen Bogen oder Blättern bestehen) sammeln, darüber ein Verzeichniß halten, und sie in Ordnung aufbewahren.

§. 7. Er bewahrt das Archiv der Universität, und hat die Urkunden und Akten in den dazu angewiesenen Schränken und Repositorien in Ordnung zu halten.

§. 8. Ist der Syndikus durch Krankheit oder Abwesenheit gehindert, seine Geschäfte zu besorgen, so tritt der Sekretär so lange als Stellvertreter desselben ein, bis Unser Ministerium eine andere Verfügung trifft.

§. 9. Die Pedelle sind verpflichtet, alle Aufträge, welche ihnen in Universitätsachen von dem Kuratorio, von dem Rektor, den Dekanen, dem Syndikus oder Sekretär gegeben werden, pünktlich und schleunig zu vollziehen, und den Inhalt derselben geheim zu halten. Sie haben die Lebensweise der Studirenden zu beobachten, und alle Vergehen und Unordnungen, die sie erfahren, sofort dem Rektor anzuzeigen, bei eigener Verantwortlichkeit für alle aus deren Verschweigung entspringende nachtheilige Folgen.

§. 10. An das schwarze Brett dürfen sie ohne Vorwissen und Genehmigung des Rektors keine Anschläge anheften, mit Ausnahme der Ankündigung von Vorlesungen. In so fern diese von ordentlichen oder außerordentlichen Professoren herrühren, bedürfen sie gar keiner Genehmigung; die der Privatdocenten müssen von dem Dekan ihrer Fakultät die Genehmigung erhalten haben, um angeschlagen werden zu können.

§. 11. Die übrigen allgemeinen Unterbedienten der Universität haben, jeder in seinem Geschäftskreise, die ihnen durch das Kuratorium mitgetheilten Instruktionen genau zu befolgen.

§. 12. Zu den Stellen des Quästors und des Sekretärs geschieht der Vorschlag von dem Kuratorio, zu den Stellen der allgemeinen Unterbedienten von

den Senate an das Kuratorium, die Ernennung zu allen aber von dem vorge-
setzten Ministerio.

§. 13. Alle diese Beamten und Unterbedienten stehen, außer dem Quästor und dem Sekretär in Beziehung auf das Kassenwesen, in allen andern Stücken aber auch diese, in Ansehung ihrer Amtsführung, unter der besondern Aufsicht des Rektors, welcher ihnen deshalb Zurechtweisungen geben, insbesondere aber den Pedellen eine Ordnungsstrafe von höchstens zwei Thalern auferlegen kann, wogegen jedoch Beschwerde bei Unserm Ministerio zulässig ist.

§. 14. Die bei den besonderen akademischen Instituten und Sammlungen angestellten Personen stehen zunächst unter Aufsicht der resp. Vorgesetzten dieser Institute und Sammlungen, und vermittelt derselben unter dem Kuratorio, die Sprach- und Exercitien-Meister aber unter der Aufsicht des Senats und zunächst des Rektors.

Sechster Abschnitt. Von den Studirenden¹⁾.

§. 1. Die Aufnahme der Studirenden bei der Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§. 2. Wer auf der Universität in Breslau immatrikulirt werden will, muß, wenn er ein Inländer ist, sich nach dem Edikt, wegen Prüfung der zu den Universitäten abgehenden Schüler, v. 12. Okt. 1812 legitimiren, ist er aber ein Ausländer, sich über seine Person ausweisen können.

§. 3. Wer, diesem Edikt zufolge, sich noch bei der gemischten Prüfungscommission in Breslau dem Maturitätsexamen unterziehen muß, ist gehalten, sich spätestens drei Tage nach seiner Ankunft zu melden, und wenn er nach gehaltenen Prüfung noch die Universität zu beziehen entschlossen ist, sich spätestens drei Tage nach derselben immatrikuliren zu lassen. Inländer, welche schon von Schulen gefällige Prüfungszeugnisse mitbringen, imgleichen Ausländer, müssen sich binnen spätestens acht Tagen nach ihrer Ankunft in Breslau zur Immatrikulation anmelden. Wer dies auch nur um einen Tag länger aufschiebt, muß die Immatrikulationsgebühren doppelt entrichten.

§. 4. Wer von einer Universität relegirt worden ist, mit der die Breslauer Universität ein unbedingtes Kartel abgeschlossen hat, kann gar nicht, wer von einer Universität relegirt ist, mit der die Breslauer Universität in einem bedingten Kartel steht, kann nur nach den Bedingungen desselben immatrikulirt werden.

§. 5. Von der Immatrikulation sind gänzlich ausgeschlossen: 1) alle Staatsdiener und Militärpersonen. Junge Leute, welche, um ihrer aus Unserer Verordnung fließenden allgemeinen Verpflichtung zu genügen, in den Einentruppen der Armee dienen, sind demnach, so lange sie dies thun, der Immatrikulation noch nicht fähig, oder scheiden, wenn sie zu der Zeit, wo sie dem Gesetze gemäß zu dem stehenden Heere treten, schon auf der Universität studiren, während ihrer Dienstzeit von dem akademischen

¹⁾ Diese Anordnungen sind theils modificirt, theils abgeändert durch die Art. 1—5 der am 5. Decbr. 1835 erfolgten Bekanntmachung des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung v. 14. Novbr. 1834, (Ges. S. 1835, S. 290), so wie durch das Ges. v. 7. Jan. 1838 über die Bestrafung der Studenten-Verbindungen. (Ges. S. 1838 S. 13.) Vergl. mein Preussisches Staats-Recht Bd. 1. S. 648 flg., wo auch die späteren Modifikationen mitgetheilt sind.

Bürgerrecht aus, weil sie binnen derselben nicht einem zwiefachen Gerichtsstande unterworfen sein können. Jedoch sollen sie eines Theils, wenn sie in Breslau in Garnison stehen, und so weit es ohne Verletzung ihrer militärischen Pflichten geschehen kann, berechtigt sein, auch binnen dieser Zeit den Universitätsvorlesungen, unter den sonst für jeden Theilnehmer derselben geltenden Bedingungen, beizuwohnen, andern Theils sollen diejenigen, welche schon auf der Universität zu Breslau studirten, und deren Matrikel durch den Eintritt der Dienstjahre suspendirt wurde, wenn sie nach Beendigung der Letzteren auf dieselbe Universität zurückkehren, die Erneuerung der Matrikel ohne weitere Kosten oder Umstände, vorausgesetzt, daß ihre Aufführung während der Dienstzeit ihnen kein Bedenken entgegenstellt, welches, wenn es erheblich ist, ihre gänzliche Zurückweisung begründen kann — erhalten; kommen sie aber nach Ablauf der Dienstjahre von einer andern zu der Breslauer Universität, so müssen sie auf derselben, aber gleichfalls unter obiger Voraussetzung, aufs Neue immatrikulirt werden, und es wird mit ihnen gehalten, wie nach §. 6 mit jedem, der eine andere Universität mit der Breslauer vertauscht. Uebrigens soll die Zeit, wo dergleichen junge Leute vom Militär die Kollegia besuchen, sobald dies nur mit gehörigem Fleiß geschieht, zum triennio academico mit in Anrechnung kommen. Der Dienst in der Landwehr schließt von der Immatrikulation nicht aus, da die Militär-Jurisdiktion nur in der Übungszeit eintritt. 2) Alle, welche zu einer andern Bildungsanstalt gehören. 3) Alle, welche einen Gewerbeschein lösen müssen.

§. 6. Die Immatrikulation geschieht von dem Rektor, mit Zugiehung des Sekretärs, in den von dem Rektor dazu angeordneten Stunden. Der Rektor verpflichtet den Aufzunehmenden mit einem Handschlag an Eides Statt, die Geseze treu zu beobachten, und händigt ihm hierauf die Matrikel, die Geseze der Studirenden und die Erkennungskarte ein.

§. 7. An Immatrikulationsgebühren zahlt der Aufzunehmende Fünf Thaler, wer aber schon auf einer andern Universität studirt hat, die Hälfte. Der Rektor kann die Immatrikulationsgebühren wegen Unvermögens erlassen, auch kann in höherer Instanz das Ministerium davon dispensiren.

§. 8. Nach der Immatrikulation muß ein Jeder innerhalb acht Tagen sich von dem Dekan der Fakultät, zu welcher er gehören will, in die Liste derselben eintragen zu lassen. Für diese Inscription entrichtet er dem Dekan Einen Thaler, oder, wenn er schon auf einer andern Universität studirt hat, die Hälfte.

§. 9. Wenn ein Studirender sein Fach verlassen will, um sich zu einem andern zu wenden, so hat er dieses sowohl dem Dekan der Fakultät, von der er abgeht, als dem der Fakultät, zu welcher er sich wendet, anzuzeigen, zahlt jedoch für die neue Inscription nichts.

§. 10. Durch die Immatrikulation bekommen die Studirenden alle Rechte, welche ihnen die Geseze bewilligen, namentlich das Aufenthaltrecht in Breslau, mit Freiheit von persönlichen bürgerlichen Lasten, den ihnen in Unserm Edikt v. 28. Dec. 1810 bewilligten Gerichtsstand, das Recht, die Vorlesungen der Universität zu besuchen und ihre sämtlichen Institute nach den Gesezen eines jeden derselben zu benutzen.

§. 11. Die Studirenden sind nicht nur den Gesezen der Universität und den Verfügungen des Rektors und Senats, sondern auch den Landesgesezen, namentlich den Verboten des Duells und geheimer Verbindungen, so wie den polizeilichen Einrichtungen unterworfen, mit welchen Gesezen und Einrichtungen

der Rektor jeden bei seiner Immatrikulation bekannt zu machen hat. — Ihre Erkennungskarte müssen die Studirenden stets bei sich tragen. Wenn sie eine andere Wohnung bezogen haben, so müssen sie dieses innerhalb 24 Stunden dem Sekretär anzeigen.

§. 12. Es wird von ihnen Fleiß und Sittsamkeit, Folgsamkeit gegen ihre Vorgesetzten, Achtung gegen ihre Lehrer und ein friedliches Betragen unter sich gefordert. Wer sich des Gegentheils schuldig macht, verfällt in die, von der akademischen Obrigkeit zu bestimmenden Disciplinarstrafen. — Diese Obrigkeit ist, nach Allgem. Landrecht Th. II. Tit. XII. §. 86., für alle Unordnungen der Studirenden, welche durch genaue Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten verhindert werden können, dem Staate verantwortlich.

§. 13. Diese Strafen sind: Verweis von dem Rektor *privatim*, öffentlicher Verweis vor dem Senat, Karzerstrafe, Androhung des *Consilii abeundi*, das *Consilium abeundi* selbst und die Relegation.

§. 14. Wenn ein Studirender wegen Verbrechen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, oder wegen grober Unsittlichkeiten in Anspruch genommen ist, so wird sein akademisches Bürgerrecht bis zu abgemachter Sache suspendirt. Nach förmlicher Freisprechung von dem angeschuldigten Vergehen, wird sogleich die Suspension aufgehoben; ist die Freisprechung aber nur vorläufig (*ab instantia*), so kann die Suspension nur durch die besondere Bewilligung des Senats aufgehoben werden. Durch die Verurtheilung ist er von dem akademischen Bürgerrecht definitiv ausgeschlossen, und es hat in diesem Fall der Senat die Befugniß, seine Entfernung aus der Stadt zu verlangen, wenn sein Wohnort in derselben nicht durch Familienverhältnisse begründet ist.

§. 15. In den Fällen, wo ein wegen gemeiner Vergehen zur Kriminaluntersuchung gezogener Studirender zu einer nicht höheren Gefängnißstrafe verurtheilt wird, als der akademische Senat nach dem Jurisdiction-Reglement v. 28. Dec. 1810 erkennen darf, wird von dem Ober-Landesgericht die Vollstreckung der Strafe dem Senat überlassen, dergestalt, daß der Verurtheilte seine Strafe auf dem Karzer abbußen kann.

§. 16. Die Karzerstrafe wird bald nach Bekanntmachung des Urtheils an dem Studirenden vollzogen, und muß, wenn sie nicht auf längere Zeit, als acht Tage verhängt worden, ohne Unterbrechung abgeessen werden; ist sie auf längere Zeit zuerkannt, so kann sie, nach dem Ermessen des Rektors, ohne Unterbrechung abgeessen, oder zum Theil in die Zeit der großen Ferien verlegt werden, falls diese nicht zu lange nach Publikation des Urtheils eintreten. Uebrigens wird hierbei auf die Karzerordnung verwiesen.

§. 17. Beleidigung der Lehrer der Universität, besonders bei Ausübung ihres Amtes, soll nach Befinden mit strenger Karzerstrafe, *Consilium abeundi* oder Relegation bestraft werden.

§. 18. Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die Unterbedienten der Universität, besonders in ihren Amtsverrichtungen, sollen ernstlich auf die im vorigen Paragraph angegebene Art bestraft werden.

§. 19. Eben so die Verletzungen der am schwarzen Brett angeschlagenen Verordnungen, und selbst unanständiger Tadel über sie oder andere obrigkeitliche Verfügungen.

§. 20. Wer in den Hörsälen, in den Museen der Universität, auf dem ana-

tornischen Theater, in den Clinicis oder an öffentlichen Orten Unruhen und Störungen erregt, verfällt in eben die Strafe.

§. 21. Wer den öffentlichen Gottesdienst stört, verfällt nach Allgem. Landr. Tit. XII. Anhang §. 137. in die durch die Landesgesetze bestimmten Strafen.

§. 22. Es ist streng untersagt, öffentliche Aufzüge und Musiken ohne des Rektors ausdrückliche Erlaubniß, die nur unter Zustimmung des Polizei-Präsidenten zu ertheilen ist, zu veranstalten.

§. 23. Wegen anderer Vergehungen der Studirenden und ihrer Bestrafung, imgleichen wegen des Verhaltens in Ansehung der Schulden Studirender, und des Vermiethens von Wohnungen an sie, wird auf die betreffenden Festsetzungen des Allgemeinen Landrechts Bezug genommen.

§. 24. Das akademische Bürgerrecht hört auf: 1) durch Promotion auf der Breslauer Universität. Doch kann ein dasebst Promovirter, nach besonderer Erklärung von seiner Seite, das akademische Bürgerrecht noch ein halbes Jahr behalten; 2) durch Erwählung eines andern Standes, namentlich durch eine bestandene Staatsprüfung; 3) durch den Ablauf von vier Jahren nach der Immatrikulation; 4) durch sechsmonatliche freiwillige Abwesenheit von Breslau; 5) durch das Consilium abeundi und die Relegation.

§. 25. Wer in den drei letztgenannten Fällen (3—5) des vorigen §. die Erneuerung der Matrikel auf seine Bitte erhalten hat, hat die §§. 7 und 8 dieses Abschnittes festgesetzten Gebühren aufs Neue zu entrichten.

§. 26. Sollte ein Studirender die Matrikel zurückgeben, so hat er dadurch nicht allein das akademische Bürgerrecht verloren, sondern dies wird auch der Polizei angezeigt und sein Name wird an das schwarze Brett geschlagen.

§. 27. Jeder Inländer ist verpflichtet, seinen Abgang von der Universität dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen, und bei dem Rektor ein Universitätszeugniß über seine Aufführung einzuholen und die dafür bestimmten Gebühren zu entrichten. Jeder Ausländer ist verpflichtet, seinen Abgang sowohl dem Rektor, als dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen, hat jedoch nur, wenn er es gut findet, ein Universitätszeugniß über sein Betragen einzuholen, wofür er dann die bemerkten Gebühren zu bezahlen hat. Wer diese Vorschriften zu befolgen unterläßt, dessen Name soll am schwarzen Brett bekannt gemacht werden.

§. 28. Jeder Studirende ist berechtigt, von seiner Fakultät ein Zeugniß über die von ihm besuchten Vorlesungen und seinen darin bewiesenen Fleiß zu verlangen, welches in der Universitätskanzlei angefertigt, und vom Dekan vollzogen wird, und wofür die bestimmten Gebühren zu entrichten sind.

§. 29. Wenn ein Studirender seine Matrikel erlöschten läßt, ohne dies anzuzeigen, so wird sein Name an das schwarze Brett geschlagen.

§. 30. Die allgemeinen Vorschriften wegen des triennii academici gelten auch für die Universität in Breslau.

Siebenter Abschnitt. Von den Instituten und Sammlungen.

§. 1. Sämmtliche wissenschaftliche und Kunst-Sammlungen, Kabinette, Museen, Apparate und Institute, welche durch die Vereinigung der beiden Universitäten zusammengezogen, oder neu gestiftet sind, oder noch angelegt werden möchten, stehen, in so fern sie zur Universität ausschließlich gehören oder mit ihr verbunden sind, unter der Aufsicht ihrer besonderen Vorgesetzten und nächst dem des Curatorii der Universität.

§. 2. Dahin gehören die Centralbibliothek und die mit ihr verbundenen Bibliotheken und Sammlungen, das Observatorium mit seinem Apparat, der botanische Garten, das naturhistorische Museum, das Mineralienkabinet, das chemische Laboratorium, nebst dem dazu gehörigen Apparat, der physikalische und der mathematische Apparat, die landwirthschaftliche Geräthesammlung, das Münzkabinet, das anatomische Theater, das ärztliche Hospitalklinikum, das chirurgische Klinikum, das ambulatorische Klinikum, die Entbindungsanstalt, das musikalische Institut und das Konviktorium.

§. 3. Ueber ihre Verwaltung und Benutzung sind von Unserm Ministerio Reglements zu erlassen, wornach sich jeder bei dem Besuch und der Benutzung derselben zu achten hat.

§. 4. Die schon gestifteten oder noch zu stiftenden Seminarien bei der Universität, als das theologisch-protestantische, das theologisch-katholische und das philologische, imgleichen die sich etwa noch bildenden, öffentlich anerkannten wissenschaftlichen Übungsgesellschaften, stehen unter der Aufsicht der damit beauftragten Fakultäten oder einzelnen Professoren, und werden nach den von dem vorgeordneten Ministerio erlassenen oder genehmigten Reglements und Planen geleitet.

Achter Abschnitt. Von den Vorlesungen bei der Universität.

§. 1. Vorlesungen bei der Universität sind alle diejenigen Vorträge, welche unter der Autorität der Universität gehalten werden sollen und deshalb im Lektionsverzeichnis, so wie auch am schwarzen Brett angekündigt werden. Bloß über Vorlesungen bei der Universität werden den Studirenden von Fakultät wegen Zeugnisse ausgestellt.

§. 2. Das Recht, Vorlesungen bei der Universität zu halten, wird erworben: 1) durch eine ordentliche oder außerordentliche Professur; 2) von Privatdocenten durch Habilitation in derjenigen Fakultät, zu welcher die zu haltenden Vorlesungen gehören.

§. 3. Ein jeder Professor ist berechtigt, über alle in seine Fakultät einschlagende Fächer Vorlesungen zu halten. (Abschn. II. §. 4.) Sollte er aber eine Vorlesung ankündigen, welche der Dekan der Fakultät nicht unter den Vorträgen derselben rubriciren zu können glaubt, so hat derjenige, welcher dieselbe ankündigt, die Einwilligung der Fakultät, in welche sie einschlägt, nachzusuchen, wobei ihm jedoch im Verweigerungsfall der Rekurs an das vorgesezte Ministerium unbenommen bleibt.

§. 4. Jeder ordentliche Professor ist verpflichtet, halbjährlich ein öffentlich, d. h. unentgeltlich zu lesendes Kollegium anzukündigen. Die außerordentlichen Professoren sind von der Verpflichtung, öffentliche Kollegia zu lesen, zwar nicht frei; es kann aber von ihnen nur Eins jährlich gefordert werden. Die Privatdocenten sind in dieser Hinsicht keiner Verpflichtung unterworfen.

§. 5. Privatdocenten müssen sich in der Fakultät, in welcher sie lesen wollen, habilitiren, und haben hierbei zugleich mit der Meldung zur Habilitation die Fächer anzuzeigen, über welche sie Vorlesungen zu halten gesonnen sind. Nur in Bezug auf diese erhalten sie die Erlaubniß, zu lesen. — Zur Habilitation können sich nur solche melden, welche den Doktorgrad, und bei den beiden theologischen Fakultäten und der philosophischen Fakultät auch solche, welche den Licentiatengrad haben. Die Habilitation geschieht durch eine öffentliche Vorlesung im freien Vortrage über ein Thema, welches von der Fakultät aufgegeben, oder

mit Beistimmung derselben von dem Aspiranten gewählt wird, nachdem die Fakultät vorher auf die in dem Reglement bestimmte Art sich von der Fähigkeit des Aspiranten vergewissert hat. Uebrigens hängt es lediglich von dem Urtheil derselben über den Aspiranten ab, ob er die Erlaubniß zu lesen erhalten könne, und es steht ihr frei, denselben nach Befinden abzuweisen.

§. 6. Zum Hören der Vorlesungen sind alle diejenigen berechtigt, welche bei der Universität immatrikulirt sind.

§. 7. Gänzlich ausgeschlossen vom Hören der Vorlesungen sind: 1) die, welche nicht denjenigen Grad geistiger und sittlicher Bildung haben, welche die Studirenden haben sollen; 2) alle der Immatrikulation fähige Fremde, welche noch in dem gewöhnlichen Alter der Studirenden stehen, und sich nicht haben immatrikuliren lassen; 3) die von der Breslauer Universität Exmatrikulirten; 4) diejenigen, welche denselben die Matrikel freiwillig zurückgegeben haben. — Der Rektor hat hierauf von Amtswegen zu achten, und die Professoren und Privatdocenten werden jeder für sich verpflichtet, unter eigener Verantwortlichkeit auf diese Vorschrift zu halten, insbesondere aber ist der Quästor verbunden, die ihm vorkommenden Fälle, welche dieser Vorschrift entgegen sind, dem Professor, welchen sie angehen, und im Fall, daß dieses unwirksam bliebe, dem Rektor anzuzeigen. In Betreff von Nr. 3 und §§. 2 und 3 hat in streitigen Fällen der Rektor mit den fünf Dekanen die Entscheidung.

§. 8. Ob ein Lehrer einen solchen, der weder durch §. 6 zu den Vorlesungen berechtigt, noch nach §. 7 von denselben ausgeschlossen ist, zulassen wolle, hängt lediglich von seinem Ermessen ab.

§. 9. Die Vorlesungen bei der Universität müssen in dem Universitätsgebäude gehalten werden, in so fern solche nicht an öffentliche gelehrte Institute gebunden sind. Ueber den Gebrauch der zu den Vorlesungen bestimmten Hörsäle im Universitätsgebäude einigen sich die Lehrer in einer dazu berufenen Versammlung, wobei die ordentlichen Professoren den Vorzug vor den außerordentlichen, und diese vor den Privatdocenten haben.

§. 10. Die Perioden der Vorlesungen werden, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung, wenn es nöthig sein sollte, wie folgt, geordnet. Der erste Kursus der Vorlesungen fängt an im Herbst, an dem Montage, der zunächst auf den 14. Oktober folgt, und schließt an dem auf den 20. März nächstfolgenden Sonnabend. Der zweite Kursus fängt an im Frühling, am nächsten Montag nach dem 8. April, und schließt am ersten Sonnabend nach dem 7. August.

§. 11. Das Lektionsverzeichnis wird aus den von den Dekanen zusammengestellten Angaben sämtlicher Lehrer von dem Professor der alten klassischen Literatur geordnet und unter Autorität des Rektors und Senats, jedesmal zwei Wochen vor dem gesetzlichen Schluß des laufenden Semesters publicirt, nach dem sechs Wochen vor demselben Termin ein Duplikat des zum Druck bestimmten Manuscripts dem Ministerio durch das Kuratorium zur Genehmigung eingereicht worden.

§. 12. Wenn ein Lehrer durch dringende Umstände veranlaßt werden sollte, während des Lehrkursus die Stunden seiner Vorlesungen zu verdoppeln, so dürfen dazu doch nur solche Stunden genommen werden, in denen weder in der Fakultät, wozu er gehört, noch in der philosophischen Fakultät Vorlesungen gehalten werden.

§. 13. Die Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen, so wie die Bestimmungen über die Erlassung desselben, wird in der Regel der Liberalität jedes Lehrers anvertraut. Jeder Professor hat den Quästor zu instruiren, wie er es mit dem Honorar gehalten wissen wolle, und jeder, der ein Kollegium hören will, hat sich zuerst bei dem Quästor zu melden, und von demselben einen Schein, entweder über die Bezahlung des Honorars oder über die instruktionsgemäße Erlassung desselben zu holen, und ihn dem Lehrer zuzustellen. Sollte es sich jedoch als nöthig zeigen, so werden die dieserhalb erforderlichen Festsetzungen dem vorgesezten Ministerio vorbehalten.

Neunter Abschnitt. Von den akademischen Würden.

§. 1. Die beiden theologischen Fakultäten und die philosophische ertheilen zwei Grade, den geringeren eines Licentiaten und den höhern eines Doktors, die juristische und medizinische Fakultät aber bloß den letztern.

§. 2. Wer den Licentiatengrad erwerben will, muß wenigstens drei Jahre auf Universitäten studirt haben, in Breslau selbst anwesend sein, und zugleich mit der Meldung bei der Fakultät, entweder vorzügliche Zeugnisse oder Proben seines Fleißes und seiner Kenntnisse, und wenn er auf der Breslauer Universität studirt hat, sein Testimonium morum beibringen. Hierauf wird er von der Fakultät auf die in dem Fakultätsreglement bestimmte Weise examinirt, und hat nach bestandnem Examen unter dem Präsidium des Dekans oder eines, zu dieser Handlung mit Uebereinstimmung desselben ernannten Prodekans über Theses, oder über eine von ihm verfaßte Dissertation zu disputiren. Die nähere Bestimmung dieses Aktes und des Promotionsaktes selbst ist gleichfalls in den Reglements der theologischen Fakultäten und der philosophischen Fakultät enthalten.

§. 3. Die Doktorwürde wird in jeder der fünf Fakultäten, theils durch förmliche Promotion, theils mittelst bloßer Ueberreichung des Diploms ertheilt, und die letztere ist der ersten völlig gleich zu achten.

§. 4. Wer bei einer Fakultät den Doktorgrad sucht, kann denselben nur durch feierliche Promotion erhalten.

§. 5. Jeder, der den Doktorgrad erlangen will, muß drei Jahre studirt haben, sich zuerst zum Examen stellen, und zugleich mit der Meldung dazu, eine kurze Darstellung seines Lebenslaufes, besonders aber seiner bisherigen Studien, und wenn er auf der Breslauer Universität studirt hat, sein Testimonium morum einreichen. Auch ist der Kandidat berechtigt, zugleich damit die Abhandlung, auf welche er promovirt werden will, einzugeben, so wie andrerseits die Fakultät die Eingabe dieser Abhandlung vor dem Examen zu fordern oder anstatt derselben ein Tentamen durch den Dekan anstellen zu lassen, das Recht hat, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Nach dem Examen, dessen Art und Weise durch die Fakultätsreglements zu bestimmen ist, hat der Aspirant, wenn er bestanden, eine vorher von der Fakultät zu approbirende, in lateinischer Sprache verfaßte Dissertation drucken zu lassen, bei deren Einreichung er zugleich die schriftliche Versicherung geben muß, daß er allein der Verfasser derselben sei, insofern das Universitätsreglement nicht eine Ausnahme davon verstattet. Diese Abhandlung muß von ihm in einer öffentlichen Disputation in lateinischer Sprache vertheidigt werden, und zwar in der theologischen, juristischen und philosophischen Fakultät ohne, in der medizinischen mit oder ohne Präses. Ist der Kandidat designirter Professor, so steht es ihm frei, einen Respondenten anzunehmen. Die ordent-

lichen oder gebetenen Opponenten, welche von der Fakultät anerkannt und deren wenigstens drei sein müssen, opponiren zuerst, und zwar nach ihrem Range von unten auf, hernach steht es jedem zur Universität gehörigen frei, außer der Ordnung zu opponiren.

§. 6. Die feierliche Doktorpromotion geschieht nach beendigter Disputation von dem Dekan der Fakultät, oder einem zu dieser Handlung mit seiner Einwilligung ernannten Prodekan, nachdem dem Kandidaten der seiner Fakultät vorgeschriebene Doktoreid durch den Sekretair der Universität vorgelesen, und von ihm angenommen worden, mit den herkömmlichen Förmlichkeiten und symbolischen Handlungen, worüber die Fakultätsreglements das Nähere enthalten.

§. 7. Die Doktorpromotion durch bloße Uebersendung des Diploms ist eine von der Fakultät bezeugte freiwillige Anerkennung ausgezeichneten Verdienste um die Wissenschaft. Der Antrag zu derselben muß von zwei Mitgliedern der Fakultät, oder von einem Mitgliede derselben und zwei Doktoren geschehen und es müssen dem Antrage zugleich die Werke des Vorgesetzten beigelegt werden, auf welche die Promotion desselben gegründet werden soll. Ob aus diesen das ausgezeichnete Verdienst des Verfassers um die Wissenschaften erhele, welches ihn der Promotion honoris causa würdig mache, wird von den Fakultätsmitgliedern durch schriftliches Votiren entschieden. Nur wenn dieselben einstimmig die vorgeschlagene Promotion billigen, wird das Diplom mit Bezugnahme auf die eingereichten Schriften ertheilt.

§. 8. Für den Licentiatengrad in den beiden theologischen Fakultäten und der philosophischen Fakultät werden Fünzig Thaler in Courant, für den durch feierliche Promotion ertheilten Doktorgrad werden in der theologisch-protestantischen Fakultät Sechs und vierzig Dukaten, in der theologisch-katholischen Einhundert Thaler in Courant, in der juristischen Einhundert dreißig Thaler in Courant, in der medizinischen Einhundert fünfzig Thaler in Courant und in der philosophischen Einhundert Thaler in Courant entrichtet. Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen erlegt, und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht, bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich binnen einem halben Jahre zu einer zweiten Prüfung stellt. Die andere Hälfte wird nach der Promotion, jedoch vor Aushändigung des Diploms, bezahlt. Ueber die Vertheilung der Gebühren soll in den Reglements für die Fakultäten das Nöthige bestimmt werden.

Zehnter Abschnitt. Von den Stiftungen für Studirende.

§. 1. Die zum Besten der Studirenden bei der Universität gegründeten Stiftungen haben theils Ermunterung ihres Fleißes, theils Unterstützung bedürftiger und zugleich fleißiger und wohlgehalteter Studirender zur Absicht, und es ist im Allgemeinen sorgfältig dahin zu sehen, daß keine andere dazu gelangen, als die ihrer nicht bloß bedürftig, sondern auch würdig sind.

§. 2. Die Preisfragen sollen zur Belebung des Wettseifers unter den Studirenden dienen, und es soll außerdem, was bei einzelnen Fakultäten dafür gestiftet ist, oder in der Folge dürfte gestiftet werden, eine bestimmte Summe der Universitätseinkünfte dazu ausgesetzt bleiben. Die Aufgaben wie die Preisvertheilungen geschehen, nach den von dem vorgesezten Ministerio darüber zugehenden Bestimmungen, jährlich an dem Geburtstage des Landesherren.

§. 3. Mit den verschiedenen Seminarien bleiben gewisse Prämien, insonderheit zur Beihülfe fleißiger Mitglieder derselben für ihre Studien verbunden,

welche nach den in den Reglements dieser Institute darüber enthaltenen Festsetzungen verliehen werden.

§. 4. Die Verleihung der mit der Universität verknüpften Stipendien, richtet sich zwar nach den in besonderen Stiftungsurkunden darüber festgesetzten Bedingungen, jedoch wird hierdurch verordnet, daß Stipendien, welche der ganze Senat verleiht, immer in einer Senatsversammlung vergeben werden sollen, nachdem vorher die Mitglieder des Senats durch schriftliche Mittheilung des Rektors von allem, was zur Verleihung des Stipendii erforderlich ist, unterrichtet worden sind. Auf gleiche Weise soll es von den einzelnen Fakultäten und ihren Dekanen in Ansehung der von ihnen zu vergebenden Stipendien gehalten werden.

§. 5. Die Stellen im Konviktorio sollen der Rektor mit den jedesmaligen Dekanen und den dazu ernannten Inspektoren zu verleihen haben. Der Rektor aber insonderheit soll dafür sorgen, daß die Besetzung der Freitische immer genau nach dem darüber ergangenen Reglement geschieht, und daß immer nicht nur die dürftigsten, sondern auch die würdigsten, ohne Unterschied der Konfession, dieser Wohlthat theilhaftig werden; auch soll er über die Speisung an den Freitischen die Oberaufsicht führen, das Recht haben, dieselben oft zu besuchen, und wo es nöthig ist darauf halten, daß sie in erforderlicher Güte gegeben werden.

§. 6. Privatzeugnisse einzelner akademischer Lehrer sollen zur Begründung des Gesuchs um Stipendien und andere Benefizien, welche die Universität ertheilt, nicht hinlänglich, sondern es sollen Fakultätszeugnisse dazu erforderlich sein. Jedoch sollen die Mitglieder der Seminarien auf das Zeugniß der Vorsteher dieser Anstalten vorzüglich dabei berücksichtigt werden, ohne daß ein Fakultätszeugniß weiter erforderlich ist. Im Allgemeinen aber werden die in Unserm Edikt, wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, v. 12. Okt. 1812 zur Erlangung öffentlicher Benefizien für Studirende festgesetzten Bedingungen dem Senat und den Fakultäten der Universität Breslau hierdurch wiederholentlich eingeschärft.

§. 7. Die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Stiftungen steht, in wie fern die Stiftungsurkunde keine besonderen Verweiser verordnet, unter dem Universitätskuratorio, oder wenn stiftungsmäßig ein besonderer Verwalter von Seiten der Universität bestimmt ist, unter Aufsicht des Kuratorii, welches insbesondere auch die sichere Belegung der Stiftungskapitalien mit Zuziehung der Stiftungsverweiser, oder in Ermangelung derselben mit Zuziehung des akademischen Senats besorgt.

Indem Wir durch vorstehende Statuten die Verfassung der Universität zu Breslau festsetzen, befehlen Wir derselben, sich überall darnach zu richten, und Unserm Ministerio des Innern, auf die Befolgung derselben überall zu achten, und die im Verfolg und zur Vollstreckung dieser Statuten für die einzelnen Fakultäten, Institute und Gegenstände erforderlichen Instruktionen und speziellen Bestimmungen zu erlassen; wie Wir dasselbe auch autorisiren, in einzelnen dringenden Fällen modificirte Anwendung ihrer Festsetzungen oder Dispensation von diesen zu verfügen. So gegeben Berlin, den 21. Februar 1816.

Friedrich Wilhelm.

(contras.) v. Hardenberg. v. Schuckmann.

Vierte Abtheilung.

Die sonstigen öffentlichen Lehranstalten.

Von sonstigen öffentlichen Lehranstalten in Schlesien, welche weder zu den Elementarschulen, noch zu den Gymnasien oder eigentlichen gelehrten Schulen gezählt werden können, noch auch mit der Universität in unmittelbarer Verbindung stehen, sind zu erwähnen:

1) Die Schullehrer-Seminarien.

Es bestehen in Schlesien evangelische und katholische Schullehrer-Seminarien. Ueber die zur Aufnahme in dieselben erforderlichen Bedingungen sind zu vergleichen die Verfügungen des Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau v. 22. Juni 1829 (Bresl. Amtsbl. 1829 S. 174) und v. 13. Febr. 1832 (a. a. D. 1832 S. 64); in Betreff der Zeugnisse über ihre Entlassungs-Prüfungen die Verordnung der Reg. zu Breslau v. Mai 1829 (Bresl. Amtsbl. 1829 S. 134).

2) Ueber die Einrichtung der Königl. Waisen- und Schul-Anstalt zu Bunzlau, welche sowohl Erziehungs-Anstalt als Lehranstalt ist und in letzterer Beziehung die Schüler bis Ober-Tertia der Gymnasien vorbereitet, vergl. die Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Kollegii v. 27. Jan. 1846 (Breslauer Amtsbl. 1846 S. 59—55).

3) Die Blinden-Unterrichts-Anstalt.

In Breslau besteht eine Blinden-Unterrichts-Anstalt, welche durch den Verein für Blinden-Unterricht, dessen Statuten unterm 7. April 1824 bestätigt worden sind, gegründet ist.

4) Schlesische Taubstumm-Anstalten.

In Schlesien sind drei Taubstumm-Anstalten: zu Breslau, Liegnitz und Ratibor vorhanden. Behufs Unterstützung solcher Taubstumm, deren Vermögens-Verhältnisse nicht von der Art sind, die Kosten der Aufnahme und der Verpflegung in den bestehenden Anstalten aus eigenen Mitteln bestreiten zu können, ist auf dem fünften Schlesischen Provinzial-Landtage beschlossen, jeder der drei gedachten Anstalten einen jährlichen Zuschuß von 1000 Rthlr. zu bewilligen, und die dazu erforderliche Summe nach denselben Grundsätzen wie die Irrenhausbeiträge aufzubringen, und dieser Beschluß durch den Landtagsabschied v. 20. Nov. 1838 bestätigt.

5) Die chirurgische Schule für die Provinz Schlesien in Breslau.

Vergl. die Bekanntmachung der K. Reg. zu Breslau v. 11. Okt. 1823 ¹⁾ wegen Aufnahme der Zöglinge in die neuorganisirte chirurgische Schule.

6) Das Königl. Hebeammen-Lehr-Institut zu Breslau.

Bis zur Preussischen Besitznahme von Schlesien existirte ein Hebeammen-Unterricht in der Provinz nicht. Nachdem bis zum Jahre 1791 fast alle Vorschläge und Befehle zur Errichtung eines solchen nur unvollkommen in Ausübung

¹⁾ Breslauer Amtsbl. 1823. S. 326.

gefezt worden, wurde am 9. April 1791¹⁾ die Instruktion über das künftige Hebeammen-Wesen in Schlesien erlassen, und durch dieselbe, außer dem Breslauer Institut, die Gründung zweier neuen Hebeammenschulen in Glogau und Oppeln angeordnet, welche letztere bloß für diejenigen Lehrlinge aus den polnischen Gegenden, welche die deutsche Sprache nicht verstehen, bestimmt sein sollte. Ueber die Bedingungen zur Aufnahme in das Breslauer Institut, welches im Jahre 1811 durch Erwerb eines passenderen Gebäudes eine Erweiterung erfuhr²⁾, sprechen sich die Bekanntmachungen der K. Reg. zu Breslau v. 10. Juni 1821³⁾ und v. 18. Juni 1824⁴⁾ aus.

Für den Hebeammen-Fonds muß von jeder Trauung und Taufe ein Beitrag, welcher durch das K. des K. Min. der Geistl., Unterr.- und Med.-Angel. v. 22. März 1823 zufolge Bekanntmachung der K. Reg. zu Breslau v. 14. März 1823⁵⁾ bei jeder Trauung auf vier Silbergroschen, bei jeder Taufe aber auf zwei Silbergroschen festgesetzt ist, entrichtet werden.

7) Die Kgl. Kunst-, Bau- und Handwerks-Schule zu Breslau. Ueber diese sind die Bekanntmachungen der K. Reg. zu Breslau v. 15. Juli 1826⁶⁾ und v. 26. Aug. 1829⁷⁾ zu vergleichen.

8) Die Sonntagschulen für Handwerker.

Es bemerkt hierüber die K. der Reg. zu Breslau v. 7. Okt. 1830:

Es ist noch immer ein dringendes Bedürfnis Einrichtungen zu treffen, wodurch Handwerksgefallen und Lehrlinge nach vollendeter Schulzeit Gelegenheit zu ihrer weitem Ausbildung erhalten, wenn nicht der Handwerksstand zu seinem eigenen Nachtheil gegen die übrigen zurückbleiben soll. Für jezt giebt es dazu jedoch kein näheres Mittel, als die Einrichtung von Sonntagschulen in den Nachmittagsstunden, nach geendigtem Gottesdienst. Da nun dergleichen schon an mehreren Orten und namentlich in Breslau bestehen und sich durch günstige Erfolge bewährt haben, so können wir nur wünschen, solche allgemeiner verbreitet und besonders in den Städten der Provinz eingerichtet zu sehen. Ein allgemeiner Lehrplan läßt sich dazu nicht vorschreiben, sondern wird aus den Berathungen jeder Communität nach dem Bedürfnis jedes Ortes hervorgehen müssen; doch dürfen hierbei fortgesetztes verständiges Lesen, Anleitung zu kleinen schriftlichen Aufsätzen, praktische Uebungen im Rechnen für das gesellige Leben, und, wo es sein kann, etwas Zeichnen nicht fehlen.

Indem wir diesen wichtigen Gegenstand zur öffentlichen Kenntniß bringen und uns überzeugt halten, er werde nicht unbeachtet bleiben, fordern wir die Herren Landräthe und Geistlichen, besonders die Stadt-Magistrate unseres Regierungsbezirks hierdurch auf, den beregten Zweck durch gegenseitiges Zusammenwirken zu fördern. Zunächst ist darauf Rücksicht zu nehmen, in welchen Städten eine solche Einrichtung durch das Vorhandensein der Lehrer und eines heizbaren Lokals am leichtesten ausführbar sein möchte, dann aber ist auch für

1) Korn's Neue Ed. Samml. Bd. 4. S. 22.

2) Bresl. Amtsbl. 1811. S. 316.

3) Ebendaselbst 1821. S. 210.

4) Ebendaselbst 1824. S. 217.

5) Ebendaselbst 1823. S. 94.

6) Ebendaselbst 1826. S. 213.

7) Ebendaselbst 1829. S. 228.

die Sonntagschule ein kurzes Statut zu entwerfen, wie es jeder Ort verstatet, und uns solches demnächst zur Genehmigung vorzulegen. In diesem Statut ist der Zweck der Einrichtung, die Beschäftigung der Theilnehmer, die Bestimmung der Stunden und der Lehrer anzugeben, wodurch die Sonntagschule des betreffenden Ortes ihre Begründung erhalten soll.

Wir hegen zu den Communal-Behörden das feste Vertrauen, daß sie diese Angelegenheit mit ihren Communitäten in Berathung nehmen und uns über den Erfolg Bericht erstatten werden, welchem wir hiernach binnen 6 Wochen entgegen sehen. (Brsl. Amtsbl. S. 283.)

9) Die Königl. landwirthschaftliche Lehranstalt zu Proskau. Sie ertheilt den Zöglingen Unterricht in der Landwirthschaft und soll Bekanntschaft mit den Hülfswissenschaften der Landwirthschaftslehre verschaffen. Diese Anstalt, welche mit dem Winter-Semester 1847 ins Leben getreten, ressortirt von dem K. Min. des Innern und steht unter der höheren Leitung des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesiens. Vergl. die Bekanntmachung des Ober-Präsidenten v. 6. Aug. 1847 1).

1) Breslauer Amtsbl. 1847. S. 242.



Chronologisches Register.

Privat. v. 26. Okt. 1500	Seite 105
Urk. v. 1516	122
— v. 5. Juli 1588	118
Test. Best. v. 9. Juli 1611	119
— — v. 15. Juni 1623	120
Urk. v. 13. Mai 1645	121
— v. 18. Okt. 1646	118
— v. 15. Okt. 1694	120
— v. 18. Mai 1700	121
Pat. v. 10. Nov. 1722	14
Test. Best. v. 12. Jan. 1732	119
R. v. 17. Sept. 1738	14
Publ. v. 11. Juli 1744	119
Regl. v. 8. Aug. 1750	97
Ed. v. 8. Aug. 1750	98
Forstord. v. 19. April 1756	38
Curr. v. 13. Dec. 1759	11
Test. Best. v. 19. Dec. 1761	119
Publ. v. 14. Jan. 1762	119
R. D. v. 20. März 1763	11. 12
Regl. v. 12. Aug. 1763	12. 53. 63. 67. 78
Bekanntm. v. 30. Juni 1764	13. 24. 41
— — — v. 12. Juli 1764	13
Regl. v. 3. Nov. 1765	13. 14
G. v. 3. Nov. 1765	15
Pastorale v. 29. Dec. 1765	13
Circ. v. 21. April 1766	48
B. v. 26. Juni 1766	48
Anweis. v. 31. Dec. 1768	13. 13. 24. 27
— — v. 17. Jan. 1769	13. 24
Circ. v. 30. Dec. 1769	24
Instr. v. 26. Aug. 1776	103
Regl. v. 11. Dec. 1774	102. 103
B. v. 9. März 1780	35
Circ. v. 25. Jan. 1788	64
— v. 29. Jan. 1788	64
Forstord. v. 26. März 1788	38
Test. Best. v. 14. Juli 1789	118
Insp. Ord. v. 16. Juli 1789	12
Instr. v. 9. April 1791	144
B. v. 29. Dec. 1796	64
— v. 19. März 1797	38
R. D. v. 3. Juli 1798	1. 13
Auftrag v. 6. Nov. 1798	13
R. v. 16. Febr. 1799	13
Regl. v. 26. Juli 1800	16. 17. 47. 103
B. v. 21. Nov. 1800	47
Regl. v. 18. Mai 1801	10. 13. 14. 15
21. 49. 52. 65. 66. 67. 102	
Publ. v. 10. Juli 1801	13
Anweis. v. 1. Nov. 1801	15. 39

Anweis. v. 6. Nov. 1801	Seite 15. 44
Circ. v. 4. Jan. 1802	44
— v. 23. Jan. 1802	44
— v. 3. März 1802	41
— v. 20. März 1802	44
— v. 7. April 1802	41
— v. 21. Okt. 1802	48
— v. 28. Okt. 1802	48
— v. 27. Juli 1803	22
— v. 16. Aug. 1803	22
Test. v. 20. März 1807	121
R. D. v. 28. Sept. 1810	20
Ed. v. 28. Dec. 1810	136. 137
R. D. v. 24. April 1811	122
Currend. v. 21. März 1811	9
R. D. v. 27. Mai 1811	116
— — v. 3. Aug. 1811	106. 109. 116. 122
Pol. G. v. 7. Sept. 1811	11
Ed. v. 14. Sept. 1811	20. 107
R. v. 16. Sept. 1811	122
R. D. v. 16. März 1812	106. 107
R. v. 18. April 1812	38
— v. 11. Juli 1812	119
B. v. 13. Juli 1812	2. 7
— v. 14. Juli 1812	10
Bersf. v. 14. Sept. 1812	64
R. D. v. 30. Sept. 1812	17. 18
Ed. v. 12. Okt. 1812	135. 143
R. D. v. 5. Nov. 1812	20. 64
R. v. 8. Jan. 1813	7
Instr. v. 10. Jan. 1813	7
Statut v. 21. Febr. 1816	122. 143
R. D. v. 27. April 1816	83
Bericht v. 26. Juni 1816	65
Instr. v. 12. Aug. 1816	123
R. D. v. 5. Dec. 1816	64
Instr. v. 23. Okt. 1817	2. 51
Gesf. v. 3. Nov. 1817	2
R. v. 11. Aug. 1818	10
Verh. v. 15. Dec. 1818	118
R. D. v. 15. Nov. 1819	83
Instr. v. 18. Nov. 1819	123. 133
B. v. 23. Nov. 1820	67
R. v. 24. Nov. 1820	7. 47. 86
— v. 7. Dec. 1820	49
— v. 23. Mai 1821	7
B. v. 26. Mai 1821	7. 78
Ord. v. 7. Juni 1821	20. 64
Bekanntm. v. 10. Juni 1821	145
R. v. 25. Juli 1821	66
Bekanntm. v. 14. März 1823	145

R. v. 22. März 1823	Seite 145
— v. 21. April 1823	67
— v. 17. Juli 1823	50
Bersf. v. 31. Juli 1823	21
Bekanntm. v. 11. Okt.	144
R. v. 28. Nov. 1823	106
— v. 8. Dec. 1823	106
Bersf. v. 28. März 1824	67
Statut v. 7. April 1824	144
Bekanntm. v. 18. Juni 1824	145
B. v. 8. Aug. 1824	7. 10
R. v. 10. Sept. 1824	21
Bersf. v. 25. Nov. 1824	103
B. v. 27. Nov. 1824	37
R. D. v. 29. Juli 1825	68
Regl. v. 9. Aug. 1825	68. 70
R. v. 30. Okt. 1825	66
— v. 26. Nov. 1825	76
— v. 5. Dec. 1825	66
R. D. v. 31. Dec. 1825	2. 42
R. v. 6. Jan. 1826	37
Publ. v. 2. Febr. 1826	76
B. v. 22. März 1826	68
Bekanntm. v. 15. Juli 1826	145
D. v. 1. Dec. 1826	94
R. v. 23. Dec. 1826	70
L. A. v. 2. Juni 1827	79
B. v. 19. Febr. 1828	101
Bersf. v. 7. Mai 1828	78
R. v. 8. Sept. 1828	66
Abchied v. 22. Febr. 1829	65
R. D. v. 23. März 1829	107
B. v. 22. Juni 1829	144
Bersf. v. 8. Juni 1829	104
Bekanntm. v. 26. Aug. 1829	145
B. v. 8. Juli 1830	70
Left. Best. v. 28. Sept. 1830	126
B. v. 7. Okt. 1830	145
Ord. v. 7. Juni 1831	99
B. v. 13. Febr. 1832	144
— v. 8. März 1832	104
— v. 19. Juli 1832	78
— v. 29. Juli 1832	71. 76. 96
Bekanntm. v. 15. Sept. 1832	109
Bersf. v. 12. Dec. 1832	27
R. v. 28. Febr. 1833	7. 86
— v. 1. Mai 1834	34
Regl. v. 4. Juni 1834	104
R. D. v. 10. Juni 1834	11
Bekanntm. v. 29. Juni 1834	107
R. D. v. 10. Juli 1834	30
Bericht v. 17. Juli 1834	80

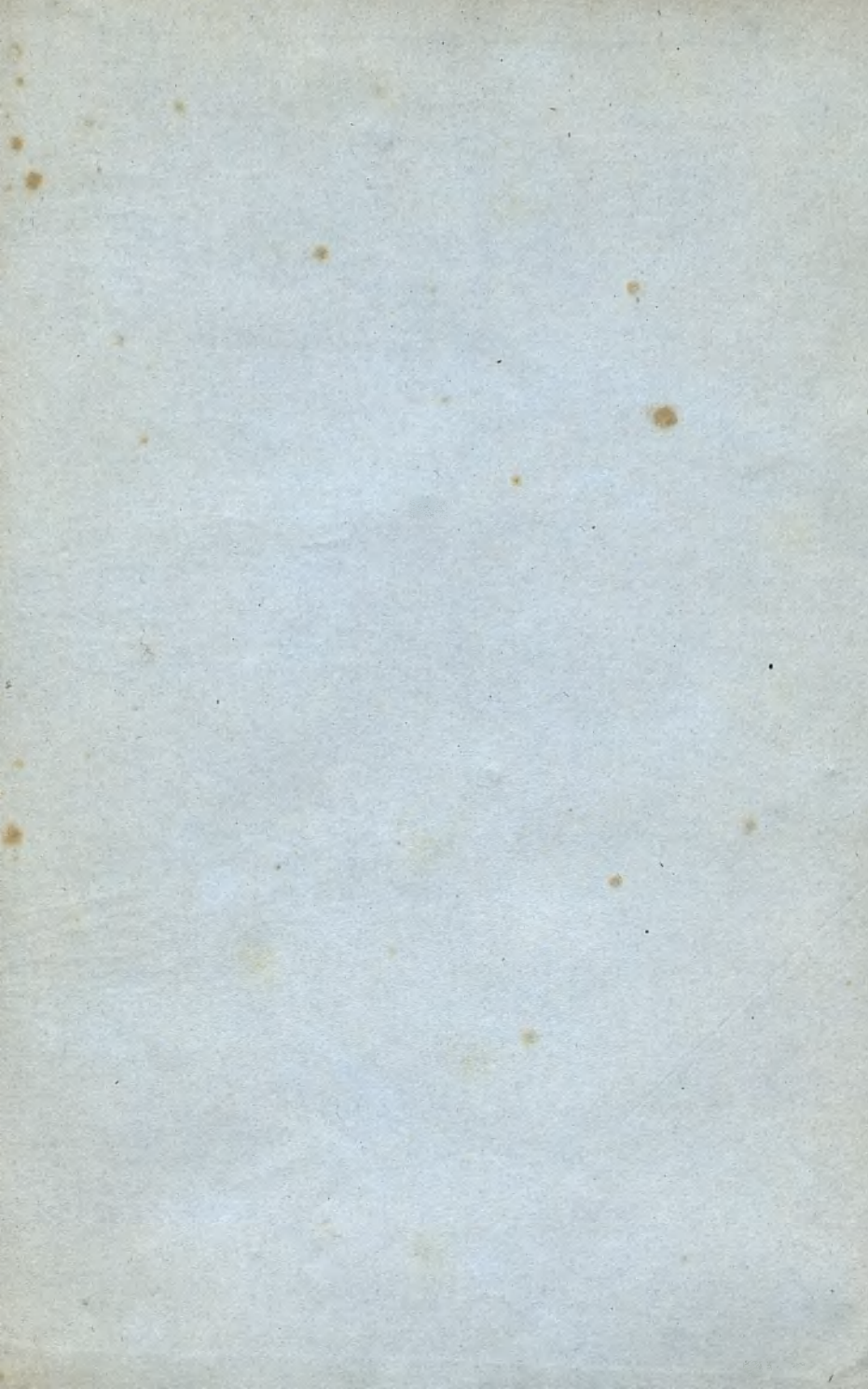
Genehm. v. 25. Juli 1834	Seite 104
Circ. R. v. 30. Aug. 1834	104
R. D. v. 1. Sept. 1834	80
Bersf. v. 3. Sept. 1834	135
Bestät. v. 12. Sept. 1834	30
Bersf. v. 13. Nov. 1834	68
Beschluß v. 14. Nov. 1834	135
Regl. v. 14. Febr. 1835	80. 84. 91
B. v. 28. Febr. 1835	47
Cent. v. 3. März 1835	99
B. v. 30. Juli 1835	97
R. D. v. 25. Okt. 1835	79
Bekanntm. v. 5. Dec. 1835	135
R. D. v. 23. Jan. 1836	43
Publ. v. 19. März 1836	43
Anweis. v. 2. Juli 1836	41. 97
Erkenntn. v. 11. Nov. 1836	99
— v. 21. März 1837	21
— v. 19. Juni 1837	21
R. v. 30. Juni 1837	33
Publ. v. 25. Aug. 1837	30
Bersf. v. 7. Jan. 1838	135
Bekanntm. v. 26. Febr. 1838	86
— v. 27. März 1838	86
R. v. 18. Juni 1838	29
L. A. v. 20. Nov. 1838	144
Instr. v. 31. Dec. 1839	11
R. v. 12. März 1840	68
Circ. v. 18. Mai 1840	11
R. v. 13. Okt. 1840	68
— v. 27. Nov. 1840	29. 33
Ger. Ord. v. 4. Juni 1841	76. 78
Bersf. v. 3. Mai 1842	11
Regl. v. 6. Mai 1842	43
Circ. v. 21. Sept. 1842	43
Abchied v. 30. Dec. 1843	21
R. v. 16. Jan. 1844	43
B. v. 15. März 1844	43
Abchied v. 27. Dec. 1845	21
Bekanntm. v. 27. Jan. 1846	144
G. v. 21. Juli 1846	98. 99
Bericht v. 10. Nov. 1846	32
Bekanntm. v. 5. Jan. 1847	30
Erkenntn. v. 11. März 1847	102
R. D. v. 19. April 1847	85
Bekanntm. v. 5. Mai 1847	51
— v. 14. Juni 1847	50
G. v. 23. Juli 1847	101
Bekanntm. v. 6. Aug. 1847	146
— v. 12. Aug. 1847	84
— v. 7. Sept. 1847	51

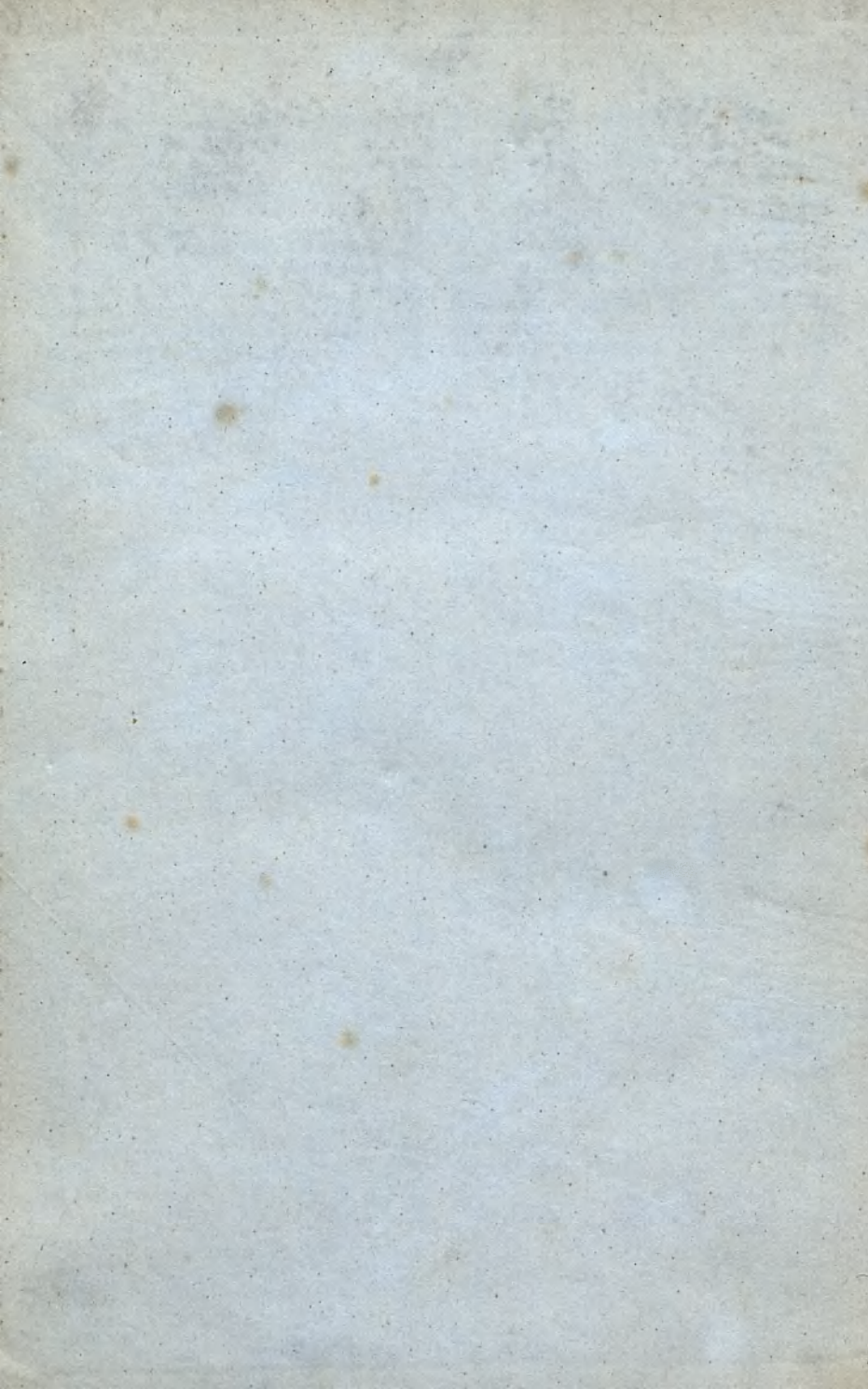
Sach-Register.

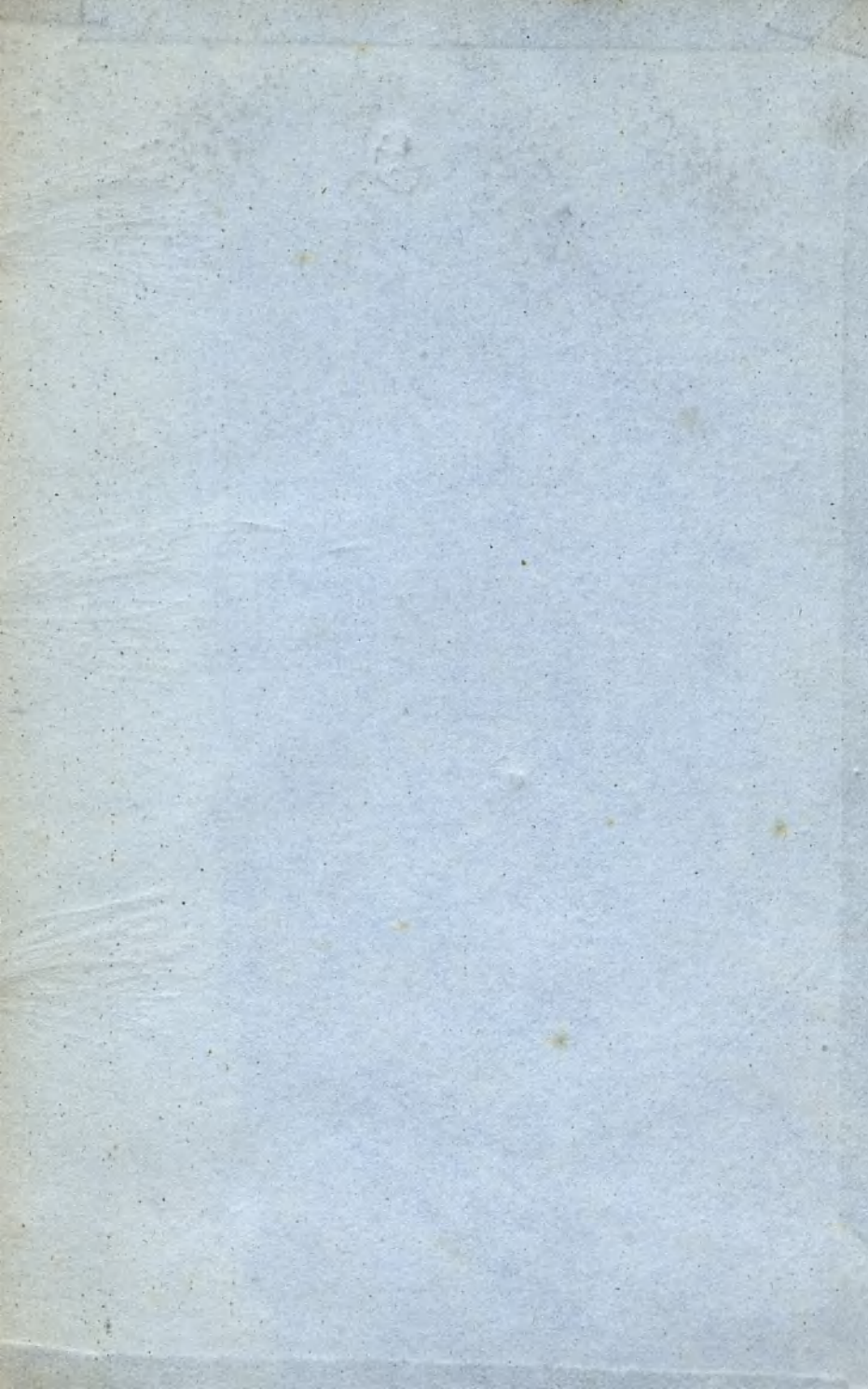
Adjuvanten.....	Seite 33.	35	Pensionsreglement.....	80
Akademische Gerichtsbarkeit.....	133		Pfarrer, sein Verhalten gegen die	
Akademische Würden.....	141		Schullehrer.....	35
Bau-Schule.....	145		seine Pflichten.....	37
Bau und Unterhaltung der Schulhäuser 97 ff.			Nbfolge für die Schule.....	39
Baumzucht.....	49		Präsentation der Schullehrer.....	17
Blindenunterrichts-Anstalt.....	144		Privaterziehung.....	10. 48
Bürger Schulen.....	104		Privatschulen.....	10
Chirurgische Schule.....	144		Privatstiftungen für Studenten.....	117
Dekan der Univ.-Fakultäten.....	124		Provinzial-Schul-Kollegium.....	2. 42
Deputat der Schullehrer.....	27		Rector der Universität.....	128
Dominen, ihr Verhalten gegen die			Religion der Schullehrer.....	18
Schullehrer.....	34		Reffortverhältnisse in Schulsachen.....	2
Eltern, ihr Verhalten gegen die Schul-			Sammlungen der Universität.....	138
lehrer.....	35. 40		Senat der Universität.....	128
Emolumente der Schullehrer.....	19		Sommerschulen.....	54
deren Aufbringung.....	27		Sonntagsschule.....	55
Evangelische Schulen.....	53		Sonntagsschulen für Handwerker.....	145
Fakultäten der Universität.....	124		Sonntägliche Wiederholungs-Stunden.....	37
Ferien.....	47		Schulen Staatsanstalten, keine Ge-	
Ferienordnung.....	76		meindeanstalten.....	1
Feuerversicherung der Schulgebäude.....	97		Schulbauten.....	97
Gelehrtenschulen.....	103		Schulbesuch.....	36. 54. 71
Gemeindebeitrag zum Unterhalt der			Schulen-Institut.....	103
Schullehrer.....	28		Schuldeputationen.....	2
Gymnasien.....	103		Schulferien.....	37
Handwerkerschule.....	145		Schulgebäude, Reparaturen, Feuer-	
Hauslehrer.....	10. 48		sicherung.....	97
Hebammen-Lehrinstitut.....	144		Schulgelde.....	24. 55
Holzdeputat der Schullehrer.....	102		Schulinspektoren.....	42 ff. 62
Institute der Universität.....	138		Schullehrer als Gemeinsschreiber.....	23. 34
Industrieschulen.....	48		ihre Religion.....	18
Jesuiten-Orden.....	103		ihre Verhältnisse.....	33. 58
Jüdisches Schulwesen.....	101		ihre Wahl und Präsentation.....	17
Katholische Schulen.....	15		ihre Wittren und Waisen.....	30. 68
Katholischer Schulfond.....	104		ihre Unterhaltung.....	19
Klein-Kinder-Schulen.....	100		Schullehrer, ihre Pensionirung.....	79
Konfirmation.....	71		ihre Beiträge dazu.....	84
Kunst-Schule.....	145		Schullehrer-Konferenzen.....	78
Landtschulen, ihre Vorstände.....	7		Schullehrer-Seminarien.....	144
Landwirthschaftliches Institut zu Proslau.....	146		Schulrevisionen.....	41. 86
Landzuthellungen an die Schullehrer.....	20		Schulstufenheizung.....	24
Lehrbücher, deren Wahl.....	38. 60		Schul-Unterricht.....	59
Neujahrs-Umgänge.....	22		Schulvorstände.....	2. 42
Nußbaumzucht.....	49		Spinnschulen.....	50
Nster-Umgänge.....	22		Statuten der Universität.....	122 ff.
Pensionirung der Schullehrer.....	79		Städtische Schuldeputationen.....	2

Strafe für versäumten Schulbesuch Seite	37
Studierende, ihre Immatrikulation und Verhältnisse.....	135 ff.
Studierende, Stiftungen für dieselben ...	117
Superintendenten	62
Taubstummen-Anstalten	144
Universität, ihre Stiftung, ihre Fonds, deren Verwendung, ihre Vereinigung mit der Frankfurter, Statuten....	105 ff.
Universitätsinstitute.....	117
Unterbeamte der Universität.....	133
Unterhaltung der Schullehrer	19

Unterhaltung der Schullehrer, wie sie aufzubringen	27. 64
Unterricht in Landschulen	38
Volkschulen	11
Vorlesungen bei der Universität.....	139
Wahl der Schullehrer.....	17
Waisen der Schullehrer	30. 68
Waisen- und Schul-Anstalt zu Bunzlau	144.
Winterschulen	54
Winkelschulen, verboten	58
Wochen Schulgeld	66
Wittwen der Schullehrer	30. 68







Biblioteka Śląska w Katowicach
Id: 0030000752385



II 53636/6